



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Die öffentlich-rechtliche Stellung von
Religionsgemeinschaften im Rechtsvergleich
Österreich und Deutschland am Beispiel der Zeugen
Jehovas und Scientology“

Verfasserin

Saskia Alessandra Albert

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuer:

emer. o. Univ.- Prof. Dr. iur. Richard Potz

Für meine Eltern und meine Oma

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	10
2. Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Österreich und Deutschland	14
2.1. Zur Grundsatzdiskussion Staatskirchenrecht und Religionsverfassungsrecht.....	14
2.2. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Wandel der Zeit.....	17
3. Körperschaft des öffentlichen Rechts in Österreich und Deutschland	22
3.1. Historische Entwicklung	22
3.1.1. Frühere Auffassung	24
3.1.2. Herrschende Auffassung	24
3.2. Historische Entwicklung in Österreich	27
3.3. Historische Entwicklung in Deutschland.....	30
3.4. Rechtsvergleich	35
4. Bedeutung der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Österreich	39
4.1. Verfassungsrechtliche Grundlage.....	39
4.1.1. Das Selbstbestimmungsrecht in Österreich - Allgemeine Ausführungen	39
4.1.2. Gesetzesvorbehalt des Art. 15 StGG	43
4.2. Körperschaften im verwaltungsrechtlichen Sinne	49
4.3. Kompetenzrechtliche Grundlagen	52
4.4. Körperschaften des öffentlichen Rechts „sui generis“	53
4.4.1. Voraussetzungen für der Erwerb des Körperschaftsstatus „sui generis“ gemäß § 1 AnerkG iVm § 11 Abs 1 BekGG	56
4.4.2. Das Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften.....	58
4.4.2.1. Allgemeine Ausführungen.....	58
4.4.2.2. Voraussetzungen.....	59
4.4.3. Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften.....	61
4.4.3.1. § 11 BekGG alte Fassung (a.F.).....	64
4.4.3.2. §11 Z 1 BekGG.....	65
4.4.3.3. Anzahl der Angehörigen in Höhe von 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung	67

4.4.3.4. Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke § 11 Z 2 BekGG.....	67
4.4.3.5. Positive Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft § 11 Z 3 BekGG	68
4.4.3.6. Keine gesetzeswidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlichen Religionsgemeinschaften § 11 Z 4 BekGG.....	69
4.4.3.7. Aufhebung der Anerkennung gemäß § 11 a BekGG.....	69
4.5. Rechtsfolgen des Erwerbs	71
5. Bedeutung der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland	80
5.1. Verfassungsrechtliche Grundlage	80
5.1.1. Das Selbstbestimmungsrecht in Deutschland - Allgemeine Ausführungen ..	80
5.1.2. „Innerhalb der Schranke des für alle geltenden Gesetzes“	84
5.2. Körperschaften im verwaltungsrechtlichem Sinne	85
5.3. Voraussetzungen für den Erwerb des Körperschaftsstatus im verwaltungsrechtlichen Sinn	86
5.4. Körperschaften „sui generis“	87
5.5. Voraussetzungen für den Erwerb des Körperschaftsstatus „sui generis“ gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 S 2 WRV	88
5.5.1. Formelle und materielle Voraussetzungen	89
5.5.2. Gewähr der Dauer und andere einzelne Voraussetzungen	90
5.5.3. Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale.....	92
5.5.3.1. Das Rechtstreueerfordernis	92
5.5.3.2. Das Erfordernis der Hoheitsfähigkeit	94
5.5.3.3. Diskussion um das Gebot der demokratischen Binnenstruktur	98
5.6. Anwendung der Körperschaftsrechte gemäß Art. 137 Abs 5 S 2 WRV auf neue Religionsgemeinschaften	99
5.6.1. Rechte der altkorporierten Religionsgemeinschaften	100
5.6.2. Rechtsfolgen des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus	100
5.6.3. Gleiche Rechte gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 S 2 WRV?.....	104
5.7. Rechtsvergleich der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Österreich und Deutschland	105
5.7.1. Verfassungsrechtliche Grundlage - Selbstbestimmungsrecht.....	105

5.7.2. Aufbau und Voraussetzungen	109
5.7.3. Rechtsfolgen.....	115
6. Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts am Beispiel der Zeugen Jehovas in Österreich und Deutschland	121
6.1. Die Entstehungsgeschichte der Zeugen Jehovas	121
6.1.1. Die Gründung der Zeugen Jehovas	121
6.1.2. Die Weltsicht der Zeugen Jehovas	122
6.1.3. Der Glaube und die Lehre der Zeugen Jehovas	124
6.1.4. Namensgebung der Zeugen Jehovas	125
6.2. Probleme bei der Anerkennung der Zeugen Jehovas	125
6.2.1. Sanktionsmechanismen.....	126
6.2.2. Gemeinschaftsentszug	127
6.2.3. Erziehungspraktiken.....	128
6.2.4. Soziale Isolation	128
6.2.5. Bildungschancen	129
6.2.6. Zuchtmittel	129
6.2.7. Bluttransfusionen	130
6.2.8. Wahlen	131
6.3. Die Zeugen Jehovas in Österreich und Deutschland	132
6.3.1. Die Zeugen Jehovas in Österreich	132
6.3.1.1. Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts als	
durchsetzbarer Rechtsanspruch	132
6.3.1.2. Ablehnung des Anerkennungsantrags am 21.07.1997	136
6.3.1.3. Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft am 20.07.1998	138
6.3.1.4. Rechtsform der Anerkennung: Verordnungsthese und Bescheidthese.....	139
6.3.1.5. Entscheidung des EGMR vom 31.07.2008, ZI 40825/98	141
6.3.2. Die Zeugen Jehovas in Deutschland	145
6.3.2.1. Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts	145
6.3.2.1.1. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25.10.1993	145
6.3.2.1.2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.1997.....	147
6.3.2.1.3. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2000	147
6.3.2.1.4. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.05.2001.....	149

6.3.2.1.5. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 02.12.2004.....	149
6.3.2.1.6. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.02.2006.....	149
6.3.2.2. Zweitverleihung	150
6.4. Zusammenfassung	152
7. Die Neubestimmung der öffentlich-rechtlichen Stellung – Problematik im Hinblick auf die Zeugen Jehovas	154
7.1. Historischer Abriss	154
7.2. Wesen und Inhalt der öffentlich-rechtlichen Stellung der Zeugen Jehovas	159
7.3. Mögliche Thesen zur Neubestimmung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus.....	161
7.3.1. Erste Möglichkeit: Adaption an den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus.....	166
7.3.2. Zweite Möglichkeit: Anerkennung der Zeugen Jehovas als Ausnahme - Präzedenzfall.....	167
7.3.3. Dritte Möglichkeit: Der Wesensgehalt des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus hat sich verändert	170
7.4. Stellungnahme.....	171
8. Scientology – eine religiöse Gemeinschaft?	174
8.1. Allgemeine Ausführungen	174
8.2. Ideologie und Geschichte der „Scientology-Kirche“	176
9. Scientology in Österreich und Deutschland	179
9.1. „Scientology-Kirche“ in Deutschland	179
9.2. „Scientology-Kirche“ in Österreich	187
9.3. Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften als juristische Personen des Privatrechts in Österreich und Deutschland	193
9.3.1. Konstituierung als Verein in der österreichischen Rechtsordnung	193
9.3.2. Konstituierung als Verein in der deutschen Rechtsordnung	193
9.3.3. Folgen der Konstituierung als Verein	196
9.4. „Scientology-Kirche“ als Religionsgemeinschaft?	198
10. Schlussbetrachtung	207

11. Abkürzungsverzeichnis	213
12. Literaturverzeichnis	217
13. Anhang.....	238
13.1. Zusammenfassung.....	238
13.2. Lebenslauf.....	241

1. Einleitung

Das religiöse Bild der heutigen Gesellschaft hat sich verändert. Es ist nicht mehr durch Religionen christlich-jüdischer Tradition geprägt. Gerade zu einer Zeit, in welcher sich viele Anhänger von der traditionellen christlichen Kirche lossagen, werden Antworten auf die Daseinsfragen in neueren Formen religiöser Bewegungen, den sog. „New Religious Movements“ (NRM) gesucht. Bei diesen Gemeinschaften stehen die Marktmechanismen mit Erlebnis-, Konsum- und Freizeitcharakter im Vordergrund. Die NRM entsprechen nicht mehr dem traditionellen Verständnis von Religion und dem daraus resultierenden staatlichen Religionsrecht. Durch deren sog. „religiöse Heilslehren“ wird den Anhängern der NRM suggeriert, dass diese stets ein passendes Konzept für alle eventuell bevorstehenden Lebenskrisen entwickelt haben und Antworten auf sämtliche Fragen bieten können. Bei diesen religiösen Bewegungen steht vor allem der wirtschaftliche und psychologische Aspekt im Vordergrund. Demgegenüber werden die traditionellen Religionsgemeinschaften als eher unflexibel betrachtet, denen es schwer fällt, sich auf die veränderten Umstände und Bedürfnisse einer pluralistischen Gesellschaft einzustellen¹.

Aufgabe des neutralen Staates ist es, den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb der Gesellschaft entfalten zu können. Gerade im Hinblick auf die veränderten Bedürfnisse einer stetig wachsenden pluralistischen Gesellschaft stellt diese Aufgabe eine Herausforderung dar². In Österreich wird dies durch Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Anerkennungsgesetz von 1874 und in Deutschland durch Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus nach der Weimarer Reichsverfassung garantiert.

Es ist jedoch fraglich, ob sich der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst hat. So hat die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus für eine Religionsgemeinschaft eine große Bedeutung. Dies jedoch nicht unbedingt in der Absicht, um in den Genuss der damit verbundenen Privilegien zu kommen, sondern vielmehr, um ein durch den Staat

¹ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 136.

² Potz 1998, 97, 103.

legitimiertes Ansehen in der Gesellschaft zu erhalten. Sie erlangen dadurch ein staatlich geprüftes „Gütesiegel“³. Nach wie vor genießen in Österreich und Deutschland die Hauptkonfessionen sowie vereinzelt andere Religionsgemeinschaften, den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Für andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften stellen die Voraussetzungen der Anerkennung und Verleihung des Körperschaftsstatus ein unüberwindbares Hindernis dar.

In Österreich sind derzeit 16 Kirchen und Religionsgesellschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaft⁴ anerkannt, 7 weitere Gemeinschaften sind als staatlich religiöse Bekenntnisgemeinschaften⁵ eingetragen. Für Deutschland ist dies nicht allgemein zu bestimmen, da die Kompetenzordnung des Bundes die Verleihung des Körperschaftsstatus bzw. der Körperschaftsrechte als Ländersache betrachtet und daher die Verleihungspraxis differieren kann. In Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt sind die katholische und die evangelische Kirche, die Alt-Katholiken, die Evangelischen Freikirchen, Orthodoxe Kirchen, die Jüdische Gemeinde, sowie weitere Gemeinschaften⁶ von überregionaler Bedeutung⁷.

Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist *„mehr als eine leere Form, weil er den korporierten Religionsgemeinschaften auch eine besondere*

³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 25.

⁴ Dazu zählen: Altkatholische Kirche Österreichs, Armenisch-apostolische Kirche Österreichs, Evangelische Kirche A.B. und H.B., Evangelisch-methodistische Kirche Österreichs, Freikirchen in Österreich, Griechisch-orientalische Kirche, Islamische Glaubensgemeinschaft Österreichs, Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft, Israelitische Glaubensgemeinschaft, Zeugen Jehovas, Katholische Kirche, Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage Österreichs (Mormonen), Koptisch-orthodoxe Kirche, Neuapostolische Kirche, Österreichisch Buddhistische Religionsgemeinschaft, Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820100.html>, Stand 08.05.2014.

⁵ Dazu zählen die Bahai-Religionsgemeinschaft Österreichs, die Christengemeinschaft-Bewegung für religiöse Erneuerung Österreichs, Hinduistische Religionsgesellschaft Österreichs, Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Pfingstkirche Gemeinde Gottes Österreich, Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ), Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia) <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820100.html>, Stand 08.05.2014.

⁶ Dazu zählen Zeugen Jehovas, Neuapostolische Kirche, die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, Apostelamt Jesu Christi, Gemeinde Gottes, Christengemeinschaft, Johannische Kirche, (Erste) Kirche Christi, Wissenschaftler (Christian Science), Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands, Freireligiöse Landesgemeinschaften/Landesgemeinden bzw Bund, Freireligiöser Gemeinden Deutschlands, Freie Religionsgemeinschaften (Humanistische Gemeinde Freier Protestanten), Unitarische Freie Religionsgemeinde, Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tagen (Mormonen), Bund für Geistesfreiheit Bayern.

⁷ http://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/religionsgemeinschaften/religionsgemeinschaften_node.html, Stand 08.05.2014.

Rechtsstellung vermittelt, die über diejenige privatrechtlich verfasster Religionsgemeinschaften hinausgeht: Mit dem Körperschaftsstatus werden ihnen bestimmte hoheitliche Befugnisse übertragen, sowohl gegenüber ihren Mitgliedern [...] als auch [...] gegenüber anderen. Zudem verschafft ihnen das öffentlich-rechtliche Kleid in der Wahrnehmung der Gesellschaft eine besondere Stellung“⁸.

Die vorliegende Arbeit ist ein Beitrag dazu, wie sich die öffentliche-rechtliche Stellung von Religionsgesellschaften durch die Anerkennung und Verleihung des öffentlichen Körperschaftsstatus an die Zeugen Jehovas entwickelt hat. Hier ist zu untersuchen, ob sich die öffentliche-rechtliche Stellung selbst geändert hat, deren Inhalt oder vielleicht sogar der Umgang mit der öffentlich-rechtlichen Stellung durch den Staat. Eine weitere Möglichkeit des Wandels könnte jedoch auch in einer veränderten Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Stellung durch den Staat liegen. Mit einer veränderten Wahrnehmung durch den Staat ist vor allem die Erwartung gemeint, was der Staat als Antwort auf die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus fordert.

Ein Wandel könnte dadurch angenommen werden, dass die einst als Sekte klassifizierte Gemeinschaft der Zeugen Jehovas nach langjährigem Prozedere letzten Endes im Jahre 2006 in Deutschland und im Jahre 2009 in Österreich als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wurde. Die Zeugen Jehovas sind insoweit ein „Präzedenzfall“, da diese das Angebot der „Privilegien“, die ihnen durch den Körperschaftsstatus verliehen werden, nur partiell annehmen. Damit kommt das Element der Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaft nicht zur größtmöglichen Entfaltung und tritt in den Hintergrund. Das Kooperationselement ist jedoch eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine Verleihung des Körperschaftsstatus. Damit verbunden ist vor allem die Frage, ob der Wesensgehalt der traditionellen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung dem Selbstverständnis der neueren Formen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in einer pluralistischen Gesellschaft noch entspricht. Der Inhalt der öffentlich-rechtlichen Stellung könnte sich insoweit geändert haben, dass das Angebot der Privilegien an die Religionsgemeinschaften durch den Staat immer freibleibender bliebe. Eine solche

⁸ BVerfGE 102, 370 (388).

Veränderung könnte vor allem durch die Anerkennung und Verleihung des Körperschaftsstatus an die Zeugen Jehovas vorangetrieben worden sein.

Die Arbeit behandelt in einem ersten Teil zunächst das Verhältnis Staat – Kirche in seiner historischen Entwicklung, um dann auf die Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft einzugehen.

In einem nächsten Abschnitt werden die Voraussetzungen der Anerkennung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der österreichischen Rechtsordnung wie auch der deutschen Rechtsordnung allgemein dar- und gegenübergestellt. Die Fragestellung besteht darin, inwiefern die Voraussetzungen in Österreich und Deutschland miteinander vergleichbar sind und worin die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen. Die „Privilegien“, die mit dem Körperschaftsstatus einhergehen und die Differenzen in den beiden Ländern, sollen herausgearbeitet werden.

Im zweiten Teil wird die Stellung der Zeugen Jehovas in Deutschland erörtert. Damit ist die Frage verbunden, warum die Zeugen Jehovas nach einem jahrelang geführten Prozess durch sämtliche Instanzen der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit letzten Endes anerkannt wurden. Zudem sollen die entscheidenden Gründe für die Anerkennung aufgezeigt werden. Des Weiteren soll auf die heutige Stellung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland seit ihrer Anerkennung eingegangen und deren Zweitverleihung in den übrigen Bundesländern thematisiert werden. Darüber hinaus wird dargestellt, wie sich der Umgang des Staates mit den Zeugen Jehovas in Österreich durch das Urteil des EGMR vom 31.07.08 verändert hat.

Die wichtigsten Urteile Deutschlands und Österreichs hinsichtlich der Zeugen Jehovas werden in die Untersuchung einbezogen, um die rechtliche Problematik zu verdeutlichen. Ein Hauptaugenmerk liegt auf der Frage, inwieweit sich die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung durch die Anerkennung der Zeugen Jehovas verändert hat oder ob sich die Zeugen Jehovas selbst verändert und an den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus angepasst haben.

Im dritten Teil wird die mit einer Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts verbundene Problematik am Beispiel der „Scientology-Church“ als Teil der sog. „New Religious Movements“ erörtert. Scientology nimmt im Hinblick auf eine

Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowohl in Deutschland als auch in Österreich eine sehr schwierige Stellung ein. In Deutschland wird die selbsternannte „Church of Scientology“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Gerechtfertigt wird dies nach Auffassung der Rechtsprechung damit, dass Scientology Bestrebungen verfolgen würde, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen würde. Gerade vor dem Hintergrund, dass die „Scientology-Church“ auch als Wirtschaftsunternehmen angesehen wird, das durch seine Lehren gegen die Menschenwürde und das Recht auf Gleichbehandlung verstößt⁹. Dieser Umstand ist geeignet, eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts dauerhaft unerreichbar werden zu lassen. In Österreich wird die „Scientology-Church“ nicht durch den Verfassungsschutz beobachtet. Es wird die rechtliche Stellung der „Scientology-Church“ in den beiden Ländern verglichen. Vor allem wird auf die Frage eingegangen, worin die Unterschiede der Zeugen Jehovas als mittlerweile anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts und der als Verein konstituierten „Scientology-Church“ bestehen.

2. Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Österreich und Deutschland

2.1. Zur Grundsatzdiskussion Staatskirchenrecht und Religionsverfassungsrecht

Der Begriff „Staatskirchenrecht“ geht auf den deutschen Staatsrechtler *Robert von Mohl* zurück¹⁰. Staatskirchenrecht ist *„die Summe jener staatlichen Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge), welche Kirchen und Religionsgemeinschaften in ihrem Verhältnis zum Staat untereinander und zum einzelnen (Mitglied oder Nichtmitglied) sowie die Rechtsstellung einzelner physischer und juristischer Personen unter dem Gesichtspunkt von Glaube, Gewissen und Weltanschauung betreffen“*¹¹.

Der Terminus des „Staatskirchenrechts“ ist jedoch einem Wandel unterzogen worden, der im 21. Jahrhundert missverstanden werden könnte. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche hat sich über die Jahrhunderte verändert. Das „Staatskirchenrecht“ basiert auf dem Verständnis eines christlichen Staates, das durch ein „Staatskirchentum“ und durch die drei christlichen Hauptkonfessionen geprägt war.

⁹ Siehe Kapitel 10.

¹⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 1.

¹¹ Pree 1984, 1.

Der Begriff des „Staatskirchenrechts“, der sich im 19. Jahrhundert herausbildete, passt in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht in das heutige Verhältnis von Staat und Kirche. Dieser Bedeutungswandel kristallisiert sich aufgrund der „Säkularisierung“ und der „religiös-weltanschaulichen Pluralisierung der Gesellschaft“ immer mehr heraus¹². Aus diesem Grund wurde bereits mehrfach angedacht, das Wort des „Staatskirchenrechts“ in „Religionsverfassungsrecht“ umzuwandeln¹³.

Der Terminus „Staatskirche“ könnte insofern missverstanden werden, als er nur das Verhältnis des Staates zu einer Kirche beschreibt. Jedoch wird das religiöse Bild einer Gesellschaft nicht nur durch die traditionellen Konfessionen geprägt, sondern vor allem durch die Religionsgemeinschaften und in der deutschen Rechtsordnung auch durch die Weltanschauungsgemeinschaften. Diese können, wie die Kirche, den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten. Darüber hinaus wurde in der Weimarer Reichsverfassung der Begriff der Kirche lediglich in Art. 137 Abs 1 WRV erwähnt, in dem festgesetzt wurde, dass *„keine Staatskirche mehr besteht“* und in Art. 136 Abs 4 WRV wurde normiert, dass *„niemand [...] zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden [darf]“*¹⁴. Des Weiteren wurden die Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgemeinschaften in Art. 137 Abs 7 WRV ausdrücklich „gleichgestellt“. Diese gesetzlichen Normierungen verdeutlichen den Wandel, der sich in der Weimarer Reichsverfassung und im Grundgesetz bereits niedergeschlagen hat. Die Problematik des Begriffs „Staatskirchenrecht“ besteht zusätzlich darin, dass es ausschließlich als ein „kirchliches Recht“ aufgefasst werden und dadurch den Eindruck vermitteln könnte, dass dieses Recht nur auf Kirchen anzuwenden wäre¹⁵. Zudem beinhaltet der Begriff „Staatskirchenrecht“ einen institutionellen Zusammenhang zwischen Kirche und Staat, der nur in bestimmten Ausnahmefällen besteht¹⁶. Ein adäquater Begriff, der dem Wandel des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche Rechnung tragen würde, wäre „Religionsrecht“ im weiten und „Religionsverfassungsrecht“ im engeren Sinne, da der Begriff

¹² Vgl. Czermak NVwZ 1999, 743.

¹³ Vgl. Heinig/Walter, 2007, 1ff.

¹⁴ BGBl S.1.

¹⁵ Vgl. Czermak NVwZ 1999, 743.

¹⁶ Vgl. Czermak NVwZ 1999, 744.

„Religionsverfassungsrecht“ keine Regelungen des Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechts umfasst, während der Begriff „Religionsrecht“ alle religionsrechtlichen Tatbestände auch außerhalb des Verfassungsrechts impliziert. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Grundrechts der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit würde der Begriff „Religions(verfassungs)recht“ geeigneter erscheinen¹⁷. Im 19. Jahrhundert trat der Begriff „Religionsrecht“ das erste Mal in Erscheinung und bezeichnete als *„Sammelbegriff für alle Religionsgemeinschaften jedweder Art betreffende Recht“*¹⁸.

Auch die Rechtsprechung verwendete den Begriff des „Staatskirchenrechts“. Eine erste Wende zeichnete sich in dem Urteil¹⁹ des BVerfG vom 19.12.2000 bezüglich der Zeugen Jehovas ab. Dort sprach das BVerfG wiederholt von „Religions- und Staatskirchenrecht“ sowie „Religionsverfassungsrecht“²⁰. Der Begriff des „Religionsverfassungsrechts“ ist insofern problematisch, da dieser Begriff auch das „religions(gemeinschafts)interne Verfassungsrecht“, terminologisch bezeichnet als „kirchliches Verfassungsrecht“, darstellen kann. Dies würde der Intention einer neuen Begrifflichkeit widersprechen, durch welche vor allem „nicht kirchlich verfasste Religionen“ einbezogen werden sollen. Daher wäre der Ausdruck „Religionsverfassungsrecht“ abzulehnen, da durch diesen der Unterschied zum „Kirchenverfassungsrecht“ nicht deutlich werden würde²¹. Nach *Görisch* sollte der Ausdruck des „Staatskirchenrechts“ durch den Begriff „staatliches Religionsrecht“ ersetzt werden. Dies würde die Abgrenzung des inneren Vereinsrechts zum staatlichen Recht verdeutlichen. Er führt zudem an, dass durch den Begriffwechsel auch die Begriffe des „kirchlichen Selbstbestimmungsrechts“, der „Kirchengutsgarantie“ und „Kirchenartikel“ mitumfasst wären und daher auch in die Änderung einbezogen werden müssten²².

Für eine Änderung des Begriffs „Staatskirchenrecht“ in „Religionsrecht“ spricht demnach, dass der Terminus sowohl dem Wandel einer demokratisch-pluralistischen

¹⁷ Vgl. Görisch NVwZ 2001, 887.

¹⁸ Görisch NVwZ 2001, 887.

¹⁹ BVerfGE 102, 370.

²⁰ Vgl. Görisch NVwZ 2001, 887.

²¹ Vgl. Görisch NVwZ 2001, 887.

²² Vgl. Görisch NVwZ 2001, 888.

Gesellschaft als auch dem Neutralitätsprinzip gerecht wird. Deutlich zeigt sich dieser Wandel darin, dass sich immer mehr neue religiöse Gruppierungen formieren, die das einheitliche Bild der Großkirchen zunehmend in eine „religiöse und weltanschauliche Landschaft“ verändern²³.

2.2. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Wandel der Zeit

Kaiser Konstantin ebnete durch das Mailänder Toleranzedikt im Jahre 313 dem Christentum den Weg zur Staatsreligion. Dieser Weg wurde durch das Edikt vom 28. Februar 380 durch Kaiser Theodosius besiegelt²⁴. Das heutige Staatskirchenrecht ist jedoch nicht mehr durch das Christentum als Staatsreligion geprägt. Durch die Verleihung des Körperschaftsstatus des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften hat sich der einst christliche Staat zu einem neutralen, paritätischen Verfassungsstaat weiterentwickelt. Um das bestehende Verhältnis von Kirche und Staat beschreiben zu können, ist auf die historische Entstehungsgeschichte des Staatskirchenrechtes einzugehen.

Während in der frühen Antike Staat und Christentum eine Einheit bildeten, versuchte das Christentum in der Spätantike seine Stellung als vorherrschende Institution zu festigen. Die Menschen sollten in der Zeit der Antike zwar den Kaiser respektieren und ihm gehorchen, jedoch sollte diesem nicht derselbe Respekt entgegengebracht werden wie Gott²⁵. In den Jahren 303 und 304 wurden die Christen durch Kaiser Diocletian zum letzten Mal blutig verfolgt, bevor das Christentum als Staatsreligion anerkannt wurde²⁶.

Die Einheit von Staat und Kirche in der Antike wurde im Mittelalter durch die „Zwei-Schwerter-Lehre“ weitergeführt²⁷. Jedoch bestand zwischen Staat und Kirche ein Dualismus. Die Kirche nahm für sich in Anspruch über dem Staate zu stehen. Der Staat sollte nach Weisung der Kirche handeln. Danach sind von Gott zwei Schwerter, ein „geistliches“ und ein „weltliches“, an die Kirche gegeben worden. Das „geistliche“ Schwert war für den Papst bestimmt. Das „weltliche“ Schwert wurde von dem Papst an

²³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 1; Bericht der Bundesstelle für Sektenfragen 2008-2009, 29.

²⁴ Vgl. Winter 2001, 14.

²⁵ Vgl. Winter 2001, 13; Mikat 1994, 124.

²⁶ Vgl. Winter 2001, 14; v. Campenhausen 1996, 6; Walicord 2005, 96.

²⁷ Vgl. Mikat 1994, 128.

die weltlichen Herrscher weitergegeben²⁸. Die Praxis der Amtseinsetzung von Geistlichen durch weltliche Herrscher fand ihren Höhepunkt im sog. „Investiturstreit“. Beilegt wurde dieser Streit im Jahre 1122 durch das „Wormser Konkordat“, das die kanonische Wahl und Weihe der Bischöfe und Äbte erlaubte. Als Resultat wurde die Investitur in das geistliche Amt durch den Kaiser unterlassen²⁹. Dies verdeutlicht die vorherrschende geistliche Stellung im Mittelalter.

Durch die Reformation sollte eigentlich das System des Mittelalters, in dem Kirche und Staat eine Einheit bildeten, erneuert werden. Aber 1529 kam es auf dem „Reichstag zu Speyer“ zur „Protestation“ und damit zum Bruch zwischen den reformationswilligen politischen Kräften und dem Kaiser³⁰.

Die Erneuerung der mittelalterlichen katholischen Kirche wurde im Jahre 1530 durch die „Confessio Augustana“ eingeleitet. Martin Luther entwickelte die sog. „Zwei-Reiche-Lehre“. Danach teilte sich der einst einheitliche „Corpus Christianum“ in zwei christliche Konfessionen, die Katholiken und Protestanten³¹. Diese reformatorische Bewegung wurde erst im „Augsburger Religionsfrieden“ im Jahre 1555 anerkannt. Die Reformation sollte anfänglich als Erneuerung der einheitlichen katholischen Kirche dienen, führte jedoch letzten Endes zur Entstehung des Protestantismus. Die evangelischen Landeskirchen entstanden durch das Einsetzen von Landesfürsten als „Notbischöfe“ in den protestantischen Regionen³². Als Folge der Reformation entstand das Prinzip „cuius regio, eius religio“, was besagte, dass sich die Konfessionszugehörigkeit innerhalb der Territorien nach der Konfessionszugehörigkeit der Landesfürsten richtete³³. Somit konnte durch den „Augsburger Religionsfrieden“ das Recht der Religionsfreiheit nicht verwirklicht werden. Erst nach dem „Dreißigjährigen Krieg“, im „Westfälischen Frieden“ des Jahres 1648, wurde das Recht der öffentlichen Religionsausübung gewährt³⁴.

²⁸ Vgl. Winter 2001, 14.

²⁹ Vgl. Zippelius 1997, 53.

³⁰ Vgl. Zippelius 1997, 53; A.W. Ziegler 1969, 300.

³¹ Vgl. Link 2000, 12ff.

³² Vgl. Winter 2001, 15.

³³ Vgl. Pree 1984, 5.

³⁴ Vgl. Winter 2001, 17.

Hervorzuheben ist dabei die in Österreich stattfindende Gegenreformation. Um 1530 waren viele Gebiete Österreichs durch den Protestantismus geprägt. Die Habsburger versuchten diese Gebiete durch eine Gegenreformation wieder dem Katholizismus zuzuwenden³⁵. Vor allem unter Maria Theresia und ihrem Sohn Joseph II. erwuchs die katholische Kirche zur Staatskirche. Unter dem „Josephinismus“ genoss die katholische Kirche eine vorherrschende Stellung und viele Rechte³⁶. So wurde der katholischen Kirche das Recht auf freie Religionsausübung gewährleistet³⁷. Des Weiteren war der „Josephinismus“ von dem Katholizismus als Hauptreligion beherrscht während andere Religionen lediglich geduldet wurden³⁸.

Am 13.10.1781 wurden durch das „josephinische Toleranzpatent“ verschiedene protestantische Bekenntnisse wie z.B. das Augsburger und Helvetische Bekenntnis sowie die nicht unierten Griechen toleriert. Anzumerken ist jedoch, dass lediglich die katholische Kirche als Körperschaft anerkannt wurde. Diese hatte demnach das Recht zur öffentlichen Religionsausübung. Die tolerierten Bekenntnisse waren nicht als Körperschaft angesehen und hatten mithin nicht das Recht ihre Religion in der Öffentlichkeit auszuüben³⁹. Das „josephinische“ System wirkte bis zur Deutschen Revolution im Jahre 1848/49, in welcher das System der vorherrschenden Stellung der katholischen Kirche aufgehoben wurde⁴⁰.

Im Jahre 1794 fanden die Prinzipien der Religionsfreiheit, der Toleranz und der Parität ihren Niederschlag im „Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR)“⁴¹. Durch die Französische Revolution im Jahre 1789 wurde die Religion wieder in den privaten Bereich zurückgedrängt und die Religionsfreiheit sollte als Teil der Meinungsfreiheit angesehen werden. Eine weitere Folge der Französischen Revolution war, dass die Kirchen keinen öffentlichen Status mehr inne hatten. Die Französische Revolution führte zu einem neuen Verhältnis zwischen Kirche und Staat⁴².

³⁵ Vgl. Baltl/Kocher 1995, 143; Ortner 2000, 61.

³⁶ Vgl. Ortner 2000, 62; Pree 1984, 6.

³⁷ Vgl. Pree 1984, 6; Ortner 2000, 62.

³⁸ Vgl. Ortner 2000, 63.

³⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 93; Ortner 2000, 64.

⁴⁰ Vgl. Ortner 2000, 65.

⁴¹ Vgl. Winter 2001, 19.

⁴² Vgl. Winter 2001, 20.

Vor allem das 19. Jahrhundert war davon geprägt, dass die Religionsfreiheit und die kirchliche Autonomie Anerkennung fanden. Deutlich wurde dies in § 147 in Art V⁴³ der „Paulskirchenverfassung“ von 1849 niedergeschrieben⁴⁴. Die „Paulskirchenverfassung“ trat nicht in Kraft, ist jedoch als eine Art Vorreiter für die heutigen staatskirchenrechtlichen Systeme anzusehen. Die „Paulskirchenverfassung“ prägte die Systeme bis heute, indem sie die gesetzlich legitimierten Grundrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit, das den Religionsgemeinschaften gewährleistete Selbstbestimmungsrecht sowie die Parität aller Religionsgemeinschaften miteinander verband. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren Staat und Kirche getrennt⁴⁵.

In dem kirchenpolitischen System des 19. Jahrhunderts haben sich zwei Grundverhältnisse von Staat und Kirche entwickelt. Diese bestehen zum einen in „Einheit und Verbindung“ und zum anderen in „Verschiedenheit und Lösung“. Das erste System ist geprägt durch das „Kirchenstaatstum“, in welchem *„der Staat eingeschlossen, umklammert vom Kirchentum“* ist und das mittelalterliche hierokratische System charakterisiert. Sowie durch das Staatskirchentum, in welchem *„die Kirchen eingeschlossen, umklammert vom Staatstum“* sind. Dieses herrschte vor allem zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert. Das Koordinationssystem, die Staatskirchenhoheit und die Trennung von Staat und Kirche sind Systeme, die das Grundverhältnis von Staat und Kirche durch „Verschiedenheit und Lösung“ bezeichnen. Im Koordinationssystem sind *„Kirche und Staat gleichberechtigte souveräne Gemeinschaften“*, deren Verhältnis durch Verträge oder bei der katholischen Kirche durch Konkordate bestimmt wird. Kennzeichnend für das Koordinationssystem ist vor allem die Zeit zwischen 1855 bis 1867, die sog. „österreichische Konkordatsära“. Im System der Staatskirchenhoheit *„sind Kirchen vom Staat verschieden und eigenständig, die Bestimmung der Grenze erfolgt durch die staatliche Gesetzgebung“*⁴⁶, der Staat hat

⁴³ § 147 in Art. V der Paulskirchenverfassung lautet: *„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen- keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden. Einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht“*; nach E.R. Huber, W. Huber 1976, 33 f., zitiert nach: Winter 2001, 21 f.

⁴⁴ Vgl. Winter 2001, 22.

⁴⁵ Vgl. Winter 2001, 23.

⁴⁶ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 11.

jedoch Aufsicht über die Kirchen. Das Staatskirchenhoheitssystem herrschte in Österreich seit der Dezemberverfassung 1867⁴⁷. Durch den Erlass der Maigesetze 1868 wurde das Konkordat aus dem Jahre 1855, durch welches die dominante Stellung der katholischen Kirche gesichert wurde⁴⁸, anfänglich immer mehr verdrängt, bis es schließlich durch das KatholikenG 1874 vollständig aufgehoben wurde. Durch die Bestimmungen des KatholikenG 1874 wurde die staatliche Kontrolle und Aufsicht über die Kirche und deren kirchlichen Anordnung verstärkt und erweitert⁴⁹. Im gleichen Jahr wurde das Anerkennungsgesetz als Ausführungsgesetz zu Art. 15 StGG erlassen⁵⁰. Das Trennungssystem von Staat und Kirche ist nicht durch staatskirchenrechtliche Regelungen gekennzeichnet. Dies hat zur Konsequenz, dass die Kirchen unter die Bestimmungen des Vereinsrechts fallen. Vor allem die Französische Revolution steht kennzeichnend für das Trennungsprinzip, in welcher die Religion in die Privatsphäre der Gläubigen zurückgedrängt wurde, „Religion ist Privatsache“⁵¹.

Durch die Weimarer Reichsverfassung entstand 1919 die Weimarer Republik. In dieser wurde die Trennung von Staat und Kirche gemäß Art. 137 Abs 1 WRV festgeschrieben⁵².

Im Dritten Reich sollte die „Gleichschaltung“ der katholischen und evangelischen Kirche erfolgen. Das ursprüngliche Vorhaben der Nationalsozialisten bestand darin, eine „Deutsche Reichskirche“ mit einem „Reichsbischof“ zu erschaffen. Dieses Vorhaben wurde nicht in die Tat umgesetzt. Im Juli 1933 wurde mit der katholischen Kirche ein „Reichskonkordat“ abgeschlossen, während die evangelische Kirche durch die nationalsozialistische Vereinigung „Deutsche Christen“ unterwandert werden sollte. Im Mai 1934 wurde für die evangelische Kirche die heute noch bedeutsame „Barmer Theologische Erklärung“ von der Synode der „Bekennenden Kirche“ verabschiedet⁵³. In Österreich kam es durch den Erlass des EheG 1938, der

⁴⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 11.

⁴⁸ Vgl. Ortner 2000, 68; Schwendenwein 1992, 30.

⁴⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 12.

⁵⁰ Siehe Kapitel 4.4.1.

⁵¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 12.

⁵² Siehe Kapitel 5.5.

⁵³ Vgl. Winter 1988/89, 273 f.; Winter 2001, 24.

Löschungserklärung des Konkordats 1933 und der Entziehung des den konfessionellen Schulen zustehenden Öffentlichkeitsrechts immer mehr zur „Entchristlichung“⁵⁴.

In der heutigen Zeit wird eine Unterteilung zwischen den Systemen der „Einheit“ und „Verschiedenheit“ von Staat und Kirche nicht mehr vorgenommen. Zudem ist sowohl das unter die „Einheit“ fallende System des „Kirchenstaatstums“ das unter die „Verschiedenheit“ fallende System der „Staatskirchenhoheit“ nicht mehr existent. Es bestehen weiterhin die Systeme des „Staatskirchentums“, der „Koordination“ und der „Trennung von Staat und Kirche“. Die Staaten der Europäischen Union sind geprägt durch die Systeme der „Verbindung“ und „Lösung“ von Staat und Kirche⁵⁵.

Vor allem Mischformen der verschiedenen Elemente dieser Systeme sind existent. Das in Österreich und Deutschland herrschende System wird als „hinkendes Trennungsprinzip“ bezeichnet. In diesem System wird die religiöse Betätigung der Staatsbürger als eine öffentliche Aufgabe angesehen, die Religionsgemeinschaften regeln ihre „inneren Angelegenheiten“ jedoch selbst. Grundsätzlich sind Staat und Kirche institutionell getrennt, es gibt aber verschiedene Aufgabengebiete, welche durch eine Kooperation von Staat und Kirche bestimmt sind. Dieses Modell ist insbesondere durch die Prinzipien der Neutralität, Parität und durch die Religionsfreiheit geprägt⁵⁶.

3. Körperschaft des öffentlichen Rechts in Österreich und Deutschland

3.1. Historische Entwicklung

Der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde durch seine lange historische Entwicklung geprägt. Der heutige Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts, der auf die Kirchen und Religionsgesellschaften angewendet wird, hat nicht dieselbe Bedeutung wie im 17. Jahrhundert. Es fand damals keine Differenzierung zwischen einer öffentlichen und privatrechtlichen Körperschaft statt. Dies geschah erst im 19. Jahrhundert⁵⁷.

⁵⁴ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 13.

⁵⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 14.

⁵⁶ Vgl. Winter 2001, 23 f.; v. Campemhausen 1996, 40.

⁵⁷ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 6.

Im Jahre 311 und 313 wurde die einst verbotene christliche Kirche durch den Übertritt Kaiser Konstantins in den Stand eines staatlich anerkannten Verbands erhoben⁵⁸. Die römischen Kaiser nutzten den gesellschaftlichen Einfluss der christlichen Kirche, indem sie diese zu einem vom Staat bevorzugten Verband machten. Die Kirche stand somit unter Staatsaufsicht⁵⁹. Nach Schmidt-Eichstaedt ist die christliche Kirche dadurch „zum ersten Mal eine privatrechtlich als juristische Person anerkannte, materiell in das öffentliche Recht integrierte, vom Staat privilegierte und beherrschte Korporation geworden“⁶⁰.

Im 11. Jahrhundert wurde weder zwischen Körperschaften noch zwischen Anstalten unterschieden. In der Korporationslehre wurde der Begriff der „Korporation“ so allgemein formuliert, dass er auf die verschiedensten Formen von „Korporationen“ Anwendung finden konnte. Die Begriffe der „societas“, „universitas“ und „collegium“ wurden unter den Oberbegriff der „Korporation“ gestellt⁶¹. Der Begriff der „Korporation“ war keineswegs mit dem heutigen Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts identisch. Es wurde weder eine Aussage über die inneren Strukturen der Kirche noch über eine privatrechtliche oder öffentliche Beschaffenheit getroffen. Sogar der Staat wurde unter den Begriff der „Korporation“ gesetzt. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation wurde jedoch als höchster Verband angesehen, die Kirche hatte darin eine privilegierte Stellung. Staat und Kirche wurden somit als zwei gleichartige Größen angesehen. Durch die Zeit des Absolutismus ordnete sich der Staat die Verbände, die unter den Korporationsbegriff fielen, sowie die Kirchen wieder unter und stellte sich somit über diese. Die Stellung der Verbände innerhalb des Staates wurde auch von diesem bestimmt, die „Korporationen“ wurden zu einer „staatlichen öffentlich- rechtlichen Institution“. Es herrschte Begriffsidentität zwischen dem Begriff der „Korporation“ und dem Begriff der „öffentlichen Korporation“⁶². Erst in der Zeit

⁵⁸ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 7.

⁵⁹ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 7.

⁶⁰ Schmidt-Eichstaedt 1973, 8.

⁶¹ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 9.

⁶² Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 10.

der Aufklärung wurde das Verhältnis von Staat und Kirche und deren Eingliederung in den Staat in Frage gestellt⁶³.

3.1.1. Frühere Auffassung

Nach *Forsthoff* geht der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts auf die Anfänge des 19. Jahrhunderts zurück⁶⁴. Der Begriff entstand aus dem Dualismus zwischen Staat und Gesellschaft. Vor allem zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Gemeinden durch ihre innere demokratische Struktur und das selbständige Verhältnis zum Staat eine Art Vorreiter für die heutige Form der öffentlich-rechtlichen Stellung der Körperschaften. Diese Gemeinden waren ein Abbild für eine selbständige Verwaltung gegenüber dem Staat. Es bildeten sich öffentliche selbständige Verwaltungseinheiten heraus. Jedoch waren die Gemeinden durch Angelegenheiten, die sie vom Staat aufgetragen bekommen hatten, sehr stark mit diesem verbunden, was dazu führte, dass man sie von anderen Arten der Körperschaften des öffentlichen Rechts differenzieren und abgrenzen musste. Für die Kirchen und Religionsgesellschaften konnte dies nicht gelten⁶⁵. Der öffentliche Status der Kirche wurde primär durch das Verhältnis zum Staat bestimmt. Im Gegensatz zur Gemeinde war das Verhältnis zwischen Staat und Kirche durch die Verleihung hoheitlicher Privilegien und durch die vom Staat erfolgte Aufsicht über diese geprägt. Die Kirche war schon früher eine Sonderform der öffentlichen Körperschaft. Dies war vor allem durch die Trennung von weltlicher und kirchlicher Ordnung bedingt. Sowohl die Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat und der Gesellschaft der Kirche als auch die „inneren Angelegenheiten“ und das innere Recht der Kirche waren im Gegensatz zu den Gemeinden verschieden⁶⁶.

3.1.2. Herrschende Auffassung

Nach der heute herrschenden Auffassung geht der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts auf das Werk „*De Iure Naturae et Gentium*“ von Samuel Pufendorf aus dem Jahre 1672 zurück. Dieses Werk entstammt aus dem Staatskirchenrecht des 17.

⁶³ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 11.

⁶⁴ Vgl. Forsthoff 1931, 8 ff.

⁶⁵ Vgl. Bieback 1976, 454.

⁶⁶ Vgl. Bieback 1976, 455.

Jahrhunderts⁶⁷. Den Begriff der „öffentlichen Körperschaft“ unterteilte Pufendorf in die Begriffe „corpus publicum“ und „corpus privatum“⁶⁸. Der Ausgangspunkt dieser Begriffe waren die Religionsgesellschaften, die er „personae morales compositae sacrae“ nannte⁶⁹. Diese definierte er als *„jede geeignete Personenmehrheit, die von einem einheitlichen Willen beherrscht wird“*⁷⁰. Pufendorf subsumierte darunter jedoch nicht nur die Religionsgesellschaften, sondern auch die Familien, sowie die unter den Begriff „collegia“ fallenden Genossenschaften und Vereine. Er verwendet die Begriffe „corpus, collegium, communitas, universitas und societas“ gleichbedeutend mit „corpus publicum“, weshalb damit keine juristische Person gemeint war⁷¹. Die „personae morales compositae sacrae“ wurden mit dem Begriff „corpora“ umschrieben⁷². Diese wurden wiederum in „corpora privatae“, die durch Vertrag entstehen, und „corpora publicae“, durch die die Staatsgewalt gebildet wird, zergliedert⁷³. Jedoch bedürfen auch die Privatvereinigungen „corpora privatae“ einer Legitimation durch den Staat um zu einer „corpora legitima“ zu werden⁷⁴. Bei den „corpora publicae“ fand eine Unterteilung in „sacrae“ und „politicae“ statt⁷⁵. Darunter fielen diejenigen Körperschaften, die von der höchsten Staatsgewalt errichtet wurden⁷⁶.

Fraglich ist, worauf diese Unterscheidung zwischen „corpora privatae“ und „corpora publicae“ zurückgeht. Zunächst ist zu sagen, dass der Ursprung dieser Begriffe nicht in der Unterscheidung des römischen Rechts in „ius privatum“ und „ius publicum“ liegt. Nach Pufendorf geht die Differenzierung auf den Begriff der „personae morales compositae“, der Religionsgesellschaften, zurück⁷⁷. Diese Unterteilung resultiert aus dem 16. und 17. Jahrhundert. In diesem Zeitalter wurden die Religionsgesellschaften üblicherweise in „privatae“ und „publicae“ gegliedert⁷⁸. Der „Augsburger

⁶⁷ Vgl. Endrös 1985, 9 ff., 42, 47; Held 1974, 29; Muckel 1999, 569.

⁶⁸ Vgl. Endrös 1985, 58; Muckel 1999, 569, 572.

⁶⁹ Vgl. Endrös 1985, 59; Muckel 1999, 569, 572.

⁷⁰ Lindner 2002, 15; Endrös 1985, 62.

⁷¹ Vgl. Endrös 1985, 62.

⁷² Vgl. Lindner 2002, 16.

⁷³ Vgl. Endrös 1985, 58.

⁷⁴ Vgl. Endrös 1985, 58.

⁷⁵ Vgl. Lindner 2002, 16.

⁷⁶ Vgl. Lindner 2002, 16.

⁷⁷ Vgl. Endrös 1985, 60.

⁷⁸ Vgl. Endrös 1985, 60.

Religionsfriede“ aus dem Jahre 1555 trennte die Religionsgesellschaften in „exercitium religionis publicum“ und „exercitium religionis privatum“. Allein der Landesherr hatte durch sein „ius reformandi“⁷⁹ die Befähigung zu bestimmen, welcher Religionsgesellschaft das „exercitium religionis privatum“⁸⁰ oder „exercitium religionis publicum“⁸¹ verliehen wurde⁸². Durch die Auszeichnung als „exercitium religionis publicum“ bekamen die Religionsgemeinschaften den Status einer Staatskirche. Dies hatte zur Konsequenz, dass das Kirchenrecht dem öffentlichen Recht unterstellt wurde. Des Weiteren wurden die Kultuskosten zu Staatslasten. Durch den Status als Staatskirche hatten die Religionsgesellschaften das Recht zur öffentlichen Gottesverehrung während die Religionsgesellschaften, die als „exercitium religionis privateae“ bezeichnet wurden, lediglich den Status eines privaten Vereins hatten, die ihren Gottesdienst bei verschlossenen Türen abhalten mussten⁸³. Das „Urbild der Körperschaft des öffentlichen Rechts“ verkörpert die „ecclesia particularis mit exercitium religionis publicum“. Dieser Begriff wurde von Pufendorf in „persona moralis composita sacra“ weiterentwickelt, was gleichbedeutend mit dem „corpus publicum“ ist⁸⁴.

Anzumerken ist, dass die Stellung als „exercitium religionis publicum“ nicht mit der Rechtsfähigkeit ausgestattet war, welche die heutigen Körperschaften des öffentlichen Rechts inne haben. Das bedeutet, dass die ursprünglichen „öffentlichen Korporationen“ bei Pufendorf nicht die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person aufwiesen, da auch die Familie die Stellung als „exercitium religionis publicum“ hatte. Des Weiteren differenzierte Pufendorf nicht zwischen Körperschaften, sonstigen Gesellschaften und Vereinigungen. Zudem wurden die Begriffe „corpus“, „societas“,

⁷⁹ Vgl. v. Campenhausen 1996, 15.

⁸⁰ Unter der Verleihung des „exercitium religionis privatum“ wurde verstanden: „*die Erhebung einer Religionsgemeinschaft zur Staatskirche, wodurch das Kirchenrecht öffentliches Recht, die Kultuslasten Staatslasten wurden und die Verleihung des Rechtes zur öffentlichen Gottesverehrung*“; Endrös 1985, 60.

⁸¹ Unter der Verleihung des „exercitium religionis publicum“ wurde verstanden: „*das Recht zur Gemeindebildung unter Beschränkung der betreffenden Kirche auf die Stellung eines privaten Vereins und zum Gemeindegottesdienst bei verschlossenen Türen*“; Endrös 1985, 60 f.

⁸² Vgl. Endrös 1985, 60.

⁸³ Vgl. Endrös 1985, 60; Lindner 2002, 16.

⁸⁴ Vgl. Endrös 1985, 61.

„collegium“ und „personae moralis compositas“ synonym verwendet⁸⁵. Ferner nahm Pufendorf keine Unterscheidung zwischen Körperschaft und Anstalt vor. Beide Begriffe wurden unter den allgemeinen Korporationsbegriff subsumiert⁸⁶. Die evangelische Landeskirche, wie auch die katholische Kirche, wurden von Pufendorf als Urbild für den von ihm geprägten Begriff „corpus publicum“ herangezogen, jedoch waren diese nicht als eigenständige Rechtssubjekte anerkannt. Dies spricht dafür, dass die öffentlichen Körperschaften bei Pufendorf keine Rechtsfähigkeit besaßen⁸⁷.

3.2. Historische Entwicklung in Österreich

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erhalten den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dabei handelt es sich um die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts. Nach herrschender Meinung enthält Art. 15 StGG⁸⁸ den Anspruch auf den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus ohne diesen ausdrücklich zu erwähnen⁸⁹. Aus der Anerkennung einer Religionsgesellschaft durch den Staat folgte nicht immer der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus, zumindest nicht in seiner heutigen Bedeutung.

Das Staatsgrundgesetz wurde am 21.12.1867 verabschiedet. Dabei ist es vor allem dem damaligen Staat-Kirche-Verhältnis Beachtung zu schenken. Die katholische Kirche wurde ursprünglich als Staatskirche angesehen. Das damals herrschende System des „Staatskirchentums“ begriff diese als eine Art Staatsanstalt, die mit staatlich hoheitlichen Ermächtigungen betraut war. Die Kirche unterlag somit der Aufsicht des Staates⁹⁰. Diese Staatsaufsicht wurde als ein Mittel angesehen, Einfluss auf die kirchliche Praxis auszuüben. Die Kirchen sollten nicht in einem privaten undurchschaubaren Bereich belassen werden⁹¹.

⁸⁵ Vgl. Endrös 1985, 61, Lindner 2002, 17.

⁸⁶ Vgl. Endrös 1985, 62.

⁸⁷ Vgl. Endrös 1985, 61, 62; Lindner 2002, 17.

⁸⁸ Art. 15 StGG: *„jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“*, RGBI 1867/142.

⁸⁹ Vgl. Ortner 2000, 142.

⁹⁰ Vgl. Ortner 2000, 171.

⁹¹ Vgl. Gampl 1965, 17.

Im Folgenden soll der Begriff der „öffentlichen Korporation“ bzw. der „öffentlichen Stellung der Kirchen“ des 19. Jahrhunderts betrachtet werden. Im Motivenbericht zum Katholikengesetz des Jahres 1874 wurden verschiedene Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche getroffen. Darin wird die Stellung der katholischen Kirche, des damals herrschenden Systems, als „privilegierte öffentliche Corporation“ umschrieben. Für den Staat selbst hatten diese „Corporationen“ einen öffentlichen Nutzen, da er auf die „Corporationen“ selbst und gleichzeitig auf die der „Corporationen“ verbundenen Anhänger Einfluss hatte. Zum anderen hatten die „öffentlichen Corporationen“ Privilegien, die für „Corporationen des Privatrechts“ nicht bestimmt waren⁹². Als „anerkannt“ betrachtet wurden die katholische Kirche und die in der bisherigen Gesetzgebung „Tolerierten“, dazu zählten die durch das josephinische Toleranzpatent 1781 evangelische Kirche Augsburgischer Bekenntnis (A.B.) und Helvetisches Bekenntnis (H.B.), die griechisch-orthodoxe Kirche, wie auch durch das „Judenpatent“ tolerierte israelitische Religionsgesellschaft⁹³. Art. 15 StGG bestimmte allerdings keine Voraussetzungen dafür, auf welche Weise eine Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt werden konnte. Zu diesem Zwecke wurde am 20.05.1874 das Anerkennungsgesetz verabschiedet, dieses wurde als Ausführungsgesetz zu Art. 15 StGG erlassen. Jedoch wurden darin lediglich Voraussetzungen für die Anerkennung geregelt, aber keine präzise Aussage über die Rechtstellung der Religionsgemeinschaften getroffen. Mit Art. 15 StGG wurde das Selbstbestimmungsrecht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie eine Säkularität und Parität statuiert. Den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften wurde lediglich durch Art. 16 StGG die Möglichkeit der häuslichen Religionsausübung gewährt. Durch Art. 63 StVStGermain wurde allen Österreichern das Recht zugesprochen „öffentlich oder privat jede Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben“. Den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften blieb nicht einmal die Möglichkeit die privatrechtliche Rechtsfähigkeit zu erlangen, dies war gemäß § 3 lit a VerG vom 15.1.1867

⁹² Vgl. Gampl 1965, 17.

⁹³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 68.

ausgeschlossen⁹⁴. Damit standen den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die „Anhänger gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse“ mit eingeschränkten Rechten. *„Es ist ihnen zwar für ihre Person die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, der unbekümmerte Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sowie die Befugniß der häuslichen Religionsausübung grundgesetzlich verbürgt; aber es ist ihnen kein gesetzlicher Weg aufgethan, um ihrer Confession die öffentliche Anerkennung und dadurch die genossenschaftlichen Rechte zu gewinnen“*⁹⁵.

Trotz der öffentlichen Stellung und der Bezeichnung als „öffentliche Korporation“ wurde die Kirche im 19. Jahrhundert nicht als gleichberechtigte Institution zum Staat angesehen. Die Kirche wurde nur in ihrer Daseinsberechtigung öffentlich anerkannt, jedoch nicht in ihrer Rechtspersönlichkeit. Das bedeutet, dass die Kirche im 19. Jahrhundert nicht als juristische Person des öffentlichen Rechts angesehen wurde⁹⁶.

Obwohl im Jahre 1867 in Art. 15 StGG ein öffentlicher Korporationsstatus gesetzlich normiert wurde, fand diese Stellung erst in Art. II des Konkordats von 1933 und § 1 Abs 2 I des Protestantengesetz von 1961 ausdrückliche Erwähnung⁹⁷.

Art. II des Konkordats von 1933 bestimmt: *„Die katholische Kirche genießt in Österreich öffentlich-rechtliche Stellung [...]“*⁹⁸. In Art. II des Konkordats von 1933 wurde die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung noch nicht „expressis verbis“ verliehen. Nach Gampl *„[bezeichnet] die Wendung ‘genießt öffentlich-rechtliche Stellung’ [...] einfach die Rechtssphäre, in der die Kirche nach staatlichem Recht ihren Standort haben soll“*⁹⁹. Dieser Standort war unter anderem neben weiteren Gebietskörperschaften im Staat, jedoch wurde die Kirche neben allen anderen Körperschaften in der öffentlich-rechtlichen Rechtsordnung als öffentlich-rechtliche Größe eigener Art angesehen. Doch verdeutlicht dies, dass die Kirche eher als eine Körperschaft im Staat und nicht als eine Körperschaft des Staates angesehen wurde¹⁰⁰.

⁹⁴ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 67.

⁹⁵ Kalb/Potz/Schinkele 1998, 69.

⁹⁶ Vgl. Gampl 1965, 21.

⁹⁷ Vgl. Gampl 1965, 1, 5.

⁹⁸ Art. II Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich 1933/34, BGBl II 1934/2.

⁹⁹ Gampl 1965, 56.

¹⁰⁰ Vgl. Gampl 1965, 58.

Im Jahre 1960 wurde in einem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl¹⁰¹ im Rahmen der Gründung der Diözese Eisenstadt der Diözese, dem Bischöflichen Stuhl und dem Kathedralkapitel die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eingeräumt¹⁰².

Ausdrückliche Erwähnung fand die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung jedoch erst in § 1 Abs 2 I des Protestantengesetz im Jahre 1961. Laut § 1 Abs 2 I Protestantengesetz 1961 hat die evangelische Kirche folgende verfassungsgesetzlich gewährleistete Stellung, gemäß Ziffer I „[...] genießt die [evangelische Kirche] die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“¹⁰³. Unter der Körperschaft des öffentlichen Rechts versteht man „staatliche Institutionen mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit, die einen bestimmten, gesetzlich festgelegten Ausschnitt der staatlichen Verwaltung führen“¹⁰⁴. Diese verfügen über staatliche Hoheitsgewalt, eine Mitgliedschaft wird als eine Art Zwangsmitgliedschaft bezeichnet¹⁰⁵. Anzumerken ist aber, dass diese Definition nicht ohne Einschränkungen auf die evangelische Kirche angewandt werden kann¹⁰⁶. Im Jahre 1962 wurden gemäß § 4 Abs 1 lit b PrivatschulG die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts charakterisiert¹⁰⁷.

3.3. Historische Entwicklung in Deutschland

Mit Erlass des „Preußischen Allgemeinen Landrechts“ im Jahre 1794 wurde die öffentliche Stellung von Religionsgesellschaften in einem Gesetzestext positiv-rechtlich erwähnt und statuiert. In diesem Gesetzeswerk wurden drei Arten von Gesellschaften unterschieden. Es gab „geduldete“, „genehmigte“ und „mit Korporationsrechten ausgestattete“ Gesellschaften¹⁰⁸. Das ALR definiert gemäß § 1 Titel 6 Gesellschaften im Allgemeinen als „*Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staates zu einem*

¹⁰¹ Vertrag zwischen Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl BGBl 1961/182.

¹⁰² Vgl. Gampl 1965, 1.

¹⁰³ § 1 Abs 2 ProtestantenG 1961 BGBl 1961/182 idF BGBl 1996/318.

¹⁰⁴ Adamovich 1953, 46; Antonioli 1954, 135ff.

¹⁰⁵ Vgl. Adamovich 1953, 46; Antonioli 1954, 135ff.

¹⁰⁶ Vgl. Gampl 1965, 64.

¹⁰⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 71.

¹⁰⁸ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 15.

*gemeinschaftlichen Endzweck*¹⁰⁹. „Öffentliche“ oder „privilegierte“ Korporationen werden als Gesellschaften beschrieben, die sich zu einem gemeinsamen Zweck verbunden haben und zusätzlich vom Staat ausdrücklich genehmigt worden sind¹¹⁰. Nur diese haben die Befähigung, als juristische Personen aufzutreten¹¹¹. Dazu zählten unter anderem die Universitäten¹¹², Zünfte¹¹³, Stadtgemeinden¹¹⁴ und die kirchlichen Gemeinden¹¹⁵. Diese wurden als integrierte Verbände des Staates angesehen. Zu den mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchengemeinden gehörten die evangelisch-lutherischen, die evangelisch-reformierten und die katholischen Gemeinden¹¹⁶. Durch die Verleihung des Korporationsstatus kamen die oben genannten Kirchengemeinden in den Genuss von Privilegien, die sie ohne den Status nicht inne gehabt hätten. Zu den Privilegien zählte vor allem das Recht der öffentlichen und freien Religionsausübung. Im Gegensatz dazu war den nicht privilegierten Kirchengemeinden eine öffentliche Religionsausübung nicht gestattet¹¹⁷. Kirchliche Verordnungen hatten den Rang eines staatlichen Gesetzes und kirchliche Entscheidungen wurden zur staatlichen Rechtsprechung erklärt. Des Weiteren erhielten die kirchlichen Beamten einen vergleichbaren Status wie Staatsbeamte¹¹⁸. Nur Kirchengemeinden, denen die Korporationsrechte verliehen worden waren, durften ihre Gotteshäuser Kirchen nennen, die restlichen kirchlichen Gebäude wurden vom Staat unterhalten¹¹⁹. Des Weiteren hatten die Korporationen das Privileg der Konkursunfähigkeit. Das bedeutete, dass das Vermögen der anerkannten Kirchen durch bestimmte Konkursvorrechte speziell gesichert war. Ein solches Konkursrecht bestand darin, dass Forderungen dieser Kirchen nach 44 Jahren verjährten¹²⁰. Die privilegierten Kirchen genossen einen besonderen strafrechtlichen Schutz. Darunter fielen vor allem Schutzvorschriften gegen

¹⁰⁹ Schmidt-Eichstaedt 1973, 15.

¹¹⁰ Vgl. Hattenhauer 1996, §§ 1, 22, 2. Teil, Titel 6.

¹¹¹ Vgl. Hattenhauer 1996, § 81, 2. Teil, Titel 6.

¹¹² Vgl. Hattenhauer 1996, § 67, 2. Teil, Titel 12; Schmidt-Eichstaedt 1973, 146.

¹¹³ Vgl. Hattenhauer 1996, § 191, 2. Teil, Titel 8.

¹¹⁴ Vgl. Hattenhauer 1996, § 108, 2. Teil, Titel 8.

¹¹⁵ Vgl. Hattenhauer 1996, § 17, 2. Teil, Titel 11.

¹¹⁶ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 16.

¹¹⁷ Vgl. Hattenhauer 1996, § 25, 2. Teil, Titel 11.

¹¹⁸ Vgl. Hattenhauer 1996, § 19, 2. Teil, Titel 11.

¹¹⁹ Vgl. Hattenhauer 1996, § 18, 2. Teil, Titel 11.

¹²⁰ Vgl. Hattenhauer 1996, § 629, 1. Teil, Titel 9.

die Störung des Gottesdienstes, gegen Beleidigungen und gegen Diebstahl von Kirchengut. Zudem wurde der Staat ermächtigt, Abgaben und Gebühren für die Kirchen einzuziehen. Das staatskirchenrechtliche Modell des Allgemeinen Landrechts von Preußen war durch eine enge Verbundenheit der „privilegierten“ Religionsgesellschaften mit dem Staat geprägt. Der jeweilige Landesherr war zugleich das Oberhaupt der evangelischen Landeskirche. Jedoch stand die Privilegierung unter der Aufsicht des Staates und unter der Bedingung, die Interessen des Staates zu unterstützen¹²¹. Im Unterschied zu den „privilegierten Korporationen“ wurden die anderen Religionsgesellschaften lediglich als „geduldete Privatgesellschaften“ angesehen. Dies hatte zur Folge, dass sie nicht als außenrechtsfähige Rechtssubjekte angesehen wurden und gemäß § 14 ff. 2. Teil Titel 11 ALR als unerlaubte Religionsgesellschaften galten. Bis zum Jahre 1875 schlossen sich in Deutschland mehrere Staaten dem „Preußischen Allgemeinen Landrecht“ (ALR) an und im Laufe dieser Entwicklung wurde zumindest den größeren Religionsgesellschaften der Korporationsstatus verliehen. Im Zuge der Anpassung an das ALR begann die wissenschaftliche Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften. Dies war vor allem eine Maßnahme, um Wirtschaftsunternehmen eine Rechtsfähigkeit zusprechen zu können. Damit stand man andererseits vor dem Problem, dass sowohl Wirtschaftsunternehmen wie auch Kirchengemeinden, die den Status einer rechtsfähigen Personenvereinigung hatten, zu ein und derselben Gattung der Korporationen zählten. Dadurch musste eine Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Korporationen durchgeführt werden. Dies widersprach jedoch der Korporationsdefinition im ALR. Darin wurde für die Bildung einer Korporation ein gemeinsamer fortdauernder Zweck vorausgesetzt, während die Wirtschaftsunternehmen eher zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen formiert wurden¹²². Deshalb wurden die Korporationen zu einem gemeinsamen Zweck als öffentlich-rechtliche und die Korporationen mit einem wirtschaftlichen Zweck als privatrechtliche Gesellschaften bezeichnet. Durch das „Allgemeine Preußische Landrecht“ wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Gesellschaft in den Status einer „Korporation“ zu erheben. Vor dem ALR wurden einzelne Rechte durch einen Individualakt des Staates an die Gesellschaft

¹²¹ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 17.

¹²² Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 19.

verliehen. Ein Körperschaftsstatus wurde zuvor damit nicht verbunden¹²³. Das ALR nahm in seinem Gesetzestext auch eine inhaltliche Ausformung einer Korporation vor. So wurden neben dem Erwerb der Rechtsfähigkeit auch bestimmte Rechte und Pflichten verliehen, die ausschließlich in den Kompetenzbereich des Staates fielen¹²⁴. Nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht ist demnach eine öffentliche Korporation „*eine durch staatliche Anerkennung als rechtsfähig in das öffentliche Recht integrierte Personengesellschaft, der der Staat durch besondere Rechtssätze sonst ihm selbst vorbehaltene Pflichten auferlegen und ebensolche Rechte erteilen kann*“¹²⁵. Im ALR war der Korporation eine ganz bestimmte Funktion zugewiesen. Sie bekam vom Staat Aufgaben zugeteilt und trug so auch zur staatlichen Aufgabenentlastung bei. Diese Übertragung von Rechten und Pflichten bedeutete zugleich, dass die Gesellschaft als ein integraler Bestandteil des Staates galt¹²⁶. Des Weiteren wurde die Korporation als ein Bindungsglied zwischen Staat und Bevölkerung angesehen¹²⁷.

Über die Jahre bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges zeigten sich Schwachstellen des ALR. Zum einen wurde im Gesetzestext keine Regelungen dazu getroffen, unter welchen Voraussetzungen eine Korporation vom Staat anerkannt werden konnte¹²⁸. Es gab somit keine einheitlichen Bestimmungen. Die Anerkennung stand im Belieben des Staates. Dies hatte zur Konsequenz, dass es für den Staat sehr diffizil war, die geltenden Prinzipien der Neutralität und Gleichheit bei der Zuordnung der Kirchen unter den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu beachten. Im Zuge dieser Entwicklung wurde die Problematik deutlich, dass das Subsumieren der Kirchen und Religionsgesellschaften unter den ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsbegriff eigentlich mit dem Gebot der Neutralität nicht vereinbar war¹²⁹. Daraus entwickelte sich der heutige geltende Begriff der Körperschaften „sui generis“.

In der Weimarer Zeit bestand für die Reichsversammlung im Jahre 1918 die Möglichkeit, den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft neu zu definieren und

¹²³ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 31.

¹²⁴ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 35.

¹²⁵ Schmidt-Eichstaedt 1973, 35.

¹²⁶ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 36.

¹²⁷ Vgl. Forsthoff 1931, 22; Jecht 1963, 23.

¹²⁸ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 39.

¹²⁹ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 40.

zu ordnen. Jedoch sah sich die Weimarer Reichsversammlung außer Stande, eine reichsrechtliche Definition zu erlassen, da diese der Ansicht war, dass der Erlass von Korporationsrechten in die Kompetenz der einzelnen Länder fällt. Einigkeit herrschte in Bezug auf die Verleihung des Korporationsstatus vor allem an Kirchen als eine Art „notwendigen Hilfsbegriff“, um Abhilfe innerhalb des Besteuerungsrechts und sonstiger durch den Staat verliehenen Privilegien zu erzielen¹³⁰. Im Gegenzug war die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Korporationsstatus mit Pflichten verbunden. Der Staat führte die Staatsaufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten. Damit orientierten sich der Begriff und auch die rechtliche Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus in der Weimarer Zeit am „Allgemeinen Preußischen Landrecht“. Folglich unterlagen die anerkannten Religionsgesellschaften einer besonderen Staatsaufsicht, die auch nicht durch die Einschränkung innerhalb der WRV normierten Schranke „des für alle geltenden Gesetzes“ eingeschränkt werden konnten. Sogar in das normierte Selbstbestimmungsrecht innerhalb des Art. 137 Abs 3 WRV konnte durch höherrangiges staatliches Recht eingegriffen werden¹³¹.

Mit der Entstehung des Grundgesetzes im Jahre 1949 wurden die Art. 136 bis 139 und Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung durch Art. 140 GG unverändert in das Grundgesetz aufgenommen¹³². Fraglich ist jedoch, ob sich der Körperschaftsbegriff, bezogen auf die Kirchen und Religionsgesellschaften, aufgrund einer nicht durchgeführten wörtlichen Veränderung der Artikel der Weimarer Reichsverfassung durch die historischen Ereignisse gewandelt hat.

Nach *Forsthoff* war die öffentlich-rechtliche Körperschaft ein mitgliedschaftlich organisierter Verband, der Aufgaben des Staates unter dessen Aufsicht erfüllte¹³³. Nach dieser Definition ist die Erfüllung staatlicher Aufgaben ein Begriffsmerkmal der öffentlichen Körperschaften. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die staatliche Aufgabenerfüllung lediglich eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Anerkennung darstellen kann¹³⁴. Bei der Anerkennung der Kirchen und Religionsgesellschaften sind

¹³⁰ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 44.

¹³¹ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 54.

¹³² Vgl. Wolf 1952, 254ff.

¹³³ Vgl. Forsthoff 1966, 451, 457.

¹³⁴ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 68.

diese Grundsätze der staatlichen Aufgabenerfüllung nicht unproblematisch umzusetzen. Würde man die Grundsätze der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch auf die Kirchen und Religionsgesellschaften anwenden, so würde der Staat gegen das Neutralitätsgebot verstoßen. Kirchen erfüllen nicht wie die allgemeinen Körperschaften des öffentlichen Rechts staatliche Aufgaben. Die Kirchen und Religionsgesellschaften sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts im eigentlichen Sinne, sie sind Körperschaften „sui generis“¹³⁵. Dies bedeutet, dass sie keiner Staatsaufsicht unterliegen und gleichzeitig die Privilegien, die mit der Verleihung des Körperschaftsstatus einhergehen, verliehen bekommen. Damit wurde die ursprüngliche Bedeutung der Artikel der Weimarer Verfassung in ein neues Licht gerückt¹³⁶. Angeregt durch *Rudolf Smend* wurden die neu verstandenen Körperschaften „sui generis“ bis zu den sechziger Jahren als dem Staat gleichgestellte Organe angesehen¹³⁷. Diese Auffassung widerstrebt dem gesetzgebenden Parlamentarischen Rat. Dieser sah den Staat gegenüber den Kirchen als übergeordnet an¹³⁸. Unabhängig davon, ob sich Staat und Kirche als gleichgestellte Organisationen gegenüberstehen, werden die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bis heute als Körperschaften „sui generis“ bezeichnet¹³⁹.

3.4. Rechtsvergleich

In Österreich ist der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus in Art. 15 StGG normiert. In Deutschland wurde dieser Status in Art. 137 Abs 4, 5 WRV iVm Art. 140 GG gesetzlich festgesetzt. Im Gegensatz zu Art. 137 Abs 5 WRV¹⁴⁰ wird in Art. 15 StGG¹⁴¹ der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus nicht ausdrücklich erwähnt. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Korporation wurde über die Jahrhunderte durch die verschiedenen Verfassungen innerhalb der Länder Österreich und Deutschland einem Wandel unterzogen.

¹³⁵ Vgl. Forsthoff 1966, 455 Fn.4; Weber 1966, 58, 134.

¹³⁶ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 69, 70.

¹³⁷ Vgl. Schlieff 1961, 98; Voigt 1961, 225.

¹³⁸ Vgl. Schlieff 1961, 65-67.

¹³⁹ Vgl. Forsthoff 1966, 455 Fn.4; Weber 1966, 58, 134.

¹⁴⁰ Art. 137 Abs 5 WRV: „Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren.“. BGBl S.1.

¹⁴¹ RGBI 1867/142.

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland sollte die Religionsgemeinschaft durch die Anerkennung vorerst nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten. Es waren vielmehr „privilegierte“ Gesellschaften zu staatlichen Zwecken. Diese sog. „privilegierten“ Gesellschaften wurden im Gegensatz zu den lediglich „geduldeten“ und „genehmigten“ oder „privaten“ Gesellschaften mit Privilegien ausgestattet, welche den anderen Gesellschaften nicht gewährt wurden¹⁴². Dies bedeutete zugleich, dass die Korporationen bestimmte Pflichten durch ihre Privilegierung auferlegt bekamen.

Zum einen wurde die katholische Kirche in Österreich als Staatskirche angesehen, sie wurde als eine Art Staatsanstalt verstanden. Die katholische Kirche wurde mit staatlichen hoheitlichen Ermächtigungen betraut und unterlag der Staatsaufsicht¹⁴³. Das KatholikenG von 1874 und das ALR von 1794 umschrieben die Kirche und Religionsgesellschaften als „privilegierte öffentliche Korporationen“. Diese hatten den Zweck den Staat, der den Korporationen Aufgaben zuwies, zu entlasten. Die Korporationen hatten einen öffentlichen Nutzen¹⁴⁴.

Weder das StGG von 1867 und das KatholikenG von 1874 in Österreich noch das ALR von 1794 trafen Voraussetzungen und Bestimmungen, wie eine Religionsgesellschaft als „privilegierte“ Korporation anerkannt werden konnte. Daher wurde in Österreich das AnerkG im Jahre 1874 erlassen. Eine Anerkennung wurde von den Religionsgesellschaften angestrebt, um ihre Religion öffentlich praktizieren zu können. Eine öffentliche Religionsausübung stand nach Art. 15 StGG und nach dem ALR 1794 nur den „privilegierten“ Korporationen zu. Das heißt dem Einzelnen und den nicht „privilegierten“ Gesellschaften war ein solches Recht verwehrt¹⁴⁵.

In Deutschland stand eine Verleihung des öffentlichen Körperschaftsstatus wie auch in Österreich eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zumindest bevor dort das Anerkennungsgesetz im Jahre 1874 erlassen wurde, im Ermessen des Staates. Nach dem Ende der Monarchie und dem verlorenen ersten Weltkrieg hätte das staatskirchenrechtliche System überdacht werden müssen. In der

¹⁴² Vgl. Endrös 1985, 76.

¹⁴³ Vgl. Ortner 2000, 171.

¹⁴⁴ Siehe Kapitel 3.1, 3.2, 3.3.

¹⁴⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 22; siehe Kapitel 3.2.

Konsequenz hätte zudem in Erwägung gezogen werden müssen, den Körperschaftsbegriff neu zu definieren und Voraussetzungen für die Anerkennung festzusetzen¹⁴⁶. Der 8. Verfassungsausschuss der Nationalversammlung konnte sich jedoch nicht über eine einheitliche Definition des Körperschaftsbegriffs einigen¹⁴⁷. Gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 S 2 WRV sind anderen Religionsgesellschaften die gleichen Rechte wie den bisher anerkannten Religionsgesellschaften zu gewähren, „wenn sie durch ihre Verfassung und durch ihre Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“¹⁴⁸. Dies zählt zu den geschriebenen Voraussetzungen, damit eine Religionsgemeinschaft den Körperschaftsstatus verliehen bekommen kann. Angemessener wäre es gewesen, sich über den Begriff der Körperschaft zu einigen, um anhand dieser Definition auch die Voraussetzungen zu deren Anerkennung und Verleihung auszurichten.

Man könnte jedoch auch der Auffassung sein, dass die Versammlung diesen Bereich absichtlich nicht regelte. Denn eine einheitliche Definition des Körperschaftsbegriffes, sowie die Anerkennungsvoraussetzungen hätte für die Kirche weitreichende Bedeutung haben können. Andere Gesellschaften hätten mit der Anerkennung denselben Status inne gehabt wie die Kirchen. Dies hätte eine Entwertung des Status der Kirchen zur Bedeutung haben können¹⁴⁹. Aus diesem Grund wurde eine Legaldefinition des Körperschaftsbegriffs von der Weimarer Reichversammlung mit der Begründung abgelehnt, dass das jeweilige Landesrecht die einzelnen Rechte und Pflichten der Körperschaften regelt¹⁵⁰. Dabei wurde übersehen, dass gerade die einzelnen Rechte und Pflichten einer Körperschaft nichts mit der gesetzlich statuierten Homogenität eines Körperschaftsbegriffes durch das WRV zu tun gehabt hätten. Denn die Rechte und Pflichten sind die Folgen, die mit einer Anerkennung als Körperschaft einhergehen¹⁵¹.

Obwohl die anerkannten Religionsgesellschaften als öffentliche Korporationen bezeichnet wurden, waren diese weder in Österreich noch in Deutschland juristisch

¹⁴⁶ Sieh Kapitel 3.2, 3.3.

¹⁴⁷ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 42.

¹⁴⁸ BGBl S.1.

¹⁴⁹ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 43.

¹⁵⁰ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 44.

¹⁵¹ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 44.

eigenständig oder institutionell unabhängig. Ein Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft konnte in die Bestimmungen des StGG und des ALR nicht hinein interpretiert werden. Dies wäre auch vor dem Hintergrund des zu dieser Zeit herrschenden Staat-Kirche-Verhältnisses undenkbar gewesen¹⁵². Die Artikel der Weimarer Reichsverfassung enthalten keine Angaben darüber, was mit dem Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ verbunden werden konnte. Vielmehr war damit gemeint, dass sich die Religionsgemeinschaft durch die öffentliche Stellung verpflichtet, sich der Staatsaufsicht zu unterwerfen. Widersprüchlich erscheint dabei, dass in Art. 137 Abs 1 WRV das Bestehen einer Staatskirche und der damit verbundenen Staatsaufsicht abgeschafft worden war¹⁵³.

Im Unterschied zu Österreich wurde innerhalb der WRV bereits im Jahre 1919 gemäß Art. 137 Abs 7 WRV¹⁵⁴ die Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften mit den Religionsgemeinschaften festgesetzt. Eine Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften mit den Religionsgemeinschaften ist bisher in Österreich noch nicht erfolgt. Dort können sich die Weltanschauungsgemeinschaften nach dem VereinsG konstituieren¹⁵⁵.

In Österreich fand die Statuierung des Körperschaftsstatus ausdrückliche Erwähnung in Art. II des Konkordats von 1933 und im Jahre 1961 in § 1 Abs 2 I ProtestantenG. In Deutschland hingegen heißt es nach wie vor in Art. 137 Abs 5 WRV: *„Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren“*¹⁵⁶. Damit wurde der Wandel des Staat-Kirche-Verhältnisses deutlich kundgetan, was im Gegensatz dazu in Deutschland nicht ausdrücklich gesetzlich statuiert wurde und auch keine Erwähnung fand¹⁵⁷.

¹⁵² Siehe Kapitel 3.2, 3.3.

¹⁵³ Vgl. Schmidt-Eichstaedt 1973, 48.

¹⁵⁴ Art 137 Abs 7 WRV: *„Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen“*.

¹⁵⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 117; siehe Kapitel 9.3.1.

¹⁵⁶ BGBl S.1.

¹⁵⁷ Siehe Kapitel 3.2, 3.3.

4. Bedeutung der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Österreich

4.1. Verfassungsrechtliche Grundlage

4.1.1. Das Selbstbestimmungsrecht in Österreich - Allgemeine Ausführungen

Das Selbstbestimmungsrecht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist in Art. 15 StGG¹⁵⁸ statuiert. Somit wird den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Art. 15 StGG die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gewährt.

Die Garantie der selbständigen Verwaltung und Ordnung wird den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften seit 1849 durch § 2 Grundrechtspatent¹⁵⁹, abgesehen von einer siebenjährigen Unterbrechung, gewährleistet¹⁶⁰.

Im Jahre 1867 wurden die „inneren Angelegenheiten“ des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts entsprechend des damaligen engen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche als eine Art „Kompetenz-Kompetenz“ des Staates verstanden die „inneren Angelegenheiten“ zu regeln. Damit verbunden war die Intention des Staates, auch die „staatskirchenhoheitliche Aufsicht“ über die Kirche zu haben. Dieses Verhältnis hat sich durch die institutionelle Trennung von Staat und Kirche in Verbindung mit dem Koordinationsgedanken einem Wandel unterzogen¹⁶¹.

Bei den „inneren Angelegenheiten“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im StGG nicht näher ausgeführt wird. Die „inneren Angelegenheiten“ werden nach dem jeweiligen Selbstverständnis der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaft ausgestaltet. Daher ist es in manchen Fällen schwierig, eindeutig zu bestimmen, wann es sich um eine „innere“ oder um eine „äußere Angelegenheit“ handelt und was unter einer „inneren Angelegenheit“ zu verstehen ist¹⁶². In der Lehre gibt es mehrere Ansätze den Begriff der „inneren Angelegenheiten“ zu bestimmen.

¹⁵⁸ RGBI 1867/142.

¹⁵⁹ RGBI 1849/151.

¹⁶⁰ Vgl. Gampl Leitfaden 1989, 59.

¹⁶¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 65.

¹⁶² Vgl. Ermacora 1963, 412.

Der erste Interpretationsansatz, dem sich auch lange Zeit die herrschende Lehre angeschlossen hat, basiert auf der Gesetzgebung zwischen den Jahren 1867 und 1874. Dieser Interpretationszugang ist durch ein „staatskirchenhoheitliches Denken“ geprägt und weist eher eine Tendenz auf, den religiösen Bereich zu privatisieren¹⁶³. Auf Grundlage dieses Interpretationszugangs sind Klecatsky/Weiler¹⁶⁴ der Auffassung, dass das Handeln der Organe der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht als Rechtsakte der staatlichen Rechtsordnung angesehen werden können. Darüber hinaus kann es sich bei Regelungen, die als „innere Angelegenheiten“ von den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften festgesetzt wurden, nicht um einen Teilbereich der Bundesverfassung handeln. Dies wird unter anderem auf das Argument gestützt, dass sowohl diejenigen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften schon vor ihrer Anerkennung als „organisierte Personenverbände“ sowie deren Regelungen schon vor der Anerkennung als Teilbereich des dazugehörigen Organisationsrechts einer Religionsgemeinschaft Bestand hatten. Durch den Verleihungsakt können diese Regelungen nicht zu einem Teil der staatlichen Rechtsordnung und deren „Eigenständigkeit“ als erledigt angesehen werden. Diese bleiben dem Bereich der innerkirchlichen Angelegenheiten zugeteilt¹⁶⁵. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte auch in seinem Erkenntnis aus dem Jahre 1959, dass „in den inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften [...] den staatlichen Organen durch Art. 15 StGG jede Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung genommen [ist]“¹⁶⁶.

Nach Gampl ist der Bestand an „inneren Angelegenheiten“ variabel. Dies hängt nach ihrer Ansicht von zwei Faktoren ab. Zum einen vom jeweils geltenden staatlichen Recht und zum anderen von der jeweiligen anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft. Der Begriff der „inneren Angelegenheiten“ zählt als Teil des Wortlauts des Art. 15 StGG zum staatlichen Recht und unterliegt daher der verfassungskonformen Interpretation. Da die „inneren Angelegenheiten“ dem staatlichen Wirkungsbereich jedoch entzogen sind, kann nach ihrer Auffassung bei

¹⁶³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 66.

¹⁶⁴ Vgl. Klecatsky 1958, 42.

¹⁶⁵ Vgl. Klecatsky 1976, 149.

¹⁶⁶ VfSlg 3657/1959.

deren Bestimmung nicht die Frage gestellt werden „*welche Materien [...] zu den inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften [gehören]?*“, sondern es stellt sich die Frage „*wie weit reicht der Staat?*“ und „*was darf der Staat regeln?*“¹⁶⁷. Es kann sich bei den „inneren Angelegenheiten“ zum einen um staatsfremde und zum anderem um staatsfreie Angelegenheiten handeln¹⁶⁸. Bei den staatsfremden kirchlichen Angelegenheiten handelt es sich um Angelegenheiten, die der staatlichen Einwirkungsmöglichkeit zur Gänze entzogen sind. Dies folgt aus den Grundsätzen des religiösen Neutralitäts- und Säkularitätsprinzips. Die staatsfremden Angelegenheiten unterliegen nicht der staatlichen Kompetenz und werden daher den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorbehaltlos gewährleistet. Aus diesem Grund untermalen die staatsfremden innerkirchlichen Angelegenheiten den Wesensgehalt des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Im Gegensatz dazu hat der Staat bei den staatsfreien Angelegenheiten die Kompetenz, in diese einzugreifen. Nach *Gampl* handelt es sich bei den staatsfreien innerkirchlichen Angelegenheiten um solche, „*die der Staat zwar in Einklang mit seinen Staatsfundamentalnormen bzw. innerhalb des durch die Baugesetze seiner Verfassung abgesteckten Rahmens in seine Kompetenz nehmen könnte, aber tatsächlich nicht genommen hat*“¹⁶⁹. Dies hat für die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zur Konsequenz, dass sie bestimmte Materien vom Staat „*zur selbständigen Ordnung und Verwaltung überlassen*“ bekommen haben. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Materien „*solange als innerkirchliche staatsfreie Angelegenheiten den Kirchen zur selbständiger Ordnung und Verwaltung überlassen werden, als der Staat sie nicht durch einen Gesetzgebungsakt in seine Kompetenz nimmt*“¹⁷⁰. Sollten die staatsfremden „inneren Angelegenheiten“ durch die „Kompetenz-Kompetenz“ des Staates überschritten werden, so würde dies eine „*Totaländerung der Bundesverfassung*“ darstellen. Denn nach Auffassung *Gampl's* stehen die staatsfremden Angelegenheiten nicht unter dem staatlichen Gesetzesvorbehalt, sie „genießen“ den Schutz des Art. 44 Abs 2 B-VG und könnten

¹⁶⁷ Gampl 1989, 59.

¹⁶⁸ Vgl. Gampl 1971, 33.

¹⁶⁹ Gampl 1971, 36.

¹⁷⁰ Gampl 1971, 37.

daher nur der staatlichen Gesetzgebung unterworfen werden, wenn eine Totaländerung der Bundesverfassung vorgenommen werden würde¹⁷¹.

Obwohl es verschiedene Interpretationszugänge gibt, basieren diese jedoch auf dem gemeinsamen Grundgedanken des Selbstverständnisses der Kirchen und Religionsgesellschaften und nehmen dieses zum Ausgangspunkt. Abzustellen ist auf den persönlich bestimmten Aufgabenbereich der jeweiligen Kirche und Religionsgesellschaft¹⁷². So entschied der VfGH dass das, *„was unter den inneren Angelegenheiten zu verstehen ist, deren Ordnung und Verwaltung den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gemäß Art. 15 StGG garantiert ist, [...] nicht von der einfachen Gesetzgebung geregelt werden [darf], sondern [...] sich wesensmäßig aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Religionsgesellschaft [ergibt]. Der Bereich der 'inneren Angelegenheiten' iSd Art. 15 StGG ist daher nur unter Bedachtnahme auf das 'Wesen der Religionsgesellschaften nach deren Selbstverständnis erfassbar'“*¹⁷³. Aus diesem Grund gibt es keinen feststehenden Katalog, was unter „inneren Angelegenheiten“ zu verstehen ist. Jede anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft definiert ihre „inneren Angelegenheiten“ nach ihrem jeweiligen Selbstverständnis. So gibt es beispielsweise bei der Altkatholischen Kirche Österreichs kein Ordensrecht und der Buddhismus verfügt über keinen Gottesdienst¹⁷⁴. Jedoch gibt es allgemeingültige Angelegenheiten, die über die Jahre als fester Bestandteil „innerer Angelegenheiten“ angesehen werden¹⁷⁵. Auch in der Rechtsprechung wurde festgelegt, bei welchen Materien es sich um „innere“ oder „äußere Angelegenheiten“ handelt. Dabei verhält sich die Judikatur doch sehr kasuistisch dadurch, dass Teilbereiche der Angelegenheiten anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sowohl als innere als auch als äußere angesehen werden¹⁷⁶. Eine Abgrenzung zwischen „inneren“ und „äußeren Angelegenheiten“ lässt sich nicht eindeutig bei Angelegenheiten der Mitgliedschaft einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ziehen. So zählt die staatliche Feststellung der Mitgliedschaft zu den „äußeren Angelegenheiten“, während die

¹⁷¹ Vgl. Gampl 1971, 35.

¹⁷² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 66.

¹⁷³ VfGH Slg 11574/1987.

¹⁷⁴ Vgl. Gampl 1989, 59.

¹⁷⁵ Siehe Kapitel 4.5.

¹⁷⁶ Vgl. Heinrich 1992, 44 ff.

Bedingungen zur Aufnahme¹⁷⁷ wie auch der Eintritt und Austritt bei einer anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zu den „inneren Angelegenheiten“ zählt¹⁷⁸. Gemäß Art. 6 InterkonfG muss der Austretende *„damit [...] der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung [hat], [...] denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittel[n]. Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären“*¹⁷⁹. Die Ausschreibung der Kultusbeiträge ist eine „innere Angelegenheit“, die Einbringung hingegen, die durch staatliche Unterstützung erfolgt, ist eine „äußere Angelegenheit“¹⁸⁰.

Auch der OGH hat sich mit der Abgrenzung zwischen den „inneren“ und „äußeren Angelegenheiten“ beschäftigt. Nach einer Definition des OGH handelt es sich bei den „inneren Angelegenheiten“ um solche, *„die den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen ohne Autonomie die Religionsgesellschaften in der Verkündung der von ihnen gelehrten Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt werden, wobei den Kirchen allerdings im interkonfessionellen Bereich ebenso wie durch einzelne Verfassungsbestimmungen Einschränkungen auferlegt sind“*¹⁸¹.

4.1.2. Gesetzesvorbehalt des Art. 15 StGG

Nach dem Wortlaut des Art. 15 StGG unterliegt das Selbstbestimmungsrecht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einem Gesetzesvorbehalt. Danach sind sie *„wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“*¹⁸². Daraus ergibt sich vorliegend die Problematik, ob dieser Gesetzesvorbehalt als eine Art „Eingriffsermächtigung“ des Staates betrachtet wird. „Eingriffsermächtigungen“ bedeuten, dass der Gesetzgeber durch Gesetzesvorbehalte ermächtigt wird, einerseits im Sinne eines „Ausgestaltungsvorbehaltes“ Grundrechte näher auszugestalten und

¹⁷⁷ VwSlg 11255 A/1916.

¹⁷⁸ VwSlg 432 A/1901.

¹⁷⁹ RGBI 1868/49.

¹⁸⁰ VfSlg 3816/1960; siehe Kapitel 4.5.

¹⁸¹ Nach OGH SZ 45/135/1974, zitiert nach: Kalb/Potz/Schinkele 2003, 66.

¹⁸² RGBI 1867/142.

andererseits im Sinne eines „Eingriffsvorbehalts“ eine Beschränkung der Grundrechte vorzunehmen¹⁸³. Wäre das der Fall, so birgt dies die Gefahr, dass die „Autonomiegarantie“¹⁸⁴ ausgehöhlt werden könnte. Vor allem wurde in Art. 15 StGG keine „Schranken-Schranke“ normiert, die eine Begrenzungsfunktion für das staatliche Handeln hat. Hervorgerufen wurde diese Problematik durch die Normierung des Legalitätsprinzips in Art. 18 B-VG. Ursprünglich hatte der Gesetzesvorbehalt des Art. 15 StGG die Intention, dass die Verwaltung nur aufgrund eines Gesetzes tätig werden durfte. Dies ist durch die Statuierung des Legalitätsgrundsatzes überflüssig geworden¹⁸⁵. Es stellt sich somit die Frage, ob der Gesetzesvorbehalt überhaupt noch zur Anwendung kommt.

Der VfGH vertrat diesbezüglich in einem früheren Erkenntnis¹⁸⁶ die Ansicht, dass *„eine Beschränkung durch einfaches Bundesgesetz nur dann erlaubt sei, wenn [sich diese Beschränkung] an jede Gesellschaft richte“*. Begründet wurde dies mit der Formulierung in Art. 15 StGG *„wie jede Gesellschaft“*¹⁸⁷. Nach der Auffassung von Gampl kann der Ansicht des VfGH nicht entsprochen werden. Denn diese hätte zur Konsequenz, dass das „gesamte besondere Staatskirchenrecht“ als verfassungswidrig betrachtet werden müsste. *„Der Einschub 'wie jede Gesellschaft' ist nichts anderes als zeitgenössisches Ergebnis rationalistisch-kollegialistischer Begriffsbildung, mit der damaligen rechtstechnischen (und auch politischen) Funktion, die Kirchen und Religionsgesellschaften ausdrücklich als 'Gesellschaften' zu klassifizieren. An eine Einschränkung der gesetzgeberischen Kapazität bzw. der Wirkkraft eines 'allgemeinen Staatsgesetzes' dachte man, (da das Postulat der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung noch nicht geboren war), gewiß nicht“*¹⁸⁸. Durch die Formulierung *„wie jede Gesellschaft“* soll klargestellt werden, dass die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften keinen besonderen Rechtsstatus in der Rechtsordnung gegenüber anderen Gruppierungen haben und aus diesem Grund auch wie jede andere

¹⁸³ Vgl. Öhlinger 2007, 307 ff.

¹⁸⁴ Vgl. Potz 1977, 410 Fn.6.

¹⁸⁵ Vgl. Potz 1977, 418.

¹⁸⁶ VfSlg 2944/1955.

¹⁸⁷ Wallner 2007, 120.

¹⁸⁸ Gampl 1971, 210 f.

Gesellschaft im Staat den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind¹⁸⁹. *Gampl* unterteilt die „inneren Angelegenheiten“ in staatsfreie und staatsfremde Angelegenheiten¹⁹⁰. Nach ihrer Ansicht liegt jedoch nur bei den staatsfreien Angelegenheiten eine Eingriffsermächtigung des Staates vor. Diese werden den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften „zur *selbständigen Ordnung und Verwaltung überlassen*“ und durch den Gesetzesvorbehalt der „allgemeinen Staatsgesetze“ begrenzt¹⁹¹. Das bedeutet, dass eine staatsfreie Angelegenheit so lange als innerkirchliche Angelegenheit qualifiziert werden kann und der anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zur „selbständigen Regelung“ überlassen bleibt, solange die staatsfreien Angelegenheiten nicht durch die staatliche Gesetzgebung einer gesetzlichen Regelung unterstellt werden. Die staatsfremden Angelegenheiten stehen dagegen nicht unter einem Gesetzesvorbehalt des Staates¹⁹².

Bevor die Auffassung von *Potz* bezüglich des Gesetzesvorbehalts dargestellt werden kann, ist auf die Begrifflichkeit des Selbstbestimmungsrechtes der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einzugehen. Danach verwendete *Potz* nicht den Begriff des Selbstbestimmungsrechtes, sondern der „Autonomiegarantie“ einer Religionsgesellschaft. Während man sich in Deutschland auf den Terminus des „Selbstbestimmungsrechtes“ einigte, blieb damals zunächst das begriffliche Pendant der „Autonomiegarantie“ in Österreich bestehen. Mit dem Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes wird verdeutlicht, dass die Religionsgemeinschaft dadurch das „*Recht zur selbständigen Verwaltung der eigenen Angelegenheiten hat*“. Im Gegensatz dazu stand die Begrifflichkeit der „Autonomiegarantie“ eher für „*die Befugnis zur Setzung abgeleiteten Rechts*“¹⁹³. Das Wort der „Autonomie“ „*[schien] durch seine Verknüpfung mit dem Begriff der Selbstverwaltung zu sehr belastet*“¹⁹⁴. Heute wird der Begriff des „Selbstverwaltungsrechtes“ auch in Österreich verwendet. Bei dem Terminus der „Autonomie“ muss immer gefragt werden wemgegenüber diese

¹⁸⁹ Vgl. *Gampl* 1989, 57.

¹⁹⁰ Vgl. *Klecatsky* 1976, 161.

¹⁹¹ Vgl. *Martetschläger* 1993, 98.

¹⁹² Vgl. *Klecatsky* 1976, 162.

¹⁹³ *Potz* 1977, 410 Fn. 6.

¹⁹⁴ *Potz* 1977, 410 Fn. 6.

zu erfolgen hat, während das Selbstbestimmungsrecht gerade die Unabhängigkeit ausdrückt.

Potz ordnet die „Autonomiegarantie“ der „Einrichtungsgarantie“, konkreter der „Lebensformgarantie“ unter. Der Ausdruck der „Lebensformgarantie“ basiert vorwiegend auf dem Wandel des Staat-Kirche-Verhältnisses sowie dem Verhältnis des Grundrechts der Religionsfreiheit zur „Autonomiegarantie“ der Religionsgesellschaften. Er versteht unter „Lebensformgarantie“ eine *„Garantie korporativer Rechte, die unabdingbar mit zur Verwirklichung religiöser Lebensformen gehören [...]“*¹⁹⁵. Des Weiteren ist diese *„eine dem Staat vorgegebene, ihrem Wesen nach nicht von ihm begründete, noch abhängige Einrichtung, [die] unter Schutz gestellt wird“*¹⁹⁶. Begründet wird das durch das Staat-Kirche-Verhältnis. Im 16. Jahrhundert wurde der Staat als absolute Größe angesehen. Dies jedoch nur aus dem Grunde, dass die Religion miteinbezogen wurde. Nach Potz verhalf das *„Einbeziehen der religiösen Sphäre“* dem Staat zur *„Totalität im gesellschaftlichen Bereich“*¹⁹⁷. Erste Anhaltspunkte für eine „Autonomiegarantie“ der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als „Lebensformgarantie“ fanden sich bereits im Motivenbericht zum Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche in Österreich¹⁹⁸. Darin kommt zum Ausdruck, dass *„mit der Autonomiegarantie für die [Religionsgesellschaften] eine Lebensform garantiert ist, die einem Bereich zugeordnet ist, der außerhalb des Staates steht“*¹⁹⁹. Der „konstitutionelle Grundstatus“²⁰⁰ der individuellen Religionsfreiheit wird vor allem durch die „Autonomiegarantie“ als Ausdruck der korporativen Religionsfreiheit der Religionsgesellschaft „präzisiert“ und „ergänzt“. Damit wird die Gefahr umgangen, dass das religiöse Leben in den Privatbereich erneut zurückgedrängt werden kann. Durch die Verbindung der „Autonomiegarantie“ mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit kann die „Autonomiegarantie“ als eine garantierte Lebensform betrachtet werden²⁰¹.

¹⁹⁵ Potz 1977, 417.

¹⁹⁶ Potz 1977, 420.

¹⁹⁷ Potz 1977, 412.

¹⁹⁸ BGBl 1961/182.

¹⁹⁹ Potz 1977, 414.

²⁰⁰ Vgl. Hollerbach 1974, 253.

²⁰¹ Vgl. Potz 1977, 416.

Bei dem Gesetzesvorbehalt des Art. 15 StGG handelt es sich nach *Potz* um eine „*Schrankenregelung sui generis*“²⁰², die im Sinne eines materiellen Gesetzesvorbehalts zu verstehen ist, da von der Schranke der „allgemeinen Gesetze“ für andere Gesetzesvorbehalte im StGG kein Gebrauch gemacht wird. Zwar ist der innerste Kernbereich des Selbstbestimmungsrechtes vor staatlichem Eingriff geschützt. Je mehr der innere Kernbereich sich der Schwelle zu den äußeren staatlichen Angelegenheiten annähert, desto mehr kann die Schranke der „allgemeinen Gesetze“ zur Anwendung kommen. In einem solchen Fall ist eine Güterabwägung zwischen den beiden kollidierenden Rechtsgütern vorzunehmen. Die beiden Rechtsgüter stehen in einer Art Wechselwirkung zueinander, in der sie sich „*gegenseitig bestimmen und begrenzen*“²⁰³. Dabei kann auf die im deutschen Recht bestehende „Wechselwirkungstheorie“ verwiesen werden. Nach dieser Theorie muss das allgemeine Gesetz im Lichte der Bedeutung des eingeschränkten Grundrechts gesehen und so ausgelegt werden, dass seinem Wertgehalt zu möglichst weitgehender Geltung verholfen wird²⁰⁴. Nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz sind die beiden widerstreitenden Interessen in einer umfassenden Güterabwägung zum bestmöglichen Ausgleich zu bringen²⁰⁵.

Darüber hinaus ist *Potz* der Auffassung, dass der Begriff des Gesetzesvorbehalts in den Begriff der „Gewährleistungsschranken“ umgewandelt werden sollte. Die damalige Intention des Gesetzgebers bei der Statuierung des Gesetzesvorbehalts war eine Gesetzesbindung der Verwaltung. Durch die Einführung des Legalitätsprinzips in Art. 18 B-VG entspricht dieser nicht mehr der früheren damit verbundenen Zwecksetzung²⁰⁶.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Gesetzesvorbehalt der allgemeinen Staatsgesetze in Art. 15 StGG nicht mehr geeignet erscheint. In Art. 9 Abs 2 EMRK wurde „*ein Gesetzesvorbehalt neuen Typs*“²⁰⁷ normiert. Dieser Gesetzesvorbehalt ermächtigt den Gesetzgeber zu einem Eingriff unter bestimmten Voraussetzungen. Es ist auf ein einheitliches Grundrecht der Religions- und

²⁰² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 67.

²⁰³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 67.

²⁰⁴ BVerfGE 7, 198, 208; BVerfG NJW 1998, 1386.

²⁰⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 67.

²⁰⁶ Vgl. Potz 1977, 418 f.

²⁰⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 81.

Weltanschauungsfreiheit im Sinne einer „aggregierten Grundrechtsnorm“ abzustellen. Diese Grundrechtsnorm besteht aus Art. 14, 15 StGG, Art. 63 StVvStGermain und Art. 9 EMRK. Daher kommen auch die einzelnen Schrankenregelungen der Grundrechte zur Geltung²⁰⁸.

Dazu zählen unter anderem Eingriffe, die zum Schutze der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, der Moral und guten Sitten und der Gesundheit als gerechtfertigt erscheinen. Zusätzlich müssen diese Beschränkungen im Interesse einer demokratischen Gesellschaft als notwendige Maßnahmen angesehen werden²⁰⁹. Seitdem die EMRK in das Grundgesetz aufgenommen wurde, wird das Verhältnismäßigkeitsprinzip auf Verfassungsebene als „*unangefochtener Grundsatz des europäischen Gemeinschaftsrechts*“ betrachtet²¹⁰. Zusätzlich ist die gesetzliche Grundlage in Beziehung zu dem angestrebten Ziel zu setzen. Bemessungsgrundlage ist die Eignung, die Erforderlichkeit und Adäquanz des Eingriffs unter strenger Bindung an die Wertmaßstäbe einer demokratischen Gesellschaft²¹¹. Art. 9 EMRK gewährte jedoch nicht von Anfang an korporativen Grundrechtsschutz für die Kirchen und Religionsgesellschaften, sondern schützte lediglich die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Grundrechtsschutz wurde durch die Rechtsprechung des EGMR weiterentwickelt und auf den korporativen Grundrechtsschutz erweitert. Der korporative Charakter der Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK implizierte gleichzeitig die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts. „*Das Selbstbestimmungsrecht stellt unter den Bedingungen einer freiheitlichen Gesamtordnung ein notwendiges Korrelat des Grundrechts der Religionsfreiheit dar, das jedoch als solches bereits in dem umfassenden Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit enthalten ist*“²¹². Die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Art. 15 StGG und Art. 9 EMRK sind im Sinne der „aggregierten Grundrechtsnorm“ in Relation zu setzen, damit auch deren Schrankenregelungen zur Entfaltung kommen können²¹³.

²⁰⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 883 f.

²⁰⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 86.

²¹⁰ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 83.

²¹¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 83.

²¹² Kalb/Potz/Schinkele 2003, 70.

²¹³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 70.

4.2. Körperschaften im verwaltungsrechtlichen Sinne

Eine juristische Person ist „jede von der natürlichen Person verschiedene Trägerin von Rechten und Pflichten“²¹⁴. Die Identifizierung als juristische Person wird damit anhand der Zuteilung von Rechten und Pflichten vorgenommen, die der Gesetzgeber auf diese überträgt²¹⁵. Sie kann „Vermögen erwerben und besitzen, sowie selbst klagen aber auch geklagt werden“²¹⁶. Den juristischen Personen wird Rechtsfähigkeit durch das Gesetz verliehen, dies resultiert aus ihrer Stellung als Rechtssubjekt gemäß § 26 ABGB²¹⁷. Die Rechtsfähigkeit ermöglicht den Körperschaften eine eigenständige Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb ihres Aufgabenkreises²¹⁸. Daraus folgt, dass juristischen Personen des öffentlichen Rechts die gleichen Rechte und Pflichten zustehen, soweit diese nicht ausdrücklich nur auf natürliche Personen Anwendung finden. Den natürlichen Personen wird im Gegensatz zu den juristischen Personen die Rechtsfähigkeit gemäß § 16 ABGB „von Natur aus“ zuteil²¹⁹.

Die Errichtung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgt durch ein spezielles Gesetz oder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage basierend auf einem speziellen Hoheitsakt. Es ist zwischen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts zu unterscheiden. Will der Gesetzgeber eine Körperschaft des Privatrechts errichten, so muss er dies durch seinen Errichtungsakt erkennen lassen. Beispielhaft dafür sind die Bekenntnisgemeinschaften. Diese erhalten den Status einer juristischen Person des Privatrechts²²⁰. Kennzeichnend für eine juristische Person des Privatrechts ist deren Gründung durch Willensübereinkunft der Gründungsmitglieder, das Anrufen der öffentlichen Gerichtsbarkeit bei Rechtsproblemen und die freiwillige Mitgliedschaft²²¹.

²¹⁴ Raschauer 2009, 18.

²¹⁵ Vgl. Raschauer 2009, 18.

²¹⁶ Raschauer 2009, 23.

²¹⁷ Vgl. Raschauer 2009, 22.

²¹⁸ Vgl. Kahl/Weber 2008, 150.

²¹⁹ § 16 ABGB: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“ BGBl I 2002/118.

²²⁰ Vgl. Raschauer 2009, 28.

²²¹ Vgl. Kahl/Weber 2008, 150.

Der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts, der nicht als ganz unumstritten gilt, ist zum einen durch einen organisatorisch-institutionellen, als auch durch einen funktionellen Aspekt gekennzeichnet. Unter das organisatorisch-institutionelle Merkmal einer juristischen Person des öffentlichen Rechts fallen deren hoheitliche Errichtung und deren Zwangsbestand. Dieser Zwangsbestand kann wiederum nur durch einen sog. „actus contrarius“ entfernt werden. Dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts hauptsächlich zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben gegründet wird, unterfällt dem funktionalen Merkmal einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Jedoch gibt es konträre Ansichten, was unter die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben fällt. Nach einer Auffassung handelt es sich nur dann um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn diese Aufgaben der Hoheitsverwaltung erfüllt. Nach einer anderen Auffassung liegt eine juristische Person des öffentlichen Rechts bereits dann vor, wenn diese Aufgaben erfüllt, die durch das öffentliche Interesse bestimmt sind. Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gemäß § 1 Abs 2 KSchG als Unternehmen angesehen²²².

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden in drei Kategorien gegliedert. Dazu gehören die Körperschaften, die Anstalten und die Fonds bzw. Stiftungen. Eine *„zur juristischen Person erhobene Personenmehrheit, die von dem Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig und im Besitze voller Rechtspersönlichkeit, wie auch Rechtsfähigkeit ist, nennt man Körperschaft des öffentlichen Rechts“*²²³. Die Mitgliedschaften bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zumeist als Pflichtmitgliedschaften ausgestaltet²²⁴. Dies hat zur Rechtsfolge, dass jeder Student durch die Immatrikulation Mitglied der österreichischen Hochschülerschaft wird. Jeder Anwalt, der sich in die Rechtsanwaltsliste einträgt, wird per Gesetz Mitglied der Rechtsanwaltskammer²²⁵.

Weiterhin unterscheidet man bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts zwischen Gebiets- und Personalkörperschaften. Bei den Gebietskörperschaften handelt es sich um Bund, Länder und Gemeinden. Dazu zählen jedoch nicht die

²²² Vgl. Kahl/Weber 2008, 150.

²²³ Raschauer 2009, 30.

²²⁴ Vgl. Raschauer 2009, 30.

²²⁵ Vgl. Kahl/Weber 2008, 151.

Gemeindeverbände. Die Jurisdiktionsgewalt bezieht sich bei den Gebietskörperschaften vor allem auf ihre Angehörigen und auf diejenigen, die zum örtlichen Wirkungsbereich der Körperschaft gehören. Zu den Personalkörperschaften gehören die verschiedenen Kammern, wie die Rechtsanwalts- und Handwerkskammern, die Jagdgenossenschaften, die Feuerwehren²²⁶, die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, wie Wassergenossenschaften, agrarische und forstliche Bringungsgemeinschaften und Agrargemeinschaften²²⁷. Bei den Personalkörperschaften handelt es sich größten Teils um nichtterritoriale Selbstverwaltungskörperschaften, die ihre Hoheitsgewalt nicht auf einen Wirkungsbereich eines bestimmten Gebietes erstrecken, sondern die Jurisdiktionsgewalt auf ihre Angehörigen konzentrieren²²⁸. Die rechtliche Ausgestaltung der Handlungsfähigkeit der Gebiets-, wie auch die der Personalkörperschaften, erhalten diese durch gesetzliche oder auf Gesetz beruhenden Satzungen.

Von den Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die öffentlichen Fonds, Anstalten und Stiftungen zu unterscheiden. Unter Fonds sind Vermögensmassen zu verstehen, die als juristische Personen angesehen werden. Diese verfolgen einen öffentlichen Zweck und haben keine Mitglieder oder Benutzer, sondern Destinare²²⁹. Den Fonds sehr artgemäß sind die Stiftungen. Bei der Stiftung handelt es sich um eine Vermögensmasse, die einem bestimmten Zweck gewidmet ist. An die Stiftungen sind dieselben Rechtsfolgen gebunden wie an die Fonds. Der ORF ist beispielhaft für eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Die meisten Stiftungen werden jedoch zu privatrechtlichen Zwecken gegründet und unterstehen der Verwaltung der Privatwirtschaft²³⁰. Im Privatrecht haben die Stiftungen und Fonds eine größere Bedeutung als im öffentlichen Recht. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Anstalten um juristische Personen, die keine Mitglieder, sondern Benutzer haben. Das Hauptmerkmal einer Anstalt ist eine *„Nutzung durch einen unbestimmten*

²²⁶ Vgl. Raschauer 2009, 30.

²²⁷ Vgl. Raschauer 2009, 28.

²²⁸ Vgl. Kahl/Weber 2008, 142 ff.

²²⁹ Vgl. Kahl/Weber 2008, 152.

²³⁰ Vgl. Kahl/Weber 2008, 153; Raschauer 2009, 32.

*Personenkreis*²³¹. Die Anstalt wird für einen bestimmten öffentlichen Zweck der öffentlichen Verwaltung gegründet. Als Beispiel für eine Anstalt des öffentlichen Rechts können die Bundesanstalten der Wasserwirtschaft, der Veterinärmedizin und der Tierkörperverwertung angeführt werden. Auch Forschungseinrichtungen werden als öffentlich-rechtliche Anstalten konstituiert²³².

4.3. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die österreichische Verfassung wird durch den Legalitätsgrundsatz bestimmt. Dies bedeutet, dass die staatliche Verwaltung gemäß Art. 18 Abs 1 B-VG nur aufgrund von Gesetzen ausgeübt werden darf. Die Bundesverfassung ist durch zwei Aspekte - einen organisatorischen und einen funktionalen - geprägt. Der organisatorische Aspekt steht beispielhaft dafür, dass Bundesorgane durch den Bund eingerichtet und erhalten werden. Zum anderen gibt es Bundesorgane im funktionalen Sinn. Diese Organe nehmen Aufgaben des Bundes unabhängig davon wahr, welchem Organ sie im organisatorischen Sinne zugeteilt sind²³³. Nach dem Bundesstaatsprinzip ist eine Differenzierung zwischen Bundes- und Landesorganen im organisatorischen Sinne vorzunehmen. Hat der Bund ein Organ *„errichtet, eingerichtet und erhalten, sowie die Organwalter bestellt“*²³⁴, so handelt es sich um ein Bundesorgan im organisatorischen Sinne. Dagegen handelt es sich um ein Landesorgan im organisatorischen Sinne, wenn dies durch das Land übernommen wurde²³⁵.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Anerkennungsrechts und die daraus resultierende Kompetenz, Religionsgemeinschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, ist in Art. 10 Abs 1 Z 13 B-VG festgesetzt. Danach sind „Angelegenheiten des Kultus“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Folglich ist auch das Anerkennungsrecht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Länder haben lediglich die Kompetenz, in bestimmten Randbereichen religionsrechtliche Regelungen zu erlassen. Beispielhaft dafür stehen die landesrechtlichen Bestimmungen des Tierschutzes beim rituellen Schächten. Seinen

²³¹ Kahl/Weber 2008, 153; Raschauer 2009, 31.

²³² Vgl. Kahl/Weber 2008, 153; Raschauer 2009, 31.

²³³ Vgl. Raschauer 2009, 12.

²³⁴ Raschauer 2009, 48.

²³⁵ Vgl. Raschauer 2009, 48.

Ursprung findet diese Kompetenzverteilung in § 11 Abs 2 lit h im Grundgesetz über die Reichsvertretung in der Fassung 1867. Dort wurden die „Kultusangelegenheiten“ unter den Begriff der „konfessionellen Verhältnisse“ gefasst. Aus diesem Grund wurde durch den historischen Gesetzgeber der Begriff des „Kultus“ in das B-VG übernommen. Durch die dem B-VG zugrundeliegenden verschiedenen Interpretationsgrundsätze zur Zuordnung verschiedener Materien zu einem Kompetenztatbestand wird das Anerkennungsrecht nach der Versteinerungstheorie, die sich am Verständnis des historischen Gesetzgebers orientiert, unter die „Angelegenheiten des Kultus“ subsumiert²³⁶. Aufgrund des durch den VfGH entwickelten Grundsatzes der „intrasystematischen Fortentwicklung“ iVm der Versteinerungstheorie wird es ermöglicht, neue Regelungen kompetenzrechtlichen Materien zuzuteilen, die nicht historisch geprägt sind oder historischen Vorgängerbestimmungen zugeordnet werden können²³⁷. Des Weiteren bestehen auch religionsrechtliche Regelungen, die über die sog. „Kultusangelegenheiten“ hinaus gehen und folglich von der Landesgesetzgebung erfasst werden. Dazu gehören Materien in den Bereichen Bildungs- und Erziehungsrecht, das Friedhofs- und Bestattungsrecht und auch die bereits zuvor erwähnten Bestimmungen des Tierschutzes. Aus diesem Grund wird das Religionsrecht auch als sog. „Querschnittsmaterie“ bezeichnet²³⁸.

4.4. Körperschaften des öffentlichen Rechts „sui generis“

Verbunden mit der Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz von 1874 erhalten die Religionsgemeinschaften den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es handelt sich bei dieser Körperschaft nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im verwaltungsrechtlichen Sinne, sondern diese Körperschaften genießen einen eigenen Status. Es handelt sich dabei um sog. Körperschaften des öffentlichen Rechts „sui generis“²³⁹. Sie werden daher als Körperschaften „eigener Art“ bezeichnet, da ihnen typische Wesensmerkmale von Körperschaften im verwaltungsrechtlichen Sinne fehlen.

Die Rechtsfolge, dass die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch die Anerkennung die Stellung als Körperschaft des

²³⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 33.

²³⁷ Vgl. Öhlinger 2009, 135.

²³⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 34.

²³⁹ Vgl. Ortner 2000, 169; Kalb/Potz/Schinkele 2003, 71; Kalb/Potz/Schinkele 1998, 21.

öffentlichen Rechts „sui generis“ genießen, resultiert aus Art. 15 StGG. Dieser gewährleistet die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer „inneren Angelegenheiten“²⁴⁰. Aufgrund des grundrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrechts sind die anerkannten Religionsgemeinschaften Grundrechtsträger. Deshalb können diese nicht gleichzeitig, wie es bei dem Staat der Fall ist, Grundrechtsverpflichtende sein²⁴¹.

Körperschaften „sui generis“ sind nicht wie die herkömmlichen Körperschaften in den Staat eingegliedert und werden auch nicht von diesem durch staatlichen Hoheitsakt errichtet²⁴². Sie können durch Verordnung oder durch Gesetz (§11 BekGG iVm AnerkG 1874) anerkannt werden²⁴³. Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften werden nicht als staatliche Einrichtungen angesehen, sie werden daher als sog. „präpositive“ Einrichtungen bezeichnet²⁴⁴.

Im Allgemeinen haben die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften keinen Anteil am hoheitlichen Handeln und an der öffentlichen Verwaltung wie die Körperschaften im verwaltungsrechtlichen Sinne, die hauptsächlich zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegründet werden²⁴⁵. Hoheitliches Handeln in einem vom Staat übertragenen Aufgabenbereich gibt es ausnahmsweise in zwei Fällen. Dies ist zum einen die Altmatrikenführung gemäß §§ 39 f PstG 1983²⁴⁶ und die Durchführung des Religionsunterrichtes gemäß Art. 17 Abs 4 StGG²⁴⁷ an den Schulen²⁴⁸. Gemäß Art. 17 Abs 4 StGG hat für den Religionsunterricht an Schulen die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen²⁴⁹.

Bei den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften herrscht im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im ursprünglichen Sinne das

²⁴⁰ Vgl. Öhlinger 2009, Rn.941; siehe Kapitel 4.1.1.

²⁴¹ Vgl. Ortner 2000, 170; Kalb/Potz/Schinkele 2003, 72.

²⁴² Vgl. Ortner 2000, 169.

²⁴³ Siehe Kapitel 4.4.1.

²⁴⁴ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 71.

²⁴⁵ Vgl. Kahl/Weber 2008, 141.

²⁴⁶ BGBl 1983/60.

²⁴⁷ Art. 17 Abs 4 StGG: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen“.

²⁴⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 72; siehe Kapitel 4.5.

²⁴⁹ RGBI 1867/142.

Prinzip der „relativen Zwangsmitgliedschaft“. Dies bedeutet, dass bei den Körperschaften „sui generis“ das Austrittsrecht auf freiwilliger Basis der Mitglieder besteht. Die „Relativität der Zwangsmitgliedschaft“ resultiert aus dem Recht, jederzeit aus der Kirche oder Religionsgesellschaft austreten zu können. Gemäß Art. 6 InterkonfG ist es möglich, aus einer Religionsgesellschaft auszutreten, auch wenn diese in ihren Statuten keine Möglichkeit eines Austritts vorgesehen hat. Der Austritt aus der Kirche muss vor der zuständigen Behörde erklärt werden, damit dieser gültig ist²⁵⁰. Beispielhaft dafür steht das Mitgliedschaftsrecht der katholischen Kirche. Nach der Glaubenslehre der katholischen Kirche wird ein Christ „durch das Sakrament der Taufe für immer in das *Mysterium Christi und seiner Kirche eingebunden*“²⁵¹. Danach gibt es bei der katholischen Kirche keine Austrittsmöglichkeit. Dies geht vor allem auf die Lehre vom „dreifachen Band“ *Robert Bellarmins* zurück. Dieser sah als Element der Kirchenmitgliedschaft den Empfang der Taufe, das Bekenntnis des Glaubens und die Unterwerfung unter die kirchliche Hierarchie²⁵², während die Mitgliedschaft bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im ursprünglichen Sinne bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ex lege erfolgt und kein Austrittsrecht besteht²⁵³. Mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft sind jedoch auch Rechtsfolgen verbunden. Damit sind diejenigen Rechtsfolgen gemeint, die durch das staatliche Recht an die Mitgliedschaft gestellt werden, wie z.B. die Kirchenbeitragspflicht, die von der jeweiligen Körperschaft erhoben werden kann²⁵⁴.

Bei den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese ausschließlich gemeinnützig tätig sind. Gemäß §§ 34 bis 38 BAO ist bei diesen vielmehr zwischen „mildtätigen, gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken“ und solchen Zwecken, die keiner dieser drei Kategorien angehören, zu unterscheiden. Im Gegensatz dazu besteht der Grundsatz, dass staatliche

²⁵⁰ RGBI 1868/49.

²⁵¹ Winter 2001, 152.

²⁵² Vgl. Winter 2001, 152.

²⁵³ Vgl. Raschauer 2003, 26; siehe Kapitel 4.2.

²⁵⁴ Vgl. Ortner 2000, 170.

Einrichtungen unabhängig davon, ob diese hoheitlich oder privatwirtschaftlich tätig sind, generell gemeinnützig handeln²⁵⁵.

4.4.1. Voraussetzungen für den Erwerb des Körperschaftsstatus „sui generis“ gemäß § 1 AnerkG iVm § 11 Abs 1 BekGG

Es stehen den Religionsgemeinschaften drei Möglichkeiten zur Verfügung, sich zu konstituieren. Die erste Möglichkeit besteht darin, sich als juristische Person des Privatrechts nach dem VereinsG zusammenzuschließen. Als zweite Alternative können sich Religionsgemeinschaften als juristische Personen des Privatrechts nach dem Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften von 1998 konstituieren. Nach der dritten Möglichkeit erhalten die Religionsgemeinschaften nur durch die Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz von 1874 die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts²⁵⁶. Die Möglichkeit der drei-Stufen-Formierung bestand jedoch nicht immer. Bis zum Erlass des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften im Jahre 1998 war das österreichische Staatskirchenrecht durch ein „Alles- oder Nichts- Prinzip“ geprägt. Eine Religionsgemeinschaft konnte Rechtspersönlichkeit nur durch die Anerkennung und den daraus resultierenden Körperschaftsstatus gewinnen. Eine Formierung als Verein gemäß § 3 lit a VereinsG war Religionsgemeinschaften bis zur Reformierung des Vereinsgesetzes im Jahre 2002 gesetzlich untersagt²⁵⁷. An den Status als juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts waren verschiedene Rechtsfolgen geknüpft. Im Art. 15 StGG wurde eine Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich statuiert. Diese hatte zur Konsequenz, dass nur den anerkannten Religionsgesellschaften gewisse Privilegien zu Gute kamen, wohingegen sich damals die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nicht einmal als Verein nach dem Vereinsgesetz zusammen schließen konnten. Die Privilegierung der anerkannten Religionsgemeinschaften in Art. 15 StGG wurde vom VfGH in seiner Rechtsprechung als sachlich gerechtfertigt angesehen²⁵⁸. Bis zum Staatsvertrag von St.Germain stellten Art. 14 und Art. 16 StGG auf den

²⁵⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 71.

²⁵⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 22.

²⁵⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 19.

²⁵⁸ Vgl. VfSlg 9185/1981, VfSlg 11.931/1988.

Korporationsstatus ab und gestatteten auch nur den anerkannten Religionsgesellschaften und deren Anhängern die öffentliche Religionsausübung²⁵⁹. Erst Art. 63 StVStGermain gewährte auch Anhängern nicht anerkannter Bekenntnisse das Recht seine Religion öffentlich auszuüben²⁶⁰. Das BekGG schuf jedoch nur eine Art „Sonder-Vereinsrecht“²⁶¹. Dies bedeutet, dass Religionsgemeinschaften zwar Rechtspersönlichkeit erlangen, aber dennoch nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt sind. Diese erhalten auch keine mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Rechte²⁶². Religiöse Bekenntnisgemeinschaften haben das Recht der Religionsfreiheit, politische und bürgerliche Rechte, wie auch das Recht der öffentlichen Religionsausübung²⁶³. Normalerweise hätte das Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Anbetracht der zuvor geschilderten Problematik neu reformiert werden müssen. Stattdessen wurde mit dem Erlass des Gesetzes über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften nach Auffassung von *Potz/Schinkele* eine „systemkonforme Reparatur“²⁶⁴ und durch § 11 BekGG zusätzlich eine Verschärfung der Anerkennungsvoraussetzungen vorgenommen. Zwar besteht für Religionsgemeinschaften unter gewissen Voraussetzungen die Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft. Der Schritt zur Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne des Anerkennungsgesetzes ist ein langer Weg, nur wenige der eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften können die Voraussetzungen dafür überhaupt erfüllen²⁶⁵. Der lange Weg der Zeugen Jehovas zur Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, verdeutlicht die Anerkennungsproblematik²⁶⁶.

²⁵⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 67.

²⁶⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 20.

²⁶¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele ÖAKR 1998, 67.

²⁶² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 24.

²⁶³ Vgl. Potz/Schinkele ÖAKR 1998, 60.

²⁶⁴ Kalb/Potz/Schinkele ÖAKR 1998, 66.

²⁶⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 94.

²⁶⁶ Siehe Kapitel 6.3.1.1.

4.4.2. Das Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

4.4.2.1. Allgemeine Ausführungen

Seit dem Erlass des BekGG wird unter den Oberbegriff der Religionsgemeinschaft auch die religiöse Bekenntnisgemeinschaft subsumiert. Gemäß § 1 BekGG sind unter religiösen Bekenntnisgemeinschaften Vereinigungen von Anhängern einer Religion zu verstehen, die gesetzlich nicht anerkannt sind²⁶⁷. Definiert wird die religiöse Bekenntnisgemeinschaft als „*Organisierte Gemeinschaft der Bekenner einer Religion*“ und steht damit dem Oberbegriff der „Religionsgemeinschaft“ gleich²⁶⁸. Unter den Begriff der Religionsgemeinschaft fallen die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Während unter Religionsgesellschaften nicht-christliche Religionsgemeinschaften verstanden werden, handelt es sich bei Kirchen um christliche Religionsgemeinschaften²⁶⁹.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird der Begriff der religiösen Bekenntnisgemeinschaft als Oberbegriff für Kirchen und Religionsgesellschaften benutzt, die gesetzlich nicht anerkannt sind²⁷⁰. Als nicht-religiöse Bekenntnisgemeinschaften fallen Weltanschauungsgemeinschaften nicht unter das Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von Bekenntnisgemeinschaften²⁷¹. Im Gegensatz dazu ist in der deutschen Rechtsordnung gemäß Art. 137 Abs 7 WRV die gleiche Stellung von Weltanschauungsgemeinschaften und Religionsgesellschaften gesetzlich statuiert²⁷². Der österreichische Gesetzgeber rechtfertigt die „Ignoranz“ gegenüber Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Argument, dass solchen Gemeinschaften die Möglichkeit bleibt, sich nach dem Vereinsgesetz zusammen zu schließen²⁷³.

Durch den Ausschluss der Weltanschauungsgemeinschaften aus dem BekGG ist es daher notwendig, eine Abgrenzung zwischen Religion und Weltanschauung

²⁶⁷ BGBl I 2011/78.

²⁶⁸ Kalb/Potz/Schinkele 1998, 36.

²⁶⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 5.

²⁷⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 36.

²⁷¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele ÖAKR 1998, 67.

²⁷² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele ÖAKR 1998, 67; siehe Kapitel 7.3.

²⁷³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 41.

vorzunehmen. Erschwerend wirkt sich eine solche vorzunehmende Abgrenzung vor allem bei den „neuen religiösen und religionsähnlichen Bewegungen“ aus²⁷⁴.

Der Begriff der Weltanschauung bezeichnet ein subjektiv verbindliches Gedankensystem, das sich mit Fragen nach der Sinnhaftigkeit der Welt und der Stellung des Menschen in ihr beschäftigt, also eine Sinndeutung der Welt als Ganzes vornimmt. Der Begriff Religion wird als „säkularer Mantelbegriff“²⁷⁵ bezeichnet. Er ist gesetzlich nicht definiert und kann daher durch unterschiedliche Begriffsbestimmungen, die christlicher, laizistischer oder areligiöser Natur sein können, interpretiert werden²⁷⁶. Bestimmbar ist daher lediglich die „säkulare Hülle“ des Religionsbegriffes²⁷⁷. Dieser legt eine den Menschen überschreitende „transzendente“ Wirklichkeit zugrunde. *Religion ist „eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zu Herkunft und Ziel des menschlichen Lebens“*²⁷⁸. Eine Religions- bzw Weltanschauungsgemeinschaft wird als ein „Zusammenschluss von Personen [definiert], die das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt aus dieser umfassenden Weltsicht zu erkennen und zu bewerten suchen sowie diese Übereinstimmung umfassend bezeugen und danach handeln wollen“²⁷⁹. Die Religion unterscheidet sich von der Weltanschauung anhand des Kriteriums des Transzendenzbezugs. So liegt eine Religion bzw. eine religiöse Weltanschauung vor, wenn ein Transzendenzbezug vorhanden ist, unabhängig von einem Vorliegen eines persönlichen Gottesglaubens. Ist jedoch das Vorliegen eines Transzendenzbezugs zu verneinen, so handelt es sich um eine nicht-religiöse Weltanschauung²⁸⁰.

4.4.2.2. Voraussetzungen

Erste Voraussetzung zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit einer Bekenntnisgemeinschaft ist eine Antragsstellung bei dem Bundesminister für Unterricht

²⁷⁴ Siehe Kapitel 9.

²⁷⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 2.

²⁷⁶ Vgl. Meyer-Teschendorf 1979, 102.

²⁷⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 2.

²⁷⁸ BVerwGE 90,112

²⁷⁹ Kirchhof 1994, 680.

²⁸⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 3.

und kulturelle Angelegenheiten gemäß § 2 Abs 1 BekGG²⁸¹. Das Einreichen von Anträgen ist vom Bundesminister auf einer Homepage des Bundesministeriums für den Bereich „Kultusamt“ öffentlich zu machen, § 2 Abs 2 BekGG²⁸². In dem Antrag hat die Religionsgemeinschaft ihre Statuten aufzuführen. Vor allem sind gemäß § 3 Abs 2 BekGG²⁸³ ergänzende Unterlagen beizufügen, die über Inhalt und Praxis des Religionsbekenntnisses Auskunft geben²⁸⁴. Als eine der Grundvoraussetzungen hat die Religionsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung Beweis darüber zu führen, dass der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mindestens 300 Personen mit Wohnsitz in Österreich angehören. Nach § 3 Abs 3 BekGG²⁸⁵ dürfen diese Personen weder Mitglied einer anderen religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit, noch einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sein. Das Problem besteht darin, dass eine Vielzahl religiöser Gemeinschaften, die einen Antrag stellen, eine so geringe Mitgliederzahl haben, dass sie de facto keine Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit werden können. Ihnen bleibt lediglich die Möglichkeit sich nach dem Vereinsgesetz zu konstituieren. Dafür wird eine Anzahl von mindestens drei Personen vorausgesetzt²⁸⁶. Durch die Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft erhalten die Religionsgemeinschaften eine Art „Gütesiegel“²⁸⁷, sie werden dadurch zu Trägern der korporativen Religionsfreiheit und erwerben Rechtspersönlichkeit²⁸⁸. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 BekGG den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen²⁸⁹.

²⁸¹ BGBl I 2013/75.

²⁸² BGBl I 2013/75.

²⁸³ BGBl I 1998/19.

²⁸⁴ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 47; Kalb/Potz/Schinkele ÖAKR 1998, 69.

²⁸⁵ BGBl I 1998/19.

²⁸⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 49; Kalb/Potz/Schinkele ÖAKR 1998, 71.

²⁸⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 25.

²⁸⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 25.

²⁸⁹ § 5 Abs.1 BekGG: „[...]wenn dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist; dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohtem gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zweck der Glaubensvermittlung, gegeben; die Statuten dem § 4 nicht entsprechen“; BGBl I 2011/78.

Die Versagung der Rechtspersönlichkeit ist gemäß § 5 Abs 2 BekGG²⁹⁰ im Internet auf einer vom Bundesministerium für den Bereich „Kultusamt“ einzurichtenden Homepage öffentlich zugänglich zu machen. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft erfolgt nach § 2 BekGG. Über den Erwerb hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten einen Feststellungsbescheid zu erlassen, in dem der Name der religiösen Bekenntnisgemeinschaft und des nach außen vertretungsbefugten Organ bekannt gegeben wird, gemäß § 2 Abs 3 BekGG²⁹¹. Die Religionsgemeinschaft ist gemäß § 2 Abs 6 BekGG²⁹² berechtigt die Bezeichnung „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu tragen. Die Beendigung der Mitgliedschaft zu einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft erfolgt, soweit eine Regelung über den Austritt nicht in den Statuten der Bekenntnisgemeinschaft gemäß § 4 Abs 1 Z 4 BekGG²⁹³ vorgesehen ist, durch Erklärung gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß § 8 Abs 1 BekGG²⁹⁴ wird der Austritt des Mitglieds der religiösen Bekenntnisgemeinschaft durch die Bezirksverwaltungsbehörde mitgeteilt. Durch die Möglichkeit der Erklärung gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde wird die Religionsfreiheit des austrittswilligen Mitglieds beachtet, vor allem im Hinblick darauf, dass in den Statuten seitens der Bekenntnisgemeinschaft keine Austrittsregelung existiert²⁹⁵.

4.4.3. Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften

Konkreter Beweggrund für den Erlass des Anerkennungsgesetzes 1874 war die Entstehung der Altkatholischen Kirche. Es sollten die Voraussetzungen statuiert werden, unter denen nicht anerkannte Religionsgemeinschaften den Status einer anerkannten Religionsgemeinschaft erreichen können. Zu dieser Zeit waren in der damals herrschenden Verwaltungsrechtslehre neben der katholischen Kirche diejenigen Gemeinschaften „anerkannt“, die durch den „josephinischen“ Akt der Gesetzgebung „toleriert“ wurden. Dazu zählten die evangelische Kirche, Augsburger und Helvetisches Bekenntnis, die griechisch-orthodoxe Kirche sowie die israelitische

²⁹⁰ BGBl I 2011/78.

²⁹¹ BGBl I 2013/75.

²⁹² BGBl I 2013/75.

²⁹³ BGBl I 1998/19.

²⁹⁴ BGBl I 1998/19.

²⁹⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 124.

Religionsgesellschaft, die durch die „Judenpatente“ „toleriert“ wurde. Durch das Anerkennungsgesetz sollte nach dem Bericht des konfessionellen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, zum einen die Parität des Art. 15 StGG konkretisiert werden, zum anderen das Selbstbestimmungsrecht und auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit hervorgehoben werden²⁹⁶. Das Anerkennungsgesetz besteht noch in seiner Fassung von 1874. Daraus folgt, dass sich auch die Voraussetzungen, um den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen nicht verändert haben. Durch das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften aus dem Jahre 1998 erfolgte über § 11 BekGG eine „lex fugitiva“ zum Anerkennungsgesetz²⁹⁷.

Gemäß § 2 AnerkG²⁹⁸ wird die Anerkennung durch den Kultusminister ausgesprochen, soweit die Voraussetzungen des § 1 AnerkG erfüllt sind²⁹⁹: *„Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen erteilt: Daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält; daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist“*³⁰⁰. Erste Grundvoraussetzung ist somit das Vorliegen einer Mehrzahl physischer Personen. Um sich von anderen Bekenntnissen zu unterscheiden, hat sich jedes Religionsbekenntnis einen Namen zu geben. Durch die Voraussetzung des Bestehens einer Religionslehre kann die Religionsgemeinschaft von einer Weltanschauungsgemeinschaft abgegrenzt werden, deren Lehre innerweltliche

²⁹⁶ „Die bisherige Gesetzgebung stellt nämlich die anerkannten KuR einerseits, die 'Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses' andererseits ohne alle Vermittlung einander gegenüber. Jene sind privilegierte Corporationen mit einem reichen Maß von öffentlichen Rechten und Ehren, diese hingegen bloß Individuen ohne jeden corporativen Verband und ohne gesetzliche Möglichkeit, irgendwie einen solchen zu bilden. Es ist ihnen zwar für ihre Person die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, der unbekümmerte Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der Befugniß der häuslichen Religionsausübung grundgesetzlich verbürgt; aber es ist ihnen doch kein gesetzlicher Weg aufgethan, um ihrer Confession die öffentliche Anerkennung und dadurch die genossenschaftlichen Rechte zu gewinnen. Hier also liegt die Stelle, wo die Gesetzgebung ergänzend einzutreten und eine empfindliche principielle Lücke auszufüllen berufen ist.“; Kalb/Potz/Schinkele 1998, 68.

²⁹⁷ Vgl. Kalb/Potz/ Schinkele ÖAKR 1998, 75.

²⁹⁸ RGBI 1874/68

²⁹⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkle 1998, 88.

³⁰⁰ RGBI 1874/68.

Bezüge aufweist. Eine Religionslehre muss nicht zwingend eine bestimmte Glaubensformel enthalten oder eine bestimmte Gottheit verehren. Die Religionslehre zeichnet sich dadurch aus, dass sie einen transzendentalen Bezug aufweist und bestimmte kultische Akte enthält, um das Erfordernis des Gottesdienstes zu erfüllen³⁰¹. Ein Minimum an organisatorischer Struktur wird durch das Bestehen einer Verfassung gewährleistet. Gemäß § 3 AnerkG hat diese die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitritts zu regeln³⁰². Des Weiteren ist die innere Einrichtung der Cultusgemeinde durch Statuten zu regeln, soweit die Verfassung darüber nicht bereits Angaben enthält. Diese müssen die Voraussetzung des § 6 AnerkG erfüllen³⁰³. Jedoch dürfen die Anforderungen an die Verfassung nicht in die „inneren Angelegenheiten“ einer Religionsgemeinschaft eingreifen. Gemäß Art. 15 StGG bleibt die inhaltliche Ausgestaltung der „inneren Angelegenheiten“ den Religionsgemeinschaften vorbehalten³⁰⁴. Aufgrund des Neutralitätsprinzips ist es dem Staat untersagt, die Religionslehre der anerkannten Gemeinschaft zu beurteilen und zu bewerten. Erlaubt ist dem Staat jedoch eine Überprüfung, ob die Religionslehre der Religionsgesellschaft von ihren Anhängern sittlich anstößige oder gesetzwidrige Handlungen fordert. Bei einer derartigen Überprüfung ist auf die Schrankenregelung des Art. 9 EMRK zurück zu greifen³⁰⁵. In Art. 9 EMRK³⁰⁶ ist die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gesetzlich normiert. Die EMRK hat in der österreichischen Rechtsordnung Verfassungsrang und komplettiert damit das bereits in den Art. 14, 15 StGG und Art. 63 StVStGermain verankerte Grundrecht der Religionsfreiheit³⁰⁷. Gemäß § 1 Abs 2 AnerkG wird ein

³⁰¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkle 1998, 86; Kalb/Potz/Schinkle 2003, 95.

³⁰² RGBI 1874/68.

³⁰³ RGBI 874/68.

³⁰⁴ Vgl. Kalb/Potz/Schinkle 2003, 95.

³⁰⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkle 2003, 96.

³⁰⁶ Art. 9 EMRK: „Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehenen Beschränkungen sein, die in der demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind“; BGBl 1958/210 idF BGBl III 1998/30.

³⁰⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkle 2003, 44.

Errichten und ein sicherer Bestand einer Kultusgemeinde vorausgesetzt. Dadurch soll die „Gewähr der Dauer“ überprüft werden, was bedeutet, dass die Religionsgemeinschaft ihren künftigen Bestand gewährleisten können soll³⁰⁸.

4.4.3.1. § 11 BekGG alte Fassung (a.F.)³⁰⁹

Als zusätzliche Voraussetzungen wurde in § 11 BekGG statuiert, dass die Religionsgemeinschaft 20 Jahre lang bestehen musste, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach dem Bekenntnisgemeinschaftsgesetz. Auch wenn eine Religionsgemeinschaft alle Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllte, wurde das Erlangen des Status als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft für 10 Jahre verhindert. Darüber hinaus musste die Religionsgemeinschaft schon über eine gewisse Dauer innerhalb der Gesellschaft eine Wirkung entfaltet haben und die Strukturen nach innen sollten rechtlich organisiert sein. Eine solche zeitliche „Bewährungsfrist“ darf jedoch nicht einseitig betrachtet werden. Es ist schwierig eine Regelung generell auf alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen anzuwenden. Zum einen gibt es Religionsgemeinschaften, die neu gegründet worden sind und sich sehr stark an der Person des Gründers ausrichten. Bei diesen ist eine längere „Bewährungsfrist“ angemessen, damit auch deren Bestandwert überprüft werden kann. Andererseits gibt es jedoch auch traditionelle Religionsgemeinschaften, deren Bestehen schon über Jahrzehnte hinaus nachgewiesen werden kann³¹⁰. In solchen Fällen ist eine Überprüfung anhand einer 10-jährigen Bewährungsphase als religiöse Bekenntnisgemeinschaft als nicht angemessen anzusehen³¹¹. Die zusätzlichen Voraussetzung der Anerkennung nach § 11 BekGG *„sind derart prohibitiv, dass es nahezu zu einer de facto-Abschaffung dieses Rechtsinstituts pro futuro kommt“*³¹². Diese diskriminierende Wirkung stellte auch der EGMR in seinem Urteil³¹³ vom 31.07.2008 betreffend Zeugen Jehovas gegen Österreich³¹⁴ fest.

³⁰⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 87.

³⁰⁹ BGBl I 1998/19.

³¹⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 97.

³¹¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 111.

³¹² Kalb/Potz/Schinkele 2003, 96.

³¹³ EGMR 31.07.2008, ZI 40.825/98 (Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und andere ./ Österreich).

³¹⁴ Siehe Kapitel 6.3.1.1.

4.4.3.2. §11 Z 1 BekGG ³¹⁵

Im diesem Urteil³¹⁶ des EGMR wurde eine rechtliche Bewertung einer Anerkennungsvoraussetzung vorgenommen. So war der EGMR der Ansicht, dass § 11 Abs 1 Z 1 BekGG a.F. gegen die Religionsfreiheit Art. 9 EMRK, das Diskriminierungsverbot Art. 14 EMRK und gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstößt. Der EGMR stellte fest, dass die Wartefrist in differenzierter Weise auf die Religionsgemeinschaften angewendet werden muss, da eine Religionsgemeinschaft, die schon seit Jahrzehnten existiert, ebenso einer 10-jährigen Wartefrist unterliegt, wie eine Religionsgemeinschaft, die erst seit ein paar Jahren besteht³¹⁷. § 11 Abs 1 Z 1 BekGG a.F. wurde vom EGMR als gleichheitswidrig angesehen, da ungleiche Sachverhalte gleich behandelt wurden. Aus diesem Grund enthält die Neuregelung mehrere Alternativen. Nach den Erläuternden Bemerkung ist *„ein Kriterium [...] dabei die Einbindung in eine größere, international tätige, Gemeinschaft. Zu dieser Einbindung müssen weitere Merkmale treten, die entweder in einem langen Bestand der internationalen Gemeinschaft oder einem längeren Bestand dieser und der Tätigkeit in Österreich durch einige Jahre bestehen können“*³¹⁸. Diese Erwägungen führten dazu, dass die Bestimmung des § 11 Abs 1 Z 1 BekGG³¹⁹ mit Erkenntnis des VfGH vom 25.09.2010³²⁰ zum 30.09.2011 aufgehoben wurde. Der VfGH begründete die Aufhebung damit, dass die Bestimmung gegen Art. 9 iVm Art 14 EMRK verstoßen würde. Da die Bestimmung nicht ersatzlos gestrichen werden kann, verlangte die

³¹⁵ § 11 Z 1 BekGG BGBl I 2011/78: *„die Bekenntnisgemeinschaft muss durch zumindestens 20 Jahre in Österreich, davon 10 Jahre in organisierter Form, zumindest 5 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz bestehen. Alternativ dazu § 11 Z 1 b) BekGG muss die Bekenntnisgemeinschaft organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgesellschaft eingebunden sein, die seit zumindest 100 Jahren besteht und in Österreich bereits in organisierter Form durch zumindest 100 Jahre tätig gewesen sein. Oder gemäß § 11 Z 1 c) BekGG organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgesellschaft eingebunden sein, die seit zumindest 200 Jahren besteht“*.

³¹⁶ EGMR 31.07.2008, ZI 40.825/98 (Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und andere ./ Österreich).

³¹⁷ Vgl. Potz öarr 2009, 205/206.

³¹⁸ EB zur RV 1267 BlgNR XXIV.GP, 1.

³¹⁹ BGBl I 1998/19.

³²⁰ VfGH 25.09.2010, G 58/19.

Aufhebung eine Neukonzipierung der Bestimmung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Religionsgesellschaften³²¹.

Die Neubestimmung des § 11 Z 1 BekGG wird - wie auch die alte Fassung - auf den „Grundsatz der Selbsterhaltungsfähigkeit“ und des „gesicherten Bestandes einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft auf Dauer“ gestützt. Die Neuregelung basiert auf drei Möglichkeiten um einen gesicherten Bestand einer Religionsgemeinschaft annehmen zu können. Die erste Voraussetzung geht davon aus, dass sich die neue Gemeinschaft in Österreich formiert hat oder zumindest tätig geworden ist. Für diese Art der Formierung ist eine Bestandszeit von 20 Jahren in allgemeiner Form und eine Bestandszeit von 10 Jahren in organisierter Form ausreichend, wobei die Religionsgemeinschaft von diesen 10 Jahren mindestens 5 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen sein muss. Unter „organisierter“ Form versteht man eine zumindest teilweise Formierung als juristische Person. Nach der zweiten Möglichkeit muss eine Religionsgemeinschaft, um anerkannt zu werden, nicht zwingend als religiöse Bekenntnisgemeinschaft bestanden haben. Nach der Neuregelung kann die Rechtsform der religiösen Bekenntnisgemeinschaft „durch einen zumindest 100-jährigen Bestand der Konfession allgemein und 10 Jahre Tätigkeit in Österreich in organisierter Form ersetzt werden“³²². Bei einem 100-jährigen Bestand kann davon ausgegangen werden, dass der Bestand als gesichert anzusehen ist, da in 100 Jahren Bestandszeit mindestens „zwei Generationswechsel der Anhänger und Träger der Gemeinschaft stattgefunden haben und daher ein gewisses Mindestmaß an Bestandswahrscheinlichkeit erreicht wird“³²³. Nach der dritten Möglichkeit kann ein 10-jähriges Bestehen in organisierter Form in Österreich dadurch ersetzt werden, dass die Gemeinschaft einen Bestand von 200 Jahren in allgemeiner Form nachweisen kann. Es kann bei einem 200-jährigen Bestehen einer Gemeinschaft von einem gesicherten Bestand ausgegangen werden, da sich innerhalb einer solchen Bestandszeit mindestens vier bis fünf Generationswechsel realisiert haben³²⁴.

³²¹ VfGH 25.09.2010, G 58/19.

³²² EB zur RV 1267 der BlgNR XXIV.GP, 1.

³²³ EB zur RV 1267 der BlgNR XXIV.GP, 1.

³²⁴ Vgl. EB zur RV 1267 der BlgNR XXIV.GP, 1.

Nach den Erläuternden Bemerkungen erfüllen die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zumindest einer dieser Voraussetzungen. So bestehen sie alle seit mehr als 100 Jahren und sind in unterschiedlicher Form in internationale Glaubensgemeinschaften integriert. Auch können alle eine 10-jährige Tätigkeit in unterschiedlicher Form in Österreich nachweisen³²⁵.

4.4.3.3. Anzahl der Angehörigen in Höhe von 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung

Als weitere Voraussetzung für eine Anerkennung nach § 11 Z 1 d) BekGG muss eine Anzahl der Angehörigen in Höhe von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung bestehen. Sollte dieser „*Nachweis aus den Daten der Volkszählung nicht erbracht werden können, so hat die Bekenntnisgemeinschaft diesen in anderer geeigneter Form zu erbringen*“³²⁶. Aktuell leben in Österreich ungefähr 8,4 Millionen Menschen³²⁷. Demnach müsste eine Bekenntnisgemeinschaft eine Mitgliederzahl in Höhe von circa 16.000 Mitgliedern nachweisen. Ein solches Kriterium ist jedoch vor dem Hintergrund, dass die wenigsten religiösen Bekenntnisgemeinschaften eine so hohe Anzahl an Mitglieder haben, sehr schwierig. Der Rechtsanspruch auf Anerkennung läuft dadurch de facto ins Leere. Von allen eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften erfüllten lediglich die Zeugen Jehovas die geforderte Mitgliederzahl³²⁸. Weitere Gesichtspunkte, die es bei der Mitgliederzahl zu berücksichtigen gilt, sind zum einen die räumliche Verteilung der Mitglieder in und außerhalb von Österreich, die Dauer der Zugehörigkeit, sowie das Alter der Mitglieder³²⁹.

4.4.3.4. Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke § 11 Z 2 BekGG

Des Weiteren müssen die Einnahmen und das Vermögen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft für religiöse Zwecke verwendet werden. Für den Begriff der

³²⁵ Vgl. EB zur RV 1267 der BlgNR XXIV.GP, 2.

³²⁶ BGBl I 2011/78.

³²⁷ www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerungsstand/index.html; 08.05.2014.

³²⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 112.

³²⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 98.

„religiösen Zwecke“, der sowohl mildtätige, wie auch gemeinnützige Zwecke beinhaltet, gibt es keine eigene Definition. Es wird auf die Definition der „kirchlichen Zwecke“ gemäß § 38 BAO³³⁰ zurückgegriffen. Ein „kirchlicher Zweck“ verhilft zur „Förderung der gesetzlich anerkannten Kirchen bzw. Religionsgesellschaften“³³¹. Kritisch zu betrachten ist diese Anerkennungsvoraussetzung vor dem Hintergrund, dass die Vermögensverwaltung eine „innere Angelegenheit“ gemäß Art. 15 StGG darstellt und der Staat nicht befugt ist, sich in die „inneren Angelegenheiten“ einzumischen. Dass der Bereich der Vermögensverwaltung zu den „inneren Angelegenheiten“ einer Religionsgemeinschaft gehört, wurde bereits durch das Konkordat von 1933/34 festgelegt. Obwohl bereits eine solche Überprüfung bei der Eintragung zur Bekenntnisgemeinschaft durchgeführt wurde, soll durch diese erneute Prüfung festgestellt werden, ob die Religionsgemeinschaft im Zeitpunkt der Antragsstellung der Anerkennung einen religiösen oder eher einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt³³².

4.4.3.5. Positive Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft § 11 Z 3 BekGG

Als weiterer Schritt für die Anerkennung wird von der eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft eine positive Grundeinstellung gegenüber dem Staat und der Gesellschaft vorausgesetzt. Auch bei dieser Überprüfung hat der Staat vor dem Hintergrund des im Art. 15 StGG verankerten kirchlichen Selbstbestimmungsrechts das Neutralitätsgebot zu wahren. Dies bedeutet, dass es dem Staat untersagt ist, theologische Schriften und Lehren der Bekenntnisgemeinschaft zu bewerten. Eine positive Grundeinstellung sollte sich vor allem darin zeigen, dass die Bekenntnisgemeinschaft dazu bereit ist, aktiv in einen Dialog mit Staat und Gesellschaft zu treten und dem Staat bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben beiseite steht³³³. Dies hat wiederum zur Folge, dass einer Bekenntnisgemeinschaft die Anerkennung nicht schon aus dem Grund versagt werden kann, wenn vereinzelt staatliche Vorschriften aus Gewissensgründen abgelehnt werden. In einem solchen Fall ist über

³³⁰ BGBl 1961/194 idF BGBl I 2009/20

³³¹ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 98; Kalb/Potz/Schinkele 1998, 116.

³³² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 115; Kalb/Potz/Schinkele 2003, 100 f.

³³³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 104.

die „grundrechtlichen Schrankenregelungen eine Lösung“ zu finden³³⁴. Unter einer „positiven Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft“ versteht man *„die Akzeptanz des pluralistischen Rechtsstaates, die Bejahung der grundsätzlichen staatlichen Ordnung [...], wobei auf die Zielsetzung der Gemeinschaft als Ganzes abzustellen ist. Nicht ausreichend ist jedoch die punktuelle Ablehnung einzelner staatlicher Vorschriften aus Gewissensgründen. Die Forderung nach prinzipieller Konformität mit dem gesellschaftlichen Grundkonsens und den Menschenrechten erscheint deswegen gerechtfertigt, weil die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben“*³³⁵.

4.4.3.6. Keine gesetzeswidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlichen Religionsgemeinschaften § 11 Z 4 BekGG

Es wird nicht nur gemäß § 11 Z 4 BekGG eine „positive Einstellung gegenüber Staat und Gesellschaft“ vorausgesetzt. Als letzter Punkt wird das Verhältnis der Bekenntnisgemeinschaft zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und sonstigen Religionsgemeinschaften untersucht. Dieses Verhältnis darf nicht durch gesetzeswidrige Störungen geprägt sein. Bei dieser Überprüfung stellt der Staat auf die strafrechtlichen Tatbestände zum Schutz des religiösen Friedens ab. Ziel dabei ist es, den religiösen Frieden innerhalb des Staates durch eine Anerkennung einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft nicht zu stören³³⁶.

4.4.3.7. Aufhebung der Anerkennung gemäß § 11 a BekGG

Mit der Einführung des § 11 a BekGG wird zum ersten Mal die Aufhebung der Anerkennung gesetzlich statuiert. Danach hat

„der Bundesminister [...] die Anerkennung einer nach dem Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874 anerkannten Religionsgesellschaften aufzuheben, wenn

³³⁴ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 117.

³³⁵ EB zur RV 938 BlgNR 20. GP, 10.

³³⁶ Vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20. GP, 10

- 1. eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung nach § 11 Z 2 bis 4 nicht oder nicht mehr vorliegt,*
- 2. die Religionsgesellschaft durch mindestens ein Jahr keine handlungsfähigen statutengemäß vertretungsbefugten Organe für den staatlichen Bereich besitzt*
- 3. ein Untersagungsgrund für eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß § 5 vorliegt, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht,*
- 4. ein statutenwidriges Verhalten trotz Aufforderung zur Abstellung fortbesteht, oder*
- 5. mit der Anerkennung verbundene Pflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt werden*³³⁷.

Gemäß § 11 a Abs 2 BekGG ist „nach der Kundmachung der Verordnung, mit welcher die Aufhebung der Anerkennung erfolgte, binnen drei Werktagen ein Feststellungsbescheid über die Gründe zu erlassen, der den Namen der Religionsgesellschaft und die zuletzt zur Außenvertretung befugten Organe zu enthalten hat und an diese zuzustellen ist“³³⁸.

Bisher sah das Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften keine Regelung vor, unter welchen Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft eine Anerkennung wieder aberkannt werden kann. Im Schrifttum wurde vorgeschlagen die Verordnung mit der die Anerkennung verliehen wurde, einfach wieder aufzuheben. Damit war jedoch die Problematik verbunden, dass die Aberkennung nicht in einem dafür vorgesehenen Verfahren durchgeführt wurde, was zur Konsequenz hatte, dass die betroffene Religionsgemeinschaft keinen effektiven Rechtsschutz gegen die Aberkennung geltend machen konnte. Die Anerkennung, die per Verordnung erfolgte, wird per Verordnung wieder aufgehoben. Diese Aufhebungsverordnung ist binnen der gesetzlichen Frist in einem Feststellungsbescheid zu begründen. Der Feststellungsbescheid kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

³³⁷ BGBl I 1998/19 idF BGBl I 2011/78.

³³⁸ BGBl I 2011/78.

angegriffen werden. Mit der Neuregelung ist somit effektiver Rechtsschutz gewährt³³⁹. „Im Rahmen deren Behandlung haben der VfGH oder VwGH die aufhebende Verordnung anzuwenden, was ein Verordnungsprüfungsverfahren ermöglicht“³⁴⁰.

Mit der Neuregelung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften wurde die Voraussetzung der geforderten Mitgliederzahl in Höhe von 2 Promille der österreichischen Bevölkerung nicht geändert. Das EGMR befasste sich in seinem Urteil³⁴¹ vom 31.07.2008 nur mit der diskriminierenden Wirkung der Bestandsvoraussetzung, was den VfGH zu seinem Erkenntnis³⁴² veranlasste und eine Neuregelung des religiösen Bekenntnisgemeinschaftsgesetz hervorrief. Anzumerken ist, dass es sich bei der Mitgliederzahl um einen echten „Anerkennungsverhinderungsgrund“ handelt. Denn von den ursprünglichen 11 Bekenntnisgemeinschaften handelte es sich bei den Zeugen Jehovas bei deren Anerkennung im Jahre 2009 um die einzige Religionsgemeinschaft, die die geforderte Mindestmitgliederzahl von ungefähr 16.000 Mitgliedern überhaupt erfüllen konnte³⁴³. Die Verfassungskonformität der geforderten Mindestmitgliederzahl bestätigte der VfGH auch in seinem Erkenntnis vom 16.12.2009³⁴⁴.

4.5. Rechtsfolgen des Erwerbs

Die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft nach dem Anerkennungsgesetz hat zur Rechtsfolge, dass diese zum einen die Rechtstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält und zum anderen stehen dieser nach § 2 AnerkG all jene Rechte zu, die „[...] nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen“³⁴⁵. Sie erhält vor allem die in Art. 15 StGG³⁴⁶

³³⁹ Vgl. EB zur RV 1256 BlgNR XXIV.GP, 4.

³⁴⁰ EB zur RV 1256 BlgNR XXIV.GP, 4.

³⁴¹ EGMR 31.07.2008, ZI 40.825/98 Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und andere/Österreich.

³⁴² VfGH 25.09.2010, G 58/10.

³⁴³ Brigitte Schinkele in Die Presse: Nach dem Zeugen Jehovas Urteil: Gerichte und Politik unter Zugzwang vom 01.09.2008, http://diepresse.com/home/panorama/religion/410612/Nach-dem-ZeugenJehovasUrteil_Gerichte-und-Politik-unter-Zugzwang; Stand 08.05.2014.

³⁴⁴ VfGH 16.12.2009, B 516/09.

³⁴⁵ RGBI 1874/68.

³⁴⁶ Art. 15 StGG: „jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genuße ihrer Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke

verbürgten Rechte. Schwendenwein sieht die in Art. 15 StGG enthaltenen Rechte „als eine zur Glaubens- und Gewissensfreiheit als Individualrechtsgarantie strukturanaloge Korporationsgarantie“ an³⁴⁷.

Das Recht der öffentlichen Religionsausübung, welches den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Art. 15 StGG gewährleistet wird, hat jedoch mit Einführung des Art. 63 Abs 2 StVvStGermain an Bedeutung verloren. Durch Art. 63 Abs 2 StVvStGermain ist allen Einwohnern Österreichs das Individualrecht auf öffentliche Religionsausübung eingeräumt worden³⁴⁸. Um in den Genuss der öffentlichen Religionsausübung zu kommen, bedarf es in der heutigen Zeit keiner gesetzlichen Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft mehr. Das Recht der öffentlichen Religionsausübung bleibt für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Korporationsrecht jedoch insoweit bestehen, dass diese dadurch befugt sind „öffentliche, das heißt: allgemein zugängliche gottesdienstliche Versammlungen abhalten zu dürfen“³⁴⁹. Diese müssen nicht notwendigerweise in nach außen hin kenntlichen Kirchen oder anderen Gotteshäusern (z.B. Moscheen, Tempel) stattfinden. Gottesdienstliche Versammlungen können auch im Freien als Feldmessen oder Prozessionen abgehalten werden³⁵⁰.

Nach Art. 15 StGG sind die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ermächtigt ihre „inneren Angelegenheiten“ selbständig zu ordnen und zu verwalten. Damit wird diesen ein Selbstbestimmungsrecht über die „inneren Angelegenheiten“ eingeräumt³⁵¹.

Nach Pree liegt das besondere Augenmerk bei dem Begriff „selbständig“. Nach seiner Ansicht „[deutet] er auf die Ausgrenzung der kirchinternen Angelegenheiten aus der staatlichen Sphäre hin. Die Selbständigkeit besteht darin, dass die gesetzlichen anerkannten KuR [Kirchen und Religionsgesellschaften] beim Ordnen und Verwalten ihrer inneren Angelegenheiten frei sind von jeder Bindung an staatliche G [Gesetze], VO

bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“; RGBI 1867/142.

³⁴⁷ Schwendenwein 1992, 182.

³⁴⁸ Vgl. Gampl 1971, 170.

³⁴⁹ Vgl. Gampl 1971, 170.

³⁵⁰ Vgl. Gampl Leitfaden, 54.

³⁵¹ Siehe Kapitel 4.1.1.

*[Verordnungen] und Weisungen. Der Bereich der inneren Angelegenheiten ist vom staatlichen Imperium (Befehls- und Zwangsgewalt) ausgenommen*³⁵². Durch Art. 15 StGG in Verbindung mit den Individualgrundrechten der Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit wird die österreichische Rechtsordnung dem Erfordernis gerecht religiös neutral zu sein³⁵³. Nach der Neutralitätspflicht *„ist die Identifizierung des Staates mit einer bestimmten KoR [Kirche oder Religionsgesellschaft] von Verfassungs wegen ausgeschlossen. Die Verfassungsrechtsordnung und, insofern Art. 15 StGG einen integralen Bestandteil des liberalen Bauprinzipis ausmacht, schon die verfassungsrechtliche Grundordnung schließen eine Staatsreligion (z.B. eine Hochkirche) bzw. das Staatskirchentum aus*³⁵⁴.

Die Ausgestaltung und Definition der „inneren Angelegenheiten“ wird durch jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft individuell bestimmt. Die „inneren Angelegenheiten“ ergeben sich hauptsächlich aus dem Aufgabenbereich und dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft³⁵⁵.

Bei den „inneren Angelegenheiten“ handelt es sich um außerstaatliche Angelegenheiten. Das bedeutet, dass dem Staat innerhalb der „inneren Angelegenheiten“ keine Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung zusteht³⁵⁶. Auch durch eine Abgrenzung der „inneren Angelegenheiten“ von „äußeren Angelegenheiten“ wird deutlich, dass sich die „inneren Angelegenheiten“ nicht allgemein definieren lassen. „Äußere Angelegenheiten“ sind *„Wiederholungen bzw. Konkretisierungen grundrechtlicher Gewährleistungen (z.B. Art. I und II Konkordat 1933, § 1 Abs 2 ProtestantenG bzw. die Bestimmungen der InterkonfG), Umschreibungen der Rechtstellung der anerkannten KuR bzw. eingetragenen BekG [Bekenntnisgemeinschaften], weiters die gemeinsamen Angelegenheiten sowie in manchen Fällen heute nicht mehr als verfassungskonform anzusehende staatliche Kontrollrechte*³⁵⁷.

³⁵² Vgl. Pree 1984, 64.

³⁵³ Vgl. Pree 1984, 59.

³⁵⁴ Vgl. Pree 1984, 60.

³⁵⁵ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 173.

³⁵⁶ VfGH Slg 2944/1955, 3657/1959, 11574/71987.

³⁵⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 69.

„Innere Angelegenheiten“ werden autonom durch die jeweilige anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft bestimmt. Aus diesem Grund werden die „inneren Angelegenheiten“ auch als *„Formel mit 'sinnvariiierenden Inhalt“* bezeichnet³⁵⁸. Dem Staat ist es daher nicht möglich, allgemeingültige „innere Angelegenheiten“ für sämtlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften festzulegen. Jedoch sind folgende Angelegenheiten dem Begriff der „inneren Angelegenheiten“ zugeordnet worden: *„Glaubens- und Sittenlehre, Verfassung, Organisation und religiöse Satzung, Mitgliedschaft, Sakramente und Ritual, Lehramtsbeauftragung, Ämter- und Dienstrecht, Vermögensverwaltung und Sammlungen, Kirchenbeitrag und Abgaben“*³⁵⁹.

Darüber hinaus bleibt jede Kirche und Religionsgesellschaft gemäß Art. 15 StGG *„im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts-, und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde [...]“*. Ermacora ist der Ansicht, dass es sich dabei um *„eine Spezialnorm auf dem Gebiet des Eigentumsschutzes“* - *„zugesnitten auf die Besonderheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften und auf die historische Entwicklung gerade dieses Problems kirchlicher Selbstverwaltung“* handelt³⁶⁰. Herrschend wird die Auffassung vertreten, dass die Bestimmung des Art. 15 StGG das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums gem Art. 5 StGG präzisiert, welches allen Rechtssubjekten im Staate zusteht. Keine Einigkeit besteht bezüglich der Frage, inwieweit die Vermögensgarantie des Art. 15 StGG über den Schutz des Eigentums des Art. 5 StGG hinausgeht. Festgehalten werden kann, dass Art. 15 StGG lex specialis zu Art. 5 StGG ist. Daraus folgt, dass zum einen Art. 15 StGG nur die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erfasst und zum anderen auch nur für die in Art. 15 StGG genannten Vermögenswerte gilt. Dies bedeutet, dass soweit Kirchenvermögen nicht unter den Schutz des Art. 15 StGG fällt, es von dem Eigentumsschutz des Art. 5 StGG erfasst wird. Das Kirchenvermögen unterliegt aus diesem Grund somit auch dem Enteignungsvorbehalt des Art. 5 StGG³⁶¹. Ein Teil der Lehre geht darüber hinaus davon aus, dass auch Vermögenswerte des Art. 15 StGG enteignet werden können. Begründet wird dies damit, dass gem Art. 15 StGG

³⁵⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 67.

³⁵⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 68.

³⁶⁰ Ermacora 1963, 426.

³⁶¹ Vgl. Pree 1984, 68; Gampl/Potz/Schinkele 1971, 175.

die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften „den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“ sind³⁶². Da das EnteignungsG des Art. 5 StGG als „allgemeines Staatsgesetz“ angesehen wird, kann dies auch auf die in Art. 15 StGG genannten Vermögenswerte angewendet werden³⁶³.

Uneinig ist sich die Lehre auch hinsichtlich der Frage welche Vermögensmassen dem geschützten Vermögen des Art. 15 StGG unterliegen und nach welchen Kriterien dies bestimmt wird. Ein Teil der Lehre stellt auf die Zweckbestimmung der Vermögensmassen ab³⁶⁴. Dies bedeutet, dass es weder auf Form und Art der Errichtung, noch auf das Vorhandensein einer Rechtspersönlichkeit ankommt. Abzustellen ist allein auf die Zweckbestimmung nach internem Recht der jeweiligen anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft³⁶⁵.

Darüber hinaus unterliegen gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften besonderen straf- und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen. Strafbare Handlungen (wie z.B. § 113 StGB Üble Nachrede, § 111 StGB Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und gemäß § 115 StGB Beleidigung) gegen die Ehre eines Seelsorgers einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft werden auf Ermächtigung des Seelsorgers und dessen vorgesetzten Stelle verfolgt. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft bestimmt nach ihrem Selbstverständnis, welche Personen als Seelsorger betrachtet werden. Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind vom Geschworenen- und Schöffenamts befreit³⁶⁶. Zusätzlich können Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 25 Abs 1 Z 3 lit a WehrG³⁶⁷ unter den Voraussetzungen des § 18 Abs 3 WehrG³⁶⁸ von einer Stellungspflicht im österreichischen Bundesheer befreit werden³⁶⁹. Gemäß § 13 a ZivildienstG³⁷⁰ ist

³⁶² Siehe Kapitel 4.1.2.

³⁶³ Vgl. Pree 1984, 69.

³⁶⁴ Vgl. Pree 1984, 69.

³⁶⁵ Vgl. Pree 1984, 70.

³⁶⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 257.

³⁶⁷ BGBl I 2001/146 idF BGBl I 2002/103.

³⁶⁸ BGBl I 2001/146 idF BGBl I 2009/85.

³⁶⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 259.

derselbe Personenkreis auch von der Ableistung des Zivildienstes befreit. Diese Bestimmungen stehen exemplarisch für die unterschiedliche Behandlung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und lediglich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften. Während die Bestimmungen des WehrG und ZivildienstG für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine Privilegierung darstellen, werden auf der anderen Seite die eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften durch diese Bestimmungen diskriminiert, obwohl es sich bei diesen um eine „funktional vergleichbare Personengruppe anderer Religionsgemeinschaften“ handelt. Ein Teil der Lehre ist der Ansicht, „dass die Befreiung nach dem WehrG grundsätzlich dem im Gleichheitsgrundsatz implizit enthaltenen Sachlichkeitsgebot widerspricht. Eine unterschiedliche Behandlung bedarf eines dieses rechtfertigenden Grundes, spätestens mit dem Inkrafttreten des ZDG [Zivildienstgesetz] und der damit eröffneten Möglichkeit eines Wehrrersatzdienstes fehlt die sachliche Legitimierung“³⁷¹. Die nach deren Auffassung bestehenden Bedenken hinsichtlich des Vorliegens einer Verfassungswidrigkeit, wurden durch den VwGH hingegen nicht bestätigt. Dieser ging in seinem Erkenntnis aus dem Jahre 1998³⁷² betreffend einem Funktionär der Zeugen Jehovas nicht von einer Verfassungswidrigkeit aus. Darüber hinaus erklärte er in einer weiteren Entscheidung³⁷³ aus dem Jahre 2003 § 13 a ZivildienstG auf Angehörige von religiösen Bekenntnisgemeinschaften für nicht anwendbar.

Im Schulwesen werden die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch die Anerkennung mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet. Gemäß Art. 17 Abs 2 StGG ist es jedem Staatsbürger, der eine Befähigung nachweist, gestattet, eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt einzurichten und dort Unterricht zu geben. Das Grundrecht auf Privatschulerrichtung steht sowohl den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, wie auch anderen juristischen Personen wie Bekenntnisgemeinschaften und Vereinen zu. In Art. 14 Abs 7 B-VG wird die Privatschulfreiheit durch den dort verankerten Anspruch auf Verleihung des

³⁷⁰ BGBl 1986/679 idF BGBl I 2005/106.

³⁷¹ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 259.

³⁷² VwGH 10.11.1998, ZI 98/11/0175.

³⁷³ VwGH 18.3.2003, ZI 2002/11/0256.

Öffentlichkeitsrechts an Privatschulen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen weiter ausgestaltet. Das Recht auf Freiheit von Privatschulen steht jedoch unter dem Gesetzesvorbehalt, dass die Privatschulfreiheit am Wesensgehalt der Freiheitsverbürgung gemessen wird. Dies bedeutet, dass bei Errichtung einer konfessionellen Privatschule durchaus auch Möglichkeiten für pädagogische Alternativen und Erziehungsbedürfnisse anderer religiöser, weltanschaulicher oder ethnischer Gruppen zur Verfügung gestellt wird³⁷⁴.

Mit einer Anerkennung verbunden ist die Verzeichnung der Religionszugehörigkeit auf Schulzeugnissen. Dies wird auch den eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zuerkannt³⁷⁵. Auch die Personenstandsurkunden werden mit der Religionszugehörigkeit versehen, dieses Recht ist auf die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften beschränkt³⁷⁶.

Es gibt einige wenige Bereiche, in denen Staat und anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften zusammenarbeiten. Diese Bereiche werden als „gemeinsame Angelegenheiten“ bezeichnet. Dabei wird *„ein Zusammenwirken von Staat und Kirche rechtlich notwendig, um von beiden Seiten verfolgte Zwecke durchzusetzen“*. Aufgrund des Neutralitätsprinzips ist der Staat verpflichtet sich religiös neutral zu verhalten. Da er sich jedoch zur „positiven Kultur- und Religionspflege“ entschieden hat, ist er auf eine „Zusammenarbeit“ mit den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angewiesen. Da der Religionsunterricht in staatlichen Einrichtungen abgehalten wird, lässt sich eine Zusammenarbeit der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit dem Staat in diesem Bereich nicht vermeiden³⁷⁷.

Nach Art. 17 Abs 4 StGG *„[ist] für den Religionsunterricht in den Schulen von der betreffenden Kirche und Religionsgesellschaft Sorge zu tragen“*³⁷⁸. Das Recht Religionsunterricht zu erteilen wurde in § 5 AnerkG als Anerkennungsvoraussetzung statuiert. Darin wurde davon ausgegangen, dass die antragsstellende Religionsgemeinschaft den Nachweis darüber erbringen muss, dass ausreichende Mittel

³⁷⁴ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 347.

³⁷⁵ § 3 Abs 2 Zeugnisformularverordnung BGBl 1989/415 idF BGBl II 2012/185.

³⁷⁶ §§ 15, 19, 22, 24, 25, 28, 29, 32, 34 Personenstandsgesetz BGBl 1983/60 idF BGBl I 2013/16.

³⁷⁷ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 69.

³⁷⁸ RGBl 1867/142.

bestehen den Religionsunterricht besorgen zu können. Da der Religionsunterricht als Anerkennungsvoraussetzung normiert wurde, müsste sich daraus auch die Verpflichtung ergeben dieser Voraussetzung nachzukommen. Jedoch wird heute davon ausgegangen, *„dass es sich bei der Besorgung des Religionsunterrichts in der Schule um ein in die freie Entschließung der Religionsgemeinschaft gestelltes Recht handelt, von dem sie entsprechend ihrem Selbstverständnis Gebrauch machen können oder auch nicht“*³⁷⁹. Die Zeugen Jehovas haben bislang von dem Recht Religionsunterricht an Schulen zu erteilen keinen Gebrauch gemacht³⁸⁰. Nach Ansicht einem Teil der Lehre *„[ergibt sich primär] die Legitimation des Religionsunterrichtes im freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat aus der grundrechtlichen Gewährleistung von Religionsfreiheit und aus der Verpflichtung des Staates gerade wegen seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität im Sinne eines freiheitlichen Neutralitätsverständnisses die religiöse Komponente den Religionsunterricht nicht aus dem gesamtschulischen Bildungsauftrag auszuklammern“*³⁸¹. Auch das in Art. 17 Abs 4 StGG statuierte Recht Religionsunterricht zu erteilen, knüpft an die Anerkennung an und wird daher nur den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zuteil. Dies ist vor dem Hintergrund des im Gleichheitssatz enthaltenen Sachlichkeitsgebot bedenklich, denn *„die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates schließt die Verpflichtung ein, religiös-weltanschauliche Überzeugungen in ihrer Pluralität anzuerkennen“*³⁸². Aus diesem Grund kann das Recht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Religionsunterricht zu erteilen nicht als ein Privileg angesehen werden, da dies gleichzeitig eine Diskriminierung derjenigen Religionsgemeinschaften darstellt, die von dem Recht auf Religionsunterricht keinen Gebrauch machen dürfen³⁸³.

Das Recht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Kirchenbeiträge einzuheben, zählt zu den „inneren Angelegenheiten“ und ist somit Teil des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechtes³⁸⁴. Rechtliche Grundlage für die Einhebung der Beiträge ist grundsätzlich für die anerkannten Kirchen und

³⁷⁹ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 353.

³⁸⁰ Siehe Kapitel 7.

³⁸¹ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 351.

³⁸² Kalb/Potz/Schinkele 2003, 352.

³⁸³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 353.

³⁸⁴ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 411.

Religionsgesellschaften § 14 AnerkG³⁸⁵. Danach sind diese berechtigt die Beiträge im Verwaltungsvollstreckungsverfahren einzuhoben. Eine Einhebung des Kirchenbeitrages im Wege der Verwaltungsexekution ist jedoch für die katholische Kirche, die evangelische Kirche und die altkatholische Kirche über § 14 AnerkG nicht möglich. Diese müssen ihre Kirchenbeiträge nach dem Kirchenbeitragsgesetz 1939 (KBG)³⁸⁶ bei den ordentlichen Gerichten einklagen. Aus diesem Grund wird das KBG „*als ein an sich wesensfremdes Element im traditionellen österreichischen Staatskirchenrecht*“ angesehen³⁸⁷. Die Grundregel des österreichischen Kirchen- und Kultusbeitragsrechtes lautet, dass der Staat die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bei der Beibringung der von ihnen festgesetzten Beiträge unterstützt. Jedoch gilt dieser Grundsatz nur soweit, wie es jede anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft zulassen möchte. Es steht jeder anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft frei, bei der Beitragseinziehung staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen³⁸⁸. Wird von den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften staatliche Hilfe zur Einhebung der Beiträge in Anspruch genommen, so handelt es sich nach der Auffassung des VfGH ab diesem Zeitpunkt nicht mehr um eine „innere Angelegenheit“, sondern um eine „äußere Angelegenheit“³⁸⁹.

Es gibt jedoch auch Bereiche, in denen die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften an der staatlichen Verwaltung mitwirken. Dazu zählt der Bereich der Hoheitsverwaltung. Die Altmatrikenverwaltung unterfällt diesem Bereich und steht gemäß Art. 10 Abs 1 Z 7 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu, auch, wenn es sich dabei lediglich um eine marginale Angelegenheit handelt. Durch die Altmatrikenführung werden die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verpflichtet, die vor dem 01.08.1938 geführten Ehematriken und die vor dem 01.01.1939 geführten Geburten- und Sterbematriken aufzubewahren

³⁸⁵ § 14 AnerkG: „Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.“, RGBI 1874/68.

³⁸⁶ GBILÖ 1939/543.

³⁸⁷ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 412.

³⁸⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 412.

³⁸⁹ VfSlg 3816/1960.

und weiterzuführen³⁹⁰. Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften agieren dabei im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes³⁹¹.

Die Rechtsstellung der Dienstnehmer anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften ist nach dem Bürgerlichen Recht zu bewerten. Durch die Anerkennung erhalten die Kirchen und Religionsgesellschaften nicht wie in Deutschland das Privileg der Dienstherrnfähigkeit. Das Recht der Dienstherrschaft hätte zur Konsequenz, dass die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften öffentlich-rechtliche Beamtendienstverhältnisse bilden könnten. Stattdessen bleibt diesen lediglich die Möglichkeit die Dienstverhältnisse mit ihren Arbeitnehmern privatrechtlich zu gestalten³⁹².

5. Bedeutung der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland

5.1. Verfassungsrechtliche Grundlage

5.1.1. Das Selbstbestimmungsrecht in Deutschland - Allgemeine Ausführungen

Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften ist in Art. 137 Abs 3 WRV statuiert. Über Art. 140 GG ist Art. 137 WRV Teil des Grundgesetzes und somit Teil des Verfassungsrechts³⁹³. Danach „[...] ordnet und verwaltet [jede Religionsgesellschaft] ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“³⁹⁴. Die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts gehört neben der Religionsfreiheit und der Trennung von Staat und Kirche als „dritte Säule“ zu den wichtigsten Elementen des deutschen Staatskirchenrechts³⁹⁵. Das Selbstbestimmungsrecht wird den Religionsgesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform gewährleistet. Gemäß Art. 137 Abs 7 WRV werden „den Religionsgesellschaften die Vereinigungen gleichgestellt werden, die sich die

³⁹⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 165.

³⁹¹ Vgl. Adamovich 1953, 26.

³⁹² Melichar JBl 1957, 124; Kalb/Potz/Schinkele 2003, 286; siehe Kapitel 5.7.2.

³⁹³ BVerfGE 19, 206 (219).

³⁹⁴ Art. 137 Abs 3 WRV BGBl S. 1.

³⁹⁵ Vgl. v. Campenhausen HFR 2008, 1286; <http://www.humboldt-forum-recht.de/deutsch/12-2008/index.html>; Stand 08.05.2014.

*gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen*³⁹⁶. Danach werden auch die Weltanschauungsgemeinschaften von Art. 137 Abs 7 WRV geschützt.

Fraglich ist jedoch, in welchem Verhältnis sich Art. 4 GG und Art. 137 Abs 3 WRV gegenüberstehen. Man könnte der Auffassung sein, dass das Selbstbestimmungsrecht von dem Schutzbereich des Art. 4 GG erfasst ist. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts schützt Art. 4 GG nicht nur die Freiheit des religiösen Lebens, sondern als korporatives Grundrecht auch die Handlung der Kirchen und Religionsgesellschaften³⁹⁷. Nach heute allgemeingültiger Ansicht schützen beide Bestimmungen das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften. Im Gegensatz zu Art. 137 Abs 3 WRV erfasst Art. 4 GG lediglich den „Kern“ des Selbstbestimmungsrechtes. Art. 137 Abs 3 WRV geht insofern darüber hinaus, dass darin das *„selbständige Ordnen und Verwalten der eigenen Angelegenheiten“*³⁹⁸ zugesichert wird, welches die Möglichkeit eröffnet über die innerkirchliche Organisation, Gesetzgebung und Verwaltung zu bestimmen³⁹⁹. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden verfassungsrechtlichen Bestimmungen liegt in deren Schranken, während Art. 137 Abs 3 WRV dem Schrankenvorbehalt *„des für alle geltenden Gesetzes“* unterliegt, wird Art. 4 GG durch die verfassungsimmanenten Schranken eingeschränkt⁴⁰⁰.

Die „Religionsgesellschaft“ iSv Art. 137 Abs 3 WRV wird definiert als *„ein die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses für ein Gebiet zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“*⁴⁰¹. „Religiöse Vereine und Gesellschaften“ wurden nach dieser Definition nicht von dem Begriff der „Religionsgesellschaft“ erfasst, ihnen haftet das Merkmal der „allseitigen Erfüllung“ nicht an. Diese fielen nach Art. 124 Abs 1 S 3 WRV unter den Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit und gehörten nicht zu den

³⁹⁶ BGBl S.1.

³⁹⁷ Vgl. BVerfGE 19, 129 (132), 206 (215); Hesse 1994, 523.

³⁹⁸ BVerfGE 72, 278 (289).

³⁹⁹ Vgl. BVerfGE 72, 278 (289).

⁴⁰⁰ Vgl. Hesse 1994, 526.

⁴⁰¹ Hesse 1994, 534.

„Religionsgesellschaften“⁴⁰². Prinzipiell zählen zu den „Religionsgesellschaften“ die Kirchen und auch ihre dazugehörigen Untergliederungen⁴⁰³. Nach der Rechtsprechung des BVerfG⁴⁰⁴ können sich auch caritative und diakonische Einrichtungen, sowie Vereine auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht stützen, selbst, wenn sich diese lediglich die „*partielle Pflege des religiösen und weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder*“ und nicht, wie einst vorausgesetzt, die „allseitige Pflege“ zu eigen gemacht haben⁴⁰⁵.

In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde der Begriff der „Religionsgesellschaften“ ausgeweitet. Danach fallen darunter „*alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen*“⁴⁰⁶.

Durch das Selbstbestimmungsrecht sind die Kirchen und Religionsgesellschaften völlig frei in der Gesetzgebung und Vollziehung ihrer Angelegenheiten⁴⁰⁷. Sie sind darüber hinaus nicht vom Staat abhängig und leiten ihre Gewalt auch nicht von diesem ab⁴⁰⁸. In der Weimarer Zeit wurde das Kirchenrecht als privates Verbandsrecht angesehen. Dies änderte sich jedoch durch Statuierung des mit der Verleihung einhergehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus. Damit wurde die Schwelle des privatrechtlichen zum öffentlich-rechtlichen Bereich einer Religionsgesellschaft überschritten⁴⁰⁹. In Art. 137 Abs 3 WRV wird den Religionsgesellschaften nicht nur das „Ordnen“, sondern auch das „Verwalten“ ihrer eigenen Angelegenheiten gewährleistet. Darunter fällt vor allem die selbständige innerkirchliche Organisation und Leitung. Die Kirchen und Religionsgesellschaften sind befugt, innerkirchlich Recht zu sprechen und zu setzen. Die Rechtsakte der kirchlichen Gerichtsbarkeit haben jedoch keine

⁴⁰² Vgl. Hesse 1994, 534.

⁴⁰³ Vgl. Hesse 1994, 534.

⁴⁰⁴ Vgl. BVerfGE 46, 73 (LS 1, 85 ff.).

⁴⁰⁵ Hesse 1994, 535.

⁴⁰⁶ BVerfGE 46, 73 (LS 1, 85 ff); BVerfGE 70, 138 (162).

⁴⁰⁷ Vgl. Bayer 1997, 78.

⁴⁰⁸ Vgl. BVerfGE 18, 385 (386).

⁴⁰⁹ Vgl. Anschütz 1960, 635, Anm. 4 zu Art. 137 WRV.

Außenwirkung in die staatliche Rechtssphäre⁴¹⁰. Der Staat hat durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht keine Einwirkungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten auf den innerkirchlichen Bereich. Daher ist auch eine Staatsaufsicht über deren innerkirchlichen Angelegenheiten nicht möglich⁴¹¹.

Um den Inhalt und Umfang der eigenen Angelegenheiten der Kirchen- oder Religionsgesellschaften bestimmen zu können, ist auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zurückzugreifen. Die eigenen Angelegenheiten sind verfassungsrechtlich nicht geregelt, dadurch wird eine allgemeingültige Definition erschwert.

Grundsätzlich ist es dem Staat aufgrund des Neutralitätsgebots verwehrt, in das Selbstbestimmungsrecht einzugreifen. In der Weimarer Zeit wurde die Auffassung vertreten, dass die eigenen Angelegenheiten anhand materieller Gesichtspunkte einer Religionsgesellschaft bemessen werden sollten. Dafür entscheidend war die „Natur der Sache“ oder die Zweckbestimmung der eigenen Angelegenheit der Religionsgesellschaft⁴¹². Nach einer anderen früher vertretenen Meinung sollten die „inneren Angelegenheiten“ vom Staat festgelegt und zu Abgrenzungszwecken zwischen staatlichen und innerkirchlichen Angelegenheiten sollten die Landesverfassungen gemäß Art. 137 Abs 8 WRV herangezogen werden⁴¹³.

In einer heute noch im Schrifttum vertretenen Auffassung ist das Selbstbestimmungsrecht durch die verfassungsrechtliche Bestimmung des Art. 137 Abs 3 S 1 WRV selbst determiniert. Welche Bereiche zu den „inneren Angelegenheiten“ gezählt werden können, ist durch Auslegung zu bestimmen. Sollte die Auslegung zu keinem Ergebnis führen, haben die staatlichen Gerichte die Kompetenz, darüber zu entscheiden⁴¹⁴. Darauf basierend gehören zu den eigenen Angelegenheiten *„die Glaubenslehre (Dogma), die Kultusordnung (Liturgie), Verfassung und Verwaltung der Religionsgesellschaften und ihrer Unterverbände (Kirchengemeinden usw.), die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Religionsgesellschaften, die Rechtsverhältnisse der*

⁴¹⁰ Vgl. Ebers 1930, 257

⁴¹¹ Vgl. Hesse 1994, 537.

⁴¹² Vgl. Ebers 1930, 258.

⁴¹³ Vgl. Anschütz 1912, 307.

⁴¹⁴ Vgl. Wieland 1986, 346.

*Geistlichen und anderen kirchlichen Amtsträger und das kirchliche Finanzwesen, insbesondere die Vermögensverwaltung (nicht aber Besteuerungsrecht)*⁴¹⁵.

5.1.2. „Innerhalb der Schranke des für alle geltenden Gesetzes“

Die eigenen Angelegenheiten einer Kirche und Religionsgesellschaft werden zwar nach deren Selbstverständnis bestimmt und sind vor der staatlichen Einflussnahme darin geschützt, jedoch wird das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht uneingeschränkt gewährleistet. Es unterliegt der Schranke „des für alle geltenden Gesetzes“. Mit dieser Formulierung sind jedoch nicht alle Gesetze der deutschen Rechtsordnung gemeint. Das Bestehen einer Einschränkung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts wird damit begründet, dass der Staat seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und deren Gemeinwohl gerecht werden muss⁴¹⁶. Nach Heckel *„dürfen nur zwingende Interessen des deutschen Gesamtvolkes zu einer Verengung der kirchlichen Autonomie führen“*⁴¹⁷.

Das Bundesverfassungsgericht hat im sog. „Bremer Pastorenfall“ eine Definition entwickelt, wie die „für alle geltenden Gesetze“ auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften anzuwenden sind. *„Zu den ‘für alle geltenden Gesetzen’ können nur solche Gesetze gerechnet werden, die für die Kirche dieselbe Bedeutung haben wie für Jedermann. Trifft das Gesetz die Kirche nicht wie den Jedermann, sondern in ihrer Besonderheit als Kirche härter, ihr Selbstverständnis, insbesondere ihren geistig-religiösen Auftrag beschränkend, also anders als den normalen Adressaten, dann bildet es insoweit keine Schranke. Und zweitens: Eine Regelung, die keine unmittelbaren Rechtswirkungen in den staatlichen Zuständigkeitsbereich hat, bleibt eine ‘innere Angelegenheit’ auch dann, wenn sie dorthin mittelbare Auswirkungen hat“*⁴¹⁸. In einer weiteren Entscheidung wurde zu der „Jedermann-Formel“ hinzukommend der Grundsatz entwickelt, dass - auch wenn die allgemeinen Gesetze „Jedermann“ betreffen - das Staat-Kirche-Verhältnis in einen Ausgleich gebracht werden muss⁴¹⁹. Es stehen sich das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Rechtsgüter des Gemeinwesens gegenüber. Über die sog.

⁴¹⁵ Anschütz 1960, 635, Anm. 4 zu Art. 137 WRV.

⁴¹⁶ Vgl. Winter 2001, 110.

⁴¹⁷ Heckel 1964, 593.

⁴¹⁸ BVerfGE 42, 33312 ff.

⁴¹⁹ Vgl. BVerfGE 53, 366.

„Wechselwirkungstheorie“, die zu Art. 5 GG entwickelt wurde⁴²⁰, soll im Wege der sog. praktischen Konkordanz den beiden Rechtsgütern zur bestmöglichen Entfaltung verholfen werden. Dies erfolgt über eine umfassende Güterabwägung der widerstreitenden Interessen⁴²¹.

5.2. Körperschaften im verwaltungsrechtlichen Sinne

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind sowohl in Österreich als auch in Deutschland *„aufgrund oder durch Gesetz oder durch staatlichen Hoheitsakt, mitgliedschaftlich verfasste, vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige Rechtsträger“*⁴²². Diese werden vom österreichischen und deutschen Staat *„zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter staatlicher Aufsicht“*⁴²³ gegründet. Sie erwerben damit sowohl die öffentlich-rechtliche als auch die privatrechtliche Rechtsfähigkeit⁴²⁴. Die Hauptgruppen der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Gebiets- und Personalkörperschaften⁴²⁵. Die Aufgabenerfüllung erfolgt innerhalb ihres Aufgabenkreises selbständig. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten damit die Verbands- und Organkompetenz⁴²⁶. Des Weiteren sind die Mitgliedschaften innerhalb der juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Zwangsmitgliedschaften ausgestaltet⁴²⁷. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind rechtlich und organisatorisch unabhängig, jedoch liegt deren Abhängigkeit in der staatlichen Gründung zu dessen Aufgabenerfüllung. Den Körperschaften steht ein eigenes Organisationsrecht zu. Sie können Satzungen beschließen, Verwaltungsakte erlassen und sind berechtigt, Beiträge zu erheben. Der Staat determiniert gewisse Vorgaben. So legt dieser bei der Errichtung der Körperschaften im verwaltungsrechtlichen Sinne, jedoch nicht bei den Kirchen und Religionsgesellschaften, über Satzungen deren

⁴²⁰ Vgl. BVerfGE 7, 198 (208 f.).

⁴²¹ Vgl. BVerwG NVwZ 1998, 853; BVerfG NJW 2001, 3403.

⁴²² Raschauer 2009, 30 Rn.79.

⁴²³ Raschauer 2009, 29.

⁴²⁴ Vgl. Raschauer 2009, 25 ff.

⁴²⁵ Vgl. Kahl/Weber 2008, 151 Rn. 249/250.

⁴²⁶ Vgl. Raschauer 2009, 36.

⁴²⁷ Vgl. Kahl/Weber 2008, 151.

Aufgabenbereiche, den Kreis der Mitglieder, die innere Organisation und deren rechtliche Ausgestaltung fest⁴²⁸.

5.3. Voraussetzungen für den Erwerb des Körperschaftsstatus im verwaltungsrechtlichen Sinne

Die Gründung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Teil der Verwaltungsorganisation. Bei dem Staat selbst handelt es sich um einen originären Verwaltungsträger. Dies bedeutet, dass er seine Existenz und Befugnis nicht von einer anderen Instanz ableitet und Träger der Herrschaftsgewalt ist. Ihm ist es dadurch freigestellt, die Verwaltungsaufgaben durch Behörden oder durch Verwaltungsträger ausführen zu lassen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts handelt es sich um Verwaltungsträger, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen⁴²⁹. Dafür müssen sie jedoch Rechtsfähigkeit besitzen, um „Zuordnungssubjekt“ für Rechte und Pflichten der Verwaltung zu sein⁴³⁰. Wird Personenvereinigungen oder Organisationen durch die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit übertragen, so können sie Träger von Rechten und Pflichten sein. Dabei kommt es vor allem darauf an, ob die Rechtsfähigkeit im privaten oder öffentlichen Recht gelagert ist. Ist diese im öffentlichen Bereich angesiedelt, so kann von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gesprochen werden⁴³¹. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zwar einerseits rechtlich und organisatorisch selbständig, andererseits aber vom Staat dadurch abhängig, dass sie staatliche Aufgaben erfüllen und sich an die staatlichen Gesetze halten müssen. Im Gegensatz zum Staat als originären Verwaltungsträger, handelt es sich bei den Körperschaften um derivative Verwaltungsträger, die der staatlichen Aufsicht unterstellt sind⁴³². Des Weiteren sind juristische Personen des öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Staatsverwaltung⁴³³. Das bedeutet, dass der Staat seine Verwaltungsaufgaben durch Behörden oder durch rechtlich selbständige Organisationen ausführen lässt⁴³⁴.

⁴²⁸ Siehe Kapitel 4.2.

⁴²⁹ Vgl. Maurer 2009, 520.

⁴³⁰ Vgl. Maurer 2009, 520.

⁴³¹ Vgl. Maurer 2009, 521.

⁴³² Vgl. Maurer 2009, 523.

⁴³³ Vgl. Maurer 2009, 569.

⁴³⁴ Vgl. Maurer 2009, 569.

Die Befugnis, Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungsrechtlichen Sinne zu gründen wird durch die Organisationsgewalt geregelt. Die Frage, wer Träger der Organisationsgewalt und somit die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen inne hat, richtet sich nach dem Verfassungsrecht⁴³⁵.

Für die Schaffung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts müssen Bund und Länder sowohl eine Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 73 ff. GG sowie eine entsprechende Verwaltungskompetenz gemäß Art. 83 ff. GG haben⁴³⁶. Die Verwaltungskompetenzen sind in den Art. 83 ff. GG festgelegt. Bei der Verwaltungskompetenz geht es hauptsächlich darum, wer für die Ausführung eines Gesetzes zuständig ist. Grundsätzlich ist gemäß Art. 30 GG *„die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgabe [...] Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine anderen Regelungen trifft oder zulässt“*⁴³⁷. Es ist Sache der Länder, die Landesgesetze zu vollziehen. Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder wurde in Art. 83 bis 85 GG geregelt. Art. 83 GG ist die Grundaussage zu entnehmen, dass die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten durch unmittelbare Landesbehörden oder durch die Organisationen der mittelbaren Landesverwaltung wie den Gemeinden und den Landkreisen⁴³⁸ ausführen, soweit das Grundgesetz nicht anderes bestimmt oder zulässt. Folglich können die Länder gemäß Art. 30, 83 GG im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeit Körperschaften des öffentlichen Rechts gründen, die unmittelbar den Ländern unterstehen⁴³⁹. Dem Bund steht eine Verwaltungskompetenz nur in den Fällen zu, die in Art. 84 ff GG bestimmt sind⁴⁴⁰.

5.4. Körperschaften „sui generis“

Fraglich ist jedoch, ob es sich bei Religionsgemeinschaften auch um Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungsrechtlichen Sinne handelt. Wäre dies der Fall, so wären die Religionsgemeinschaften Teile der mittelbaren Staatsverwaltung. Das

⁴³⁵ Vgl. Maurer 2009, 541.

⁴³⁶ Vgl. Lindner 2001, 38.

⁴³⁷ Art. 30 GG BGBl. S.1.

⁴³⁸ Vgl. Maurer 2009, 551.

⁴³⁹ Vgl. Maurer 2009, 548.

⁴⁴⁰ Vgl. Lindner 2001, 39.

Einbeziehen der Religionsgemeinschaften in die mittelbare Staatsverwaltung ist aufgrund der Trennung von Staat und Kirche nicht möglich. Durch den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus werden den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften viele Privilegien zugebilligt, die ursprünglich den Körperschaften im verwaltungsrechtlichen Sinne zustanden. Zu diesen Privilegien gehören beispielsweise das Besteuerungsrecht, die Dienstherrenfähigkeit und die Disziplinalgewalt⁴⁴¹. Diese Zusammenarbeit von Staat und Kirche widerspricht auch nicht den durch Art. 137 Abs 1 WRV festgesetzten Grundsätzen, vorausgesetzt der Grundsatz der Parität wird beachtet. Dieser besagt, dass alle Religionsgemeinschaften gleichbehandelt werden müssen und keine Bevorzugung von einzelnen Religionsgemeinschaften stattfinden darf. Eine Eingliederung der Kirche in den Staat und einer daraus möglichen Rechts- bzw. Staatsaufsicht, wie es früher innerhalb der Korrelatentheorie vertreten wurde, würde dem in Art. 137 Abs 3 WRV verankerten Selbstbestimmungsrecht widersprechen⁴⁴². Die anerkannten Religionsgemeinschaften werden aufgrund dieser Sonderstellung daher auch als Körperschaften „sui generis“ bezeichnet.

5.5. Voraussetzungen für den Erwerb des Körperschaftsstatus „sui generis“ gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 S 2 WRV

Das Religionsrecht ist im deutschen System des Grundgesetzes Ländersache. Wie bereits zuvor erwähnt⁴⁴³ „[haben] die Länder gemäß Art. 70 GG das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht“⁴⁴⁴. Es ist auf die Bestimmung des Art. 137 Abs 8 WRV zu verweisen. Danach wird der Landesgesetzgebung die Kompetenz eingeräumt, weitere Regelungen zu erlassen, soweit die Durchführung der Bestimmungen des Art. 140 iVm Art. 137 WRV solche erfordern⁴⁴⁵. Ganzheitlich betrachtet besteht die Basis des deutschen Religionsrechts aus den landesrechtlichen Bestimmungen, die die Bestimmungen in Art. 140 GG iVm Art. 137 WRV komplettieren. Jedem Bundesland ist es selbst überlassen,

⁴⁴¹ Vgl. Held 1974, 52, siehe Kapitel 5.6.2.

⁴⁴² Vgl. Winter 2001, 103; siehe Kapitel 5.1.1.

⁴⁴³ Siehe Kapitel 5.3.

⁴⁴⁴ Art. 70 GG BGBl S.1.

⁴⁴⁵ Art. 137 Abs 8 WRV BGBl S.1.

religionsrechtliche Bestimmungen für die Verleihung des Korporationsstatus einer Religionsgemeinschaft zu erlassen⁴⁴⁶. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Religionsgemeinschaft in jedem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt werden muss. Vielmehr bekommt eine Religionsgemeinschaft den Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft durch Art. 140 GG iVm Art. 137 WRV verliehen. Die mit dem Körperschaftsstatus verliehenen Rechte müssen jedoch in jedem einzelnen Bundesland durch die öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft beantragt werden. Dies wird als sog. Zweitverleihung bezeichnet⁴⁴⁷.

Damit die Religionsgemeinschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben, müssen die Voraussetzungen gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 V 2 WRV⁴⁴⁸ erfüllt sein. Somit gewährt Art. 140 GG iVm Art. 137 V 2 WRV ein subjektiv öffentliches Recht auf Einräumung des Körperschaftsstatus bei Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen.

5.5.1. Formelle und materielle Voraussetzungen

Formelle Voraussetzung ist eine Antragsstellung durch die Gemeinschaft. Antragsberechtigt ist lediglich die Gemeinschaft als Personenmehrheit und nicht das einzelne Mitglied⁴⁴⁹. Materiell-rechtlich ist es erforderlich, dass es sich um eine Religionsgemeinschaft handelt⁴⁵⁰. Aufgrund des Neutralitätsgebots ist es dem Staat verwehrt, die Religion zu bewerten oder sogar Richtlinien aus dem Glauben an die Religionsgemeinschaft zu stellen. Unter dem Begriff des Glaubens ist eine Gesamtsicht der Welt zu verstehen, aus der sich bestimmte Wahrheiten über die Stellung des Menschen in der Welt und seine Beziehungen zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten ergeben⁴⁵¹.

⁴⁴⁶ Vgl. Wallner 2007, 166.

⁴⁴⁷ Siehe Kapitel 6.3.2.

⁴⁴⁸ Art. 140 GG iVm Art. 137 V 2 WRV: „die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“. BGBl S.1.

⁴⁴⁹ Vgl. Weber 1996, 193.

⁴⁵⁰ Siehe Kapitel 4.4.2.

⁴⁵¹ BVerfGE 32, 98 (108).

5.5.2. Gewähr der Dauer und andere einzelne Voraussetzungen

Des Weiteren muss eine Religionsgemeinschaft durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten⁴⁵².

Fraglich ist zunächst, was mit Verfassung gemeint ist. Zum einen könnte mit dem Begriff der Verfassung das Organisationsstatut, also die satzungsmäßige Organisation bzw. die rechtliche Ausgestaltung der Religionsgemeinschaft gemeint sein. Andererseits könnte sich die Verfassung auch auf den qualitativen Zustand der Religionsgemeinschaft beziehen. Dies würde bedeuten, dass die Summe der Lebensbedingungen, denen die Religionsgemeinschaft unterworfen ist, entscheidend für den Begriff der Verfassung ist⁴⁵³. Jedoch erfordert die Gewähr der Dauer mehr als lediglich die rechtliche Ausgestaltung einer Religionsgemeinschaft. Um die Anforderungen der Gewähr der Dauer gemäß Art. 137 Abs 5 S 2 WRV erfüllen zu können, muss auf den Gesamtzustand der Religionsgemeinschaft abgestellt werden, die organisatorische Betrachtung allein hilft wenig weiter⁴⁵⁴. Der Gesamtzustand der Religionsgemeinschaft verlangt damit unter anderem eine klare Regelung der Außenvertretung. Das bedeutet, die Organisation muss eine Verwaltungsgemeinschaft mit nach außen vertretungsberechtigten Organen schaffen. Des Weiteren muss eine hinreichende Finanzausstattung belegt werden können. Als weitere Faktoren werden der Zeitraum des Bestehens und eine Förderung des intensiven religiösen bzw. weltanschaulichen Lebens, vor allem durch Gottesdienste und regelmäßige Zusammenkünfte, angesehen. Hinzukommen muss ein Mindestmaß an lokaler und überörtlicher Gemeindeorganisation durch seelsorgerische Dienste. Dadurch soll ein gewisses Ansehen und eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben erreicht werden⁴⁵⁵.

Durch die Verfassung und die Zahl der Mitglieder soll die Gewähr der Dauer einer Religionsgemeinschaft geboten werden. Fraglich erscheint es jedoch, was genau mit Gewähr der Dauer gemeint ist. Nach einer Auffassung sollte die Religionsgemeinschaft ihr Bestehen für einen Zeitraum von 30 bis 80 Jahren

⁴⁵² Vgl. v. Campenhausen 1996, 148.

⁴⁵³ Vgl. Muckel DÖV 1995, 312; Weber 1989, 350; Weber 1996, 196.

⁴⁵⁴ Vgl. Weber 1989, 350; Kirchhof 1994, 685.

⁴⁵⁵ Vgl. Kirchhof 1994, 685; Weber 1989, 350; Link 1998, 16.

nachweisen können⁴⁵⁶. Nach einer anderen Auffassung kommt es auf die Anzahl der Jahre des Bestehens nicht an. Diese Auffassung billigt einer Religionsgemeinschaft die Gewähr der Dauer auch schon kurz nach ihrem Zusammenschluss zu⁴⁵⁷. Wiederum eine andere Ansicht vertritt die Meinung, dass eine Religionsgemeinschaft um der Anforderung der Gewähr der Dauer genügen zu können, eine Generation zwischen 30 und 40 Jahre überdauern sollte⁴⁵⁸. Von einer „Mindestbestandszeit“ kann jedoch aus dem Grunde abgesehen werden, da zur Prüfung der Gewähr der Dauer die Tatbestandsmerkmale „Verfassung“ und die „Anzahl der Mitglieder“ herangezogen werden. Anhand dieser Kriterien kann die Gewähr der Dauer für den Einzelfall bestimmt werden⁴⁵⁹. *Von Campenhausen/ de Wall* definieren die Bestimmung der „Gewähr der Dauer“ folgendermaßen: *„Der Bewerber muss aus dem Gründungsstadium deutlich herausgewachsen sein und sich als ein stetiger Rechtsträger mit klarer Organisationsform, einem Willenbildungsverfahren und Organen präsentieren, welche eine langfristige Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit dem Staat und den Verwaltungsstellen gewährleisten“*⁴⁶⁰.

Nach Empfehlung der Kultusministerkonferenz im Jahre 1954 ist für die Zahl der Mitgliedschaft bedeutend, dass sie in dem einzelnen Lande zumindest so groß ist, dass die Religionsgemeinschaft eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben erlangt hat⁴⁶¹. Des Weiteren können die Altersstruktur innerhalb einer Gemeinschaft, sowie die soziale Schichtung und die örtliche Verteilung eine Rolle spielen⁴⁶². Als Orientierungsgröße der Mitgliederzahl dient ein Tausendstel der Einwohner pro Land⁴⁶³. Weder im Grundgesetz noch in den Landesverfassungen ist ein fester Richtwert für die Anzahl der Mitglieder statuiert. Entscheidend ist, dass die Religionsgemeinschaft einen gesicherten Bestand an Mitgliedern aufweisen kann, deren

⁴⁵⁶ Vgl. Müller ZevKR 1952/53, 166.

⁴⁵⁷ Vgl. Held 1974, 118.

⁴⁵⁸ Vgl. Lindner 2002, 54.

⁴⁵⁹ BVerfG NJW 2001, 429.

⁴⁶⁰ v. Campenhausen/ de Wall 2006, 135.

⁴⁶¹ Vgl. Weber 1989, 377

⁴⁶² Vgl. Held 1974, 120.

⁴⁶³ Vgl. v. Campenhausen/de Wall 2006, 135.

Altersstruktur und örtliche Verbundenheit gefestigt ist⁴⁶⁴. Auch Regelungen zum „Erwerb und Verlust der Mitgliedschaftsrechte“ werden vorausgesetzt⁴⁶⁵.

5.5.3 Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale

Bei den oben aufgeführten Tatbestandsmerkmalen handelt es sich um die geschriebenen Tatbestandsmerkmale des Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 S 2 WRV. Jedoch beinhaltet Art. 137 Abs 5 S 2 WRV nicht nur geschriebene, sondern auch ungeschriebene Tatbestandsmerkmale. Dies wird aus dem Grundsatz der Einheit der Verfassung begründet. Nach diesem Grundsatz soll es denjenigen Religionsgesellschaften verwehrt bleiben, den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen, *„die bereits eine Bindung an das einfache Recht ablehnen und von denen eine Anerkennung der maßgebenden Grundlagen der staatlichen Ordnung ebenso wenig erwartet werden kann, wie ein im Sinne der Verfassung verantwortliches Gebrauchmachen der durch den Körperschaftsstatus begründeten Rechtsstellung“*⁴⁶⁶.

5.5.3.1. Das Rechtstreueerfordernis

Bei dem Erfordernis der Rechtstreue handelt es sich um eine ungeschriebene Voraussetzung. Es wurden gesetzlich keine Voraussetzungen statuiert, anhand derer die Rechtstreue überprüft werden könnte. Fraglich ist somit, welche Anforderungen an eine Religionsgemeinschaft gestellt werden müssen, damit diese die ungeschriebene Voraussetzung der Rechtstreue erfüllen kann. Einhergehend damit ist die Frage verbunden, woraus sich das Erfordernis der Rechtstreue ergibt.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Rechtstreueerfordernis im Gegensatz zu anderen ungeschriebenen Voraussetzungen als allgemeingültige ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung angesehen wird⁴⁶⁷. Durch das Erfordernis der Rechtstreue soll bewirkt werden, dass die Religionsgemeinschaften die herrschende Rechtsordnung akzeptieren und die staatlich verliehene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den

⁴⁶⁴ Vgl. Weber ZevKR 1989, 337, 354.

⁴⁶⁵ Vgl. v. Campenhausen/de Wall 2006, 135.

⁴⁶⁶ v. Campenhausen/de Wall 2006, 136.

⁴⁶⁷ Vgl. Fechner Jura 1999, 515/517.

Grundsätzen der Verfassung und den Bestimmungen des einfachen Rechts ausüben⁴⁶⁸. Da es sich bei dem Rechtstreueerfordernis um eine ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung handelt, kann sich dieses nicht aus dem Wortlaut der Norm ergeben. Es ist vielmehr auf den systematischen Zusammenhang des Grundgesetzes und auf den Grundsatz der Einheit der Verfassung abzustellen⁴⁶⁹.

Dies bedeutet, dass die Verleihung des Körperschaftsstatus an eine antragsstellende Religionsgemeinschaft nur dann erfolgen kann, wenn *„die Vereinigung grundsätzlich zur grundgesetzkonformen Wahrnehmung der Hoheitsrechte fähig und bereit ist und auch ihre Organisations-, Dienstherren- und Rechtsetzungsgewalt im Rahmen des Art. 140 GG gebunden weiß. Von der antragsstellenden Religionsgemeinschaft müssen also nicht nur die Verfassungsprinzipien der religiösen weltanschaulichen Neutralität, der Säkularität, Parität und Toleranz anerkannt werden“*⁴⁷⁰. Bemessungsgrundlage für die Bewertung, ob die antragsstellende Religionsgemeinschaft das Rechtstreueerfordernis erfüllen kann, ist jedoch das tatsächliche Verhalten⁴⁷¹. Der Staat kann aufgrund des Neutralitätsprinzips Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft nur nach säkularen Kriterien beurteilen⁴⁷². Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben diese Grundsätze zu beachten. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist somit eine komplexe Prognose des zu erwartenden Verhaltens im Wege einer *„typisierenden Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung aller derjenigen Umstände“* aufzugeben, *die für die Entscheidung über den Körperschaftsstatus von Bedeutung sind“*⁴⁷³.

Durch das Erfordernis der Rechtstreue wird dem Staat eine Schutzfunktion zugewiesen. Die Grundprinzipien der Verfassung dürfen durch eine Verleihung des Körperschaftsstatus an eine Religionsgemeinschaft nicht in Gefahr gebracht werden. Zu bedenken gilt es auch, dass die Religionsgemeinschaften das Recht erhalten, über ihre eigenen Angelegenheiten zu bestimmen und dieser Bereich der staatlichen Kontrolle

⁴⁶⁸ Vgl. BVerfG NJW 2001, 429, 431.

⁴⁶⁹ Vgl. BVerwG NVwZ 2001, 924 f.

⁴⁷⁰ v. Campenhausen/de Wall 2006, 136.

⁴⁷¹ Vgl. BVerfG NJW 2001, 429, 433.

⁴⁷² Vgl. v. Campenhausen ZevKR 2001, 165, 171.

⁴⁷³ BVerfG NJW 2001, 429, 433.

entzogen ist⁴⁷⁴. Dies birgt natürlich eine große Mißbrauchsgefahr der mit dem Körperschaftsstatus verliehenen Rechte, was es durch das ungeschriebene Erfordernis der Rechtstreue zu verhindern gilt⁴⁷⁵.

5.5.3.2. Das Erfordernis der „Hoheitsfähigkeit“

Kirchhof erweitert das Kriterium der „Rechtstreue“ um das Erfordernis der „Hoheitsfähigkeit“ der antragsstellenden Religionsgemeinschaft. Nach seiner Auffassung *„wechselt [sobald eine Körperschaft mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet wird] diese insoweit aus der Freiheitsberechtigung des Grundrechtsträgers in die Freiheitsverpflichtung gegenüber dem durch Hoheitsausübung Grundrechtsbetroffenen“*⁴⁷⁶. Kirchhof macht diesen sog. „verfassungsrechtlichen Pflichtenstatus“ davon abhängig, dass die antragsstellende Religionsgemeinschaft im Grundsatz *„zur grundgesetzkonformen Wahrnehmung der Hoheitsrechte fähig und bereit ist und auch ihre Organisations-, Dienstherren- und Rechtsetzungsgewalt im Rahmen des Art. 140 GG gebunden weiß. Die Verleihung des Körperschaftsstatus ist in ihren Voraussetzungen staatskirchenrechtlich verfaßt, so daß jedenfalls die Prinzipien von Neutralität, Säkularität, Parität und Toleranz von den Antragsstellern anerkannt werden müssen; einer die maßgebenden Grundlagen der staatlichen Ordnung prinzipiell ablehnenden Religionsgemeinschaft muß der Körperschaftsstatus versagt werden“*⁴⁷⁷. Da es sich bei dem Körperschaftsstatus seiner Auffassung nach um ein Angebot des Staates an die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften handelt, kommt der Staat dadurch seiner Neutralitätspflicht nach. Ob die Religionsgemeinschaft einen Antrag auf Verleihung des Körperschaftsstatus stellt und dafür geeignet erscheint, sei alleine dieser, nach deren eigenen Überprüfung ihrer „inneren Organisation“ und „internem Handeln“ überlassen⁴⁷⁸.

Fraglich ist jedoch, ob mit dem Angebot des Staates an die Religionsgemeinschaften den Körperschaftsstatus zu verleihen, damit gleichzeitig eine

⁴⁷⁴ Vgl. Link 1998, 1, 23; Tillmanns DÖV 1999, 441, 447.

⁴⁷⁵ Vgl. BVerfG NJW 2001, 429, 431.

⁴⁷⁶ Kirchhof 1994, 683.

⁴⁷⁷ Kirchhof 1994, 683.

⁴⁷⁸ Vgl. Kirchhof 1994, 684.

Pflicht oder eher ein Angebot verbunden ist von den hoheitlichen Befugnissen Gebrauch zu machen, die Ausfluss des Körperschaftsstatus sind.

Weber knüpft dafür an die Definition der „Hoheitsfähigkeit“ an. Ein Anknüpfungspunkt wäre eine „Hoheitsfähigkeit im weiten Sinne“. Darunter ist zu verstehen *„daß die antragsstellende Gemeinschaft in der Lage (oder darüber hin aus willens) sein muss, die hoheitlichen Befugnisse auszuüben, die ihr mit der Zuerkennung der Korporationsqualität zur Verfügung gestellt werden“*⁴⁷⁹. Dagegen führt er jedoch an, dass eine solche Interpretation der „Hoheitsfähigkeit“ der Regelung des Art. 137 Abs 5 S 2 WRV bereits widerspreche, da der *„Körperschaftsstatus nur das Angebot (nicht aber eine Verpflichtung) enthält, von den mit diesem Status zur Verfügung gestellten hoheitlichen Befugnissen Gebrauch zu machen“*⁴⁸⁰. Nach seiner Auffassung muss es einer Religionsgemeinschaft *„unbenommen bleiben, allein um des Prestiges willen oder der finanziellen Vorteile wegen den Status (zu ergänzen: einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) anzustreben“*⁴⁸¹.

Beispielhaft dafür steht die Verleihung des Körperschaftsstatus an die Zeugen Jehovas. Diese wollen gerade nicht von allen Rechten, die mit der Verleihung des Körperschaftsstatus verbunden sind, Gebrauch machen. Danach könnte es sich bei der Verleihung des Körperschaftsstatus lediglich um ein Art „Prestigegewinn“ handeln, da diese die hoheitlichen Befugnis nur teilweise in Anspruch nehmen. Damit gleichzeitig verbunden ist auch die Frage, ob sich durch die Verleihung des Körperschaftsstatus an die Zeugen Jehovas der öffentlich-rechtliche Korporationsstatus verändert hat, da das Angebot von den hoheitlichen Befugnissen Gebrauch zu machen immer freibleibender bleibt⁴⁸².

Diese Entwicklung würde sich auch mit der nach Weber definierten „Hoheitsbefugnis im engen Sinne“ decken. Dabei ist hervorzuheben, *„daß die antragsstellende Gemeinschaft für den Fall der Inanspruchnahme der Hoheitsbefugnisse (die ihr nach der Verleihung der Korporationsqualität als deren Bestandteil jederzeit zur Verfügung stehen, auch wenn sie zunächst auf ihre*

⁴⁷⁹ Weber 1996, 214.

⁴⁸⁰ Weber 1996, 214.

⁴⁸¹ Weber 1996, 214.

⁴⁸² Siehe Kapitel 7.

*Inanspruchnahme verzichtet) die mit diesen verbundenen rechtlichen Bindungen respektiert und beachtet, von der ihr verliehenen Hoheitsgewalt also verantwortlichen Gebrauch macht*⁴⁸³. Ob eine Religionsgemeinschaft „Hoheitsfähigkeit“ besitzt, kann lediglich nur daran gemessen werden wie das *„bisherige Verhältnis der Religionsgemeinschaft zur allgemeinen Rechtsordnung [war]“*⁴⁸⁴.

Ausgehend von der Definition der „grundgesetzkonformen Wahrnehmung der Hoheitsrechte“ *Kirchhofs*, welche durch die antragsstellende Religionsgemeinschaft in der Anerkennung der „Prinzipien von Neutralität, Säkularität, Parität und Toleranz“ liegt⁴⁸⁵, werden nach Ansicht *Webers* zwei Interpretationsmöglichkeiten eröffnet. Eine Bereitschaft zur „grundgesetzkonformen Wahrnehmung der Hoheitsrechte“ kann darin gesehen werden, wenn *„die antragsstellende Religionsgemeinschaft diese Prinzipien als Prinzipien der staatlichen Rechtsordnung und damit auch als Begrenzungen der ihr staatlich verliehenen Hoheitsrechte anzuerkennen hat“*. Eine solche Bereitschaft kann dann als gegeben angesehen werden, *„wenn aufgrund des bisherigen Verhaltens (wie bei den Zeugen Jehovas) die Bereitschaft zur Rechtstreue unterstellt werden kann“*⁴⁸⁶.

Eine andere Interpretationsmöglichkeit wäre jedoch auch, dass *Kirchhof* mit dem Begriff „Gebundenwissen“ darauf abgezielt hat, dass *„sich die innere Rechtsordnung der Gemeinschaft und ihr Selbstverständnis an den genannten Prinzipien [...] auszurichten habe“*⁴⁸⁷. Wäre dies der Fall so würde nach Ansicht *Webers* die „Hoheitsfähigkeit“ die innere Ordnung und das Bekenntnis der Religionsgemeinschaft beeinflussen und bestimmen. Durch die „Hoheitsfähigkeit im engeren Sinne“ würde das Selbstbestimmungsrecht der antragsstellenden Religionsgemeinschaft, sowie der „strikt paritätische Anspruch“ auf Verleihung der Körperschaftsrechte bei Einhaltung „der in der Verfassung geregelten formalen Voraussetzungen“ verletzt werden⁴⁸⁸.

Dagegen vertritt *Link* die Auffassung, dass es sich bei den hoheitlichen Befugnissen nicht um ein Angebot des Staates handelt und es den

⁴⁸³ Weber 1996, 215.

⁴⁸⁴ Weber 1996, 215.

⁴⁸⁵ Kirchhof 1994, 683.

⁴⁸⁶ Weber 1996, 215.

⁴⁸⁷ Weber 1996, 215.

⁴⁸⁸ Weber 1996, 216.

Religionsgemeinschaften nicht freistehe, ob diese von den hoheitlichen Rechten Gebrauch machen. Er sieht es als verpflichtend an die hoheitlichen Befugnisse, die mit dem Körperschaftsstatus verliehen werden, auch anzuwenden⁴⁸⁹. *Link* stimmt der Auffassung *Kirchhofs* in dem Sinne zu, dass der „Pflichtenstatus“ durch „*Freiheit und Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaft modifiziert werden muss*“⁴⁹⁰, jedoch grundsätzlich die Fähigkeit und Bereitschaft der Religionsgemeinschaft vorliegen müsse die Hoheitsrechte grundgesetzkonform wahrzunehmen⁴⁹¹. Das Kriterium der „Hoheitsfähigkeit“ wird nicht als eine zusätzliche Voraussetzung verstanden, „*sondern [sie] begründet das Erfordernis der Rechtstreue nur vertieft aus dem Gesamtzusammenhang der freiheitlichen Verfassung*“⁴⁹². *Link* merkt an, dass diese Auffassung vor allem dem Verständnis des Staates gegenüber den anzuerkennenden Religionsgemeinschaften in neuerer Zeit Rechnung trägt. Dies ist mit der heutigen Problematik verbunden, dass auch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Körperschaftsstatus verliehen bekommen wollen, bei denen „*ein solcher Wertkonsens nicht mehr in vollem Umfang vorausgesetzt werden kann*“⁴⁹³. Dies betrifft auch unter anderem, neben den Zeugen Jehovas⁴⁹⁴, die Problematik des Staates im Umgang mit der „*Scientology-Church*“⁴⁹⁵. *Link* ist der Auffassung, dass „*das staatskirchenrechtliche System des Grundgesetzes – ebenso wie schon das der Weimarer Verfassung - [...] auf eine 'verständige Kooperation' zwischen Staat und Kirchen gerichtet [war], die die religionsgemeinschaftlichen Partner als dem Staat vertraute Größen voraussetzte und in einem grundsätzlichen Wertkonsens begründet war*“⁴⁹⁶.

⁴⁸⁹ Vgl. *Link* 1998, 20 ff.

⁴⁹⁰ *Kirchhof* 1994, 683.

⁴⁹¹ *Link* 1998, 21.

⁴⁹² *Link* 1998, 21.

⁴⁹³ *Link* 1998, 22.

⁴⁹⁴ Siehe Kapitel 7.

⁴⁹⁵ Siehe Kapitel 8.

⁴⁹⁶ *Link* 1998, 21.

5.5.3.3. Diskussion um das Gebot der demokratischen Binnenstruktur

Normalerweise ist Voraussetzung, dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auch dem Gebot der demokratischen Binnenstruktur unterliegen. Dazu müsste deren innere Ordnung eine demokratische Binnenstruktur aufweisen, wie dies auch bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungsrechtlichen Sinne (Länder, Kreise, Gemeinden) der Fall ist. Deren innere Ordnung unterliegt demokratischen Grundsätzen. Dies hätte jedoch zur Konsequenz, dass der Staat Einfluss auf die innere Organisation der Religionsgesellschaften nehmen könnte. Das Gebot der demokratischen Binnenstruktur widerspricht jedoch dem durch Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 3, 7 WRV eingeräumten Selbstbestimmungsrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Es wird vom Staat lediglich vorausgesetzt, dass die Religionsgemeinschaften „*ein Mindestmaß an innerer Ordnung gewährleisten*“⁴⁹⁷.

Darüberhinaus werden auch weitere ungeschriebene Voraussetzungen wie „Staatsloyalität“⁴⁹⁸ und „Dignität“⁴⁹⁹ bzw. „*abendländischer Kulturvorbehalt*“⁵⁰⁰ abgelehnt⁵⁰¹. Nach Lindner „*geht es indes [...] letztlich darum, ob der Bewerber um den Körperschaftsstatus neben einer - weiter oder enger gefaßten - Rechtstreue auch eine positive Grundeinstellung bzw. Hinwendung zum Staat im Sinne einer Staatsnähe bzw. einer Identifikation mit den Grundwerten des Staates sowie eine besondere Kooperationsbereitschaft aufzuweisen hat*“⁵⁰².

Die Anerkennungsvoraussetzung wird jedoch abgelehnt, da sich im Gesetzeswortlaut des Art. 140 GG iVm Art. 137 V 2 WRV keine Andeutungen für eine solche Voraussetzung finden⁵⁰³. Berücksichtigt man die Entstehungsgeschichte, so ergibt sich daraus, dass bei der Weimarer Nationalversammlung eine Anerkennungsvoraussetzung der „Staatsloyalität“ ausdrücklich abgelehnt worden

⁴⁹⁷ BVerfGE 3, 341, 357; Friesenhahn 1974, 556.

⁴⁹⁸ Vgl. BVerfG NJW 2001 429, 432f.

⁴⁹⁹ Vgl. VG Berlin NVwZ 1994, 609, 611f; Muckel DÖV 1995, 311, 316.

⁵⁰⁰ Vgl. Lindner 2002, 78.

⁵⁰¹ Vgl. BVerfG, NJW 2001, 429, 432f.

⁵⁰² Lindner 2002, 78.

⁵⁰³ Vgl. v. Campenhausen, ZevKR 2001, 165, 175; Fechner Jura 1999, 515, 517; Müller-Volbehr, NJW 1997, 3358, 3359.

war⁵⁰⁴. Des Weiteren würde das Erfordernis für die Religionsgesellschaften bedeuten, dass sie ihr Verhalten und Handeln nach den Vorstellungen des Staates auszurichten hätten. Dies würde der durch Art. 4 GG grundrechtlich verbürgten Freiheit der Religionsgesellschaften widersprechen⁵⁰⁵. Da es sich bei den anerkannten Religionsgesellschaften um Körperschaften „sui generis“ handelt, können an diese, wie bereits zuvor ausgeführt, nicht dieselben Anforderungen gestellt werden wie an die Körperschaften im verwaltungstechnischen Sinne⁵⁰⁶. In Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 1 WRV wurde das Verbot der Staatskirche normiert. Aufgrund des Trennungsprinzips soll eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche vermieden werden⁵⁰⁷. Ausnahmen wie bei der Kirchensteuererhebung sind jedoch zulässig. Zudem würde die „Staatsloyalität“ dazu führen, dass Lehre und Bekenntnis einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft der Gefahr einer staatlichen Bewertung unterzogen werden würde. Dies würde wiederum zu einer Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgesellschaften führen⁵⁰⁸. Daher ist von einem weiteren ungeschriebenen Verleihungserfordernis der „Staatsloyalität“ abzusehen.

5.6. Anwendung der Körperschaftsrechte gemäß Art. 137 Abs 5 S 2 WRV auf neue Religionsgemeinschaften

In Art. 137 Abs 5 S 2 WRV wird ein Gleichstellungsanspruch begründet, der sich auf Art. 137 Abs 5 S 1 WRV bezieht. Als Vergleichsmaßstab werden die bereits korporierten Religionsgesellschaften herangezogen⁵⁰⁹. Art. 137 Abs 5 S 1 WRV beinhaltet jedoch keine näheren Angaben über die Rechtsstellung der bereits existierenden Religionsgemeinschaften. Fraglich ist somit, was unter dem Begriff „gleiche Rechte“ gemäß Art. 137 Abs 5 S 2 WRV zu verstehen ist.

⁵⁰⁴ Vgl. Müller ZevKR 1952/53, 138, 156.

⁵⁰⁵ Vgl. BVerfG NJW 2001, 429, 432.

⁵⁰⁶ BVerfG 18, 385, 386 f.; BVerfG NJW 201, 429, 430.

⁵⁰⁷ Vgl. v. Campenhausen 1996, 94.

⁵⁰⁸ Vgl. Müller-Volbehr NJW 1997, 3358 f.

⁵⁰⁹ Vgl. Weber ZevKR 1989, 357.

5.6.1. Rechte der altkorporierten Religionsgemeinschaften

Im Folgenden werden die Rechte dargestellt, die das Wesen der kirchlichen Körperschaftsqualität verdeutlichen und zugleich an den Fortbestand der Körperschaftsqualität gebunden sind⁵¹⁰. Sie leiten sich aus den in der Verfassung niedergeschriebenen Grundsätzen und aus dem Selbstbestimmungsrecht ab. Nicht alle Rechte, die den Religionsgemeinschaften durch ihren Körperschaftsstatus zustehen, haben dieselbe Rechtsqualität. Das Besteuerungsrecht, die Dienstherrenfähigkeit und Disziplinargewalt stehen den Religionsgemeinschaften zur freien Disposition, das heißt, es ist ein Angebot des Staates und muss nicht angenommen werden. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den „res sacrae“ um öffentliche Sachen nach staatlichem Recht, die nicht von dem Willen einer Religionsgemeinschaften abhängig gemacht werden können⁵¹¹.

5.6.2. Rechtsfolgen des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus

Mit Erwerb des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sind zahlreiche Privilegien und rechtliche Begünstigungen verbunden. Im Folgenden werden die wichtigsten Rechtsfolgen genannt. Gemäß Art. 30, Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 8 WRV sind die Länder für die Verleihung des Körperschaftsstatus zuständig und somit auch befugt Bestimmungen diesbezüglich zu erlassen. So können landesrechtliche Vorschriften von Bundesland zu Bundesland abweichen und auch nur für diejenigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Wirkung entfalten, deren Körperschaftsstatus in dem betreffenden Bundesland anerkannt wurde. Bundesrechtliche Vorschriften hingegen, die Rechtsfolgen an die Korporationsqualität stellen, entfalten bei allen Körperschaften des öffentlichen Rechts „sui generis“ im gesamten Bundesgebiet ihre Wirkung. Begründet wird dies damit, dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Körperschaftsstatus aufgrund bundesverfassungsrechtlicher Vorschriften verliehen bekommen⁵¹². Die Form der Verleihung des Körperschaftsstatus ist in den Ländern verschieden ausgestaltet. Jedes Bundesland wählt seine eigene Verleihungsform. Diese

⁵¹⁰ Vgl. Weber 1966, 113.

⁵¹¹ Vgl. Held 1974, 52.

⁵¹² Vgl. Friesenhahn 1974, 576.

kann entweder durch Gesetz, Rechtsverordnung oder durch Beschluss der Landesregierung oder durch eine EntschlieÙung des Kultusministers erfolgen⁵¹³.

Zu den Rechten, die mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus verliehen werden, zählt die Dienstherrenfähigkeit. Diese verleiht den Religionsgemeinschaften die Fähigkeit, Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur zu begründen, die weder unter die Bestimmungen des Arbeitsrechts noch unter die des Sozialversicherungsrechts fallen⁵¹⁴. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften haben ein Wahlrecht bei der Errichtung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse. Sie können ihre Dienstverhältnisse mit staatlichem Beamtenrecht⁵¹⁵, mit ihrem eigenen Dienstrecht ausgestalten oder mit beiden Systemen vermischen⁵¹⁶.

Die Disziplinalgewalt begründet das Recht der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, ihre Bediensteten durch disziplinarische Maßnahmen zu maßregeln. Dies erfolgt durch die Institute der Verwarnung, Versetzung oder Gehaltskürzung. Die Disziplinalgewalt hat aber eine doppelte Konsequenz zur Folge. Zum einen wirken sich Sanktionen gegen kirchliche Amtsträger nicht nur im kirchenrechtlichen Bereich aus, sondern können auch im staatlichen Recht ihre Konsequenzen entfalten⁵¹⁷. Der Staat unterstützt die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften durch Amts- und Vollstreckungshilfe⁵¹⁸.

Durch die Organisationsgewalt wird es den Religionsgemeinschaften ermöglicht, eigene öffentlich-rechtliche Untergliederungen zu gründen, zu ändern oder aufzuheben. Diese organisationsrechtliche Ausgestaltung bezieht sich auch auf öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte wie die Anstalten, Fonds, Stiftungen und Körperschaften⁵¹⁹.

⁵¹³ Vgl. Friesenhahn 1974, 575.

⁵¹⁴ Vgl. Kirchhof 1994, 671; v. Campenhausen 1996, 289; Weber 1989, 358.

⁵¹⁵ §135 Satz 2 BRRG: „Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln und die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II für anwendbar zu erklären“. BGBl I S.160.

⁵¹⁶ Vgl. Held 1974, 56.

⁵¹⁷ Vgl. Pagels 1996, 793; Reupke 1997, 92.

⁵¹⁸ Vgl. Rübner 1975, 840; Weber 1966, 119.

⁵¹⁹ Vgl. Held 1974, 66; Kirchhof 1994, 670; Weber ZevKR 1989, 358.

Des Weiteren steht ihnen das Recht der „res sacrae“ zu. Dadurch wird es den Religionsgemeinschaften ermöglicht, Sachen durch Widmung einen öffentlich-rechtlichen Charakter zu geben oder auch wieder zu entziehen. Durch diese Widmung werden die Sachen mit einer öffentlichen-rechtlichen Dienstbarkeit versehen und können mithin für kirchliche Zwecke genutzt werden⁵²⁰.

Unter die Körperschaftsrechte der Religionsgemeinschaften fällt auch die öffentlich-rechtliche Rechtsetzungsbefugnis. Dadurch ist es den Religionsgemeinschaften möglich, den von dem Körperschaftsstatus umfassten Bereich mit öffentlich-rechtlicher Wirkung zu gestalten⁵²¹.

Durch das Parochialrecht wird die Zugehörigkeit eines Mitglieds zur Kirchengemeinde durch dessen Wohnort bestimmt⁵²². Große Bedeutung entfaltet das Parochialrecht für das Kirchensteuerrecht⁵²³.

Auch die Konkursunfähigkeit zählt zu den durch den Körperschaftsstatus verbürgten Rechten. Dadurch ist die Anwendung konkursrechtlicher Vorschriften unmöglich. Dies wird vor allem durch das Selbstbestimmungsrecht garantiert⁵²⁴.

Gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 6 WRV steht den Religionsgemeinschaften das Recht der Besteuerung zu. Danach sind die Religionsgemeinschaften befähigt Kirchensteuern von ihren Mitgliedern zu fordern. Dies geschieht meist in Kooperation mit dem Staat, der für das Eintreiben der Steuern zuständig ist⁵²⁵. Bei der Kirchensteuer handelt es sich um eine Steuer im Sinne der Abgabenordnung und wird durch das Kirchensteuerrecht der Länder näher ausgeführt. Die Höhe der zu entrichtenden Kirchensteuer bestimmt die Kirche bzw. die öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft selbst⁵²⁶.

Das Privilegienbündel umfasst alle Rechte der Religionsgemeinschaften, die nicht unmittelbar von dem Körperschaftsstatus, sozusagen von Verfassungswegen

⁵²⁰ Vgl. Weber 1966, 124; Pagels 1996, 793; Kirchhof 1994, 672.

⁵²¹ Vgl. v. Campenhausen 1996, 306; Kirchhof 1994, 671.

⁵²² Vgl. Muckel DÖV 1995, 316; Reupke 1997, 92; Pagels 1996, 793.

⁵²³ Vgl. v. Campenhausen 1996, 307; Kirchhof 1994, 671.

⁵²⁴ Vgl. BVerfGE 66, 1 (19).

⁵²⁵ Vgl. Winter 2001, 146.

⁵²⁶ §§ 2 Abs 2, 3 KiStG NW GVBl S.720.

garantiert werden, sondern lediglich an ihn angelehnt sind⁵²⁷. Das Privilegienbündel beinhaltet steuer- und gebührenrechtliche Vorteile. Danach sind die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, denen der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde, steuerrechtlich besser gestellt als privatrechtlich organisierte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Gemäß § 1 Abs 1 Nr 4, 6 KStG sind Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaft lediglich bezüglich ihrer gewerblichen Tätigkeit steuerpflichtig⁵²⁸. Diese können als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Arbeits- und Sozialrecht vom Gesetz abweichende Regelungen durch ihre eigenen Regelungen treffen und nicht unbedingt durch einen Tarifvertrag, gemäß § 7 Abs 4 ArbZG⁵²⁹. Gemäß § 132 a Abs 3 StGB wird der unbefugte Gebrauch von Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts unter Strafe gestellt⁵³⁰. Zudem können diese gemäß § 15 Abs 4 Bundesdatenschutzgesetz Daten in größerem Umfang zugänglich gemacht werden als anderen religiösen Gruppen⁵³¹. Des Weiteren sind die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Träger der freien Jugendhilfe⁵³² und gemäß des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte müssen Mitglieder Beisitzer in der Bundesprüfstelle sein⁵³³. Darüber hinaus finden die Interessen des Gottesdienstes und Seelsorge der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften bei der Bauleitplanung Berücksichtigung⁵³⁴.

Da es sich aber bei den im Privilegienbündel zusammengefassten Rechte um solche des einfachen Gesetzgebers handelt, können diese, im Gegensatz zu den verfassungsrechtlich gewährleisteten Körperschaftsrechten, durch den einfachen Gesetzgeber wieder entzogen werden⁵³⁵.

⁵²⁷ Vgl. Weber 1966, 131.

⁵²⁸ BGBl I S. 3150.

⁵²⁹ BGBl I S. 1939.

⁵³⁰ BGBl I S. 1266.

⁵³¹ BGBl I S. 2814.

⁵³² Vgl. Busch/Fieseler 2006, 317.

⁵³³ Vgl. Robbers 1999, 424.

⁵³⁴ BGBl I S. 1509

⁵³⁵ Vgl. v. Campenhausen 1996, 308, 309.

5.6.3. Gleiche Rechte gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 S 2 WRV?

Man könnte zum einen der Auffassung sein, dass sich die Gleichstellung nur auf die Rechte bezieht, die die Verfassung selbst bestimmt, wie den Körperschaftsstatus und das Besteuerungsrecht gemäß Art. 137 Abs 6 WRV⁵³⁶. Zum anderen könnte ein Anspruch auf völlige Gleichbehandlung statuiert worden sein. Folglich würden den neukorporierten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sämtliche einfach- und untergesetzlich geregelten Rechte zustehen. In der Formulierung „gleiche Rechte“ wäre mithin ein Anspruch auf völlige Gleichbehandlung bezüglich bundesrechtlicher und landesrechtlicher Vorschriften festgesetzt worden.

Für eine Gewährung gleicher Rechte könnte zum einen der Wortlaut des Art. 137 Abs 5 S 2 WRV sprechen. Denn wäre eine Beschränkung der Rechte vorgesehen gewesen, so hätte man dies ausdrücklich in der Vorschrift statuieren können. Des Weiteren ist auf die systematische Stellung der Vorschrift zu verweisen. Art. 137 WRV ist durch Art. 140 GG in das Grundgesetz miteinbezogen. Somit gelten für Art. 137 WRV die Grundsätze des Grundgesetzes. In Art. 3 Abs 1 und Abs 3 GG wurde der Gleichheitsgrundsatz als Grundrecht verbürgt. Folglich wurde im Grundgesetz ein allgemein gültiger Gleichheitssatz statuiert. Somit könnte man der Auffassung sein, dass, auch wenn in Art. 137 Abs 5 S 2 WRV kein allgemeiner Gleichheitssatz festgesetzt werden sollte, auf Art. 3 Abs 1 und Abs 3 GG zurückgegriffen werden kann. Mithin ist davon auszugehen, dass in Art. 137 Abs 5 S 2 WRV nicht lediglich ein Minimalstandard im Sinne der Gewährung des Körperschaftsstatus festgesetzt, sondern eine Meistbegünstigungsklausel mit aufgenommen wurde, welche durch den Gleichheitsgrundsatz verbürgt wird⁵³⁷. Als Ergebnis dieser Auffassung sollte man jedoch nicht zu der Annahme gelangen, dass jegliche Unterscheidung zwischen altkorporierten und neukorporierten Religionsgemeinschaften vermieden werden soll. Trotz der Parität sollte es möglich bleiben gewisse Differenzierungen vorzunehmen⁵³⁸. Diese sollten sich jedoch innerhalb der Grundsätze der Norm halten. Der Körperschaftsstatus des öffentlichen Rechts wird zum Grundsatz des Art. 137 Abs 5 S 2

⁵³⁶ Vgl. Kirchhof 1994, 675; Weber ZevKR 1989, 358.

⁵³⁷ Vgl. Weber 1966, 43; Kirchhof 1994, 676.

⁵³⁸ Vgl. Weber 1966, 43; Guber 1987, 152.

WRV und dadurch zum Vergleichsmaßstab. Es gilt der Grundsatz, dass alle Rechte des Körperschaftsstatus, die von Verfassungswegen festgesetzt sind, auch den neukorporierten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zustehen. Davon darf insoweit eine Ausnahme gemacht werden, als die Rechte nicht an den Körperschaftsstatus selbst anknüpfen oder sogar darüber hinausgehen. Daraus könnte eine mögliche Differenzierung resultieren⁵³⁹. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn es um die Stellung und Bedeutung der Religionsgemeinschaft in der Gesellschaft geht. Je mehr Mitglieder eine Religionsgemeinschaft hat, desto gerechtfertigter ist eine Unterscheidung gegenüber den kleineren Religionsgemeinschaften⁵⁴⁰. Jedoch bleibt der Grundsatz bestehen und Ausnahmen sollten nicht zur Regel werden⁵⁴¹.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass trotz der vorhandenen Parität zwischen alt- und neukorporierten Religionsgemeinschaften Differenzierungen unter strengen Voraussetzungen als möglich angesehen werden können. Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 S 2 WRV enthält eine Meistbegünstigungsklausel, die es den neukorporierten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erlaubt, sich auf die von Verfassungswegen statuierten Körperschaftsrechte zu berufen.

5.7. Rechtsvergleich der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Österreich und Deutschland

5.7.1. Verfassungsrechtliche Grundlage – Selbstbestimmungsrecht

Einer der essentiellen Unterschiede zwischen der österreichischen und der deutschen Rechtsordnung ist der Bezugspunkt des Selbstbestimmungsrechtes bzw. der Autonomie der inneren Angelegenheiten. Im deutschen Verfassungsrecht knüpft das durch Art. 137 Abs 3 WRV verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstbestimmungsrecht nicht an den Status als Kirche oder öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft an. Dies bedeutet, dass sich alle Kirchen, Religionsgemeinschaften und sogar religiöse privatrechtliche Vereinigungen auf das Selbstbestimmungsrecht in Art. 137 Abs 3 WRV berufen können, unabhängig davon, ob ihnen der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus

⁵³⁹ Vgl. Kirchhof 1994, 675.

⁵⁴⁰ Vgl. Quaritsch 1962, 196; BVerfGE 19, 1, (8).

⁵⁴¹ Vgl. Weber 1966, 45.

verliehen worden ist⁵⁴². In der österreichischen Rechtsordnung ist dies von dem mit der Anerkennung verbundenen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus abhängig. Nur diejenigen Kirchen und Religionsgesellschaften, die nach dem Anerkennungsgesetz die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung genießen, können sich auf die durch Art. 15 StGG verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der inneren Angelegenheiten berufen.

Aus dem Wortlaut der beiden wesentlichen Bestimmungen der österreichischen und deutschen Rechtsordnung zum Selbstbestimmungsrecht ist ersichtlich, dass in der deutschen Rechtsordnung im Gegensatz zur österreichischen Rechtsordnung den Religionsgesellschaften auch die Weltanschauungsgemeinschaften ausdrücklich in Art. 137 Abs 7 WRV gleichgestellt wurden. Somit erhalten auch Weltanschauungsgemeinschaften den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus und haben dadurch die Möglichkeit, sich auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstbestimmungsrecht zu berufen. In Art. 15 StGG erfolgte keine Gleichstellung. Dort erfolgte keine Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften mit den Kirchen und Religionsgesellschaften.

Mit der Einführung des Bekenntnisgemeinschaftsgesetz im Jahre 1998 und dem Vereinsgesetz im Jahre 2002 wurde das zuvor herrschende „Alles oder Nichts“-Prinzip der österreichischen Rechtsordnung einem Wandel unterzogen. Durch die Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft, wie auch durch die Formierung als Verein nach dem Vereinsgesetz, können die Religionsgemeinschaften privatrechtliche Rechtsfähigkeit erlangen. Fraglich ist daher, ob mit der Erlangung eines privatrechtlichen Rechtsstatus zumindest für die eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften auch die Inanspruchnahme der „Autonomiegarantie“ der „inneren Angelegenheiten“ ermöglicht wurde⁵⁴³.

Nach dem Wortlaut des Art. 15 StGG *„ordnet und verwaltet jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre inneren Angelegenheiten“*. Art. 15 StGG gewährt dieses Recht somit ausschließlich den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Stellt man jedoch auf die Intention des historischen Gesetzgebers ab, so könnte die „Autonomiegarantie“ auch den nicht nach dem

⁵⁴² Potz/Schinkele, ÖAKR 1998, 32.

⁵⁴³ Wallner 2007, 132.

Anerkennungsgesetz anerkannten Religionsgesellschaften zustehen. Im Motivenbericht zum Anerkennungsgesetz aus dem Jahre 1874 wurde angedeutet, dass die Erlangung der Korporationsrechte eines Vereins nur deswegen ausgeschlossen sei, weil das VereinsG gemäß § 3 lit a VereinsG 1951 einen Zusammenschluss als Verein für Religionsgemeinschaften ausschließt. Umgekehrt bedeutet dies, dass durch das VereinsG 2002, in welchem den Religionsgemeinschaften die Formierung als Verein gesetzlich statuiert wurde, nun auch die „Autonomiegarantie“ der „inneren Angelegenheiten“ zustehen müsste. *Kalb/Potz/Schinkele* sind der Auffassung, dass „*ein Ausschluss von 'Corporationsrechten' des Art. 15 StGG [...] eine Verengung gegenüber dem Verständnis des historischen Gesetzgebers bedeuten [würde]*“⁵⁴⁴. *Wallner* schließt sich der Auffassung *Kalb/Potz/Schinkele*'s mit dem Argument an, dass es doch einem umfassenden Grundrecht der Religionsfreiheit entspräche, wenn sich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften auch auf das Selbstbestimmungsrecht der inneren Angelegenheiten berufen können⁵⁴⁵. *Lienbacher* ist der Ansicht, dass in Art. 15 StGG die Formulierung „*jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft*“⁵⁴⁶ darauf hindeute, dass damit eine Anerkennung im „weiten Sinne“ vom Gesetzgeber beabsichtigt worden sei. Er fügt jedoch als Gegenargument an, dass von dem Verständnis des damaligen Gesetzgebers ausgegangen werden muss. Zwar hat sich die Auslegung des Art. 15 StGG verändert, jedoch besteht Art. 15 StGG bis heute noch in unveränderter Form seit seiner Einführung in das Staatsgrundgesetz am 21.12.1867. Die herrschende Auffassung im 19. Jahrhundert ging lediglich von einer Anerkennung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus⁵⁴⁷.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass den eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften, religiöse Vereinigungen und Weltanschauungsgemeinschaften kein korporatives Grundrecht zusteht, in denen diesen ein dem Art. 15 StGG auf nationaler Ebene entsprechendes Selbstbestimmungsrecht gewährt wird.

Durch Art. 9 EMRK wird nicht nur den eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften und religiösen Vereinigungen, sondern allen

⁵⁴⁴ Kalb/Potz/Schinkele 1998, 24.

⁵⁴⁵ Vgl. Wallner 2007, 133.

⁵⁴⁶ Lienbacher 2002, 172 f.; Wallner 2007, 134/135.

⁵⁴⁷ Vgl. Lienbacher 2002, 172 f.; Wallner 2007, 134/135.

Religionsgemeinschaften unabhängig von ihrer rechtlichen Stellung oder einer Anerkennung, die Grundrechte der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistet. Art. 9 EMRK lautet: *„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöse Gebräuche auszuüben“*⁵⁴⁸. Da die EMRK in Verfassungsrang steht, ist die unmittelbare Anwendbarkeit gegeben⁵⁴⁹. Art. 9 EMRK erfasst zudem die Weltanschauungsfreiheit und vervollständigt Art. 14 StGG auf nationaler Ebene, der lediglich die individuelle Religions- und Gewissensfreiheit umfasst⁵⁵⁰. Des Weiteren wurde in Art. 9 EMRK iVm Art. 11 EMRK das Recht der Vereinigungsfreiheit für Religionsgemeinschaften statuiert⁵⁵¹. In dem Fall des EGMR „Hasan und Chaush“ kam dieser zu der Erkenntnis, dass der Staat ohne Rechtfertigung in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht eingegriffen habe, welches sich direkt aus der EMRK ergibt und von einer staatlichen Anerkennung unabhängig ist⁵⁵². Das in Art. 9 EMRK garantierte Selbstbestimmungsrecht schützt denselben Kernbereich der inneren Angelegenheiten wie Art. 15 StGG. Dazu zählen *„Kultus, Glaubens- und Sittenlehre, Ämterverleihung, Verfassung, Mitgliedschaft und die kirchliche Gerichtsbarkeit“*⁵⁵³. Der volle Umfang des Selbstbestimmungsrechts des Art. 9 EMRK ist jedoch noch nicht abschließend geregelt. Anzumerken gilt es jedoch, dass gemäß Art. 53 EMRK dem Art. 15 StGG vor Art. 9 EMRK Anwendungsvorrang zukommt⁵⁵⁴.

Generell lässt sich feststellen, dass das Selbstbestimmungsrecht in seinem Ausmaß in beiden Rechtsordnungen miteinander vergleichbar ist. Gemeinsam ist diesen, dass das Selbstbestimmungsrecht Einschränkungen unterliegt. Jedoch wird in der deutschen Rechtsordnung mit der Formulierung *„innerhalb der Schranke des für*

⁵⁴⁸ Wallner 2007, 136.

⁵⁴⁹ Vgl. Blum 1990, 22.

⁵⁵⁰ Vgl. Ermacora 1988, 176 f.

⁵⁵¹ Vgl. Wallner 2007, 144.

⁵⁵² Vgl. EGMR 20.10.2000, ZI 30985/96 (Hasan und Chaush vs. Bulgarien).

⁵⁵³ Wallner 2007, 147.

⁵⁵⁴ Vgl. Wallner 2007, 150.

*alle geltenden Gesetzes*⁵⁵⁵ die Schranke genauer bestimmt. Die Formulierung „*wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen*“⁵⁵⁶ ist nicht so eindeutig formuliert. Gemeinsamkeit hingegen besteht darin, wie Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht behandelt werden. Beide Rechtssysteme lösen dies über die Güterabwägung iSd praktischen Konkordanz und Wechselwirkungstheorie, was auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz impliziert⁵⁵⁷.

5.7.2. Aufbau und Voraussetzungen

Ein wesentlicher Unterschied besteht hauptsächlich im Aufbau und bei den Voraussetzungen der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft. Während der Weg zur Anerkennung als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft in Österreich dreistufig aufgebaut ist, verfügt Deutschland über ein zweistufiges System. In Österreich können sich die Religionsgemeinschaften zunächst als Verein nach dem VereinsG 2002⁵⁵⁸ oder als erlaubte Gesellschaft gemäß § 26 ABGB⁵⁵⁹, sofern sie zumindest eine körperschaftliche Organisation nachweisen können, zusammenschließen⁵⁶⁰. In Deutschland ist die Konstituierung als Verein für die Religionsgemeinschaften auch als erste Stufe vorgesehen. Auf der zweiten Stufe differieren die Rechtssysteme. In Österreich besteht für die Religionsgemeinschaften zwingend die Pflicht, sich als Bekenntnisgemeinschaft nach dem BekGG zu formieren. Zusätzlich haben diese die Voraussetzungen des § 11 BekGG zu erfüllen, bevor sie einen Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts stellen können, während in der deutschen Rechtsordnung die zunächst als Verein formierten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unmittelbar, ohne die Verleihung der Rechtspersönlichkeit einer Bekenntnisgemeinschaft, einen Antrag zur Verleihung des Körperschaftsstatus stellen können. Dies zeigt deutlich, dass die Zeit bis zur Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft durch das Bekenntnisgemeinschaftsgesetz als zweite zwingende Stufe zur Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts verzögert wird, während in Deutschland keine

⁵⁵⁵ Art. 137 Abs 3 BGBI S.1.

⁵⁵⁶ Art. 15 StGG RGBI 1867/142.

⁵⁵⁷ Vgl. Wallner 2007, 170.

⁵⁵⁸ BGBI I 2002/66.

⁵⁵⁹ BGBI I 2002/18.

⁵⁶⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 34.

Konstituierung einer Bekenntnisgemeinschaft vor der Verleihung des Körperschaftsstatus gesetzlich statuiert wurde.

Fraglich ist des Weiteren, ob, abgesehen von dem zeitlichen Faktor innerhalb der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 11 BekGG, zusätzliche qualitative Unterschiede bestehen. Dies bedeutet konkret, ob in Österreich andere Maßstäbe an die Religionsgemeinschaften angelegt werden, um als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden.

Zunächst ist auf den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen zur Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der österreichischen Rechtsordnung in § 1 AnerkG⁵⁶¹ iVm § 11 BekGG⁵⁶² geregelt, abzustellen. In Deutschland sind die Voraussetzungen in Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 WRV⁵⁶³ geregelt. Festzuhalten ist, dass in Österreich die Voraussetzungen der Anerkennung durch die zusätzlichen Voraussetzungen des § 11 BekGG wesentlich ausführlicher und detaillierter gesetzlich geregelt wurden. Diese wurden im Jahre 1998 durch die Einführung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften als weitere Anerkennungsvoraussetzungen dem Anerkennungsgesetz 1874 hinzugefügt und im Jahre 2011 neu geregelt. In der deutschen Rechtsordnung wurden als geschriebene Voraussetzungen lediglich das „Bestehen einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft“ und die „Gewähr der Dauer“ statuiert, die durch die „Verfassung“ und „Anzahl der Mitglieder einer antragsstellenden Religionsgemeinschaft“ näher konkretisiert werden. Darüber hinaus gibt es neben den geschriebenen Voraussetzungen auch die ungeschriebene Voraussetzung der „Rechtstreue“. Das Bestehen der ungeschriebenen Voraussetzung der „Rechtstreue“ ergibt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 137 Abs 5 WRV, sondern resultiert aus dem „Grundsatz der Einheit der Verfassung“⁵⁶⁴. Dies bedeutet, dass eine Religionsgemeinschaft nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt werden kann, der es widerspricht, sich zumindest an den Grundsätzen des einfachen Rechts zu orientieren. Aus diesem Umstand würde auch

⁵⁶¹ RGBI 1874/68.

⁵⁶² BGBl I 2011/78.

⁵⁶³ BGBl S.1.

⁵⁶⁴ Vgl. BVerfG NJW 2001 429, 431; Lindner 2002, 67.

konsequenterweise folgen, dass diese Religionsgemeinschaft eine „*verstärkte Rechtsbindung an die öffentliche Rechtsordnung nicht respektieren würde*“⁵⁶⁵.

In § 11 Z 1 a bis c) BekGG sind drei Möglichkeiten als Anerkennungsvoraussetzung statuiert worden, wovon zwei Alternativen auf den historischen Charakter einer Religionsgemeinschaft abstellen. Danach muss eine neu gegründete Religionsgemeinschaft 20 Jahre in Österreich bestehen, davon 10 Jahre in organisierter Form und davon zumindest 5 Jahre als Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit. Nach den anderen zwei Alternativen muss die Religionsgesellschaft entweder seit 100 Jahren bestehen und in Österreich in organisierter Form seit 10 Jahren tätig sein oder organisatorisch und in die Lehre einer Religionsgesellschaft eingebunden sein, die seit 200 Jahren bereits besteht⁵⁶⁶. Diese Voraussetzungen sind in der deutschen Rechtsordnung mit der Voraussetzung der „Gewähr der Dauer“ gemäß Art. 137 Abs 5 WRV zu vergleichen. Jedoch ist in Art. 137 Abs 5 WRV die Bestandszeit nicht ausdrücklich geregelt und daher umstritten. Nach einer Meinung⁵⁶⁷ soll die Bestandszeit zwischen 30 und 80 Jahren liegen. Nach einer anderen Ansicht⁵⁶⁸ reicht eine Bestandszeit einer Religionsgemeinschaft von ein paar Jahren bereits aus, um die Gewähr der Dauer bieten zu können. Nach einer vermittelnden Ansicht⁵⁶⁹ in Deutschland wird die Gewähr der Dauer dadurch gesichert, dass die Religionsgemeinschaft einen Generationswechsel überdauert hat.

Gemäß § 11 Z 1 d) BekGG wird eine „*Anzahl der Angehörigen von 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung*“⁵⁷⁰ vorausgesetzt. In Deutschland hingegen reicht eine Anzahl von mindestens einem Tausendstel des Bundeslandes aus, in dem die Religionsgemeinschaft ihren Antrag stellt⁵⁷¹.

Darüber hinaus ist in § 11 Z 2 BekGG gesetzlich normiert, dass „*Einnahmen der Religionsgemeinschaft ausschließlich für religiöse Zwecke verwendet werden*“⁵⁷² sollen.

⁵⁶⁵ BVerfG, NJW 2001 429, 431.

⁵⁶⁶ BGBl I 2011/78.

⁵⁶⁷ Vgl. Müller ZevKR 1952/53, 166; OVG Berlin NVwZ 1996, 478, 480.

⁵⁶⁸ Vgl. Held 1974, 118.

⁵⁶⁹ Vgl. Lindner 2002, 54.

⁵⁷⁰ BGBl I 2011/78.

⁵⁷¹ Vgl. VG Berlin NVwZ-RR 2000, 606, 608; Link 1998, 1, 19.

⁵⁷² BGBl I 2011/78.

In Deutschland wird durch die Voraussetzung der „Verfassung“ von der Religionsgemeinschaft erwartet, finanziell so aufgestellt zu sein, um vom Staat finanziell unabhängig zu sein⁵⁷³.

In § 11 Z 3 BekGG wurde statuiert, dass *„eine positive Grundeinstellung gegenüber der Gesellschaft und Staat“*⁵⁷⁴ von den antragsstellenden Religionsgemeinschaften erwartet wird. Die gesetzlichen Normen der Weimarer Reichsverfassung verfügen über kein Pendant. Anzumerken gilt es jedoch, dass eine solche Voraussetzung in der Rechtsprechung diskutiert wurde. Dabei sollte es sich um eine weitere ungeschriebene Voraussetzung neben der „Rechtstreue“ handeln. Diese wurde unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dass ein solches Erfordernis zu einer Bewertung des Religionsbekenntnisses einer Religionsgemeinschaft durch den Staat führen und somit gegen das verfassungsrechtlich statuierte Selbstbestimmungsrecht einer Religionsgemeinschaft verstoßen würde⁵⁷⁵.

Nicht in der deutschen Rechtsordnung normiert wurde die in § 11 Z 4 BekkG bestehende Voraussetzung *„keine gesetzeswidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“*⁵⁷⁶. Man könnte der Ansicht sein, dass dieser Punkt unter der ungeschriebenen Voraussetzung des Art. 140 G iVm Art. 137 Abs 5 WRV der „Rechtstreue“ mit berücksichtigt wurde. Danach hat eine Religionsgemeinschaft die Grundsätze des freiheitlichen Staatskirchenrechtes, wie die Prinzipien der Religionsfreiheit und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates zu achten⁵⁷⁷. Denn nach der Rechtsprechung des BVerfG⁵⁷⁸ ist *„eine komplexe Prognose des zu erwartenden Verhaltens im Wege einer typisierenden Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung vorzunehmen“*⁵⁷⁹, welche auch die Bewertung impliziert, ob eine Religionsgemeinschaft das Verhältnis zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Verwirklichung der strafrechtlichen Tatbestände stören könnte.

⁵⁷³ Vgl. BVerfGE 19, 129, 134, 66; Lindner 2002, 54.

⁵⁷⁴ BGBl I 2011/78.

⁵⁷⁵ Vgl. Lindner 2002, 78.

⁵⁷⁶ BGBl I 2011/78.

⁵⁷⁷ Vgl. BVerfG NJW 2001, 429, 431.

⁵⁷⁸ BVerfG NJW 2001, 429, 433.

⁵⁷⁹ Lindner 2002, 67.

Die unter § 1 AnerkG genannten Voraussetzungen, dass „ihre *Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie gewählte Benennung nichts Gesetzeswidriges oder sittlich Anstößiges enthält*“⁵⁸⁰, kann in der deutschen Rechtsordnung unter der ungeschriebenen Voraussetzung der „Rechtstreue“ subsumiert werden.

Die Anerkennungsvoraussetzung unter § 1 Z 2 AnerkG, dass „die *Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist*“⁵⁸¹ könnte mit der Anerkennungsvoraussetzung der „Gewähr der Dauer“ gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 WRV verglichen werden.

Anhand des Vergleichs der einzelnen Voraussetzungen wird deutlich, dass die Gemeinsamkeiten darin bestehen, dass die Verleihungsvoraussetzungen des Anerkennungsgesetzes von 1874 und der in das Grundgesetz inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung grob gesehen denselben erforderlichen Prinzipien für eine Anerkennung unterliegen. Auch wenn - wie eben ausgeführt - die Voraussetzungen der Anerkennung in den beiden Ländern im Einzelnen differieren, wird das erforderliche Kriterium der „Gewähr der Dauer“ auf beiden Seiten für eine Anerkennung vorausgesetzt. In Österreich wird dies durch die Voraussetzungen erreicht, dass eine Cultusgemeinde errichtet wird und Bestand hat. Die daraus resultierende Mehrzahl physischer Personen sichert zugleich auch das Vorhandensein finanzieller Mittel, die für das Bestehen einer Religionsgemeinschaft wichtig sind. In Deutschland wird die „Gewähr der Dauer“ durch die Merkmale der rechtlichen Organisation einer Gemeinschaft, der Zeitdauer ihres Bestehens, der Mitgliederzahl, der Intensität ihres religiösen Lebens und auch durch das Vorhandensein finanzieller Unterstützung bestimmt. Eine weitere Gemeinsamkeit kann in dem Verleihungskriterium der „Rechtstreue“ gesehen werden. Während sich es bei diesem Kriterium in Deutschland um ein ungeschriebenes Merkmal handelt, welches aus „dem Grundsatz der Einheit der Verfassung“ hervorgeht⁵⁸² wird das Merkmal der Rechtstreue in Österreich unter anderem dadurch erfüllt, dass der Religionslehre, der Verfassung und deren

⁵⁸⁰ RGBI 1874/68.

⁵⁸¹ RGBI 1874/68.

⁵⁸² Vgl. Lindner 2002, 67.

Kennzeichnung sowie dem Gottesdienst keine Rechts- oder Sittenwidrigkeit anlasten⁵⁸³. Auch könnte das Vorliegen „einer positiven Grundeinstellung gegenüber der Gesellschaft und dem Staat“⁵⁸⁴ sowie die Voraussetzung „keine gesetzeswidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften“⁵⁸⁵ bei einer Religionsgesellschaft nach meiner Auffassung mit dem Merkmal der „Rechtstreue“ verglichen werden.

Abschließend ist festzustellen, dass der elementare Unterschied bei der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft in der dreistufigen Gliederung liegt. Nach der österreichischen Rechtsordnung muss eine Religionsgemeinschaft, bevor diese überhaupt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anstreben kann, die Rechtspersönlichkeit als Bekenntnisgemeinschaft verliehen bekommen. Die Voraussetzungen des § 11 Z 1 BekGG müssen erfüllt sein. Danach muss eine Religionsgemeinschaft 20 Jahre, davon 10 Jahre in organisierter Form in Österreich bestehen und die Rechtspersönlichkeit als Bekenntnisgemeinschaft mindestens 5 Jahre inne gehabt haben oder einen Bestand von 100 Jahren aufweisen können, wovon diese bereits 10 Jahre in Österreich in organisierter Form tätig gewesen sein muss. Alternativ dazu steht die Voraussetzung, dass die Bekenntnisgemeinschaft in eine international tätige Religionsgesellschaft eingebunden war, die ein 200-jähriges Bestehen nachweisen kann⁵⁸⁶. Auch durch die Neuregelung des Gesetzes der religiösen Bekenntnisgemeinschaften wird eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts verzögert. Der wesentliche Unterschied vor der Neuregelung liegt darin, dass die 10-jährige Wartefrist bis zur Anerkennung auf ein 5-jähriges Bestehen als Bekenntnisgemeinschaft reduziert wurde und bei § 11 Z 1 b) und c) BekGG an den historischen Charakter der Religionsgemeinschaften angeknüpft wird, der keine Anforderung an ein zeitliches Mindestbestehen als Bekenntnisgemeinschaft stellt, sondern an die Dauer des Bestehens der Religionsgemeinschaft.

Damit wird vor allem in Bezug auf das BekGG deutlich, dass in Deutschland die im Grundgesetz statuierten Voraussetzungen der Artikel der Weimarer

⁵⁸³ Vgl. Wallner 2007, 265.

⁵⁸⁴ Siehe Kapitel 4.4.3.5.

⁵⁸⁵ Siehe Kapitel 4.4.3.6.

⁵⁸⁶ BGBl I 2011/78.

Reichsverfassung als ausreichend erachtet werden können, um festzustellen, ob einer Religionsgemeinschaft der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden kann. Nach der Ansicht *Wallners*, der die ursprünglichen Voraussetzungen des § 1 AnerkG als ausreichend betrachtet, sollte eine „*zweckgerichtete und grundrechtskonforme Abwägung*“⁵⁸⁷ vorgenommen werden, um beurteilen zu können, ob der Körperschaftsstatus an eine Religionsgemeinschaft verliehen werden kann. Aus diesem Grunde seien seiner Meinung nach „*die Änderungen des § 11 BekGG für die Anerkennung weder notwendig waren noch zu rechtfertigen sind*“⁵⁸⁸.

Es bedarf in der deutschen Rechtsordnung keines zusätzlichen Gesetzes wie dem Gesetz über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften in Österreich, um die Interessen des Staates mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit einer Religionsgemeinschaft in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Daher kann das Gesetz über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften, vor allem der als sogenannte „*lex fugitiva*“⁵⁸⁹ zum Anerkennungsgesetz eingeführte § 11 BekGG, trotz der vorgenommenen Neuregelung im Jahre 2011⁵⁹⁰, als „*Anerkennungsverhinderungsgesetz*“ angesehen werden⁵⁹¹.

5.7.3. Rechtsfolgen

Die Körperschaften „*sui generis*“ streben die Verleihung der Körperschaftsrechte sowohl in Österreich als auch in Deutschland aus denselben Beweggründen an. Zum einen erhalten sie die mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Privilegien, die sie ohne diesen Status nicht inne hätten. Zum anderen erhalten sie durch die Anerkennung ein anderes Ansehen in der Gesellschaft. Es kann auch als eine Art „*Prestigegewinn*“ oder „*staatliches Gütesiegel*“⁵⁹² bezeichnet werden⁵⁹³.

Bei der Gewährung der Privilegien an die anerkannten Religionsgesellschaften durch die Länder bestehen Unterschiede. Die mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Privilegien sind in Österreich und Deutschland verschieden ausgestaltet. Während die

⁵⁸⁷ Wallner 2007, 266.

⁵⁸⁸ Wallner 2007, 265.

⁵⁸⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 66.

⁵⁹⁰ Siehe Kapitel 4.4.3.

⁵⁹¹ Vgl. Ortner 2000, 192.

⁵⁹² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 25.

⁵⁹³ Vgl. BVerfG, NJW 2001, 429, 430; Abel, NJW 1997, 2370.

Religionsgemeinschaften in Deutschland mit der Verleihung des Körperschaftsstatus in den Genuss der Dienstherrenfähigkeit kommen, gibt es das Institut der Dienstherrenfähigkeit in Österreich nicht. Dort erfolgt die Bewertung der Dienstverhältnisse zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anhand der Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Sie sind nicht befugt, Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur zu begründen. Bezüglich einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Dienstrechtes bei Religionsgemeinschaften bedürfte es einer gesetzlichen Regelung, die bis dato in Österreich nicht erlassen wurde⁵⁹⁴. Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich sind aufgrund ihres in Art. 15 StGG gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts befugt, die auf dem allgemeinen Arbeitsrecht basierenden Anstellungsverhältnisse zu ihren Arbeitnehmern durch kirchenrechtliche Vorschriften auszugestalten. Durch autonome Satzungen können die Kirchen und Religionsgesellschaften die materiell-rechtliche Seite eines Dienstverhältnisses nach kirchenrechtlichen Gesichtspunkten ausformen⁵⁹⁵. Darunter fallen die Einrichtung und Abberufung von Ämtern, die Voraussetzungen einer Anstellung⁵⁹⁶ und innerkirchliche Dienst- und Besoldungsordnungen⁵⁹⁷.

Durch das Privileg der Dienstherrenfähigkeit im deutschen Recht haben die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, ihre Dienstverhältnisse auf drei Arten auszugestalten. Sie können zum einen, wie dies auch in Österreich möglich ist, die Dienstverhältnisse als privatrechtliches Anstellungsverhältnis begründen. Nach diesem wird das Anstellungsverhältnis durch einen individuellen Arbeitsvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff. BGB abgeschlossen. Auf diese Arbeitsverträge werden zudem die Regelungen des kollektiven Arbeitsrechts angewandt. Ursprünglich kommt das kollektive Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst und in der freien Wirtschaft dadurch zur Anwendung, dass zwischen den Arbeitgeberverbänden auf der einen und den Gewerkschaften auf der anderen Seite Tarifverträge ausgehandelt werden. Im kirchlichen Bereich erfahren die Bediensteten der Kirche sozialen Schutz durch ein

⁵⁹⁴ Vgl. Gampl 1971, 186, Potz/ Kohlhofer 2002, 26.

⁵⁹⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, 2003, 274.; ArbSlg 7128/1959.

⁵⁹⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 274..

⁵⁹⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 275.

„eigenständiges kirchliches Arbeitsrechtsregelungsverfahren“⁵⁹⁸. Die tarifrechtlichen Bestimmungen im kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahren werden mittlerweile durch den sog. „Dritten Weg“ festgesetzt. Dabei handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Kommission, die nach dem Paritätsgrundsatz zu gleichen Teilen mit Vertretern von Mitarbeitern und Dienstgebern besetzt ist⁵⁹⁹. Die Hauptaufgabe dieses arbeitsrechtlichen Gremiums besteht darin, allgemeingültige Bestimmungen zu schaffen, die mit den Regelungen des Tarifvertragsrechts gemäß §§ 1 Abs 1, 4 Abs 4 TVG vergleichbar sind. Vor allem legt diese Kommission fest, welchen Inhalt die Arbeitsverträge haben, sowie unter welchen Bedingungen diese entstehen und beendet werden können⁶⁰⁰. Der Entwurf des „Dritten Wegs“ basiert auf einer Richtlinie zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 08.10.1976 des Rates der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD)⁶⁰¹.

Zu Beginn wurden die arbeitsrechtlichen Bedingungen durch den kirchlichen Arbeitgeber oder durch die Leitungsorgane der Kirche im sog. „Ersten Weg“ statuiert. Jedoch berücksichtigt diese Art der Festsetzung der Arbeitsbedingungen keine Mitwirkungsrechte, da diese Bedingungen einseitig festgesetzt werden, was als veraltetes System erscheint. Im sog. „Zweiten Weg“ wurden die Tarifverträge lediglich durch die Gewerkschaften bestimmt⁶⁰².

Das Recht der Kirche, Arbeitsverhältnisse durch den „Dritten Weg“ zu gestalten, wird durch das verfassungsrechtlich statuierte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 3 WRV verbürgt. Durch das Selbstbestimmungsrecht können die Religionsgemeinschaften Bestimmungen zum staatlichen Arbeitsrecht anordnen⁶⁰³. Die Religionsgemeinschaften haben somit die Freiheit, ihre Arbeitsverhältnisse an ihrem religiösen Leitbild

⁵⁹⁸ Vgl. Pahlke NJW 1986, S.350.

⁵⁹⁹ Vgl. Pahlke NJW 1986, 350.

⁶⁰⁰ Vgl. Pahlke NJW 1986, 351.

⁶⁰¹ Vgl. Pahlke NJW 1986, 350.

⁶⁰² Vgl. Richardi 1995, 936.

⁶⁰³ „Insbesondere gewährleistet die Verfassungsgarantie des Selbstbestimmungsrechtes, dass die Kirchen der Gestaltung des kirchlichen Dienstes auch dann, wenn sie ihn auf der Grundlage von Arbeitsverträgen regeln, das besondere Leitbild einer christlichen Dienstgemeinschaft aller ihrer Mitarbeiter zugrunde legen zu können.“, BVerfGE 70, 138, (165); Richardi 1995, 927.

auszurichten⁶⁰⁴. Jedoch steht den Religionsgemeinschaften durch ihr Selbstbestimmungsrecht nicht das Recht zu Arbeitsverhältnisse nur nach ihrem Belieben auszugestalten. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wird durch die „für alle geltenden Gesetze“ beschränkt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Ausgestaltung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse durch die Religionsgemeinschaften willkürlich erfolgt. Durch eine Abwägung der Güter der kirchlichen Freiheit und der staatlichen Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl soll erreicht werden, dass bei der Gestaltung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse beide Rechtsgüter zur größtmöglichen Entfaltung gelangen können⁶⁰⁵.

Ein weiterer Unterschied liegt im Kirchensteuersystem der beiden Länder⁶⁰⁶. Das Kirchensteuersystem ist in Deutschland verfassungsrechtlich gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 6 WRV⁶⁰⁷ garantiert. Daraus ergibt sich, dass aufgrund der landesrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetzgeber dafür zuständig ist, einen rechtlichen Rahmen für die Kirchensteuergesetze vorzugeben. Die weitere Ausgestaltung bleibt den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften selbst überlassen. Generell steht es den Kirchen nach ihrem Selbstbestimmungsrecht frei festzusetzen, ob sie überhaupt Kirchensteuern bzw. Beiträge von ihren Mitgliedern erheben möchten und für welchen Zweck die Steuern verwendet werden sollen. Normalerweise sind die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften dazu berechtigt, die Kirchensteuern selbst zu verwalten. Dieses Recht können sie nach Belieben jedoch an die staatliche Verwaltung übertragen⁶⁰⁸. Es handelt sich somit bei dem verfassungsrechtlich statuierten Recht der Besteuerung um ein Angebot des Staates an die Kirchen und Religionsgesellschaften, deren Steuern über die staatliche Verwaltung „zwangsweise betreiben lassen zu können“ ohne dafür einen bestimmten Ausgleich zu erhalten⁶⁰⁹. Im Allgemeinen steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz in Finanzsachen gemäß Art. 105 GG zu. Eine Ausnahme bildet die Kirchensteuer. Bei

⁶⁰⁴ BVerfGE 70, 138 ff.

⁶⁰⁵ Vgl. Pahlke NJW 1986, 352.

⁶⁰⁶ Vgl. Martetschläger 1993, 91.

⁶⁰⁷ Art 137 Abs 6 WRV: „*die die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.*“ BGBl S.1

⁶⁰⁸ Vgl. Winter 2001, 148.

⁶⁰⁹ Vgl. Winter 2001, 146.

dieser haben die Länder das Gesetzgebungsrecht inne⁶¹⁰. Die Aufgaben zwischen Kirche und Ländern bei den Kirchensteuern werden des Weiteren so verteilt, dass die Länder im Rahmen ihrer festgesetzten staatlichen Gesetzgebungskompetenz einen Umriss an Bestimmungen vorgeben, welche die Kirchen und Religionsgesellschaften durch ihre eigenen „Kirchensteuerverordnungen“ und „Hebesatzbeschlüsse“ ergänzen. Daraus folgt, dass es sich bei dem in Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 6 WRV statuierten Kirchensteuerrecht um eine „gemeinsame Angelegenheit zwischen Staat und Kirche“⁶¹¹ bzw. öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften handelt⁶¹². Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich bei dem Kirchensteuerrecht gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 6 WRV nicht um das allgemein statuierte Recht einer Kirche oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft handelt, sog. Beiträge oder Abgaben von seinen Mitglieder zu fordern. Dieses Recht fällt unter das Selbstbestimmungsrecht einer Kirche und Religionsgesellschaft, welches in Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 3 WRV verfassungsrechtlich garantiert wurde. Bei der Erhebung dieser Abgaben bedarf es keiner Hilfe des Staates⁶¹³. Es handelt sich somit bei dem in Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 6 WRV verankerten Kirchensteuersystem „lediglich [um] die Verpflichtung des Staates, den Kirchen seine hoheitlichen Zwangsmittel zur Durchsetzung dieses Rechts zur Verfügung zu stellen“⁶¹⁴. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Zwangsmittel wird durch die staatlichen Gerichte ausgeführt⁶¹⁵.

Das Recht zur Einhebung von Kirchensteuern bzw. Kirchenbeiträgen wird den österreichischen Kirchen und Religionsgesellschaften mit ihrer Anerkennung durch Art. 15 StGG verfassungsrechtlich gewährleistet⁶¹⁶. Weitere gesetzliche Grundlage für das Kirchenbeitragswesen der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich ist das Gesetz zur Erhebung von Kirchenbeiträgen, das im Jahre 1939 verabschiedet wurde⁶¹⁷. In der Kirchenbeitragsordnung (KBO), welche in allen

⁶¹⁰ Vgl. Winter 2001, 147.

⁶¹¹ Vgl. Winter 2001, 148.

⁶¹² Vgl. BVerfGE 19, 217.

⁶¹³ Vgl. Weber 1966, S.109.

⁶¹⁴ Winter 2001, 148.

⁶¹⁵ Vgl. Winter 2001, 148.

⁶¹⁶ RGBI 1867/142.

⁶¹⁷ GBILÖ 1939/543.

österreichischen Diözesen übereinstimmt, befinden sich ergänzende Regelungen zu den Kirchenbeiträgen. Staatskirchenrechtlich wurden den Kirchen im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich die Verwaltungsangelegenheiten zur selbständigen Regelung übertragen, dabei kommt ihr das Recht auf Einhebung von Umlagen zu⁶¹⁸. Nach Art. II Abs 4 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen „[werden] die Kirchenbeiträge [...] weiter eingehoben, über ihre Erträge kann die katholische Kirche frei verfügen“⁶¹⁹.

In Österreich handelt es sich um einen Kirchenbeitrag und nicht - wie in Deutschland bezeichnet - um eine Kirchensteuer. Das liegt daran, dass in Österreich die Kirchen für die Einziehung des Kirchenbeitrags selbst verantwortlich sind und nicht wie in Deutschland über staatliche Behörden erfolgt. Gemäß § 2 KBO der Erzdiözese Wien sind für die Kirchenbeitragsangelegenheiten das für Fragen der KBO und des Anhangs in der Diözese zuständige Gremium, die Kirchenbeitragsstellen, die Finanzkammer und die kirchliche Rechtsstelle zuständig⁶²⁰.

Auf der Basis des Kirchenbeitragsgesetzes hat jede Diözese eine Kirchenbeitragsordnung und einen Anhang, welcher den Kirchenbeitragstarif enthält, zu erlassen⁶²¹. Der Kirchenbeitragstarif liegt bei 1,1 % des steuerpflichtigen Einkommen. Von dem Kirchenbeitrag können ein gewisser Absatzbetrag und verschiedene Ermäßigungen wie z.B. als Alleinverdiener und für Kinder zusätzlich abgezogen werden⁶²². Dieser Kirchenbeitragsordnung ist dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Kenntnis gebracht worden und entfaltet damit auch ihre Rechtswirksamkeit im staatlichen Bereich⁶²³. In Deutschland wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohn- und Einkommenssteuer oder zur Vermögens-

⁶¹⁸ Art. II Konkordat zwischen Heiligen Stuhl und Republik Österreich 1933/34, BGBl II 1934/2.

⁶¹⁹ Art. II Abs 4 Vertrag zwischen Heiligen Stuhl und Republik Österreich, BGBl 1960/195.

⁶²⁰ <http://www.erzdioezesewien.at/pages/inst/14428333/rechtsgeschichte/kirchenbeitragsordnung>; Stand 08.05.2014.

⁶²¹ <http://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428333/rechtsgeschichte/rechtlichegrundlagen>; Stand 08.05.2014.

⁶²² <http://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428333/beitragsberechnung/hintergrundinfos>; Stand 08.05.2014.

⁶²³ <http://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428333/rechtsgeschichte/rechtlichegrundlagen>; Stand 08.05.2014

oder Grundsteuer prozentual dazu gerechnet. Der Kirchensteuerzuschlag liegt zwischen 8% und 9%⁶²⁴. Die Kirchensteuer wird bei Lohnsteuerpflichtigen direkt von dem Arbeitgeber vom Gehalt subtrahiert und an das Finanzamt mit der Lohnsteuer abgeführt. Bei Einkommenssteuerpflichtigen wird die Kirchensteuer direkt über das Finanzamt eingezogen⁶²⁵. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich können durch die Verwaltungsexekution die Kirchenbeiträge betreiben. Davon ausgenommen sind die katholischen-, evangelischen-, und altkatholische Kirche⁶²⁶. Diese sind durch das § 3 Abs 1 KBG ermächtigt die Kirchenbeiträge selbst einzuhoben. Sollte ein Mitglied der Kirchenbeitragsforderung nicht nachkommen, so steht diesen die Möglichkeit offen den Beitrag über den Zivilrechtsweg einzufordern⁶²⁷.

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland erhalten die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit der Anerkennung das Recht, einen Kirchenbeitrag oder eine Kirchensteuer einzuziehen. Jedoch liegen die Unterschiede in der Art und Weise der Einhebung und bei der Bemessungsgrundlage der Höhe dieser Abgaben.

6. Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts am Beispiel der Zeugen Jehovas in Österreich und Deutschland

6.1. Die Entstehungsgeschichte der Zeugen Jehovas

6.1.1. Die Gründung der Zeugen Jehovas

Bei den Zeugen Jehovas handelt es sich um eine religiöse Gemeinschaft, die im Jahre 1870 von Charles Taze Russel, einem Textilkaufmann, der 1852 in Pennsylvania in den USA geboren und zunächst den Presbyterianern angehörte, gegründet wurde⁶²⁸. Nach seinem Wechsel zu den Kongregationalisten und der Beschäftigung mit deren Lehren, widmete er sein Interesse den Adventisten. Im Jahre 1870 bildete er seine erste eigene Bibelstudiengruppe, die von den Lehren seiner vorherigen Gemeinschaften beeinflusst wurde⁶²⁹. Nach der Gründung seiner eigenen Zeitschrift im Jahre 1879 namens „Zions Wachturm und Verkünder der Gegenwart Christi“, wurde 1884 die

⁶²⁴ Vgl. Winter 2001, 148.

⁶²⁵ Vgl. Winter 2001, 149.

⁶²⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 412.

⁶²⁷ Vgl. Gampl 1971, 274.

⁶²⁸ <http://www.jehovaszeugen.de/Geschichte-in-Deutschland.17.0.html>, Stand 08.05.2014.

⁶²⁹ Vgl. Stuhlhofer 1992, 31.

Wachtturmgesellschaft mit dem Namen „Watch Tower Bible and Tractat Society of Pennsylvania“ als Aktiengesellschaft gegründet. Er selbst schrieb viele Artikel für seine Zeitschrift und verfasste sechs Bände einer Schriftenreihe. Für seine Anhänger schrieb Charles Russel eine neue Bibel, die nach seinen Angaben von Gott und durch die Erleuchtung des Heiligen Geistes kam. Charles Russel verstand sich als „Kanal Gottes“ und als der „treue und verständige Knecht“ der den Menschen die „Speise Gottes“ weitergibt⁶³⁰. Die Wachtturmgesellschaft stand jedoch nicht unter der Führung Gottes, sondern unter menschlicher Führung. Nach der Auffassung der Zeugen Jehovas ist dies damit begründet, dass Gott nicht der Verursacher von Verwirrung sein kann und deshalb ein fehlbarer Mensch die Leitung übernehmen muss. Die Organisation wird von einer kleinen Gruppe von Männern geleitet, die absolute geistliche Macht über ihre Mitglieder ausüben. Dieser Gruppe ist ein Weltpräsident auf Lebenszeit übergeordnet⁶³¹. Nach dem Tod von Charles Russel 1916 wurde Joseph F. Rutherford im Jahre 1917 auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zum neuen Weltpräsidenten gewählt. Von 1942 bis 1977 regierte Nathan H. Knorr die Wachtturmgesellschaft. Im Alter von 85 Jahren wurde Frederick W. Franz 1978 zum Präsidenten der Organisation gewählt. Er regierte bis zu seinem Tode im Jahre 1992. Von 1992 bis 2000 wurde die Wachtturmgesellschaft von Milton Henschel geleitet. Er war der erste Präsident, der von Geburt an den Zeugen Jehovas angehörte⁶³². Seit 2000 ist Don A. Adams Präsident der Organisation⁶³³.

6.1.2. Die Weltsicht der Zeugen Jehovas

Die religiöse Weltsicht der Zeugen Jehovas setzt sich aus drei Hauptauffassungen zusammen. Nach der ersten Auffassung ist eine göttliche Führung nur durch die Wachtturmgesellschaft möglich. Danach sollen sich die Mitglieder der Zeugen Jehovas der Führung der autoritären Organisation unterwerfen. Sie sollen keine eigenständige Meinung über Gott bilden, allein die Vorgaben der Gesellschaft über Gott sind die wahren und richtigen Aussagen, eigenständiges Denken der Mitglieder über Gott soll somit unterdrückt werden. Die Wachtturmgesellschaft duldet keine Kritik, jede Form

⁶³⁰ Vgl. Stuhlhofer 1992, 60.

⁶³¹ Vgl. Ankerberg/Weldon 2004, 7.

⁶³² Vgl. Twisselmann 1995, 253.

⁶³³ <http://www.relinfo.ch/zj/geschichte.html>; Stand 08.05.2014.

von Kritik an ihren Lehren wird als satanisch zurückgewiesen. Des Weiteren ist die Organisation streng theokratisch, ihr Gott Jehova wird als alleiniger Herrscher angesehen⁶³⁴.

Nach der zweiten Auffassung haben allein die Zeugen Jehovas die göttliche Wahrheit. Sie halten sich für das alleinige Volk Gottes. Diese Aussage führt zu einer Distanzierung von anderen Gemeinschaften, sie machen dadurch einen Ausschließlichkeitsanspruch geltend. Die Zeugen Jehovas distanzieren sich vom gesamten Weltsystem, sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf politischer und religiöser Ebene. Sie gehen in ihren Aussagen sogar so weit, dass sie das gesamte Weltsystem als satanisch bezeichnen. Die Wachturmgesellschaft gibt ihren Anhängern vor, sich abzusondern und von allen Formen des Patriotismus und religiösen Feiertagen loszusagen. Auch die Kinder der Zeugen Jehovas müssen sich an solche rigorosen Vorgaben halten. Diese bestehen insbesondere darin, dass den Kindern von Jehovas Zeugen verboten wird, an außerschulischen Aktivitäten wie z.B. Schulfesten, Schulfreizeiten, Schultheater und Weihnachtsfeiern teilzunehmen. Dadurch kann nur erschwert eine soziale Bindung zu den Mitschülern und generell zu anderen Kindern aufgebaut werden⁶³⁵. Dies sehen die Zeugen Jehovas aber anders, da für sie die übrigen Kinder Andersgläubige sind und somit zu den „Abtrünnigen“ gehören⁶³⁶. Abtrünnige sind nach der Auffassung der Zeugen alle diejenigen, die sich nicht den Zeugen Jehovas angeschlossen haben, sie gehören zur dritten Klasse von Menschen. Denn die Zeugen Jehovas teilen die Menschen in eine Drei-Klassen-Gesellschaft ein. Die erste Klasse besteht aus 144.000 „Geistgesalbten“, diese sollen nach ihrem Tod mit Jesus im Himmel regieren. Zur zweiten Klasse gehören die „anderen Schafe“, sie werden zu den Untertanen der Regierung Gottes auf Erden⁶³⁷. Die dritte Klasse besteht aus den übrigen Menschen. Nach der dritten Auffassung sind andere christliche Bekenntnisse wie die orthodoxe, die evangelische und katholische Kirche von einem satanischen System beherrscht. Dies wird vor allem durch ihren Ausschließlichkeitsanspruch verursacht. Die Zeugen Jehovas versuchen, den Kontakt mit Andersgläubigen zu meiden. Sie

⁶³⁴ Vgl. Ankerberg/Weldon 2004, 13.

⁶³⁵ Vgl. Ankerberg/Weldon 2004, 14.

⁶³⁶ Vgl. Kaiser/Rausch 1996, 223.

⁶³⁷ Vgl. Kaiser/Rausch 1996, 220.

entziehen sich und ihre Kinder jeglichen gesellschaftlichen Kontakten außerhalb ihrer Gesellschaft. Darunter fallen vor allem der Militärdienst, soziale Aktivitäten, Engagement in Vereinen. Deshalb meiden sie den christlichen Glauben, sie sind davon überzeugt, dass die Christen den falschen Glauben haben und durch ihren Glauben getäuscht werden. Die Zeugen Jehovas sind der Überzeugung, dass das Christentum eine abgefallene Religion ist und deren Gott ein falsches Zerrbild von dem einen wahren Gott namens Jehova darstellt. Dies führt zu der Konsequenz, dass die Zeugen das komplette Weltsystem als teuflisch betrachten. Damit stellen sie ihren Glauben über alle religiösen und weltanschaulichen Auffassungen und demonstrieren dadurch eine Überlegenheit ihres Glaubens. Nur durch die Wachtturmgesellschaft kann der Wille Gottes auf Erden erkannt werden. Die Wachtturmgesellschaft sieht sich als sichtbaren Vertreter des Herrn auf Erden an⁶³⁸.

6.1.3. Der Glaube und die Lehre der Zeugen Jehovas

Die Lehre der Zeugen Jehova befasst sich hauptsächlich mit der sog „guten Botschaft vom 1914 aufgerichteten Königreich“. Nach dem Glauben der Zeugen hat 1914 die Endzeit begonnen, indem Jesus Christus auf Erden ein unsichtbares Königreich Gottes errichtete. Das Königreich Gottes auf Erden wird nach der Schlacht von Harmagedon sichtbar. Jesus Christus ist in der Schlacht der Anführer der Hinrichtungsheere, um alle Mächte und Einrichtungen auf Erden zu beseitigen. Er selbst wird mit 144.000 besonderen auserwählten Zeugen im Himmel die Herrschaft übernehmen, die restlichen Zeugen werden auf der neuen paradiesischen Erde unter dieser Herrschaft leben. Alle Menschen, die sich bis dahin noch nicht den Zeugen Jehovas angeschlossen haben, werden in dem Kampf umkommen. Nur die Zeugen Jehovas selbst kommen in den Genuss, das Paradies auf Erden erleben zu dürfen. Es beginnt das 1000-jährige Friedensreich. Die Überreste der alten Welt werden beseitigt, um in einer neuen friedlichen Welt ohne Kriege, Streit und Krankheiten zusammenleben zu können. Nach dieser Überzeugung lohnt es sich nicht für einen Zeugen Jehovas, auf der noch bestehenden Erde strebsam und erfolgreich zu sein. Weder im Berufsleben noch in der Schule oder in sozialen Bereichen. Es ist alles vergänglich⁶³⁹. Das Ziel liegt darin, so

⁶³⁸ Vgl. Ankerberg/Weldon 2004, 14.

⁶³⁹ Vgl. Reimer 1977, 49.

viele Menschen wie möglich das Paradies auf Erden erleben lassen zu dürfen, indem sie sich den Zeugen Jehovas anschließen. Ihre Berufung und Befriedigung soll in ihren Missionsdiensten vollbracht werden. Anzeichen für die bevorstehende Endzeit und Harmagedon sind die Leiden der Welt wie Hungersnöte, Seuchen, Kriege und Naturkatastrophen. Je häufiger diese Katastrophen auftreten, desto näher ist die Endzeit. Es wurden schon mehrere Endzeitdaten vorhergesagt, die jedoch alle nicht eingetroffen sind⁶⁴⁰.

6.1.4. Namensgebung der Zeugen Jehovas

Der Name „Jehova“ ist für den Zeugen der Namen ihres einzigen und wahren Gottes. Der Begriff „Jehova“ geht auf den Namen „Jahwe“ im Alten Testament zurück. Den Namen „Jehova“ gibt es in dieser Form weder im Alten noch im Neuen Testament, zum ersten Mal erschienen ist er im 13. Jh. n. Chr. Dieser Name entstand durch Zusammenfügen der Konsonanten des Namen Gottes „Jahwe“ aus dem Alten Testament und den Vokalen des hebräischen Gottestitel „Adonai“ (dt.:Herr). Die Zeugen sind der Auffassung, dass nur diejenigen, die „Jehova“ als einzig wahren Gott anerkennen, das 1000-jährige Friedensreich erleben dürfen. Der Name Jehova ist somit ein Kunstbegriff, der aus zwei bibelträchtigen Namen zusammengesetzt wurde und für sich allein gesehen keine Bedeutung hat. Der Wachturmgesellschaft ist die Richtigkeit des wahren Gottesnamens „Jahwe“ bekannt und bewusst, jedoch bestehen sie auf den Namen „Jehova“, da nur dadurch dem an sich bedeutungslosen Begriff „Jehova“ Leben einverleibt würde⁶⁴¹. Der Name „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas“ leitet sich von dem früheren Namen der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ ab. Diese beiden sind wiederum ein Teil der „Watch Tower Bible and Tractat Society of Pennsylvania“ mit Hauptsitz in Brooklyn, USA⁶⁴².

6.2. Probleme bei der Anerkennung der Zeugen Jehovas

Bei der Anerkennung der Zeugen Jehovas stellte sich die Frage, ob diese die Gewähr der Dauer erfüllen können. Ihre Lehre wird durch die Auffassung geprägt, dass das Ende der Welt nahe ist. Es wurden schon viele endzeitliche Daten errechnet, die nicht

⁶⁴⁰ Vgl. Kaiser/Rausch 1996, 228.

⁶⁴¹ Vgl. Kaiser/Rausch 1996, 212 f.

⁶⁴² Vgl. BVerwG 7 C 11.96, 117.

eingetroffen sind. In der Schlacht von Harmagedon werden alle Ungläubigen, also alle, die sich nicht den Zeugen Jehovas bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen haben, umkommen. Nur die Anhänger der Zeugen Jehovas werden überleben und das Paradies auf Erden erleben dürfen⁶⁴³. Dadurch, dass viele endzeitliche Voraussagen nicht eingetroffen sind, führte dies zu einer Austrittsbewegung⁶⁴⁴. Man könnte somit der Auffassung sein, dass die von den Zeugen Jehovas extrem vertretene eschatologisch geprägte Ausrichtung die Gewähr der Dauer nicht erfüllt⁶⁴⁵. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass gerade die immer wiederkehrenden Endzeitvorhersagen zu neuen Mitglieder geführt haben. So sind durch das Nichteintreten der Endzeit viele Mitglieder ausgetreten, doch durch neue Prophezeiungen konnten sie neue Mitglieder gewinnen⁶⁴⁶. Damit stand fest, dass die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas die Gewähr der Dauer erfüllen kann.

Nach eigenen Angaben belief sich die Zahl der Mitglieder der Zeugen Jehovas in Deutschland auf ungefähr 167.000 Mitglieder⁶⁴⁷. Damit erfüllten die Zeugen Jehovas die vorausgesetzte Mitgliederzahl.

Es stellte sich mithin die Frage, ob die Zeugen Jehovas das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Rechtstreue erfüllen können. Obwohl die Zeugen Jehovas die geschriebenen Voraussetzungen des Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 S 2 WRV erfüllt haben, war die Einhaltung der Rechtstreue strittig. Folgende Verhaltensweisen der Zeugen Jehovas waren zu erörtern und mit dem Erfordernis der Rechtstreue abzuwägen.

6.2.1 Sanktionsmechanismen

Vor allem verschiedene Sanktionen der Zeugen Jehovas mussten an den Anforderungen der Rechtstreue gemessen werden. Dazu zählten unter anderem das Androhen und der Vollzug des Gemeinschaftsentzugs und die Erziehungspraktiken der Zeugen Jehovas gegenüber ihren Kindern.

⁶⁴³ Vgl. Kaiser/Rausch 1996, 198 ff.

⁶⁴⁴ Vgl. Franz 1991, 188, 204.

⁶⁴⁵ Vgl. Müller ZevKR 1952/1953, 158.

⁶⁴⁶ Vgl. Franz 1991, 146, 175, 197.

⁶⁴⁷ Vgl. Muckel Jura 2001, 457.

6.2.2. Gemeinschaftsentzug

Zu den weitverbreitesten Sanktionen gehört die Androhung des Gemeinschaftsentzugs. Eine solche Disziplinierungsmaßnahme kann sowohl präventiv als auch repressiv eingesetzt werden. Nach Auffassung der Zeugen Jehovas sollen diejenigen Mitglieder, die von ihrem Glauben abgefallen oder ihn nur in Zweifel gezogen haben, dafür bestraft werden. Dies sollte durch den Abbruch sozialer Kontakte geschehen, auch vor einer daraus resultierenden Zerstörung des Familienlebens wird nicht zurückgeschreckt. Das gesamte Leben eines Zeugen Jehovas dreht sich nur um die Religionsgemeinschaft, sowohl Freunde als auch die Familie gehören der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas an. Dies hat zur Konsequenz, dass durch einen Gemeinschaftsentzug jegliche soziale Kontakte zu den Freunden und sogar zur Familie zerstört werden können. Das Familienleben wird auseinander gerissen. Die Freunde, die auch den Zeugen Jehovas angehören, werden dazu angehalten jeglichen Kontakt mit dem abtrünnigen Mitglied zu vermeiden. Auch präventiv wird durch die Vorstellung eines solchen Gemeinschaftsentzugs soviel Angst vor sozialer Isolation ausgelöst, dass das Mitglied der Zeugen Jehovas seinen eventuellen Austritt bei diesen nochmals überdenkt, bevor das Mitglied einen solchen Schritt mit diesen schwerwiegenden Folgen wagt⁶⁴⁸. Dadurch würde der Bestand von Ehe und Familie gefährdet, der durch Art. 6 Abs 1 GG gewährleistet wird. Mit der Religionsgemeinschaft verwiesenen Mitgliedern darf keine „geistige Gemeinschaft“ geführt werden und der Umgang sollte auf das „Notwendigste“ reduziert werden⁶⁴⁹. Gemäß Art. 6 Abs 1 GG ist der Staat dazu angehalten, die Familie und Ehe vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte zu bewahren⁶⁵⁰. Aus Angst vor einer Isolation bei Austritt aus der Gemeinschaft besteht die Gefahr einer unfreiwilligen Mitgliedschaft. Denn das gesamte Leben eines Zeugen Jehovas spielt sich innerhalb der Gemeinschaft ab. Durch eine unfreiwillige Mitgliedschaft würde auch das Recht aus Art. 4 Abs 1, 2 GG, der sowohl die positive als auch die negative Religionsfreiheit umfasst

⁶⁴⁸ Vgl. Link 1998, 23 f.

⁶⁴⁹ Vgl. BVerwG 7 C 1.01, 6; „Organisiert, unseren Dienst durchzuführen“, Wachturngesellschaft 1983, 206.

⁶⁵⁰ Vgl. BVerfGE 6, 55, 76.

und somit auch das Recht aus einer Religionsgemeinschaft wieder auszutreten, beeinträchtigt werden⁶⁵¹.

6.2.3. Erziehungspraktiken

In Art 6 Abs 2 iVm Art 4 Abs 1, 2 GG wird die religiöse Erziehung als Bestandteil des Elternrechts verbürgt. Ziel ist es, dem Kind die Entwicklungsmöglichkeit hin zu „*einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gesellschaft zu ermöglichen*“⁶⁵². Des Weiteren solle diese auch dem „*Menschenbild im Grundgesetz entsprechen*“⁶⁵³. In § 1626 BGB sind die Grundsätze der Elterlichen Sorge geregelt, deren Einhaltung der Staat gemäß Art. 6 Abs 2 S 2 GG kontrolliert. Die religiöse Erziehung der Eltern findet ihre Beschränkung in Art. 1 Abs 1 und Art. 2 Abs 1 GG. Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle, wenn es um religiöse Erziehungsmethoden geht⁶⁵⁴.

6.2.4. Soziale Isolation

Problematisch erscheint vor allem die Auffassung der Zeugen Jehovas, dass nicht nur die Erwachsenen, sondern auch schon Kinder im Kindesalter keinen Kontakt zu sog Ungläubigen, gemeint sind damit alle anderen Religionen, bekommen sollen. Vor allem die sozialen Kontakte in der Schule sollen unterbunden werden. Für die Kinder werden schon frühzeitig Verhaltensregeln festgelegt. Diese untersagen jegliche Teilnahmen in Verbindung mit Feiertagen wie Weihnachten, Neujahr und Ostern. Desweiteren werden Geburtstag und Muttertag nicht gefeiert. Verboten sind auch Teilnahmen an Schul-, Sport- und sonstigen Jugendveranstaltungen, an Klassenfahrten, sowie an allen anderen schulischen Aktivitäten außerhalb des Lehrplans⁶⁵⁵. Vor solchen weltlichen Veranstaltungen wird von der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas gewarnt. Solche Vorgaben und Reglementierungen führen bei den Kindern schon im Kindesalter dazu, dass soziale Kontakte zu anderen nicht nur unterbunden werden, sondern erst gar

⁶⁵¹ Vgl. BVerwG 7 C 1.01,7.

⁶⁵² BVerfGE 24, 119 (144).

⁶⁵³ BVerfGE 24, 119 (144).

⁶⁵⁴ Vgl. Link 1998, 47.

⁶⁵⁵ Vgl. BVerwG 7 C 1.01,8.

nicht zustande kommen können, man könnte von einer sogenannten „Ghettoisierung“ sprechen⁶⁵⁶.

6.2.5. Bildungschancen

Nicht nur im Kindesalter, sondern auch im Jugendlichenalter werden Empfehlungen ausgesprochen, die zu befolgen sind. Vor einer universitären Ausbildung wird gewarnt. Man soll als Zeuge Jehovas nicht sein Leben für die Erde verschwenden, sondern lieber die Zeit der Religion und dem Predigtdienst widmen. Nach Auffassung der Zeugen lohnt es sich nicht mehr, sich für das jetzige Leben zu bemühen, denn erst nach der Schlacht von Harmagedon wird das Leben lebenswert. Bildung wird als Mittel zum Zweck angesehen, das bedeutet, dass Bildung nur soweit erreicht werden soll, dass sie für den Zeugendienst nützlich ist und der Lebensunterhalt bestritten werden kann⁶⁵⁷. Die Konsequenz besteht darin, dass sich die Eltern der Pflicht aus § 1631 a BGB entziehen, indem sie nicht auf die besondere Eignung und Neigung des Kindes reagieren. Dies führt letztlich zur Unmöglichkeit der Einübung demokratischer Verhaltensweisen, die in der streng hierarchischen Religionsgemeinschaft ebenfalls nicht erlernt werden. Darin ist ein eklatanter Widerspruch zum eigenverantwortlichen Persönlichkeitsbild des Grundgesetzes zu erblicken⁶⁵⁸.

6.2.6. Zuchtmittel

Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas empfiehlt zur Umsetzung ihrer Vorgaben das Einsetzen von Zuchtmitteln. Bei Verstößen gegen Verhaltensmaßstäbe wird körperliche Züchtigung auch bei Kleinkindern angewandt⁶⁵⁹. Schlagen wird als Gottes Gebot angesehen. Auch bei Kindern wird die soziale Isolation als Züchtigungsmittel angewandt. Vor allem der Familienausschluss wird als beliebtes Sanktionsmittel empfohlen⁶⁶⁰.

⁶⁵⁶ Vgl. OLG Frankfurt/Main FamRZ 94, 920.

⁶⁵⁷ Vgl. „Bildung, die einem bestimmten Zweck dient“ in : Wachturm, 01.01.1992, 15ff.

⁶⁵⁸ Vgl. Link 1998, 52.

⁶⁵⁹ Vgl. „Das Familienleben glücklich gestalten“ in: Erwachet, 08.06.1992, 132, 135, 145; „Sollte man Kinder körperlich züchtigen?“ in: Erwachet, 08.08.1979, 27, 28.

⁶⁶⁰ Vgl. „Das Familienleben glücklich gestalten“ in: Erwachet 08.06.1992, 132, 145.

6.2.7. Bluttransfusionen

Die Verweigerung eines Erwachsenen sich einer Bluttransfusion zu unterziehen, ist von dem eigenen Persönlichkeitsrecht gedeckt, solange Dritte, wie ungeborene Kinder während einer Schwangeschaft, dadurch nicht gefährdet werden. Die Verweigerung der Eltern einer Bluttransfusion um das Überleben ihres minderjährigen Kindes, das weder die Reife noch Einsichtsfähigkeit besitzt, zu gewährleisten, ist rechtlich jedoch sehr bedenklich. Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas verbietet seinen Mitgliedern jegliche Aufnahme von Blut, auch wenn dies zur Lebensrettung benötigt werden würde. Dies ist gestützt auf das alttestamentliche Verbot des Blutgenusses gemäß 1. Mos. 9, 4; 3. Mos 17, 10-12⁶⁶¹. Die Eltern würden das Leben ihres Kindes absichtlich gefährden, auch wenn es durch die Verweigerung der Bluttransfusion zu einer akuten Lebensgefahr kommt, um nicht gegen die Ansicht der Zeugen Jehovas zu verstoßen. Der Gesetzgeber hat jedoch durch § 1666 Abs 1, 3 BGB Abhilfe geschaffen, indem das Familiengericht die Zustimmung der Eltern ersetzen kann. Diese Regelung genügt einerseits dem Elternrecht, der Religionsfreiheit und andererseits dem Recht des Kindes gemäß Art. 2 Abs 2 S 1 GG. Durch § 1666 Abs 1, 3 BGB werden die Eltern davor bewahrt, aktiv die Zustimmung zu einer verbotenen Bluttransfusion zu geben. Durch ein anfängliches Einbeziehen des Arztes durch die Eltern wird die Kooperationsbereitschaft und somit ein Verhalten im Sinne der Rechtstreue bestätigt. Eine Verleihung der Körperschaftsrechte wäre jedoch nicht gerechtfertigt, wenn die Eltern versuchen würden, die gerichtliche Zustimmung zu verhindern. Die Einhaltung des Blutverbotes unterliegt der strengsten Überwachung. Bei Einlieferung ins Krankenhaus kümmern sich sog Ältestenkomitees um die Einhaltung des Verbotes, an dieses gilt es sich auch bei Vorkommnissen zu wenden. Desweiteren hat jeder Zeuge Jehova eine Blutkarte auszufüllen, die es mitzuführen gilt und bei Einlieferung ins Krankenhaus vorgelegt werden muss. Eine Verletzung des Verbots einer Bluttransfusion würde mit dem Ausstoß aus der Religionsgemeinschaft sanktioniert werden⁶⁶².

⁶⁶¹ Vgl. Link 1998, 32.

⁶⁶² Vgl. BVerwG 7 C 1.01, 5 f

Zum einen könnte man der Ansicht folgen, dass es sich bei der Frage der Verabreichung einer Bluttransfusion bei Minderjährigen lediglich um einen punktuellen Verstoß handelt. Die Verweigerung einer Bluttransfusion stellt sich als eine Gewissensentscheidung eines einzelnen dar, somit wird gegen die normierte Rechtspflicht lediglich im Einzelfall verstoßen. Mithin würde die Einstellung zur Bluttransfusion kein Verstoß gegen das Rechtstreueprinzip darstellen⁶⁶³.

Nach einer anderen Ansicht ist die Haltung der Zeugen Jehovas zur Bluttransfusion nicht nur ein punktueller Verstoß, sondern erfüllt keineswegs die Voraussetzungen für das Rechtstreueerfordernis und würde die Versagung der Körperschaftsrechte rechtfertigen. Vor allem die strikte Vorgehensweise der Zeugen Jehovas in der Bluttransfusionsfrage zeigt, dass eine Kooperation mit dem Staat sehr schwer zu verwirklichen ist und eine schwere Missachtung der Rechtsordnung darstellt⁶⁶⁴.

6.2.8. Wahlen

Auch die Auffassung der Zeugen Jehovas bezüglich einer Teilnahme an staatlichen Wahlen lässt das Rechtstreueerfordernis problematisch erscheinen. Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehova verbietet ihren Mitgliedern die Teilnahme an staatlichen Wahlen. Dies stützt die Gemeinschaft auf ihr Neutralitätsgebot. Danach wird von den Mitgliedern der Zeugen Jehovas völlige Neutralität gegenüber der politischen Ordnung verlangt⁶⁶⁵.

Ein Verbot von Wahlen könnte unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt sein, dass in Deutschland keine Wahlpflicht besteht, die gesetzlich normiert ist. Des Weiteren unterliegt die Entscheidung, an Wahlen nicht teilzunehmen, dem Recht auf freie Religionsausübung gemäß Art. 4 GG und ist von dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 S 2 WRV mit umfasst. Art. 4 GG verbürgt weiterhin das Recht, dass jede Religionsgemeinschaft, wie auch das einzelne Mitglied, sein eigenes Bekenntnis und seine eigene Überzeugung bilden und sein Leben danach ausrichten kann. Jedem Mitglied ist es überlassen, seine Meinung

⁶⁶³ Vgl. Weber 1996, 208.

⁶⁶⁴ Vgl. Link 1998, 35.

⁶⁶⁵ Vgl. Link 1998, 26.

zur demokratischen Willensbildung beizutragen. Eine Bewertung des Staates über ein Verbot einer Teilnahme an Wahlen darf aufgrund des Neutralitätsgebots, an das sich der Staat halten muss, nicht durchgeführt werden. Auch auf die theologische Richtigkeit dieser Auffassung der Zeugen darf nicht eingegangen werden.

Gegen ein Verbot, an Wahlen teilzunehmen, könnte sprechen, dass sowohl das aktive, als auch das passive Wahlrecht gegen Einwirkung von Dritten von der staatlichen Rechtsordnung geschützt wird. Vor allem in Art. 38 Abs 1 GG wird der Grundsatz der freien Wahl beschrieben. Art. 28 Abs 1 S 2 GG wird für die Wahlen auf Länderebene als Argumentationsgrundlage herangezogen. Des Weiteren ist in Art. 48 Abs 2 GG das Recht verankert, nicht wählen zu gehen. Die Entscheidung nicht an einer demokratischen Willensbildung teilzunehmen, obliegt der freien Entscheidung eines jeden Bürgers. Wird der Bürger unter Druck gesetzt, ist dieses Verhalten einer Religionsgesellschaft nicht mehr von Art. 4 GG gedeckt. Auch ein Ausschluss aus der Gemeinschaft oder die Drohung einer sozialen Isolation wegen einer Teilnahme an Wahlen kann nicht durch Art. 4 GG gerechtfertigt werden. Denn auch Art. 4 GG wird nicht schrankenlos gewährleistet. Art. 4 GG unterliegt den verfassungsimmanenten Schranken, insbesondere den Grundrechten Dritter und den Prinzipien mit Verfassungsrang, wozu vor allem der Grundsatz der freien Wahl zählt⁶⁶⁶.

6.3. Die Zeugen Jehovas in Österreich und Deutschland

6.3.1. Die Zeugen Jehovas in Österreich

6.3.1.1. Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts als durchsetzbarer Rechtsanspruch

Die Anerkennung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts war ein langwieriger Prozess, der sich durch sämtliche Instanzen innerhalb Österreichs bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zog, aber letzten Endes im Jahre 2009 zur Anerkennung führte.

Die Zeugen Jehovas reichten 1978 erstmals einen Antrag auf Anerkennung gemäß dem Anerkennungsgesetz beim Kultusamt ein, „*die gesetzliche Anerkennung als*

⁶⁶⁶ Vgl. Link 1998, 28 f.; Sendlar 2002, 2611 ff.

*Religionsgesellschaft auszusprechen*⁶⁶⁷. Am 22.06.1987 reichten sie einen zweiten Antrag beim zuständigen Kultusminister ein. Beide Anträge stellten darauf ab, dass die Zeugen Jehovas die Voraussetzungen nach dem Anerkennungsgesetz gemäß § 1 AnerkG⁶⁶⁸ erfüllen. Das Bundesministerium ließ jedoch beide Anträge unbeantwortet, die Anerkennung wurde weder positiv noch negativ beschieden. Im Jahre 1990 kam es zu einer Unterredung mit dem zuständigen Bundesminister, bei der das Einbringen des Antrags auf Anerkennung der Zeugen Jehovas dementiert wurde. Daraufhin wurde vereinbart, dass die Zeugen Jehovas erneut den Antrag unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen einbringen. Auch dieser Antrag blieb unbeantwortet⁶⁶⁹.

Am 18.10.1991 reichten die Vertreter der Zeugen Jehovas beim Verfassungsgerichtshof einen Individualantrag gemäß Art. 140 B-VG ein. In diesem machten sie die Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs 1 AnerkG⁶⁷⁰ geltend⁶⁷¹. Nach ihrer Ansicht handelt es sich bei dem Anerkennungsgesetz um ein verfassungswidriges Gesetz, welches dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht und sie in ihrem Recht auf Religions- und Vereinigungsfreiheit verletzt. Vor allem war die Frage zu klären, ob ein Anspruch auf Anerkennung oder zumindest ein Anspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde besteht. Eine Säumnisbeschwerde sei nach ständiger Rechtsprechung des VfGH darüber hinaus nicht zulässig⁶⁷². Entgegen des Urteils des VfGH vom 12.12.1988⁶⁷³ vertrat auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport die Auffassung, dass kein Anspruch auf Anerkennung besteht. Dies impliziere auch, dass weder ein Anspruch auf Durchführung eines solchen Verfahrens besteht, noch die Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet sei, einen Antrag auf Anerkennung zu beantworten. Problematisch erscheint

⁶⁶⁷ Offizielle Website Zeugen Jehovas, Antrag vom 25.09.1978 an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst; http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19780925_Anerkennungsantrag_01.pdf; Stand 08.05.2014

⁶⁶⁸ RGBI 1874/68.

⁶⁶⁹ Vgl. Noll 2001, 213.

⁶⁷⁰ RGBI 1874/68.

⁶⁷¹ Offizielle Website Zeugen Jehovas, Antrag vom 18.10.1991 an den Verfassungsgerichtshof, 2; http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19911018_Antrag_an_VfGH.pdf; ; Stand 08.05.2014.

⁶⁷² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 72.

⁶⁷³ Vgl. VfSlg 11.931/1988.

dies auch vor dem Hintergrund, dass es einer Religionsgemeinschaft im Jahre 1991 nicht gestattet war, sich als religiöser Verein nach dem Vereinsgesetz zusammen zu schließen⁶⁷⁴. Der VfGH kam in dem Erkenntnis vom 12.12.1988 zum Ergebnis, dass ein durchsetzbarer Anspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen bestehen muss, da ansonsten das Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 B-VG verletzt werde⁶⁷⁵. Nach diesem Prinzip besteht ein durchsetzbarer Anspruch, sofern die Voraussetzungen der Anerkennung gegeben sind.

Der VfGH lehnte den Individualantrag der Zeugen Jehovas mit der Begründung ab, dass ein durchsetzbarer rechtlicher Anspruch sowie die Möglichkeit der Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 B-VG an den VwGH bestehe⁶⁷⁶. Zwar habe der VwGH kein Recht, Verordnungen zu erlassen, jedoch wird durch die Säumnisbeschwerde dem VwGH die Möglichkeit eingeräumt, bescheidmäßig die Voraussetzungen der Anerkennung festzustellen. Dadurch hätte der VwGH auch die Chance, seine Rechtsprechung an die europäische Menschenrechtskonvention und an die des VfGH anzupassen⁶⁷⁷.

Daraufhin legten die Zeugen Jehovas am 30.07.1992 Säumnisbeschwerde beim VwGH wegen Untätigkeit des Bundesministeriums für Kultur, Unterricht und Sport ein. Jedoch wies der VwGH die Säumnisbeschwerde mit der Begründung ab, dass kein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Anerkennung durch Verordnung bestehe⁶⁷⁸. Daher sei die Säumnisbeschwerde unzulässig. Nach der zu diesem Zeitpunkt ständigen Rechtsprechung des VwGH sei die Entscheidung darüber, „*ob überhaupt eine Verordnung erlassen werde, Teil des Verordnungsrechtes*“⁶⁷⁹. Im Rechtsschutzsystem des B-VG sei nicht vorgesehen, die Säumnis einer Behörde bei Erlass einer Verordnung mittels Säumnisbeschwerde zu ahnden⁶⁸⁰.

Am 12.10.1993 legten die Zeugen Jehovas erneut beim VfGH Beschwerde ein. Diese enthielt das Begehren §§ 1, 2 Abs 2 AnerkG aufzuheben. Darüber hinaus

⁶⁷⁴ Vgl. Noll 2001, 214.

⁶⁷⁵ Vgl. VfSlg 11.931/1988.

⁶⁷⁶ Vgl. VfSlg 13.134/1992.

⁶⁷⁷ Vgl. Noll 2001, 214; Kalb/Potz/Schinkele 1998, 72.

⁶⁷⁸ Vgl. VwSlgNF 13.797 A/1993.

⁶⁷⁹ Noll 2001, 216.

⁶⁸⁰ Vgl. Noll 2001, 216.

verwiesen die Antragsgegner darauf, dass der VwGH die Säumnisbeschwerde abwies und somit nicht von der Chance Gebrauch machte, seine Rechtsprechung an die des VfGH anzupassen. Der Antrag wurde wiederum vom VfGH zurückgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass der Antrag mit dem Erkenntnis aus dem Jahre 1992 des VfGH⁶⁸¹ einhergeht und daher eine sog „res judicata“ vorliege. Des Weiteren hätte die begehrte Aufhebung der §§ 1, 2 Abs 2 AnerkG für die Zeugen Jehovas und alle zukünftigen Religionsgemeinschaften zur Folge, dass keine Anerkennung mehr möglich sei und sich die Rechtslage daher zum Negativen wandeln würde⁶⁸².

Der VfGH legte jedoch den Antragsstellern nahe, eine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 144 B-VG bei diesem einzureichen und eine Verletzung der in Art. 144 B-VG erwähnten Rechte geltend zu machen. Daraufhin müsse der VfGH diese Beschwerde aufgrund seiner Unzuständigkeit zurückzuweisen. Daraus würde ein Kompetenzkonflikt entstehen, der mit einem Antrag auf Entscheidung gemäß Art. 138 Abs 1 lit b B-VG beim VwGH beseitigt werden könnte⁶⁸³.

Am 09.05.1994 wurde von den Antragsstellern der Zeugen Jehovas eine Säumnisbeschwerde an den VfGH gemäß Art. 144 B-VG gestellt, welcher von dem VfGH mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dass der VfGH gesetzlich nicht befugt sei über eine Säumnisbeschwerde zu entscheiden und aus diesem Grund Unzuständigkeit vorliege⁶⁸⁴.

Der Antrag auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes gemäß Art. 138 Abs 1 lit b B-VG wurde von den Zeugen Jehovas am 16.11.1994 beim VfGH gestellt. Dieser verwies den Antrag zur Entscheidung an den VwGH unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses⁶⁸⁵ vom 22.03.1993 zurück⁶⁸⁶. Dies hatte zur Konsequenz, dass der VwGH erneut zuständig war, über die Säumnisbeschwerde mit Entscheidungsdatum vom 30.07.1992 zu entscheiden.

⁶⁸¹ Vgl. VfSlg 13.134/1992

⁶⁸² Vgl. Noll 2001, 217; Kalb/Potz/Schinkele 1998, 73.

⁶⁸³ Vgl. Noll 2001, 217; Kalb/Potz/Schinkele 1998, 73.

⁶⁸⁴ Vgl. VfSlg 13.801/1994.

⁶⁸⁵ Vgl. VwSlgNF 13.797 A/1993.

⁶⁸⁶ Vgl. VfSlg 14.295/1995.

Fraglich ist, ob vorliegend überhaupt von einem negativen Kompetenzkonflikt gesprochen werden kann und was darunter zu verstehen ist.

Der negative Kompetenzkonflikt hat sich im vorliegenden Fall daraus ergeben, dass sowohl der VwGH, als auch der VfGH ihre Kompetenz in derselben Sache verneint haben und damit der Fall von keinem Gericht entschieden werden würde⁶⁸⁷. Die Problematik ergibt sich daraus, dass in einem früheren Erkenntnis des VfGH festgestellt worden war, dass ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen besteht. Sieht sich jedoch kein Gericht des öffentlichen Rechts und auch keine Verwaltungsbehörde zuständig, in der Sache zu entscheiden, würde dies einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip darstellen. Aus diesem Grund wies der VwGH die Säumnisbeschwerde mit der Begründung, dass kein durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung bestehen würde, zu Unrecht zurück. Die Ablehnung aufgrund der von ihm befundenen Unzuständigkeit erfolgte daher rechtswidrig.

Nach Auffassung von *Kalb/Potz/Schinkele* handelt es sich bei dieser Vorgangsweise um eine „*durch die Zeugen Jehovas erstrittene Weichenstellung in der Durchsetzung der Anerkennung*“⁶⁸⁸. Sie legten damit den Grundstein für andere Religionsgemeinschaften, dass diese ihre Anerkennung als rechtlich durchsetzbaren Anspruch durch diese Rechtspraxis geltend machen können. Jeder Religionsgemeinschaft stand dadurch die Möglichkeit offen, ihren Rechtsanspruch auf Anerkennung bei Vorliegen der Voraussetzungen bei einer Behörde durch eine Säumnisbeschwerde beim VwGH zu forcieren⁶⁸⁹.

6.3.1.2. Ablehnung des Anerkennungsantrags am 21.07.1997

Am 18.12.1995 nahm der VwGH das Verfahren um die Anerkennung wieder auf. Dieses bestand zunächst in der Aufforderung des zuständigen Bundesministeriums um Stellungnahme, ob sie das Verfahren positiv oder negativ entscheiden würden, unter Zugrundelegung der durch den VfGH mittlerweile übernommenen Rechtsansicht durch den VwGH. Nach mehreren Aufforderungen zur Entscheidung an das

⁶⁸⁷ Vgl. Antonioli/Koja 1996, 86 f.

⁶⁸⁸ Kalb/Potz/Schinkele 1998, 74.

⁶⁸⁹ Vgl. Noll 2001, 220.

Bundesministerium und den darauffolgenden Stellungnahmen der Zeugen Jehovas, kam das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten am 21.07.1997 zu dem Ergebnis, den Anerkennungsantrag der Zeugen Jehovas negativ zu bescheiden. Folgende Gründe gab das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für eine negative Bescheidung an: „Anhand einer Auslegung des Schrifttums der Zeugen Jehovas wurde festgestellt, dass der Inhalt dieser Schriften sich „ausdrücklich“ gegen den Staat und andere Religionen richtet. Vor allem Jugendliche, die mit diesem Gedankengut in Berührung kommen und danach erzogen werden, seien gefährdet, gegenüber dem Staat und anderen Religionsgemeinschaften ein falsches Bild zu entwickeln. Durch die Anerkennung würden die Zeugen Jehovas bestimmter Rechte teil werden. Darunter würde auch das Recht des Religionsunterrichtes und der Errichtung einer Privatschule fallen. Diese Materien wären jedoch aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der anerkannten Religionsgesellschaften dem Einfluss des Staates entzogen. Dieser Gefahr kann auch nicht dadurch entgangen werden, dass die Zeugen Jehovas nicht die Absicht besitzen, überhaupt Religionsunterricht an Schulen anbieten zu wollen oder Privatschulen zu errichten, die der staatlichen Subventionierung unterliegen würden⁶⁹⁰. Des Weiteren haben die Zeugen Jehovas gegen die Ableistung des Zivildienstes eine ablehnende Haltung, was mit den Grundsätzen des Wehrrechts nicht vereinbar wäre. Eine Ablehnung des Zivildienstes führt automatisch zu einer ablehnenden Haltung gegenüber dem vom Staat eingeführten Wehrrecht. Zudem verlangen die Zeugen Jehovas von ihren Anhängern zwingend eine Predigertätigkeit. Aufgrund dieser Tätigkeit seien die Anhänger auch von dem staatlichen Wehrdienst und Zivildienst zu befreien⁶⁹¹. Auch die Ablehnung von Bluttransfusionen „führt zu strafgesetzwidrigen Ergebnissen“⁶⁹². Darüber hinaus „[kann] die Leitende Körperschaft in Brooklyn [...] die Organe der Zeugen Jehovas in Österreich jederzeit ohne Angabe kontrollierbarer Gründe abberufen. Überdies ist sie als Vorstand einer amerikanischen

⁶⁹⁰ Offizielle Website Zeugen Jehovas, Bescheid BMUK vom 21.7.1997, 6; http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19970721_Bescheid_BMfUK.pdf; Stand 08.05.2014.

⁶⁹¹ Offizielle Website Zeugen Jehovas, Bescheid BMUK vom 21.7.1997, 7; http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19970721_Bescheid_BMfUK.pdf; Stand 08.05.2014.

⁶⁹² Offizielle Website Zeugen Jehovas, Bescheid BMUK vom 21.7.1997, 9; http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19970721_Bescheid_BMfUK.pdf; Stand 08.05.2014.

*Kapitalgesellschaft organisiert [...]*⁶⁹³. All diese Gesichtspunkte würden gegen die österreichische Rechtsordnung verstoßen, weshalb den Zeugen Jehovas die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft zu versagen war⁶⁹⁴.

6.3.1.3. Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft am 20.07.1998

Gegen den negativen Bescheid erhoben die Vertreter der Zeugen Jehovas am 03.09.1997 eine Bescheidbeschwerde gemäß Art. 144 B-VG beim VfGH. Begründet wurde die Bescheidbeschwerde mit der Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art. 2 StGG, Art. 7 B-VG, mit dem Recht auf religiöse Vereinsfreiheit gemäß Art. 12 StGG, Art. 67 StVStGermain, Art. 11 MRK, wie auch die Verletzung des Rechts der Religionsfreiheit gemäß Art. 9 MRK, Art. 63 StvStGermain⁶⁹⁵. Darauf wurde am 11.03.1998 der Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 21.07.1997 vom VfGH aufgrund schwerwiegender Mängel aufgehoben. Gleichzeitig wurde das Verfahren an den VwGH „zur neuerlichen Entscheidung“ an den Kultusminister zurückgewiesen.

Im gleichen Jahr, am 10.01.1998, wurde das Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften erlassen. Dies hatte zur Konsequenz, dass der Antrag der Zeugen Jehovas auf Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem AnerkG gemäß § 11 Abs 2 BekGG in einen Antrag auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft nach dem BekGG umgedeutet wurde.

Rechtsfolge davon war, dass die Zeugen Jehovas am 20.07.1998 vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit Wirkung zum

⁶⁹³ Offizielle Website Zeugen Jehovas, Bescheid BMUK vom 21.7.1997, 11; http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19970721_Bescheid_BMfUK.pdf; Stand 08.05.2014.

⁶⁹⁴ Offizielle Website Zeugen Jehovas, Bescheid BMUK vom 21.7.1997, 11; http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19970721_Bescheid_BMfUK.pdf; Stand 08.05.2014.

⁶⁹⁵ Offizielle Website Zeugen Jehovas, Bescheidbeschwerde vom 3.9.1997, 3; http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19970903_Beschwerde_an_VfGH.pdf; Stand 08.05.2014.

11.7.1998 als religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß § 2 Abs 1 BekGG eingetragen wurden⁶⁹⁶.

6.3.1.4. Rechtsform der Anerkennung: Verordnungsthese und Bescheidthese

Mit der Rechtsprechung bezüglich der Anerkennung der Zeugen Jehovas des VwGH und VfGH einhergehend war die Frage verbunden, wie eine Anerkennung rechtlich zu erfolgen hätte.

Nach der sog. „Verordnungsthese“, die von dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bis zur Entscheidung⁶⁹⁷ vom 28.04.1997 vertreten wurde, sollte die Anerkennung in der Rechtsform einer Verordnung erfolgen. Bei Ablehnung der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erging kein Verwaltungsakt. Konsequenz daraus war, dass dagegen auch nicht mit einem Rechtsmittel vorgegangen werden konnte.

Nach der Auffassung der sog. „Bescheidthese“ sollte die Anerkennung durch Bescheid erfolgen. Dadurch sollten dem Antragsteller „Rechtsschutz- und Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten“ geboten werden.

Nach der Auffassung von *Gampl* sollte die Anerkennung im Wege einer Verordnung geschehen, während die Ablehnung durch Ausstellung eines negativen Bescheides zu erfolgen habe⁶⁹⁸.

Der VfGH gelangte in seinem Erkenntnis⁶⁹⁹ vom 12.12.1988 zu dem Ergebnis, dass ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung besteht. Des Weiteren ist die positive Bescheidung einer Anerkennung durch Verordnung auszusprechen. Sollte die Anerkennung negiert werden, so ist über die Ablehnung ein Bescheid auszustellen⁷⁰⁰.

Obwohl die Zeugen Jehovas als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen worden waren, verfolgten sie jedoch weiter das Ziel der Anerkennung und stellten folglich am 22.07.1998 einen neuen Antrag gemäß § 2 AnerkG auf Anerkennung als

⁶⁹⁶ Vgl. Noll 2001, 223.

⁶⁹⁷ Vgl. VwGH 28.04.1997, ZI 96/10/0049.

⁶⁹⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 70.

⁶⁹⁹ Vgl. VfSlg 11.931/1988.

⁷⁰⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 71.

Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihren Antrag an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten begründeten sie damit, dass sie sowohl die Voraussetzungen des Anerkennungsgesetzes wie auch die zusätzlich neu geschaffenen Voraussetzungen des Bekenntnisgemeinschaftsgesetzes erfüllen. Nach ihrer Auffassung stünde der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch nicht die Voraussetzung des mindestens 10-jährigen Bestandes als religiöse Bekenntnisgemeinschaft entgegen. Es sei fraglich, ob die Bestimmung des BekGG überhaupt den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entspricht und daher die Vorschrift von dem Bundesministerium verfassungskonform zu interpretieren sei. Mit Bescheid vom 01.12.1998 lehnte das Bundesministerium eine Anerkennung ab. Begründet wurde dies damit, dass keine Bedenken gegen die Verfassungskonformität der Bestimmung des BekGG bestehen und somit der eindeutige Gesetzeswortlaut anzuwenden ist, nachdem eine 10-jährige Wartefrist besteht. Eine verfassungskonforme Interpretation sei aufgrund des eindeutigen Wortlauts daher nicht geboten⁷⁰¹.

Am 21.01.1999 brachten die Zeugen Jehovas gegen den eine Anerkennung ablehnenden Bescheid eine Beschwerde beim VfGH ein. Die Bescheidbeschwerde gemäß Art. 144 B-VG wurde damit begründet, dass es sich bei dem BekGG um ein verfassungswidriges Gesetz handelt, durch das die antragsstellende Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in ihren Rechten verletzt wurde. Des Weiteren sei die antragsstellende Religionsgemeinschaft durch den ablehnenden Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kultur in den Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf Vereinsfreiheit und in dem Recht auf Religionsfreiheit verletzt worden⁷⁰². Am 14.03.2001 wies der VfGH⁷⁰³ die Beschwerde mit der Begründung ab, dass keine Bedenken gegen § 11 BekGG bestehen. Die Beschwerdeführer wandten sich vor allem gegen die Bestimmung des § 11 Abs 1 Z 1 BekGG einer zehnjährigen Bestandsphase als religiöse Bekenntnisgemeinschaft. Der VfGH war jedoch der Ansicht, dass eine solche Beobachtungsphase als religiöse Bekenntnisgemeinschaft vor einer Anerkennung als öffentlich-rechtliche

⁷⁰¹ Vgl. Noll 2001, 224.

⁷⁰² Offizielle Website Zeugen Jehovas, Bescheidbeschwerde vom 21.1.1999, 2; http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19990121_Bescheidbeschwerde_an_VfGH.pdf; Stand 08.05.2014.

⁷⁰³ Vgl. VfGH 14.03.2001, B98/99.

Religionsgemeinschaft nicht verfassungswidrig sei und daher auch nicht gegen das Gleichheitsgebot und die Religionsfreiheit verstößt. Dies begründete er zudem damit, dass auch ein öffentliches Interesse daran besteht, eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Bekenntnisgemeinschaft für eine Dauer von 10 Jahren unter Rechtsaufsicht zu stellen⁷⁰⁴.

6.3.1.5. Die Entscheidung des EGMR vom 31.07.2008, ZI 40825/98

Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 31.07.2008 zur ersten Beschwerde der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas gegen die Republik Österreich (Zl.: 40825/98) brachten die Zeugen Jehovas noch drei weitere Beschwerden beim EGMR ein. Darunter befand sich eine Beschwerde der Zeugen Jehovas beim EGMR bezüglich der Wartefrist von mindestens 10 Jahren für die Anerkennung als Religionsgemeinschaft (Zl.: 15.040/05), eine weitere Beschwerde wegen der Diskriminierung fremdsprachiger Seelsorger (Zl.: 27.540/05), sowie eine Beschwerde der Zeugen Jehovas betreffend der Besteuerung von Spenden (Zl.: 27.540/05). Darüber hinaus stellten diese am 15.03.2007 erneut einen Antrag beim Kultusamt auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft zum 11.07.2008 aufgrund des 10-jährigen Bestandes als religiöse Bekenntnisgemeinschaft. In ihrem Antrag machte die Bekenntnisgemeinschaft deutlich, dass diese die gesetzlich statuierten Voraussetzungen des Anerkennungsgesetzes und die zusätzliche Voraussetzungen des § 11 BekGG erfüllen und verwiesen dabei auf den Antrag vom 22.07.1998⁷⁰⁵. Dieser Antrag wurde vom Kultusamt am 11.7.2007 mit der Begründung in Evidenz gehalten, dass die 10-jährige Frist als religiöse Bekenntnisgemeinschaft erst mit Ablauf des 20.07.2008 zu laufen beginnt. Eine vorzeitige Antragsstellung zur Anerkennung, wie dies von den Zeugen Jehovas beabsichtigt war, wurde vom Kultusamt abgelehnt⁷⁰⁶.

Der Entscheidung des EGMR vom 31.07.2008 lag die Beschwerde der Zeugen Jehovas vom 27.02.1998 zugrunde, in welcher diese gegen die Praxis der

⁷⁰⁴ Vgl. Noll 2001, 225.

⁷⁰⁵ Offizielle Website Zeugen Jehovas, Antrag vom 15.03.2007, 3; http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/20070315_Kohl_Antrag.pdf; Stand 08.05.2014.

⁷⁰⁶ Offizielle Website Zeugen Jehovas, Bescheid des BMUK vom 11.07.2007; http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/20070711_Mitteilung_BM.pdf; Stand 08.05.2014.

Nichtanerkennung über Jahrzehnte und die daraus resultierende Diskriminierung als religiöse Minderheit vorgingen (Zl.: 40.825/98). Bezüglich dieser Beschwerde folgte eine Stellungnahme der Republik Österreich am 30.09.2003, die Zulassung dieser Beschwerde durch den EGMR erfolgte am 05.07.2005.

Der EGMR begründete sein Urteil (Zl.: 40825/98) mit der Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK, des Diskriminierungsverbots gemäß Art 14 EMRK und des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK.

Der Gerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die Zeugen Jehovas in ihrem Recht auf Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK verletzt worden sind. Die Republik Österreich sah das Recht auf Religionsfreiheit nicht verletzt. Nach deren Auffassung hatten die Zeugen Jehovas zum einen die Möglichkeit sich als Verein zu formieren, bevor sie als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen wurden, sowie das Recht jedes einzelnen Mitgliedes, seine Religion frei auszuüben. Der Gerichtshof kam zu der Ansicht, dass eine Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit vorliegt. Er begründete das damit, dass die Zeugen Jehovas im Jahre 1978 zum ersten Mal einen Antrag auf Anerkennung stellten und erst im Jahre 1998 Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft erlangten. Eine Wartefrist von 20 Jahren kann nicht als angemessener Zeitraum angesehen werden, einer Religionsgemeinschaft Rechtspersönlichkeit zu zusprechen. Des Weiteren führt der Gerichtshof an, dass die Republik Österreich keine „maßgeblichen“ und „ausreichenden“ Gründe (sog. „relevant and sufficient reasons“) angeführt hat um eine Versagung der Rechtspersönlichkeit über einen so langen Zeitraum zu rechtfertigen. Ein derart langer Wartezeitraum kann nicht mehr als „notwendige“ Einschränkung iSv Art. 9 EMRK angesehen werden⁷⁰⁷.

Die Zeugen Jehovas machten eine Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäß Art. 14 EMRK aus zwei Gründen geltend. Zum einen kann die Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nicht mit dem Status als anerkannte Religionsgemeinschaft verglichen werden und zum anderen haben die in § 11 BekGG statuierten Bestimmungen eine diskriminierende Wirkung⁷⁰⁸.

⁷⁰⁷ Vgl. Silmbroth NL 2008, 232, 233; EGMR 31.07.2008, ZI 40825/98, ÖJZ 2008/12 (MRK) 866, 867.

⁷⁰⁸ Vgl. Silmbroth NL 2008, 233.

In Österreich ist der Status einer Religionsgemeinschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit vielen Privilegien, sog. „substantive privileges“ verbunden. Deshalb sollte für jede Religionsgemeinschaft die gleiche Möglichkeit bestehen, einen Antrag auf Anerkennung zu stellen und unter gleichen Voraussetzungen in den Genuss der mit dem Status verbundenen Rechte kommen zu können. Im Jahre 1998 wurden die Zeugen Jehovas zwar nach dem zu diesem Zeitpunkt neu eingeführten BekGG als Bekenntnisgemeinschaft eingetragen, jedoch wurde ein im gleichen Jahr erneut gestellter Antrag auf Anerkennung aufgrund des 10-jährigen Nichtbestehens als Bekenntnisgemeinschaft abgelehnt. Das Kultusamt stützte die Ablehnung auf die gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 BekGG, welcher als „lex fugitiva“ zum Anerkennungsgesetz mit der Neuschaffung des BekGG erlassen wurde. Die Zeugen Jehovas sahen diese 10-jährige Bestandsphase als diskriminierend an.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vorliegt. Er ist zwar der Ansicht, dass eine 10-jährige Bestandsfrist vor dem Hintergrund angemessen sein kann, dass es sich bei der antragsstellenden Gemeinschaft um eine neu konstituierte Religionsgemeinschaft handelt, weshalb aus diesem Grund eine längere Beobachtungsphase durch den Staat als gerechtfertigt erscheinen kann. Es ist aber eine differenzierte Vorgangsweise bei solchen Religionsgemeinschaften geboten, die über Jahrzehnte hinweg bereits national, als auch international als Religionsgemeinschaft bestehen und wie im Falle der Zeugen Jehovas auch die gesetzlich festgelegte erforderliche Mitgliederzahl aufweisen können. Dass die Republik Österreich auch eine Ausnahme von der 10-jährigen Wartefrist zuließ, bewies sie, als diese im Jahre 2003 die orientalisch-orthodoxe Kirche als Religionsgemeinschaft nach dem Anerkennungsgesetz anerkannte. Dies erfolgte durch den Erlass eines Sondergesetzes⁷⁰⁹.

Der Staat hat eine Verpflichtung, jeder Religionsgemeinschaft eine „fair opportunity“ einzuräumen den Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft erlangen zu können. Der Staat hat das Neutralitätsgebot gegenüber allen Religionsgemeinschaften

⁷⁰⁹ Vgl. Silmbroth NL 2008, 233; EGMR 31.07.2008, ZI 40825/98, ÖJZ 2008/12 (MRK) 867, 868.

zu wahren und ist daher nicht ermächtigt, die Voraussetzungen der Anerkennung auf differenzierte und diskriminierende Weise anzuwenden⁷¹⁰.

Der EGMR sah auch das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK verletzt. Begründet wurde dies von den Zeugen Jehovas mit der langen Verfahrensdauer. Da Art. 6 EMRK eigentlich auf zivilrechtliche Ansprüche angewendet wird, war eine Anwendung auf den vorliegenden Fall fraglich. Der Gerichtshof gelangte jedoch zu dem Ergebnis, dass die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft im innerstaatlichen Recht mit der Entscheidung über die zivilen Rechte einer Religionsgemeinschaft einhergeht und daher Art. 6 EMRK auf einen solchen Fall anzuwenden ist. Dem Verfahren vom 25.09.1978 zugrundeliegenden Antrag sah der Gerichtshof Art. 6 EMRK nicht als verletzt an. Hingegen bejahte er bei dem von der Religionsgemeinschaft vom 22.06.1998 gestellten Antrag eine Verletzung des Art. 6 EMRK. Am 01.12.1998 wurde von dem Kultusamt der Antrag auf Anerkennung der Zeugen Jehovas abgelehnt. Die Entscheidung des VfGH über den ablehnenden Bescheid des Kultusamts erfolgte erst am 25.10.2004. Somit hatte das Verfahren eine Dauer von fünf Jahren und elf Monaten, bis es nach einer Anhängigkeit von dreieinhalb Jahren bei dem VfGH zur Entscheidung des VfGH kam. Dies sah der EMRK als überlange Verfahrensdauer an, was folglich zu einer Verletzung des Art. 6 EMRK führte⁷¹¹.

Nach der Auffassung von *Schinkele* hat das Urteil des EGMR eine weitreichende Bedeutung für die zukünftige Rechtsprechung des VfGH und des VfGH. Des Weiteren sollte die Entscheidung zu einer differenzierten Sichtweise der „Wartefrist“ führen. Sie merkt jedoch an, dass der Entscheidung des EGMR keine Überprüfung der gesetzlich festgelegten Mitgliederzahl zugrunde lag. Die Mitgliederzahl wurde so hoch gesetzt, dass ein großer Teil der Bekenntnisgemeinschaften diesen geforderten Anteil an Mitgliederzahlen schwerlich erreichen werden. Diese Voraussetzung hätte zur Konsequenz, dass es den meisten Bekenntnisgemeinschaften verwehrt bleiben würde jemals die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft zu erlangen.

⁷¹⁰ Brigitte Schinkele in Die Presse: Nach dem Zeugen Jehovas Urteil: Gerichte und Politik unter Zugzwang, Stand 01.09.2008; http://diepresse.com/home/panorama/religion/410612/Nach-dem-%09ZeugenJehovasUrteil_Gerichte-und-Politik-unter-Zugzwang; Stand 08.05.2014.

⁷¹¹ Vgl. Silmbroth NL 2008, 234; EGMR 31.07.2008, ZI 40825/98, ÖJZ 2008/12 (MRK) 868.

Im Vergleich mit einer 10-jährigen Bestandsphase handelt es sich dabei lediglich um eine zeitliche Verzögerung der Anerkennung, während die Mitgliederzahl als sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ betrachtet werden muss und diese Bekenntnisgemeinschaften nicht in den Genuss der mit der Anerkennung verliehenen Privilegien kommen könnten. Aus diesem Grund ist der Gesetzgeber nach ihrer Ansicht gezwungen, das österreichische Anerkennungsrecht zu überdenken und neu zu gestalten⁷¹².

Aufgrund des Urteils des EGMR leitete das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 26.01.2009 ein Begutachtungsverfahren betreffend der Verordnung zur Anerkennung der Zeugen Jehovas als Religionsgemeinschaft ein.

Nach einem jahrzehntelangen Streit um Anerkennung wurde den Zeugen Jehovas am 07.05.2009 die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung unter der Bezeichnung „Jehovas Zeugen in Österreich“ aufgrund § 2 AnerkG⁷¹³, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur verliehen⁷¹⁴.

6.3.2. Die Zeugen Jehovas in Deutschland

6.3.2.1. Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Weg der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas zur Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts war ein langer und durch sämtliche Instanzen der deutschen Gerichtsbarkeit.

6.3.2.1.1. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25.10.1993

Am 14.03.1990 übersandte der Ministerrat – Amt für Kirchenfragen – eine Urkunde, in der die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas der DDR mit Sitz in Berlin staatlich anerkannt wurde. Durch die staatliche Anerkennung sollten die Zeugen Jehovas gemäß Art. 39 Abs 2 DDR-Verfassung rechtsfähig und legitimiert sein, ihre Rechte auszuüben. Am 23.10.1990 beantragte die Religionsgemeinschaft bei dem Senat und Ministerrat

⁷¹² Brigitte Schinkele in Die Presse: Nach dem Zeugen Jehovas Urteil: Gerichte und Politik unter Zugzwang, Stand 01.09.2008 http://diepresse.com/home/panorama/religion/410612/Nach-dem-%09ZeugenJehovasUrteil_Gerichte-und-Politik-unter-Zugzwang; Stand 08.05.2014.

⁷¹³ RGBI 1874/68.

⁷¹⁴ BGBl II 2009/139.

von Berlin, ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu bestätigen. Des Weiteren beantragten sie die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stadt Berlin lehnte beide Begehren ab, weil sie gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip verstoßen würden, sowie ein negatives Grundverständnis gegenüber dem Staat hätten, weshalb sie Klage bei dem VG Berlin einlegten⁷¹⁵.

In dem Urteil des VG Berlin vom 25.10.1993 wurde der Hauptantrag betreffend der Bestätigung der Rechtsstellung mit der Begründung abgelehnt, dass eine Verleihung der Körperschaftsrechte auf Grundlage des Art. 39 Abs 2 DDR-Verfassung zum maßgeblichen Zeitpunkt dem Recht der DDR fremd war. Es sollte lediglich die Rechtsfähigkeit und Legitimation, der in Art. 39 Abs 2 DDR-Verfassung umschriebenen Rechte, gewährt werden. Auch der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der am 29.09.1990 auf Grundlage des DDR-KirchStG verliehen wurde, ist nicht mit dem normierten Körperschaftsstatus in Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 S 2 WRV vergleichbar. Eine Verleihung des Körperschaftsstatus basierend auf dem DDR-KirchStG unterfällt dem einfachem Recht und kann somit durch Art. 9 Abs 5 iVm Art. 1 Abs 1 des Einigungsvertrags von dem Land Berlin wieder entzogen werden, da es nicht unter dem besonderen Schutz der Verfassung steht⁷¹⁶.

Dem Hilfsantrag hingegen wurde stattgegeben und der Körperschaftsstatus aus Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 WRV bejaht. Das VG Berlin ging davon aus, dass der Begriff der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft aus Art. 140 GG und Art. 137 Abs 5 WRV von der Stadt Berlin missverstanden wurde. Denn Kirchen und Religionsgemeinschaften werden bei ihrer Anerkennung nicht dem Staat inkorporiert, sie werden von Art. 4 GG geschützt und leiten ihre Gewalt nicht vom Staat ab. Die Zuerkennung des Körperschaftsstatus könne nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Religionsgemeinschaft aktiv für den Staat tätig wird oder ihm auch nur positiv gegenüber steht⁷¹⁷. Weiterhin hat das VG Berlin die Ansicht der Stadt Berlin abgelehnt, dass die Zeugen ein negatives Grundverständnis zum Staat hätten, weil sie ihrer öffentlichen Pflicht an Wahlen teilzunehmen, nicht nachkämen, da sie dies ihren

⁷¹⁵ Vgl. VG Berlin NVwZ 1994, 609.

⁷¹⁶ Vgl. VG Berlin NVwZ 1994, 610.

⁷¹⁷ Vgl. VG Berlin NVwZ 1994, 611.

Mitgliedern verböten. Das VG Berlin stellte klar, dass eben diese Argumentation einen Verstoß gegen Art. 4 Abs 1 GG darstellen würde, der jedem Einzelnen sowie jeder Religionsgemeinschaft das Recht gewährleisten würde, seine innersten Überzeugungen zu bilden und frei nach außen zu bekennen. Eine religiöse Grundüberzeugung würde somit ein Element des grundrechtlich geschützten Glaubensinhalts sein, weswegen sich die Wahrnehmung der Wahlpflicht sowie die Überprüfung der theologischen Richtigkeit jeglicher Bewertung durch öffentliche Stellen entziehen würde. Zudem bestünde gerade keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, an Wahlen teilzunehmen. Weiterhin stünde die Ablehnung eines Miteinanders mit anderen Religionsgemeinschaften durch die Zeugen einer Anerkennung nicht entgegen, denn es gebe keine rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit innerhalb von Religionsgemeinschaften⁷¹⁸.

6.3.2.1.2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.1997

Das Bundesverwaltungsgericht entschied am 26.06.1997, dass einer Religionsgemeinschaft, die dem demokratisch verfassten Staat nicht die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerlässliche Loyalität entgegenbringt, keine körperschaftlichen Rechte zu verleihen seien. Insbesondere sah das Bundesverwaltungsgericht in dem Wahlverbot der Zeugen und der Ablehnung des Wehr- und Ersatzdienstes einen Verstoß gegen die Rechtstreue sowie gegen die demokratischen Grundprinzipien gemäß Art. 20 Abs 2, 28 Abs 1 S 1, 79 Abs 3 GG. Es unterstrich, dass das Wahlrecht die Legitimationsbasis allen staatlichen Handelns bilde und somit eine Vereinigung, die ihren Mitgliedern eben dieses Recht verbiete, als Kooperationspartner für den Staat nicht zumutbar sei⁷¹⁹.

6.3.2.1.3. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2000

Das Bundesverfassungsgericht entschied am 19.12.2000, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aufzuheben sei und verwies den Fall zurück an die Verwaltungsgerichte⁷²⁰. Grundsätzlich müsse sich eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden wolle, rechtstreu verhalten. Sie müsse die

⁷¹⁸ Vgl. VG Berlin NVwZ 1994, 612.

⁷¹⁹ Vgl. BVerwG NJW 1997, 2398.

⁷²⁰ Vgl. BVerfG NJW 2001, 433.

Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachte und die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ausübe. Zudem habe sie dafür einzustehen, dass die in Art. 79 Abs 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des GG nicht gefährdet würden⁷²¹. Eine darüber hinaus gehende Loyalität zum Staat verlangte es nicht, da eine Religionsgemeinschaft nicht dazu verpflichtet werden kann, ihr Handeln an den Interessen des Staates zu orientieren⁷²². Insbesondere sieht das Bundesverfassungsgericht das religiöse Verbot der Teilnahme an staatlichen Wahlen nicht als ausreichend an, die Körperschaftsrechte zu verneinen. Denn die Teilnahme an Wahlen stelle keine Rechtspflicht dar, weswegen das Demokratieprinzip lediglich in seinen tatsächlichen Voraussetzungen betroffen sei. Hinzu käme, dass die Zeugen einen apolitischen Lebensentwurf verfolgen würden und die Ablehnung der Wahlen bisher keine Auswirkungen auf Nichtmitglieder gehabt hätte⁷²³.

Das Bundesverfassungsgericht wies daraufhin, dass in den fachgerichtlichen Verfahren noch erhebliche Fragen offen geblieben seien. So müssten die Behauptungen des Landes Berlin geklärt werden, ob das durch die Zeugen ausgesprochene Verbot von Bluttransfusionen bei minderjährigen Kindern eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs 2 GG darstellen würde. Ebenso sei zu untersuchen, ob austrittswillige Mitglieder zwangsweise in der Gemeinschaft festgehalten werden, die Erziehungspraktiken der Zeugen das Wohl des Kindes beeinträchtigen und durch Verlassen der Gemeinschaft eines Mitgliedes einer Familie der Bestand von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG verletzt werden würde.

Das Bundesverfassungsgericht wies daraufhin, dass alle Punkte im Wege der „typisierenden Gesamtbetrachtung“ nachzuprüfen wären⁷²⁴.

⁷²¹ Vgl. BVerfG JuS 2001, 497.

⁷²² Vgl. BVerfGE 102, 396.

⁷²³ Vgl. BVerfGE 102, 397.

⁷²⁴ Vgl. BVerfGE 102, 398 f.

6.3.2.1.4. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.05.2001

Das Bundesverwaltungsgericht verwies aufgrund des Urteils vom 17.05.2001 den Rechtsstreit an das Oberverwaltungsgericht und gab selbigem auf, eine weitere Sachaufklärung über mögliche Grundrechtsverletzungen durchzuführen, insbesondere, die durch das Bundesverfassungsgericht angemahnten Punkte an den Grundrechten zu überprüfen⁷²⁵.

6.3.2.1.5. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin 02.12.2004

Das OVG erkannte mit Urteil vom 02.12.2004 die Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Es gäbe keine Anhaltspunkte, dass das Verhalten der Zeugen mit den durch das Bundesverfassungsgericht angemahnten Punkten unvereinbar sei und die Grundprinzipien der Verfassung, insbesondere Art. 79 Abs 3 GG, gefährden würde. Insbesondere stelle das Verbot der Teilnahme an Wahlen keinen Verstoß gegen das Demokratieprinzip dar. Des Weiteren gäbe es keine Anhaltspunkte, dass Grundrechte Dritter verletzt würden und es damit zu einem Verstoß gegen das ungeschriebene Merkmal der Rechtstreue kommen würde⁷²⁶.

6.3.2.1.6. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.02.2006

Die Stadt Berlin legte gegen die Entscheidung Revision ein, die nicht zugelassen wurde⁷²⁷. Auch eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht blieb erfolglos. Im Revisionsverfahren standen die strittigen Anhaltspunkte bezüglich der Rechtstreue, der Einhaltung der in Art. 79 Abs 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die Verletzung der Grundrechte Dritter und eine Verletzung der Grundprinzipien des Staatskirchenrechtes nicht mehr zur Debatte. Das OVG hat mit Urteil vom 02.12.2004 alle Fragen in tatsächlicher Hinsicht geprüft und ist dadurch zu dem oben genannten Ergebnis gekommen⁷²⁸.

Die Zeugen Jehovas wurden somit mit Urteil vom 01.02.2006 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

⁷²⁵ Vgl. BVerwG 17.05.2001, 7 C 1.01, 3.

⁷²⁶ Vgl. OVG 02.12.2004, 5 B 12.01, 2

⁷²⁷ Vgl. BVerwG 01.02.2006, 7 B 80.05, 2.

⁷²⁸ Vgl. BVerwG 01.02.2006, 7 B 80.05, 3.

6.3.2.2. Zweitverleihung

Der Verleihungsakt der Körperschaftsrechte wirkt bundesweit⁷²⁹. Dies hat zur Folge, dass die Zeugen Jehovas in ganz Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts angesehen werden. Die auf dem Verleihungsakt beruhenden Hoheitsrechte müssen jedoch von jedem Bundesland separat verliehen werden. Dies folgt aus der Kompetenzverteilung gemäß Art. 30, Art 140 GG iVm Art. 137 Abs 8 WRV. Nach dieser ist eine Verleihung von Hoheitsrechten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Ländersache⁷³⁰. Somit hatten die Zeugen Jehovas zunächst nur im Land Berlin die Hoheitsrechte übertragen bekommen. Deshalb strebten die Zeugen Jehovas eine Zweitverleihung auch in den restlichen Bundesländern in Deutschland an. Bisher bekamen die Zeugen Jehovas die Körperschaftsrechte in Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Bayern, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, sowie Rheinland-Pfalz „zweitverliehen“⁷³¹. Eine Zweitverleihung der Körperschaftsrechte an die Zeugen Jehovas wurde von den Bundesländern Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen entweder abgelehnt oder eine endgültige Entscheidung über eine Zweitverleihung ist noch nicht getroffen worden. Das Land Baden-Württemberg lehnte den Antrag der Zeugen Jehovas auf Anerkennung am 11.02.2011 endgültig ab. Gegen die Ablehnung der Zweitverleihung haben die Zeugen Jehovas beim Verwaltungsgerichtshof Stuttgart Klage eingereicht⁷³². Auch in Bremen ist der Antrag auf Zweitverleihung der Körperschaftsrechte im Jahr 2011 durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) abgelehnt worden. Am 14.06.2011 haben die Zeugen Jehovas Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht gegen die Ablehnung der Zweitverleihung eingereicht⁷³³. Im Juli 2009 stellten die Zeugen Jehovas in Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Zweitverleihung der Körperschaftsrechte. Über diesen Antrag wurde bisher noch nicht entschieden⁷³⁴.

⁷²⁹ Vgl. v. Campenhausen 1996, 150; Held 1974, 134.

⁷³⁰ Vgl. Friesenhahn 1974, 576.

⁷³¹ <http://www.jehovaszeugen.de/Zweitverleihungen.56.0.html>; Stand 08.05.2014.

⁷³² <http://www.jehovaszeugen.de/Zweitverleihung-Baden-Wuerttemberg.57.0.html>; Stand 08.05.2014.

⁷³³ <http://www.jehovaszeugen.de/Zweitverleihung-Bremen.58.0.html>; Stand 08.05.2014.

⁷³⁴ <http://www.jehovaszeugen.de/Zweitverleihung-Nordrhein-Westfalen.59.0.html>; Stand 08.05.2014.

Diese Unterschiede in der Verleihungspraxis der verschiedenen Bundesländer ist auf die religionsrechtlichen Bestimmungen in den Landesverfassungen zurückzuführen. Dabei ist bei diesen Bestimmungen zu differenzieren, zu welchem Zeitpunkt diese entstanden sind, ob vor oder nach Erlass des Grundgesetzes oder vor oder nach der Wiedervereinigung Deutschlands⁷³⁵. In den Bundesländern Bayern, Hessen und Saarland wurde die Zweitverleihung an die Zeugen Jehovas positiv beschieden. Dies könnte vor allem daran liegen, dass deren religionsrechtliche Bestimmungen innerhalb der Landesverfassungen vor der Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahre 1949 erlassen wurden und sich daher an den Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung orientieren. Auch in Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wurden den Zeugen Jehovas die Körperschaftsrechte verliehen. Deren Verfassungen sind nach der Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahre 1949 erlassen worden. Bedeutend dafür ist, dass deren Landesverfassungen fast ausschließlich keine religionsrechtlichen Bestimmungen enthalten und folglich bei der Zweitverleihung auf die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung innerhalb des Grundgesetzes zurückgegriffen werden muss⁷³⁶. Die neuen Bundesländer wie beispielsweise Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben die Artikel der Weimarer Reichsverfassung fast wörtlich in ihre Landesverfassungen übernommen. Aus diesem Grund wurden den Zeugen Jehovas auch in Sachsen-Anhalt die Körperschaftsrechte verliehen, da die Bestimmungen der beiden Verfassungen inhaltsgleich sind⁷³⁷. Mit der Zweitverleihung verbunden ist auch die Frage, in welcher Rechtsform der Verleihungsakt zu erfolgen hat. Während dies in Österreich durch die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nach einem langen Streit, ob eine Anerkennung mittels Bescheid oder Verordnung erfolgen sollte, einheitlich entschieden wurde, ist die Frage in Deutschland nicht allgemeingültig geklärt. In den Bundesländern gibt es verschiedene Rechtsformen des Verleihungsaktes. So werden in Bayern durch Entscheidung des Kultusministers die Körperschaftsrechte verliehen, während in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland mittels einfachen Beschlusses der Landesregierung beschieden wird. In Hamburg erfolgt die Verleihung durch Rechtsverordnung, per Gesetz in den Ländern

⁷³⁵ Vgl. Wallner 2007, 166; v. Campenhausen 1996, 50.

⁷³⁶ Vgl. Wallner 2007, 166; v. Campenhausen 1996, 52.

⁷³⁷ Vgl. Wallner 2007, 167.

6.4.Zusammenfassung

Die Zeugen Jehovas wurden sowohl in Österreich als auch in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Die Anerkennung erfolgte in Österreich durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich am 07.05.2009. In Deutschland bekamen die Zeugen Jehovas am 01.02.2006 mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin den Körperschaftsstatus verliehen⁷³⁹. Durch dieses Urteil wurde den Zeugen Jehovas die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Bundesrepublik Deutschland verliehen. Um jedoch in jedem Bundesland von seinen Körperschaftsrechten Gebrauch machen zu können, muss eine sog. „Zweitverleihung“ in jedem Bundesland separat beantragt werden⁷⁴⁰. In Österreich hingegen gibt es keine sog. Zweitverleihung. Die Zeugen Jehovas sind in der gesamten Republik Österreich als Körperschafts des öffentlichen Rechts anerkannt worden. Mit dem Körperschaftsstatus haben die Zeugen Jehovas auch das Recht in jedem österreichischen Bundesland von den Körperschaftsrechten Gebrauch zu machen. Im Jahre 1978 stellten die Zeugen Jehovas in Österreich zum ersten Mal einen Antrag auf Anerkennung⁷⁴¹. In Deutschland bekamen die Zeugen Jehovas schon in der damaligen DDR durch Art. 39 der DDR-Verfassung den Körperschaftsstatus verliehen. Diese öffentlich-rechtliche Stellung sollte nach der Wende durch die Bundesrepublik Deutschland bestätigt werden⁷⁴². Doch Deutschland lehnte eine Anerkennung ab, worauf ein langjähriges Verfahren über fünf Instanzen der deutschen Gerichtsbarkeit erfolgte. In den verschiedenen Verfahren in Deutschland ging es vorwiegend um die Frage, ob neben den geschriebenen Verleihungsvoraussetzungen auch ungeschriebene Voraussetzungen bestehen und falls dies bejaht werden könnte, welche Voraussetzungen dafür festgesetzt werden müssten bzw. über welche Kriterien diese ungeschriebenen Voraussetzungen definiert werden. Das Verhalten und die Grundprinzipien der antragsstellenden Religionsgemeinschaft müssen anhand dieser Kriterien durch die Gerichte überprüft werden können. Neben

⁷³⁸ Vgl. Wallner 2007, 264.

⁷³⁹ Siehe Kapitel 6.3.1, 6.3.2.

⁷⁴⁰ Siehe Kapitel 6.3.2.2.

⁷⁴¹ Siehe Kapitel 6.3.1.

⁷⁴² Siehe Kapitel 6.3.2.1.

dem Erfordernis der Rechtstreue wurden durch die verschiedenen Instanzen hindurch zusätzliche ungeschriebene Voraussetzungen wie die einer Staatsloyalität zur Verleihung des Körperschaftsstatus angedacht, jedoch blieb die Rechtsprechung bei der ungeschriebenen Voraussetzung der Rechtstreue. So ging es bei den Urteilen durch sämtliche Instanzen insbesondere um die Frage, ob die Zeugen Jehovas das Erfordernis der Rechtstreue erfüllen können⁷⁴³. Kontrovers diskutiert in den verschiedenen Urteilen wurde die Haltung der Zeugen Jehovas gegenüber den staatlichen Wahlen, des Wehr- und Ersatzdienstes und gegenüber Bluttransfusionen⁷⁴⁴. Diese Punkte mussten durch die Gerichte nach Vorgabe des BVerfG anhand einer „typisierenden Gesamtbetrachtung“ überprüft werden⁷⁴⁵. In Österreich musste zunächst die Frage durch den VfGH sowie durch den VwGH erörtert werden, ob überhaupt ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch für Religionsgemeinschaften besteht. Diese Rechtsfrage resultierte aus dem Umstand, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mehrere Anträge der Zeugen Jehovas einfach unbeantwortet ließ. Auch der VwGH sah sich zu dem damaligen Zeitpunkt nicht zuständig, darüber zu entscheiden. Dieser war der Ansicht, dass kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung einer Religionsgemeinschaft besteht. Nach einem langen Procedere erging die Entscheidung des VfGH, in welcher dieser erneut seine Rechtsauffassung aus dem Jahre 1988 bestätigte, nach dem ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch für Religionsgemeinschaft bestehen muss, da ansonsten die Grundprinzipien der Verfassung verletzt werden würden⁷⁴⁶. Durch die Zeugen Jehovas ist somit in Österreich auch für andere Religionsgemeinschaften der Weg für die Anerkennung bereitet worden. Des Weiteren waren sich die Gerichtshöfe nicht einig, in welcher Verordnungsform eine Anerkennung oder Ablehnung zu erfolgen hat. Auch diese Rechtslücke konnte dadurch geschlossen werden, dass sich sowohl der VfGH als auch der VwGH mit der Frage des rechtlich durchsetzbaren Anspruchs auf Anerkennung und der damit verbundenen Verordnungsform der Verleihung oder Ablehnung befassen mussten. Dadurch, dass die Anträge der Zeugen Jehovas weder beantwortet noch bei Versagung der Anerkennung

⁷⁴³ Siehe Kapitel 6.3.1.1.

⁷⁴⁴ Siehe Kapitel 6.2.

⁷⁴⁵ Vgl. BVerfG NJW 2001, 429, 433; Siehe Kapitel 6.3.2.

⁷⁴⁶ Siehe Kapitel 6.3.1.1.

durch einen negativen Bescheid beschieden wurden, stand den Zeugen Jehovas zu Beginn der Anerkennungsverfahren kein Weg offen, diesbezügliche Entscheidungen durch eine Beschwerde oder Säumnisbeschwerde durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gerichtlich überprüfen zu lassen⁷⁴⁷. Aus diesem Grund vergingen letztlich von der ersten Antragsstellung bis zur endgültigen Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Österreich fast 31 Jahre⁷⁴⁸.

7. Die Neubestimmung der öffentlich-rechtlichen Stellung – Problematik im Hinblick auf die Zeugen Jehovas

7.1. Historischer Abriss

Damit eine mögliche Veränderung des Wesensgehaltes des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus beurteilt werden kann, ist auf den Ursprung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung zurück zu gehen.

Ursprünglich war mit der Verleihung der öffentlich-rechtlichen Stellung in Österreich die Intention des Staates verbunden, über die mit diesem Status versehenen Religionsgemeinschaften die Aufsicht ausüben zu können. Die Religionsgemeinschaften sollten gerade nicht im privaten Bereich belassen werden, da dem Staat dort eine Kontrollfunktion über diese versagt geblieben wäre. Dieser Zustand herrschte vor allem zur Entstehungszeit des StGG, in welcher Staat und Kirche sehr eng miteinander verbunden waren⁷⁴⁹.

Die Evangelische Landeskirche verkörperte das Urbild einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Kirche erhielt durch die mit ihrer Stellung verbundene Nähe zum Staat eine Art Sonderstatus⁷⁵⁰. Erst durch das Staatsgrundgesetz wurden die Religionsgemeinschaften mit der katholischen Kirche auf eine Ebene gestellt. Es fand dadurch eine Aufwertung der Religionsgemeinschaften statt. Im Gegensatz dazu hätte auch die Möglichkeit bestanden, die katholische Kirche auf die Ebene der Religionsgemeinschaften herabzustufen. Dieser Weg wurde jedoch nicht beschritten. Mit der Verabschiedung des StGG wurden auch das Judentum, der Islam und die

⁷⁴⁷ Siehe Kapitel 6.3.1.4.

⁷⁴⁸ Siehe Kapitel 6.3.1.

⁷⁴⁹ Vgl. Potz/Kohlhofer 2002, 27; Schinkele Juridikum 2001, 123.

⁷⁵⁰ Vgl. Schinkele, Juridikum 2001, 123.

Orthodoxie als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Bis zum 2. Weltkrieg waren alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch den Staat betraut⁷⁵¹. Diese hatten zwar ihren eigenen autonomen Bereich, der jedoch zum einen vom Staat festgelegt wurde und zum anderen stand dem Staat die Aufsicht darüber zu. Dies wurde als sog. „Kompetenz- Kompetenz“ des Staates bezeichnet⁷⁵². Die Verbindung zwischen öffentlich-rechtlichem Status und Ausführung öffentlicher Aufgaben wurde mit dem Begriff der „Korrelatentheorie“ umschrieben. Die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus korrelierte mit der Staatsaufsicht.

In Deutschland wurde die „Korrelatentheorie“ jedoch mit Einführung der Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung in Frage gestellt. Denn diese sah in Art 137 Abs 1 WRV vor, dass es keine Staatskirche mehr geben darf. Dort wurde das sog. Trennungsprinzip von Staat und Kirche statuiert. Dies hatte zur Folge, dass die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Status nicht mehr mit einer Aufsicht des Staates korrelieren durfte⁷⁵³. Die „Korrelatentheorie“ versuchte, die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts den Selbstverwaltungskörperschaften gleichzustellen. Dadurch, dass diese Teil des Staates sind, führt der Staat die Rechtsaufsicht über ihr Handeln. Aber bei den Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt es sich gerade nicht um Selbstverwaltungskörperschaften. Die Religionsgemeinschaften wären als Selbstverwaltungskörperschaften grundrechtsverpflichtet, aus diesem Grund würden diese sich nicht auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen können. Da sie gerade kein Teil des Staates sind, ist eine Rechtsaufsicht untersagt. Nach der Weimarer Reichsverfassung rückt das Recht der Religionsgemeinschaften auf Religionsfreiheit sowohl als individuelles als auch als kollektives Recht immer mehr in den Mittelpunkt. Die Entwicklung der kollektiven Religionsfreiheit führte gegen Ende der sechziger Jahre dazu, dass die „Autonomiegarantie“ der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als staatsfreier Raum betrachtet wurde. Im Zuge dieser Weiterentwicklung des Körperschaftsstatus, die durch die kollektive Religionsfreiheit

⁷⁵¹ Vgl. Potz/Kohlhofer 2002, 29.

⁷⁵² Vgl. Potz/Kohlhofer 2002, 27.

⁷⁵³ Vgl. Lehmann 1959, 78.

hervorgerufen wurde, sind in Österreich sogar kleine Religionsgemeinschaften, wie die Methodisten, Mormonen und Buddhisten als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt worden⁷⁵⁴.

Nach dem zweiten Weltkrieg war die Frage nach einem Öffentlichkeitsauftrag der Religionsgemeinschaften von großer Bedeutung⁷⁵⁵. Im Gegensatz zu Österreich bekamen die Kirchen in Deutschland ein sog. „Wächteramt“ über die grundrechtlich-demokratische Ordnung zugesprochen⁷⁵⁶. Dieser Umstand resultierte aus den theologisch geprägten Konfrontationen der Bekennenden Kirche mit dem Nationalsozialismus. Die Begrifflichkeit des Öffentlichkeitsauftrages wurde im März 1955 in die Präambel des „Loccumer Vertrages“ mit aufgenommen, nachdem der Begriff von Rudolf Smend im Jahre 1949 zum ersten Mal verwendet worden war⁷⁵⁷. Im „Loccumer Vertrag“ kamen der Staat und die Kirche über deren wichtige Bedeutung in der Öffentlichkeit überein, weshalb der Öffentlichkeitsauftrag und die kirchliche Autonomie darin festgesetzt wurden. Durch den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche wurde ein neues eigenständiges Wirken der Kirche in der Öffentlichkeit bekräftigt, welches gleichzeitig mit einem neuen Selbstverständnis der Kirche verbunden war⁷⁵⁸.

Da die Religionsgemeinschaften als Körperschaften „sui generis“ kein Teil des Staates sind, sondern als ein Teil der Gesellschaft angesehen werden, wirkt sich vor allem der Transformationsprozess, welcher sich innerhalb einer Zivilgesellschaft vollzieht, auf den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften aus. Mit dem Wandel der Zivilgesellschaft vollzieht sich gleichzeitig auch ein Wandel des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus und folglich auch des Begriffs der Öffentlichkeit. Die Zivilgesellschaft des 21. Jahrhunderts ist durch die Entstehung von neuen religiösen Bewegungen geprägt⁷⁵⁹ und orientiert sich verstärkt an Heilslehren neuer religiöser Bewegungen und wendet sich dadurch immer mehr von den traditionellen Großkirchen ab. Daher bildet die heutige pluralistische Zivilgesellschaft den Nährboden für neue religiöse Bewegungen. Diese kann als eine

⁷⁵⁴ Vgl. Potz/Kohlhofer 2002, 29.

⁷⁵⁵ Vgl. Schinkele Juridikum 2001, 124

⁷⁵⁶ Vgl. Schinkele Juridikum 2001, 125 Fn. 13.

⁷⁵⁷ Vgl. Kremsmair 1999, 158.

⁷⁵⁸ Vgl. Kremsmair 1999, 159.

⁷⁵⁹ Vgl. Potz/Kohlhofer 2002, 30.

Art Abbild der Veränderung der Religiosität innerhalb der Gesellschaft gesehen werden. Dieser in einer solchen Gesellschaft stattfindende Transformationsprozess wird gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Wesensgehalt der öffentlich-rechtlichen Stellung haben müssen.

Die Zivilgesellschaft prägt die Öffentlichkeit. So war der Begriff der Öffentlichkeit zu Beginn der sechziger Jahre durch die damals vorherrschende verfassungsrechtliche Auffassung sehr staatsrechtlich geprägt und bekam in den achtziger Jahren eine politologische-sozialempirische Richtung⁷⁶⁰. In der heutigen Zeit vermischen sich die Grenzen zwischen dem privaten und öffentlichen Bereich. Nach Kreismair „[sind] Glaubensverkündung, Gottesdienst und religiöse Unterweisung [...] wenigstens in den durch die Demokratie dominierten Gesellschaftsformen immer geprägt von der Öffentlichkeit. Wenngleich die Kirche ihren Ursprung, ihr Wesen und ihre Aufgabe nicht von diesem gesellschaftlichen System herleitet, so ist Kirche doch als Teil der Öffentlichkeit zu bestimmen. Kirche ist nicht von der Welt, als gesellschaftliche Organisation ist diese aber in der Welt“⁷⁶¹. Im heutigen Zeitalter der Massenmedien ist auch der Begriff der Öffentlichkeit durch diesen geprägt. Dies hat konsequenterweise zur Folge, dass die Bereiche des Privaten und Öffentlichen sich immer mehr miteinander vermischen. In Art. 1 des Konzildekrets „Inter mirifica“ wird der Begriff der „sozialen Kommunikationsmittel“ erstmals erwähnt und auch in den Codex von 1983 mit aufgenommen. Dieser Begriff wird legaldefiniert als „Mittel sozialer Kommunikation, die in ihrer Eigenart nicht nur den einzelnen Menschen, sondern die Masse und die ganze menschliche Gesellschaft erreichen und beeinflussen können“⁷⁶². Da es sich bei Massenmedien um einen Ausdruck sozialen Handelns handelt, sind sie ein „integraler Bestandteil moderner Gesellschaften“⁷⁶³. Diese sind deshalb auch ein elementarer Bestandteil der Kirchen, um ihren Öffentlichkeitsauftrag zu erfüllen⁷⁶⁴. Sie werden als moralische Instanz der Gesellschaft betrachtet, „die sittliche Grundauffassungen im Gemeinwesen lebendig erhalten und kräftigen, die die

⁷⁶⁰ Vgl. Schinkele Juridikum 2001, 124.

⁷⁶¹ Kreismair 1999, 157.

⁷⁶² Kreismair 1999, 163.

⁷⁶³ Kreismair 1999, 163.

⁷⁶⁴ Vgl. Kreismair 1999, 163.

*'moralische Kultur' von Staat und Gesellschaft beleben und bereichern, [...]*⁷⁶⁵. Dies ist eine wichtige Aufgabe der Kirchen und Religionsgesellschaften in der heutigen Gesellschaft.

Die Relevanz der Kirchen und Religionsgesellschaften wurde schon damals von *Habermas* erkannt⁷⁶⁶. Nach seiner Auffassung handelt es sich bei den Kirchen und Religionsgesellschaften um den „Kern der heutigen Zivilgesellschaft“. Diese beiden Institutionen haben vor allem die Aufgabe *„die Grenzlinien zwischen der Zivilgesellschaft und Staat durch zwei unabhängige und simultane Prozesse aufrechtzuerhalten und neu zu definieren“*⁷⁶⁷. Darunter fallen zum einen die *„Expansion sozialer Gleichheit und Freiheit“* und zum anderen *„die Demokratisierung des Staates“*⁷⁶⁸.

Dies führt folglich dazu, dass sich auch der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus daran anzupassen hat. Dies erfordert ein neues Verständnis gegenüber neuen religiösen Überzeugungen. Daraus resultiert eine Neubestimmung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung⁷⁶⁹.

Die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts basiert nach wie vor auf den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1867. Durch die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain und der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde nicht nur das Staatsgrundgesetz ergänzt, sondern es fand auch ein Wandel statt, der sich auf das *„Grundrechtsverständnis und den grundrechtsdogmatischen Zugang ausgewirkt hat“*⁷⁷⁰.

Die Anerkennung der Zeugen Jehovas hat eine Akzentverschiebung des Wesensgehalts der öffentlich-rechtlichen Stellung von Religionsgemeinschaften bewirkt. Aus diesem Grund muss der Wesensgehalt des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus neu bestimmt werden.

⁷⁶⁶ Nach Habermas 1962, 46 zitiert nach: Potz 1998, 103.

⁷⁶⁷ Nach Habermas 1962, 46 zitiert nach: Potz 1998, 103 f.

⁷⁶⁸ Nach Habermas 1962, 46 zitiert nach: Potz 1998, 104.

⁷⁶⁹ Vgl. Potz/Kohlhofer 2002, 30.

⁷⁷⁰ Potz/Kohlhofer 2002, 28; Schinkele Juridikum 2001, 123.

7.2. Wesen und Inhalt der öffentlich-rechtlichen Stellung der Zeugen Jehovas

Mit der gesetzlichen Anerkennung genießen die Zeugen Jehovas die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit verschiedenen Privilegien ausgestattet ist. Bei dem Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt es sich um einen „nominalistischen Sammelbegriff“, der einen weiten Anwendungsbereich hat, wenn es darum geht, verschiedenste Einrichtungen unter einen rechtlichen Begriff zu fassen⁷⁷¹.

Die Neubestimmung der öffentlich-rechtlichen Stellung liegt hauptsächlich darin, dass mit der Verleihung nicht mehr die Intention auf Seiten der Religionsgemeinschaften besteht, die mit der Anerkennung verbundenen Rechte zu erlangen. Vielmehr kommt es den Religionsgemeinschaften bei der Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus darauf an, dass ihr Wirken in der Öffentlichkeit durch den Staat anerkannt wird⁷⁷². Gerade vor dem Hintergrund, dass die Zeugen Jehovas zunächst als „Sekte“ betrachtet wurden, wurde die Religionsgemeinschaft und ihr Wirken durch die Anerkennung innerhalb der Zivilgesellschaft legitimiert. Diese kann durch den verliehenen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Gesellschaft viel positiver auftreten. Sie hat dadurch ein anderes Ansehen. Die Zeugen Jehovas werden nach außen mit der dominierenden katholischen Kirche in ihrem Körperschaftsstatus gleichgestellt. Mit der Verleihung des Körperschaftsstatus durch den Staat ist nach wie vor die Intention verbunden, den „religiös-weltanschaulichen Bereich nicht in das Private abdrängen zu wollen“⁷⁷³.

Aus staatlicher Sicht ist mit der Verleihung der Körperschaftsstellung an die Zeugen Jehovas gleichzeitig ein „Angebot zur Kooperation, zur partnerschaftlichen Koordination [verbunden], von dem die Religionsgemeinschaften entsprechend ihrem Selbstverständnis Gebrauch machen [...] können“⁷⁷⁴. Das Angebot zur Kooperation ist jedoch nicht als „Sinn und Zweck“ einer Verleihung der öffentlich-rechtlichen Stellung anzusehen, sondern die Kooperation stellt eine „Folge“ des Körperschaftsstatus dar⁷⁷⁵.

⁷⁷¹ Vgl. Martetschläger 1993, 92.

⁷⁷² Vgl. Potz/Kohhofer 2002, 31; Schinkele Juridikum 2001, 125.

⁷⁷³ Potz/Kohhofer 2002, 31.

⁷⁷⁴ Potz 2007, 170.

⁷⁷⁵ Vgl. Robbers 1999, 419.

Dabei ist das Selbstverständnis des Staates und das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft nach dem „Konkordanzsystem“⁷⁷⁶ in einen Ausgleich zu bringen⁷⁷⁷. Dies bedeutet, dass beide Selbstverständnisse in dem Anerkennungsakt zur größtmöglichen Entfaltung kommen sollen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz wird der Wesensgehalt der Religionsgemeinschaft jeweils an den Kriterien der „positiven Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft“ gemäß § 11 Abs 1 Z 3 BekGG der österreichischen Rechtsordnung und durch die ungeschriebene Voraussetzung der „Rechtstreue“ gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 WRV der deutschen Rechtsordnung überprüft⁷⁷⁸. Bei der Überprüfung dieser Voraussetzungen können sowohl die anzuerkennenden Religionsgemeinschaften als auch der Staat das jeweilige Selbstverständnis einbringen.

Nach der Ansicht *Robbers* verdeutlicht sich im Körperschaftsstatus „die Distanz und Nähe einschließende rechte Verhältnisbestimmung zwischen Staat und Religionsgemeinschaft [...]“⁷⁷⁹. Zudem „[geht es] im Körperschaftsstatus keineswegs darum, dass die betreffende Religionsgemeinschaft eine besondere 'Nähe zum Staat' suchen würde“⁷⁸⁰. Dies würde nach seiner Ansicht eine Verengung und Vereinseitigung der Besonderheit des Körperschaftsstatus darstellen⁷⁸¹.

Nach der Auffassung *Potz* „erfasst der Staat die Religionsgemeinschaften in einem Status der Zuordnung und Distanz, was eine gewisse Ambivalenz impliziert, die [...] ein neuzeitliches Verhältnisses von Staat und Kirche darstellt“⁷⁸². *Schinkele* fügt dazu ergänzend an: „Unter Zugrundelegung eines solchen Verständnisses bedeutet die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften dann in ihrem Kerngehalt nicht so sehr eine Hervorhebung der religiösen Dimension, sondern die Anerkennung ihrer Bereitschaft zur Kooperation und Mitgestaltung am staatlichen Kultur- und Sozialauftrag, unter strikter Beachtung institutioneller Trennung“⁷⁸³.

⁷⁷⁶ Vgl. Gampl 1971, 53.

⁷⁷⁷ Vgl. Schinkele Juridikum 2001, 124.

⁷⁷⁸ Vgl. Schinkele Juridikum 2001, 125.

⁷⁷⁹ Robbers 1999, 419.

⁷⁸⁰ Robbers 1999, 419.

⁷⁸¹ Vgl. Robbers 1999, 419.

⁷⁸² Potz/Kohlhofer 2002, 33.

⁷⁸³ Schinkele Juridikum 2001, 126.

7.3. Mögliche Thesen zur Neubestimmung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus

Fraglich ist, wie das Verhältnis der durch den Staat verliehenen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung in Bezug auf die Religionsgemeinschaften zu bewerten ist, wenn diese nach ihrem Selbstverständnis von dem „Angebot“, mit dem Staat zu kooperieren nur in Einzelfällen oder sogar keinen Gebrauch machen wollen⁷⁸⁴. Wird nämlich das „Angebot“ von einer anerkannten Religionsgesellschaft gar nicht oder nur vereinzelt aufgegriffen, würde dies zu einer *„Aushöhlung und Sinnentleerung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung“*⁷⁸⁵ führen. Das Institut der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft könnte damit als überflüssig angesehen werden⁷⁸⁶. Nach diesem Verständnis würde der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus lediglich zu einem „Statustitel“ oder zu einem „geldwerten Anspruchstitel“ degradiert werden⁷⁸⁷, wenn die Religionsgemeinschaften eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgrund des Prestigegewinns und der Steuervorteile anstreben⁷⁸⁸.

Aus der Sicht des Staates soll durch die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus an die Religionsgemeinschaften nicht deren „religiöse Dimension“ in den Vordergrund gestellt werden, sondern diese sollen an der „Erfüllung des staatlichen Kultur- und Sozialauftrages“ mitwirken. Dies erfolgt jedoch unter strikter Trennung der beiden Institutionen⁷⁸⁹.

Das mit der Körperschaftsverleihung erfolgte „Angebot“ des Staates zur Kooperation könnte jedoch bei den Zeugen Jehovas als fragwürdig erscheinen.

Die Zeugen Jehovas haben nicht die Absicht alle hoheitlichen Befugnisse, die mit der Anerkennung des Körperschaftsstatus verbunden sind, auszunutzen. *Weber* vertritt die Auffassung, dass die *„Korporationsqualität ein verfassungsrechtliches*

⁷⁸⁴ Vgl. Potz 2007, 170.

⁷⁸⁵ Schinkele Juridikum 2001, 126.

⁷⁸⁶ Vgl. Schinkele Juridikum 2001, 126.

⁷⁸⁷ Vgl. Martetschläger 1993, 90.

⁷⁸⁸ Vgl. Lehmann 1959, 77.

⁷⁸⁹ Potz 2007, 170.

*Angebot öffentlich-rechtlicher Gestaltungsmöglichkeit ist*⁷⁹⁰. Den Religionsgemeinschaften werden mit der Verleihung des Körperschaftsstatus verschiedene „öffentlich-rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt“, die sie nach ihrer Wahl in Anspruch nehmen können. Es besteht kein Zwang einer Religionsgemeinschaft, von diesen Rechten aufgrund ihres Körperschaftsstatus Gebrauch machen zu müssen, sie sollen frei darüber entscheiden können, welche Rechte sie nutzen⁷⁹¹. Mit der Körperschaftsqualität soll keine „Pflicht zur positiven Religionspflege durch den Staat“ übernommen werden⁷⁹².

Nach der Auffassung *Links* ist mit der Verleihung des Körperschaftsstatus und den daraus resultierenden hoheitlichen Befugnissen hingegen kein „Angebot“ des Staates verbunden von diesen Rechten Gebrauch zu machen. Die Verleihung des Körperschaftsstatus wird als ein „Element der Koordination“ angesehen, „*das weit über die von Art. 4 Abs 1 und 2 GG geforderte religiöse Vereinigungsfreiheit und die Gewährleistung des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht [...] hinausgeht*“⁷⁹³. Mit dem Anspruch auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Verleihung des Körperschaftsstatus ist gleichzeitig auch ein Anspruch auf die öffentlich-rechtlichen Befugnisse, die mit der Körperschaftsstellung einhergehen, verbunden. Mit der Verleihung nehmen die Religionsgemeinschaften „teil an der staatsbezogenen Sonderrechtsordnung des öffentlichen Rechts“⁷⁹⁴. Die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Befugnisse ist kein Ausfluss der Religionsfreiheit, es handelt sich hierbei vielmehr um eine Bestrebung des Staates, dass die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts „*nach Aufgabe, innerer Gebundenheit und Repräsentation dem Gesamtsystem der öffentlichen Ordnung entsprechen*“⁷⁹⁵. Die Verleihung des Körperschaftsstatus und die damit verbundenen Rechte reichen über den Gehalt der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG hinaus⁷⁹⁶. Dies bedeutet, dass die hoheitlichen Befugnisse auch nicht an dem Selbstbestimmungsrecht der jeweiligen

⁷⁹⁰ Weber 1966, 91.

⁷⁹¹ Weber 1966, 95 f.

⁷⁹² Vgl. Weber 1966, 96.

⁷⁹³ Link 1998, 13 f.

⁷⁹⁴ Link 1998, 13.

⁷⁹⁵ Link 1998, 13.

⁷⁹⁶ Vgl. Link 1998, 13 f.

Religionsgemeinschaft gemessen werden sollen und danach aussortiert werden können, welche Rechte dem jeweiligen Selbstverständnis entsprechen oder nicht. Diese sind ausschließlich „an den Besonderheiten des dadurch begründeten Status, durch den sie an dem verfassungsrechtlich begründeten freiheitlichen Kooperationssystem des deutschen Staatskirchenrechts teilhaben, zu messen“⁷⁹⁷.

Im Unterschied zur Ansicht *Link's*⁷⁹⁸ folgt *Potz* der Auffassung *Webers*⁷⁹⁹, der die mit dem Körperschaftsstatus an die Religionsgemeinschaften verliehenen Hoheitsrechte auch als ein „Angebot“ des Staates ansieht, von diesen nach ihrem jeweiligen Selbstverständnis Gebrauch zu machen. Mit der Verleihung des Körperschaftsstatus „ergeht an die Religionsgemeinschaften [zugleich] ein Angebot zu Kooperation, zu partnerschaftlicher Koordination, von dem die Religionsgemeinschaften entsprechend ihrem Selbstverständnis Gebrauch machen können“. Er führt jedoch weiter an, dass „wenn das Selbstverständnis so geartet ist, dass das Angebot entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt aufgegriffen werden kann, dann kann sein gesellschaftspolitisches Ziel in diesem Fall nicht erreicht werden“⁸⁰⁰. Damit vertritt er in diesem Punkt eine andere Auffassung als *Weber*, der es als durchaus legitim erachtet, wenn eine Vereinigung den Körperschaftsstatus lediglich aus Gründen des Prestigewillens oder aus finanziellen Vorteilen verliehen bekommen möchte⁸⁰¹. Nach Auffassung *Potz's* „käme [es] zu einer Aushöhlung der öffentlich-rechtlichen Stellung, dieses Rechtsinstitut wäre sinnentleert und entbehrte jeder Legitimierung“⁸⁰². Dadurch wird deutlich, dass zwar *Potz* die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus als „Angebot“ des Staates ansieht, jedoch geht er in seiner Auffassung nicht so weit wie *Weber*, der es als legitim erachtet, wenn eine Vereinigung den Körperschaftsstatus lediglich aus Prestigewillen anstreben würde. Gleichzeitig betrachtet *Potz* die öffentlich-rechtliche Stellung und die damit verbundenen Rechte jedoch nicht wie *Link*, als „verfassungsrechtlichen

⁷⁹⁷ Link 1998, 14.

⁷⁹⁸ Vgl. Link 1996, 20 ff.

⁷⁹⁹ Vgl. Weber 1996, 214ff.

⁸⁰⁰ Potz 2007, 170.

⁸⁰¹ Vgl. Weber 1996, 214; siehe Kapitel 5.5.3.2.

⁸⁰² Potz 2007, 170.

Pflichtenstatus“⁸⁰³. Der Staat kann mit der Verleihung des Körperschaftsstatus nicht erwarten, dass von sämtlichen hoheitlichen Befugnissen Gebrauch gemacht wird. Die Befugnisse sollten immer im Einklang mit dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft ausgeübt werden⁸⁰⁴. Sollte mit der Verleihung der hoheitlichen Befugnisse auch gleichzeitig die Pflicht verbunden sein, alle diese Rechte umsetzen zu müssen, so würde es sich nicht mehr um ein Kooperationsverhältnis handeln⁸⁰⁵. Wie der Begriff verdeutlicht, müssen der Staat und die Religionsgemeinschaft kooperieren, auch im Bereich der hoheitlichen Befugnisse. Das Kooperationsverhältnis kann jedoch durchaus durch die Erwartung des Staates bestimmt sein, dass zumindest ein Mindestmaß an Rechten von der anerkannten Religionsgesellschaft in Anspruch genommen wird. Die Religionsgemeinschaften sollten aufgrund der Verantwortung des Staates gegenüber dem Gemeinwohl zumindest Bereitschaft zeigen, den mit dem Anerkennungsakt verbundenen *„institutionalisierten Verfassungserwartungen des Staates“* gerecht zu werden⁸⁰⁶. Nach Ansicht Potz *„bedeutet die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften in ihrem Kerngehalt nicht so sehr eine Hervorhebung der religiösen Dimension, sondern die Anerkennung ihrer Bereitschaft zur Kooperation und damit auch zur Mitgestaltung der Erfüllung des staatlichen Kultur- und Sozialauftrags, unter strikter Beachtung institutioneller Trennung“*⁸⁰⁷. Die öffentlich-rechtliche Stellung *„besteht in der Bereitschaft zum aktiven Dialog [und] in der Unterstützung des Staates bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben“*⁸⁰⁸.

Das mit der Anerkennung an die Religionsgemeinschaften verbundene „Angebot“ des Staates zur „partnerschaftlichen Kooperation“ soll gleichzeitig mit dem jeweiligen Selbstverständnis der antragsstellenden Gemeinschaft modifiziert werden. Sollte das „Angebot“ jedoch so ausgestaltet sein, dass die Religionsgemeinschaften von dem „Angebot“ keinen Gebrauch machen oder dies nur vereinzelt aufgreifen, so kommt es *„zu einer Aushöhlung der öffentlich-rechtlichen Stellung - dieses Rechtsinstitut*

⁸⁰³ Link 1998, 20.

⁸⁰⁴ Vgl. Potz 2007, 170.

⁸⁰⁵ Vgl. Weber 1966, 95.

⁸⁰⁶ Potz 2007, 170.

⁸⁰⁷ Potz 2007, 170.

⁸⁰⁸ Potz/Kohlhofer 2002, 22.

würde sinnentleert und entbehrte seiner Legitimierung“⁸⁰⁹. Fraglich ist somit, inwiefern das Selbstverständnis der Zeugen Jehovas mit dem Wesensgehalt der öffentlich-rechtlichen Stellung zu vereinbaren ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Zeugen Jehovas von einem großen Teil der hoheitlichen Befugnisse, die der Gemeinschaft mit dem Körperschaftsstatus verliehen wurden, keinen Gebrauch machen wollen und Teile ihres Selbstverständnisses, wie die Versagung der Teilnahme ihrer Mitglieder an staatlichen Wahlen oder auch die Haltung zu Nationalfeiertagen, Fahnengruß, Nationalhymne, sowie das mittlerweile modifizierte Verbot der Zivildienstleistung⁸¹⁰, nicht mit diesen übereinstimmen, impliziert ein nicht auf Kooperation mit dem Staat ausgerichtetes Verhalten. Der Religionsunterricht als mit dem Körperschaftsstatus verbundene „institutionalisierte Verfassungserwartung“ gehört zu dem Erziehungs- und Bildungsbereich des Schulwesens und ist in Österreich von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß Art. 17 Abs 4 StGG iVm § 2 RelUG an den öffentlichen Schulen und an Privatschulen, die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, durchzuführen⁸¹¹. Damit weigern sich die Zeugen Jehovas am staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag mitzuwirken. Zwar können diese Ansichten *„nicht als staats- oder gesellschaftsfeindlich angesehen werden, sie stellen aber doch deutliche Indizien für eine distanzierte, nicht auf Kooperation mit dem pluralistischen staatlichen Gemeinwesen ausgerichtete Grundhaltung dar“*⁸¹².

In der deutschen Rechtsordnung hingegen ist das Recht, Religionsunterricht zu erteilen, nicht von einer Verleihung des Körperschaftsstatus abhängig. Dies steht den Religionsgemeinschaften unabhängig von ihrem Rechtsstatus zu.⁸¹³

Daraus wird deutlich, dass das Wesen und der Inhalt der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung, wie diese im traditionellen Sinne vorgesehen ist oder vielleicht sogar war, weitestgehend nicht mit dem Selbstverständnis der Zeugen Jehovas übereinstimmen und eine Neubestimmung des Wesensgehalts der öffentlich-rechtlichen

⁸⁰⁹ Schinkele 2009, 369.

⁸¹⁰ Vgl. Schinkele Juridikum 2001, 127.

⁸¹¹ Vgl. Schinkele 2009, 370.

⁸¹² Schinkele Juridikum 2001, 127.

⁸¹³ Harald Lamprecht Sekte als Körperschaft? Erschienen in: confessio 2/2005 Seite 6.
http://www.confessio.de/cms/website.php?id=/religionheute/zj/sekte_als_koerperschaft.html;
Stand 08.05.2014.

Stellung in Erwägung gezogen werden kann⁸¹⁴. Normalerweise sollte eine Religionsgemeinschaft nicht gegen ihr Selbstverständnis gezwungen werden sich als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft anerkennen zu lassen. Nach Auffassung Potz hatten die Zeugen Jehovas keine andere Möglichkeit als sich anerkennen zu lassen, „da [...] das aus der Religionsfreiheit resultierende kirchliche Selbstbestimmungsrecht den religiösen Bekenntnisgemeinschaften nur in beschränkten Umfang zuerkannt wird und diese in zahlreichen Rechtsgebieten gegenüber den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in diskriminierender Weise unterschiedlich behandelt werden“⁸¹⁵. So sind etwa auch verschiedene Vorteile im Abgabenrecht, Personenstandsrecht, im Schulbereich (Erteilung von Religionsunterricht, Anspruch auf Subventionierung von Privatschulen), Befreiungstatbestände im Wehr- und Zivildienstrecht von einer Anerkennung abhängig⁸¹⁶.

Da sich die Konstituierungsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts „sui generis“ für die Zeugen Jehovas aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht als „adäquat“ erweist⁸¹⁷, stellt sich daher vorliegend die Frage, ob sich der Wesensgehalt des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus durch die Anerkennung der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts verändert hat.

Hinsichtlich des Einflusses der Anerkennung der Zeugen Jehovas auf den Wesensgehalt der öffentlich-rechtlichen Stellung kommen drei Möglichkeiten in Betracht, die zur Erklärung einer Veränderung des Wesensgehalts der öffentlich-rechtlichen Stellung herangezogen werden können. Verdeutlicht werden diese anhand der Entwicklungen, die mit der Anerkennung der Zeugen Jehovas als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft in Österreich einhergingen.

7.3.1. Erste Möglichkeit: Adaption an den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus

Die erste Möglichkeit besteht darin, dass sich der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus nicht verändert hat. Es könnte sich aber das Selbstverständnis der

⁸¹⁴ Siehe Kapitel 7.3.1.

⁸¹⁵ Potz 2009, 208.

⁸¹⁶ Vgl. Schinkele Juridikum 2001, 128.

⁸¹⁷ Vgl. Schinkele Juridikum 2001, 127.

Zeugen Jehovas verändert haben, indem eine Adaption des Selbstverständnisses an den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus stattgefunden hat.

Diese Möglichkeit ist jedoch abzulehnen. Die Zeugen Jehovas haben sich weitestgehend nicht an den Wesensgehalt der öffentlich-rechtlichen Stellung angepasst. Das ist nach den oben genannten Ausführungen⁸¹⁸ daran zu erkennen, dass ihr Selbstverständnis nicht dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus entspricht. Die Zeugen Jehovas wollen von einem großen Teil an hoheitlichen Befugnissen, die sie mit dem öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus erlangt haben, keinen Gebrauch machen, sie wollen nicht in den aktiven Dialog mit dem Staat treten und haben somit keinen Anteil an dem Kultur- und Sozialauftrag des Staates. Die öffentlich-rechtliche Stellung erscheint für die Zeugen Jehovas als nicht adäquat, weshalb eine Adaption abzulehnen ist.

7.3.2. Zweite Möglichkeit: Anerkennung der Zeugen Jehovas als Ausnahme - Präzedenzfall

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass sich weder der Wesensgehalt des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus, noch das Selbstverständnis der Zeugen Jehovas verändert hat. Die Anerkennung der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts könnte daher lediglich als eine Ausnahme der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft angesehen werden. Diese Anerkennung könnte als „Betriebsunfall“ des Staates in der Anerkennungspraxis betrachtet werden.

In Österreich wurde über Jahre die Praxis gepflegt, Anträge der Zeugen Jehovas einfach unerledigt zu lassen, um sich mit der Frage, ob den Zeugen Jehovas der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden kann, nicht auseinanderzusetzen zu müssen⁸¹⁹. Nach dem Inkrafttreten des BekGG am 10.01.1998, stellten die Zeugen Jehovas am 22.07.1998 einen Antrag auf Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem AnerkG. Dieser Antrag wies der Kultusminister am 01.12.1998 mit der Begründung ab, *„dass eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach § 11 Abs 1 BekGG nur dann gesetzlich anerkannt werden könne, wenn sie mindestens zehn Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit*

⁸¹⁸ Siehe Kapitel 7.3.

⁸¹⁹ Siehe Kapitel 6.3.1.4.

*Rechtspersönlichkeit bestanden habe*⁸²⁰. Diese Voraussetzung war zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht erfüllt. Mit Urteil des EGMR vom 31.7.2008, somit fast genau 10 Jahre später, entschied der EGMR, dass *„eine solche Frist unter außergewöhnlichen Umständen etwa im Fall neu gegründeter und unbekannter religiöser Gruppen notwendig sein kann. Aber sie erscheint schwerlich gerechtfertigt in Bezug auf religiöse Gruppierungen von international langem Bestand, die auch im Land schon lange bestehen und den zuständigen Behörden daher vertraut sind [...]“*⁸²¹. Damit hat der EGMR deutlich gemacht, dass eine zehnjährige Wartefrist in Bezug auf unbekannte Religionsgemeinschaften gerechtfertigt erscheinen kann, jedoch nicht bei den Zeugen Jehovas.

Somit wurde Österreich durch das Urteils des EGMR vom 31.07.2008⁸²² dazu verurteilt denjenigen Religionsgemeinschaften eine „fair opportunity“ auf Anerkennung der Körperschaft des öffentlichen Rechts einzuräumen, die dies anstreben und die Voraussetzungen der Anerkennung erfüllen. Dies resultiert vor allem aus dem Neutralitätsgebot und dem Diskriminierungsverbot gemäß Art. 14 EMRK. Denn nur durch die Verleihung des Körperschaftsstatus können die Religionsgemeinschaften in den Genuss der „substantive privileges“ kommen. Durch diese Privilegien wird es den Religionsgemeinschaften erleichtert, ihre religiösen Aufgaben zu erfüllen. Dies bedeutet, wenn der Staat die öffentlich-rechtliche Stellung mit verschiedenen Privilegien versieht und auch nur diejenigen Religionsgemeinschaften in den Genuss dieser Vorteile kommen können, die diesen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts genießen, so hat er jeder Religionsgemeinschaft die gleiche Möglichkeit zu verschaffen, diesen Status zu erreichen⁸²³.

Nach Ablauf der zehnjährigen Wartefrist als Bekenntnisgemeinschaft gemäß § 11 Abs 1 Z 1 BekGG war bei den Zeugen Jehovas eine Anerkennung *„de lege lata aus grundrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht geboten“*⁸²⁴, weshalb die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts als „Betriebsunfall“ mit Ansage angesehen

⁸²⁰ Silmbroth NL 2008, 232.

⁸²¹ EGMR 31.7.2008, ZI 40825/98, ÖJZ 2008/12, 868.

⁸²² EGMR 31.07.2008, ZI 40.825/98 (Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und andere/. Österreich).

⁸²³ Vgl. Schinkele 2009, 363.

⁸²⁴ Schinkele 2009, 364.

werden kann. Die Versagung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung an die Zeugen Jehovas hätte diese in ihrem Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) verletzt. Das Kultusministerium in Österreich hatte nach dem Urteil des EGMR keine andere Möglichkeit als die Zeugen Jehovas nach dem AnerkG anzuerkennen. Gerade vor dem Hintergrund, dass das Kultusministerium den Zeugen Jehovas damals die Anerkennung versagt hatte, da sie keinen zehnjährigen Bestand als Bekenntnisgemeinschaft nachweisen konnten, musste eine Anerkennung erfolgen. Dem Kultusministerium musste bei Einführung der zehnjährigen Wartefrist durch das BekkG und die Versagung der Anerkennung aufgrund dieser Voraussetzung bewusst gewesen sein, dass nach Ablauf der zehnjährigen Wartefrist eine Anerkennung der Zeugen Jehovas konsequenterweise erfolgen muss. Gefördert wurde dies vor allem auch durch das zeitliche Zusammenfallen der Entscheidung des EGMR⁸²⁵ und dem Ablauf der Voraussetzung der zehnjährigen Wartefrist. Dem Kultusministerium war durch die Verabschiedung des BekGG und der Einführung der zehnjährigen Wartefrist bewusst, dass spätestens in 10 Jahren das Problem der Anerkennung der Zeugen Jehovas wieder aufkommen wird. Hätte das Kultusministerium den Zeugen Jehovas eine Anerkennung aufgrund ihres Selbstverständnisses versagt, so hätte sich das Problem der Anerkennung der Zeugen Jehovas nicht in diesem Ausmaß gestellt. Daher kann die Anerkennung der Zeugen Jehovas als öffentlich-rechtliche Körperschaft durchaus als „Betriebsunfall“ betrachtet werden. Der EGMR hat Österreich durch seine punktuelle Rechtsprechung in seinem Urteil vom 31.07.2008⁸²⁶ in Bezug auf die Voraussetzung der zehnjährigen Wartefrist gemäß § 11 Abs 1 Z 1 BekGG faktisch zu einer Anerkennung der Zeugen Jehovas als öffentlich-rechtliche Körperschaft gezwungen.

⁸²⁵ EGMR 31.07.2008, ZI 40.825/98 (Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und andere/. Österreich).

⁸²⁶ EGMR 31.07.2008, ZI 40.825/98 (Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und andere/. Österreich).

7.3.3. Dritte Möglichkeit: Der Wesensgehalt des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus hat sich verändert

Nach einer dritten Möglichkeit hat sich nicht das Selbstverständnis der Zeugen Jehovas verändert, sondern der Wesensgehalt des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus könnte sich durch die Anerkennung der Zeugen Jehovas gewandelt haben.

Durch die Anerkennung der Zeugen Jehovas als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft hat sich nicht der Wesensgehalt des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus, auch nicht deren Inhalt geändert. Vielmehr hat sich die Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus durch den Staat geändert. Dies bedeutet, dass sich vor allem die Einstellung gewandelt hat, was der Staat als Antwort von der Religionsgemeinschaft auf die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft verlangt. Die Zeugen Jehovas sind insoweit ein Präzedenzfall, da diese das „Angebot“ der mit dem Körperschaftsstatus verliehenen hoheitlichen Befugnisse nur partiell annehmen. Dadurch ändert sich auch der Wesensgehalt der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung insoweit, dass das „Angebot“ von den hoheitlichen Befugnissen Gebrauch zu machen immer freibleibender bleibt. Die Zeugen Jehovas haben diesen Wandlungsprozess der Wahrnehmung des Wesensgehalts des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus vorangetrieben. Die Zeugen Jehovas passen als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft nicht in die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung, jedoch in den Wandlungsprozess, den diese selbst durch den „Betriebsunfall“ eingeleitet haben. Die Zeugen Jehovas haben den Wandlungsprozess beschleunigt, vor allem im Hinblick darauf, dass nach der Adäquanz der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung gefragt wird. Bestimmt wird die Fragestellung vor allem durch die Problematik, dass ein partieller Gebrauch von öffentlich-rechtlichen Befugnissen bei einer Anerkennung durch den Staat etwas Absurdes ist. Diese Absurdität wurde jedoch dadurch gefördert, dass die Diskriminierung der Religionsfreiheit der Zeugen Jehovas so stark war, dass sich diese selbst gegen ihren Willen haben anerkennen lassen müssen. Der EGMR führte in seinem Urteil vom

31.07.2008⁸²⁷ aus *„die österreichische Rechtsordnung bietet Religionsgesellschaften viele Privilegien, insbesondere steuerliche Entlastungen. Daher ist es umso wichtiger, dass allen religiösen Gruppierungen die gleiche Möglichkeit geboten wird, einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit zu stellen und die Voraussetzungen hierfür nicht in einer diskriminierenden Weise angewendet werden“*⁸²⁸. Werden die Religionsgemeinschaften nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt, so haben diese als Bekenntnisgemeinschaft keine Möglichkeit über ihre Grundrechte in vollem Umfang zu verfügen. Deutlich wird dies vor allem daran, dass den Bekenntnisgemeinschaften im Unterschied zu den anerkannten Religionsgesellschaften das Selbstbestimmungsrecht und andere grundrechtliche Garantien nur in einem beschränkten Maße eingeräumt werden. Durch diese unterschiedliche diskriminierende Behandlung *„waren Jehovas Zeugen geradezu gezwungen, die öffentlich-rechtliche Stellung zu begehren“*⁸²⁹.

7.4. Stellungnahme

Das EGMR-Urteil 31.7.2008 führte nicht nur zur Anerkennung der Zeugen Jehovas als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, sondern verdeutlicht vielmehr, dass eine Neubestimmung des österreichischen Religionsrechts zu erfolgen hat. Aus diesem Grund kommt dem EGMR-Urteil vom 31.07.2008 *„eine weit darüber hinausgehende grundsätzliche Bedeutung für das österreichische Religionsrecht zu“*⁸³⁰. Nach Schinkele ist *„eine Zusammenschau der historisch gewachsenen institutionellen Garantien für Religionsgemeinschaften mit den Menschenrechtsgarantien vorzunehmen und die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften daher auf ihre Kongruenz mit der unterschiedslosen Gewährleistung von Religionsfreiheit als Individualrecht zu überprüfen“*⁸³¹. Als Konsequenz daraus sind zum einen *„die Voraussetzungen für die Erlangung des jeweils spezifischen Rechtsstatus als auch dessen inhaltliche Ausgestaltung grundrechtskonform zu adaptieren und auf diese Weise dem ‘komplementären Verhältnis’, in dem diese beiden Regelungskomplexe zueinander*

⁸²⁷ EGMR 31.07.2008, ZI 40.825/98 (Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und andere/. Österreich).

⁸²⁸ Silmbroth NL 2008, 233.

⁸²⁹ Potz 2009, 208.

⁸³⁰ Potz 2009, 205.

⁸³¹ Schinkele 2009, 361.

stehen, Rechnung zu tragen“⁸³². In Bezug auf die gesetzliche Voraussetzung besteht die Problematik, dass zum einen die Wartefrist des Bekenntnisgemeinschaftsgesetz nicht in undifferenzierter Weise angewendet werden darf, notwendiger erscheint jedoch vor allem die Voraussetzung der erforderlichen Mitgliederzahl in Höhe von 0,2 Promille der Bevölkerung herunter zu setzen. Während die Wartefrist ein Kriterium darstellt, welches durch Zeitablauf erfüllt werden kann und somit *„lediglich‘ eine Verzögerung der Anerkennungsentscheidung zur Folge hat“*, ist die Grenze der erforderlichen Mitgliederzahl für die meisten Religionsgemeinschaften unerreichbar⁸³³. Diese Probleme sind durch ein „verfassungskonformes Konzept“⁸³⁴ insofern zu lösen, dass *„die gesamte Rechtsordnung dahingehend untersucht [wird], inwieweit Rechtsfolgen, die mit der gesetzlichen Anerkennung verbunden sind, weiterhin für diesen Rechtsstatus exklusiv zu legitimieren sind, oder eine unsachliche Differenzierung gegenüber den eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften darstellen“*⁸³⁵. Schinkele sieht dies als *„notwendige Konsequenz aus dem verfassungsrechtlichen Grundstatus darstellenden umfassenden Grundrecht der Religionsfreiheit“* an⁸³⁶. Vor allem folgende Rechtsbereiche werden auf ihre unsachliche Differenzierung zu untersuchen sein: *„Das Abgabenrecht, Wehr- und Zivildienst, Personenstandsrecht, Fremdenrecht, Privatschulen, Religionsunterricht sowie arbeitsrechtlicher Tendenzschutz“*⁸³⁷. Zusammenfassend ist Schinkele der Auffassung, dass *„alles, was unmittelbar aus den grundrechtlichen Gewährleistungen fließt, nicht Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlicher Stellung vorbehalten werden darf“*⁸³⁸. Hervorzuheben ist dabei vor allem das kirchliche Selbstbestimmungsrecht das den religiösen Bekenntnisgemeinschaften nur insofern zu Teil wird, dass die *„inneren Angelegenheiten‘ [...] einer ‘staatlichen Ingerenz und Aufsicht‘ bzw. einer kontrollierenden ‘Beobachtung‘ durch die Behörden unterworfen [sind]“*⁸³⁹. Damit wird auch der Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung deutlich. In Deutschland ist das religionsrechtliche

⁸³² Schinkele 2009, 361.

⁸³³ Potz 2009, 205.

⁸³⁴ Schinkele 2009, 362.

⁸³⁵ Potz 2009, 207.

⁸³⁶ Schinkele 2009, 362.

⁸³⁷ Schinkele 2009, 362.

⁸³⁸ Schinkele 2009, 362.

⁸³⁹ Schinkele 2009, 362.

Selbstbestimmungsrecht nicht den anerkannten Religionsgesellschaften vorbehalten, sondern ist grundrechtlich jeder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft, unabhängig von ihrem Status, geboten⁸⁴⁰. Daraus wird deutlich, dass sich in Deutschland die Problematik der Neubestimmung des Wesensgehalts der öffentlich-rechtlichen Stellung nicht stellt, da viele Rechte, die direkt aus den „grundrechtlichen Gewährleistungen“⁸⁴¹ resultieren, nicht ausschließlich den anerkannten Religionsgesellschaften zustehen.

Eine weitere Rechtsfolge, die aus der Anerkennung der Zeugen Jehovas resultiert, ist das Problem der Pluralisierung. In einer demokratischen Gesellschaft ist es für den Pluralismus unentbehrlich, dass religiöse Gemeinschaften unabhängig existieren⁸⁴². Dadurch, dass der Staat von der Pluralisierung lebt, möchte er einerseits die Gründung und das Bestehen von Religionsgemeinschaften fördern. Damit möchte er immer mehr Religionsgemeinschaften einbinden, merkt jedoch nicht, dass er dadurch zu plural wird und nicht mehr jeder Religionsgemeinschaft in der Hinsicht gerecht werden kann, dass er auf das Selbstverständnis jeder einzelnen Religionsgemeinschaft eingeht⁸⁴³. *Schinkele* schlägt zur Lösung der Problematik eine Vorgehensweise auf zwei Stufen vor. Dazu sollte als „erste Stufe“ den religiösen Bekenntnisgemeinschaften *„das Grundrecht auf Religionsfreiheit inklusive dem Selbstbestimmungsrecht sowie funktional auf deren Effektivierung ausgerichteten einfachgesetzlichen Bestimmungen gewährleistet werden“*⁸⁴⁴. Für die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Stellung, der „zweiten Stufe“, sollte *„eine partnerschaftliche Kooperationsbereitschaft essentiell sein, die – je nach dem religionsgemeinschaftlichen Selbstverständnis - in einer Mitwirkung an der Erfüllung der dafür in Betracht kommenden staatlichen Aufgaben ihren Niederschlag zu finden hätte“*⁸⁴⁵. Ein solcher Lösungsweg würde sowohl den Grundsätzen des „Konkordanzsystems“, als auch den Anforderungen einer „flexiblen Kontinuität“ entsprechen⁸⁴⁶.

⁸⁴⁰ Vgl. Potz 2009, 208; Schinkele 2009, 362; siehe Kapitel 5.1.1.

⁸⁴¹ Schinkele 2009, 362.

⁸⁴² Vgl. Silmbroth NL 2008, 233.

⁸⁴³ Vgl. Schinkele 2009, 373.

⁸⁴⁴ Schinkele 2009, 372.

⁸⁴⁵ Schinkele 2009, 372 f.

⁸⁴⁶ Schinkele 2009, 373.

8. Scientology – eine religiöse Gemeinschaft?

8.1. Allgemeine Ausführungen

Im Gegensatz zu den Zeugen Jehovas, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Österreich und in Deutschland anerkannt sind, ist die selbsternannte „Church of Scientology“ in beiden Ländern als Verein konstituiert. Umstritten ist, ob es sich bei dem Verein der „Scientology-Kirche“ um eine religiöse Gemeinschaft handelt. Bisher ist diese Frage von der deutschen Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet worden. Winter zählt die „Church of Scientology“ zu den sog. „Jugendsekten“⁸⁴⁷. Wohingegen Abel es nicht als passend erachtet diese Gruppierungen generell dem „Sektenbegriff“ zu unterstellen. Für ihn sind diese Kategorisierungen nicht zufrieden stellend, *„weil sie die Spannbreite der gegenständlichen Gruppierungen nicht vollständig beschreiben und Vereinigungen erfassen, die sich in ihren Binnenstrukturen, ihrem Welt- und Menschenbild, ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit und ihrem Umgang mit Andersdenkenden teilweise erheblich unterscheiden“*⁸⁴⁸.

Religion in der früheren Gesellschaft bedeutete, dass der größte Teil der Bevölkerung Mitglied einer der traditionellen Großkirchen war. Dieses einheitliche Bild der traditionellen Großkirchen hat sich über Jahrzehnte hinweg verändert. Die Bevölkerung hat sich zu einer pluralistischen Gesellschaft weiterentwickelt. Damit einhergehend verbunden ist die Veränderung der persönlichen Bedürfnisse und Vorstellungen dieser Gesellschaft. Vereinzelt fühlen sich Menschen in besonderen Lebenssituationen bei traditionellen Kirchen nicht mehr aufgehoben und verstanden, weshalb sie in Lebenskrisen nach Lösungen bei anderen Religionen suchen. Diese sog. „Jugendreligionen“ vermitteln ihren Anhängern angeblich probate Lösungen, um die Krisen im Leben bewältigen zu können.

Nach Haack basieren die „Jugendreligionen“ vor allem auf drei Prinzipien. Durch das „Rettende Prinzip“ wird vorgegeben für alle Probleme in einer pluralistischen Gesellschaft Lösungen für jeden Einzelnen zu haben und diesen Menschen dadurch zur persönlichen Vollkommenheit verhelfen zu können. Die diesseitig bestehende Welt soll durch dieses Prinzip „gereinigt“ werden. Darin besteht

⁸⁴⁷ Vgl. Winter ZevKR 1997, 372.

⁸⁴⁸ Abel NJW 1997, 426 Rn.1.

auch der wesentliche Unterschied zwischen Sekten und Jugendreligionen. Diese beziehen sich auf das Hier und Jetzt, während die Sekten sich auf das Leben im Jenseits beziehen⁸⁴⁹. Nach dem Prinzip der „Geretteten Familie“ bekommt der Anhänger ein Gemeinschaftsgefühl. Er fühlt sich in der Gruppe unter Gleichgesinnten aufgehoben und verstanden und kann gemeinsam in der Gruppe seine Probleme bewältigen. Das Prinzip der „Geretteten Familie“ ist auch für die Durchsetzung des „Rettenden Prinzips“ zuständig. Denn das Ziel besteht darin, die Welt dem „Rettenden Prinzip“ zu unterstellen⁸⁵⁰. Nach dem dritten Prinzip ist die „Gerettete Familie“ darüber hinaus ihrem lebenden „Heiligen Meister“ zum absoluten Gehorsam verpflichtet. Seine Lehren dürfen weder in Frage gestellt werden, noch durch Maßnahmen der eigenen Anhänger gefährdet werden⁸⁵¹. Je nach Wesen der einzelnen „Jugendreligion“ sind diese Elemente verschieden stark ausgeprägt.

Ein Kennzeichen der „New Religious Movements“ ist nicht nur deren Ausrichtung auf die neuen gesellschaftlichen Bedürfnisse, sondern auch die damit verbundene Distribution ihrer Heilslehren. Deren Vermarktung orientiert sich an wirtschaftlich geprägten Strategien. Dies führt in den Rechtsordnungen verstärkt zu Abgrenzungsproblemen zwischen religiös und wirtschaftlich ausgerichteten Gemeinschaften. Eine traditionelle Differenzierung anhand der Kategorien Religion und Wirtschaft kann aufgrund der Vermischung zwischen religiösen und wirtschaftlichen Einflüssen bei den neuen religiösen Bewegungen nicht mehr vorgenommen werden⁸⁵².

Der Sektenbegriff unterliegt keiner genauen Definition. Dies liegt daran, dass die Sekte an sich nicht durch bestimmte Merkmale beschrieben werden kann. Es bestehen vielmehr verschiedene „Sektengebilde“, die sich durch unterschiedlich stark ausgeprägte Merkmale unterscheiden lassen. Bei „Sekten“ handelt es sich *„um religiöse Gemeinschaften, wennlich auch andere Faktoren wie soziologische, psychologische und kulturelle eine mehr oder weniger große Rolle spielen können. Sie stellen in der Regel Sekundärbildungen dar, die entweder durch eine direkte Abspaltung von der Mutterkirche oder durch eine (häufig sykretistische) Weiterentwicklung entstanden sind.“*

⁸⁴⁹ Vgl. Haack 1981, 24.

⁸⁵⁰ Vgl. Haack 1981, 25.

⁸⁵¹ Vgl. Haack 1981, 28.

⁸⁵² Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 209.

*In jüngerer Zeit finden sich verstärkt auch Neubildungen, die keine oder nur entfernte Bindung zu einer traditionellen Kirche haben und vielfach Bezüge zu außereuropäischen, insbesondere asiatischen Religionen aufweisen*⁸⁵³.

Problematisch ist, dass einige dieser „pseudoreligiösen Gruppen“ unter dem Deckmantel der Religiosität einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Fraglich ist somit, ob es sich bei der „Church of Scientology“ um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt oder, ob es sich um eine „pseudoreligiöse Gruppierung“ handelt, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt⁸⁵⁴.

8.2. Ideologie und Geschichte der „Scientology-Kirche“

Im Jahre 1952 gründete Lafayette Ronald Hubbard (1911-1986) zunächst die „Hubbard Association of Scientologists International“ (HASI). L. Ron Hubbard war amerikanischer Science-Fiction-Autor. Im zweiten Weltkrieg war er als Soldat der US-Marine im Einsatz und musste sich dadurch psychotherapeutischen Maßnahmen unterziehen. Aus verschiedenen Methoden von Psychotherapien und Analysen entwickelte er seine eigene Art von Psychotherapie und veröffentlichte im Jahre 1950 das Buch „Dianetik - die moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit“⁸⁵⁵. Darin stellte er sein Verfahren zur *„Heilung psychosomatischer Krankheiten und geistiger Störungen“*⁸⁵⁶ dar. Sein Ziel ist der perfekte Mensch. Durch diese spezielle Methode soll es jedem Menschen ermöglicht werden den „Clear“ – Zustand erreichen zu können. Unter einem „Clear“ versteht man *„jemand der als Ergebnis der dianetischen Therapie weder aktiv noch potentiell psychosomatische Krankheiten oder Aberrationen hat“*⁸⁵⁷. L. Ron Hubbard sieht den Menschen als belastetes Wesen an, geprägt durch verschiedene traumatische Erlebnisse sog. „Engramme“. Befreit sich ein Individuum von seinen Ängsten und Sorgen, so kann er dadurch seine Leistungsfähigkeit steigern und wird zu einem vollkommenen Menschen, der über allen Dingen steht. In sog. „Auditing“ sollen die traumatischen Erlebnisse mit Hilfe eines E-Meters, eines Gerätes

⁸⁵³ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 138.

⁸⁵⁴ Siehe Kapitel 9.4.

⁸⁵⁵ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Das System Scientology, November 2010, 5.

⁸⁵⁶ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Das System Scientology, November 2010, 6.

⁸⁵⁷ Nach Hubbard 1984, 215, zitiert nach: Innenministerium des Landes NRW, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SC der Verfassungsschutzbehörden März 1998, 10.

zum Messen des Hautwiderstandes, aufgearbeitet und beseitigt werden. Die „Audittings“ werden von dianetischen Therapeuten „Auditors“ durchgeführt⁸⁵⁸. Im Unterschied zu konventionellen Psychotherapien sieht Hubbard das menschliche Gehirn als einen „elektronischen Schaltkreis“ an, das durch das dianetische Verfahren „repariert“ werden soll. Er selbst bezeichnet seine Psychotherapie als „Ingenieur-Wissenschaft“ und verstand sein Buch der Dianetik als eine Art „Technologie“⁸⁵⁹. Hubbard entwickelte sein System weiter und kombinierte die Dianetik mit Einflüssen fernöstlicher Religionen, daraus entstand die sog. „Scientology“. Im Abschlussbericht der Verfassungsschutzbehörde wurde „Scientology“ definiert als eine *„'Erlösungsreligion' in der 'Tradition ostasiatischer Religionen, insbesondere des Buddhismus', die 'dem Menschen den Zustand vollständiger geistiger Freiheit von dem endlosen Kreislauf von Geburt und Tod vermitteln und ihn von seinen Banden im physischen Universum' befreien will“*⁸⁶⁰. Die Lehre der Scientology basiert auf dem Grundgedanken, dass der Mensch ein „geistliches Wesen“ ist, das den Idealzustand eines „Thetan“ erreichen kann. Das Individuum besteht aus drei Elementen: Aus einem Geisteswesen, dem sog. „Thetan“, aus dem Verstand, der sich in reaktiven und analytischen Teil aufspaltet, und als letztes Element aus dem Körper. Bei einem „Thetan“ handelt es sich um ein Wesen des menschlichen Körpers, *„das im Idealzustand unbegrenzte Fähigkeiten besitzt und nicht an 'Materie, Energie, Raum und Zeit' gebunden ist“*⁸⁶¹. Diesen Idealzustand erreicht der Mensch durch den in den „Audittings“ hervorgerufenen „Clear“-Zustand. Ziel eines jeden „Clear“ ist es, den Status eines „Operierenden Thetans“ zu erreichen. Den sog. „Clear“-Zustand erreicht man dadurch, dass der reaktive Teil des Verstandes, der mit negativen Ereignissen („Engramme“, eine Art elektrischer Ladungen) belastet ist, durch die verschiedenen „Audittings“ gelöscht wird. Durch diesen Prozess wird der analytische Teil des Verstandes, der für die Problemlösungen zuständig ist und der Thetan, der über Verstand und Körper steht, wieder befreit. Dieses „Über-Ich“ steuert

⁸⁵⁸Vgl. Innenministerium des Landes NRW, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SC der Verfassungsschutzbehörden März 1998, 10.

⁸⁵⁹Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Das System Scientology, November 2010, 6.

⁸⁶⁰Innenministerium des Landes NRW, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SC der Verfassungsschutzbehörden März 1998, 10.

⁸⁶¹Innenministerium des Landes NRW, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SC der Verfassungsschutzbehörden März 1998, 10.

das Verhalten des eigenen „Clears“. Als nächste Stufe soll der Zustand des „Operierenden Thetans“ erreicht werden. Um dieses Ziel zu verwirklichen, müssen verschiedene „Operierende Thetan-Stufen“ durchlaufen werden. Definiert wird der „Operierende Thetan“ als ein *„'Clear', der den Punkt erreicht hat, an dem er völlig Ursache über Materie, Energie, Raum, Zeit und Denken und nicht mehr an den Körper gebunden ist“*⁸⁶². Diese Entwicklung wird von Hubbard „als Brücke zur völligen Freiheit“ bezeichnet⁸⁶³.

Im Jahre 1954 wurde die „Hubbard Association of Scientologists International“ (HASI) auf Grundlage dieser Lehre in die sog. „Church of Scientology“ umbenannt. Die erste „Scientology-Kirche“ hat bis heute noch ihren Hauptsitz in Los Angeles in den USA⁸⁶⁴. Die erste „Scientology-Kirche“ in Deutschland wurde im Jahre 1970 gegründet. In Österreich besteht die „Scientology-Kirche“ seit 1971. Nach Angaben der Verfassungsschutzbehörden gibt es in Deutschland zwischen 5.000 und 6.000 Anhänger⁸⁶⁵. In Österreich belaufen sich die Mitgliederzahlen basierend auf eigenen Angaben der Scientology-Kirche auf 5.000 bis 7.000 Mitglieder, jedoch schätzen die Behörden die Mitgliederzahl auf 500 aktive Mitglieder⁸⁶⁶. Die Organisation der „Scientology-Kirche“ ist streng hierarchisch geprägt. Der Hauptsitz befindet sich in Los Angeles, darüber hinaus haben sich verschiedene Dachorganisationen in den Ländern niedergelassen. In Kopenhagen befindet sich die Dachorganisation für Europa⁸⁶⁷. Nach dem Tode von L. Ron Hubbard 1986 hat David Miscavige den Vorsitz der „Scientology-Kirche“ übernommen⁸⁶⁸.

⁸⁶² Innenministerium des Landes NRW, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SC der Verfassungsschutzbehörden März 1998, 11.

⁸⁶³ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Das System Scientology, November 2010, 17.

⁸⁶⁴ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Das System Scientology, November 2010, 7.

⁸⁶⁵ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Das System Scientology, November 2010, 12.

⁸⁶⁶ Vgl. Nikolaus Jilch in die Zeit: OT 8 antwortet nicht, vom 20.03.2008 Nr. 13, <http://www.zeit.de/2008/13/Scientologen>; Stand 08.05.2014.

⁸⁶⁷ Vgl. Innenministerium des Landes NRW, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SC der Verfassungsschutzbehörden März 1998, 11.

⁸⁶⁸ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Das System Scientology, November 2010, 7.

9. Scientology in Österreich und Deutschland

9.1. „Scientology-Kirche“ in Deutschland

Fraglich ist, ob es sich bei der „Scientology-Church“ um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt. Wäre dies der Fall, so würde diese Gemeinschaft dem Schutzbereich des Art. 4 GG unterliegen und hätte die Möglichkeit, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen zu bekommen.

Daraus ergeben sich zwei Problemstellungen. Zum einen, ob die „Scientology-Kirche“ überhaupt, als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bezeichnet werden kann und zum anderen, ob es sich bei dieser um ein Wirtschaftsunternehmen handelt, das unter dem Deckmantel des religiösen Bekenntnisses einen rein wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Dieser Umstand würde sich wiederum auf die Stellung des Vereins gemäß § 21 BGB auswirken⁸⁶⁹.

Wie aus der Namensgebung „Church of Scientology“ hervorgeht, bezeichnet sich Scientology selbst als „Kirche“. Dies könnte bei der Bevölkerung den Eindruck erwecken, dass die „Scientology-Church“ eine staatlich anerkannte Religionsgesellschaft ist. Der Begriff „Kirche“ ist nicht geschützt, so dass es sich durchaus als legitim erweist, sich als „Kirche“ zu bezeichnen⁸⁷⁰. Nach Winter ist der Begriff „Kirche“ im ökumenischen Kontext *„die Vergegenwärtigung des rettenden Handelns Gottes in Jesus Christus durch Wort und Sakrament“*⁸⁷¹. In der Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ökumenischen Rates der Kirchen zu Taufe, Eucharistie und Amt aus dem Jahre 1982 heißt es: *„Der Heilige Geist vereinigt diejenigen, die Jesus Christus folgen, in einem einzigen Leib und sendet sie als Zeugen in die Welt. Zur Kirche zu gehören, bedeutet, in Gemeinschaft mit Gott durch Christus im Heiligen Geist zu leben“*⁸⁷². Dieser Auffassung von „Kirche“ unterliegen alle christlichen Kirchen, sie unterscheiden sich

⁸⁶⁹ Vgl. Diringer 2003, 46.

⁸⁷⁰ Abel „Scientology“ 1993, <http://www.religio.de/absc/absc2.html>, Stand 08.05.2014.

⁸⁷¹ Winter ZevKR 1997, 376.

⁸⁷² Taufe, Eucharistie und Amt, Konvergenzerklärung der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt am Main 1982, 26; <http://www.e-cirkev.cz/data/att/Taufe.%20Eucharistie%20und%20Amt.pdf>, Stand 08.05.2014.

lediglich darin „*wie sich das Handeln Gottes in dem Handeln der Kirche vergegenwärtigt und wie das Verhältnis ihrer formalen institutionellen Form zu der inhaltlichen Orientierung am Evangelium zu beschreiben ist*“⁸⁷³. Eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wird im Wesentlichen definiert als „*jeder Zusammenschluss von Personen, die das Weltganze universell [...] begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt aus dieser umfassenden Weltsicht [...] erkennen und [...] bewerten [zu] suchen sowie diese Übereinstimmung umfassend [zu] bezeugen und danach handeln [zu] wollen*“⁸⁷⁴. Es handelt sich um eine Religion bzw. religiöse Weltanschauung, wenn „*die Grundauffassung auf einem persönlichen Gottesglauben [beruht] oder [...] bei Ablehnung eines solchen doch ein Transzendenzbezug gegeben [ist]*“⁸⁷⁵. Liegt kein Transzendenzbezug vor, dann handelt es sich um eine nicht-religiöse Weltanschauung⁸⁷⁶. Nach dieser Definition kommt der Begriff der „Kirche“ nur für christliche Religionsgemeinschaften in Betracht, die einen transzendentalen Bezug aufweisen. Damit wird klar gestellt werden, dass sich nicht christliche Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften nicht als „Kirche“ bezeichnen sollen. Eine Differenzierung zwischen Religion und Weltanschauung ist dagegen hinfällig, da die Weltanschauung im Grundgesetz der Religion gleichgestellt wurde. Eine Kategorisierung ist aber in Hinblick auf die in Frage stehende Wirtschaftlichkeit wichtig.

Positivrechtlich ist der Begriff „Religion“⁸⁷⁷ nicht umschrieben⁸⁷⁸. Während die Religion einen transzendentalen Bezug aufweist, bezieht sich die Weltanschauung⁸⁷⁹ auf innerweltliche Bezüge. Unter einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wird ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren Personen verstanden, die sich die Pflege

⁸⁷³ Winter ZevKR 1997, 376.

⁸⁷⁴ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 2.

⁸⁷⁵ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 2.

⁸⁷⁶ Kalb/Potz/Schinkele 2003, 2.

⁸⁷⁷ Religion ist: „ein historisch gewachsenes Gefüge von inhaltlich darstellbaren Überzeugungen, die Mensch und Welt in ihrem Transzendenzbezug deuten sowie mit spezifischen Riten, Symbolen und den Grundlehren entsprechenden Hnandlungsorientierungen begleiten“; Potz/Schinkele öarr 1999, 219.

⁸⁷⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 2.

⁸⁷⁹ Weltanschauung „ist allein unter irdischen Aspekten eine wertende Stellungnahme zum Ganzen der Welt und zur Stellung des Menschen darin bieten und ohne transzendenten Bezug eine Antwort auf die letzten Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel der Welt zu geben versuchen“; v. Campenhausen 1996, 73.

einer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung zu eigen gemacht haben und diese auch nach außen bezeugen⁸⁸⁰. Darüber hinaus sollte diese eine gewisse Organisationsstruktur aufweisen und sich organisationsrechtlich von anderen Religionsgemeinschaften abheben können. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass verschiedene Religionsgemeinschaften nebeneinander existieren können, die den gleichen Glauben haben. Des Weiteren ist eine Doppelmitgliedschaft in Religionsgemeinschaften möglich, man kann gleichzeitig Mitglied zweier Religionsgemeinschaften sein. Diese beiden Gesichtspunkte widersprechen dem österreichischen Rechtssystem. Danach gilt für Religionsgemeinschaften das Ausschließlichkeitsprinzip. Dies bedeutet, dass sich Religionsgemeinschaften nicht nur organisatorisch, sondern auch im Glauben unterscheiden müssen⁸⁸¹. Dies widerspricht dem österreichischen Religionsrecht, denn danach kann man nicht zugleich ein Mitglied zweier Religionsgemeinschaften sein⁸⁸².

Nach dem Selbstverständnis der „Scientology-Kirche“ handelt es sich bei ihr um eine „Kirche“ bzw. um eine „Religionsgemeinschaft“⁸⁸³. Das BVerfG hat jedoch in seiner sog. „Baháí-Entscheidung“⁸⁸⁴ festgestellt, dass *„[...] allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, nicht aus[reicht], um für sie und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährungen des Art. 4 GG zu rechtfertigen. Vielmehr müsse es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft handeln“*⁸⁸⁵. Eine Überprüfung, ob es sich um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt, obliegt im Streitfall den staatlichen Organen und daher den Gerichten. Das BVerfG hat den Gerichten die Überprüfung überlassen, ob eine Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft angesehen werden kann und damit unter den Schutzbereich des Art. 4 GG fällt. Jedoch hat das BVerfG nicht definiert, *„welchen materiellen Gehalt der ‘von der Verfassung*

⁸⁸⁰ Vgl. Winter ZevKR 1997, 377; Kirchof 1995, 680 f.

⁸⁸¹ Vgl. Jurina 1994, 692.

⁸⁸² Vgl. Wallner 2007, 159.

⁸⁸³ Vgl. Winter ZevKR 1997, 375.

⁸⁸⁴ Vgl. BVerfGE 83, 341.

⁸⁸⁵ Diringen 2003, 48.

*gemeinte und vorausgesetzte Begriff' der Religion und Religionsgemeinschaft hat"*⁸⁸⁶. Es gibt drei Elemente, nach denen das Vorliegen einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach staatlichem Recht bejaht werden kann. Danach ist bei einer Religion bzw. Religionsgemeinschaft die „aktuelle Lebenswirklichkeit“, die „Kulturtradition“ und das „allgemeine wie auch religionswissenschaftliche Verständnis“ entscheidend⁸⁸⁷.

Die Auffassung des BVerfG, die den staatlichen Gerichten die Entscheidung darüber auferlegt hat, zu bestimmen, ob es sich um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder sogar um eine erwerbswirtschaftliche Vereinigung handelt, hat vor allem bei der „Scientology-Kirche“ zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung diesbezüglich geführt.

Im Jahre 1980 kam der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass es sich bei zwei zur „Scientology-Kirche“ gehörenden Vereinen um Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften handelt⁸⁸⁸. Das Oberverwaltungsgericht Hamburg war in seiner Entscheidung von 1994 der Auffassung, dass es sich um eine Weltanschauungsgemeinschaft handelt und ihr Bekenntnis unter den Schutzbereich des Art. 4 GG fällt⁸⁸⁹. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim kam zur Überzeugung, dass die „Scientology-Kirche“ keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfolgt und daher die Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins „Scientology Gemeinde Baden-Württemberg e.V.“ nicht rechtens war. Die geistliche Beratung, wie das sog. „Auditing“, als auch die Ausbildungskurse zum „Auditor“ seien Leistungen, die untrennbar mit der Lehre der „Scientology-Kirche“ in Zusammenhang stehen. Durch diese Kurse werden die höheren Daseinsstufen erreicht⁸⁹⁰. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg führte aus: *„Zum anderen ist nach den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen gerade nicht erforderlich, dass es sich bei dem gemeinsamen Überzeugungen um eine 'Religion' im Rechtssinne handeln muss (BVerwGE 105, 313, 321). Insoweit erscheint es*

⁸⁸⁶ Diring 2003, 48.

⁸⁸⁷ Vgl. BVerfG NJW 1991, 2624.

⁸⁸⁸ Vgl. BGH NJW 1981, 675.

⁸⁸⁹ Vgl. OVG Hamburg NVwZ 1995, 498 (500).

⁸⁹⁰ Vgl. VGH Baden-Württemberg 12.12.2003, 1 S 1972/00, 15.

ausreichend, wenn sich die Mitglieder des Klägers lediglich als Anhänger einer bestimmten Weltanschauung, Philosophie o.Ä. verstünden und sich insoweit bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Klägers miteinander verbunden fühlten. Der Senat hat die Überzeugung der Mitglieder des Klägers auch inhaltlich nicht zu bewerten“⁸⁹¹. Mit dieser Entscheidung folgte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württembergs der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts⁸⁹² und revidierte damit seine ursprüngliche Rechtsprechung aus dem Jahre 1995⁸⁹³. Im Jahre 1995 entschied das Bundesarbeitsgericht, dass es sich bei der „Scientology-Kirche“ nicht um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handle und sich daher auch nicht auf Art. 4 GG berufen könne. Zur Begründung gab das Gericht an, dass es sich bei „'Scientology', um eine Organisation zur Vermarktung bestimmter Erzeugnisse, bei der die religiösen und weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienen, die zudem menschenverachtende Anschauung veretrete“⁸⁹⁴. In seiner Entscheidung aus dem Jahre 2003⁸⁹⁵ bestätigte das Bundesarbeitsgericht seine Auffassung von 1995 nicht mehr, sondern ließ das Rechtsproblem unbeantwortet.

Sowohl des BVerfG⁸⁹⁶ als auch das BVerwG haben sich zur Problematik, ob es sich bei der „Scientology-Kirche“ um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt noch nicht abschließend geäußert. Lediglich das BVerwG hat in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2005 festgestellt, dass sich einzelne Mitglieder der „Scientology-Kirche“ auf den Schutzbereich der individuellen Religions- und Weltanschauungsfreiheit berufen können, soweit die Lehren der „Scientology-Kirche“ für diese die gleiche Bedeutung entfalten wie eine Religion oder Weltanschauung⁸⁹⁷. Zur Frage, ob die „Scientology-Kirche“ der kollektiven Religions- und Weltanschauungsfreiheit unterfällt, hat sich das Gericht nicht geäußert⁸⁹⁸.

⁸⁹¹ VGH Baden-Württemberg 12.12.2003, 1 S 1972/00, 27.

⁸⁹² Vgl. BVerwG 06.11.1997, 1 C 18.95.

⁸⁹³ Vgl. ESVGH 46, 17, 23 f.

⁸⁹⁴ Nach BAG NJW 1996, 143 ff. zitiert nach Winter ZevKR 1997, 382.

⁸⁹⁵ Vgl. BAG NJW 2003, 161 ff..

⁸⁹⁶ Vgl. BVerfG NJW 2002, 3458 ff.; BVerfG NJW 2002, 2227 f.

⁸⁹⁷ Vgl. BVerwG 15.12.2005, 7 C 20.04, 7.

⁸⁹⁸ Vgl. BVerwG 15.12.2005, 7 C 20.04, 9.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2009 die „Scientology-Kirche“ unter den Schutz des Art. 4 GG gestellt. Nach seiner Ansicht könne sich die „Scientology-Kirche“ auf das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit berufen⁸⁹⁹. Darin wurde dem Berliner Bezirksamt verboten, ein Warnplakat vor der Scientology Zentrale in Berlin aufzustellen. Zum einen sei das Bezirksamt für Warnungen in Angelegenheiten der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften kompetenzrechtlich nicht zuständig⁹⁰⁰ und zum anderen könne das Bezirksamt eine wirtschaftliche Betätigung der „Scientology-Kirche“ nicht nachweisen⁹⁰¹.

In der Rechtsprechung gibt es keinen Konsens darüber, ob die „Scientology-Kirche“ als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angesehen werden kann. Dies gestaltet sich vor allem vor dem Hintergrund schwierig, dass die Problematik der wirtschaftlichen Betätigung immer wieder zur Diskussion steht. Nach einer Ansicht⁹⁰² ist es nicht erwiesen, dass sich die „Scientology-Kirche“ wirtschaftlich betätigt, vielmehr befasse sich diese mit den *„essentiellen Fragen nach dem Sinn des Lebens und bejaht die Existenz Gottes“*. Auch nach dem äußeren Erscheinungsbild verkörpert die „Scientology-Kirche“ eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, kennzeichnend dafür sind allsonntägliche Gottesdienste, Taufen und auch Bestattungsfeiern.

Nach anderer Ansicht, handelt es sich bei der „Scientology-Kirche“ um ein Wirtschaftsunternehmen, das unter dem Deckmantel, eine Religionsgemeinschaft zu sein, einem erwerbswirtschaftlichen Zweck nachgeht⁹⁰³.

Ausgehend davon stellt sich die Frage, ob sich die „Scientology-Kirche“ zumindest partiell erwerbswirtschaftlich betätigen könnte, ohne dass dies zu einem Ausschluss als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft führt.

In der sog. „Lumpensammler“-Entscheidung kam das BVerfG zum Ergebnis, dass sich nicht nur Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, sondern

⁸⁹⁹ Vgl. OVG 09.07.2009, 5 S 5.09, 2 ff.

⁹⁰⁰ Vgl. OVG 09.07.2009, 5 S 5.09, 8 ff.

⁹⁰¹ Vgl. OVG 09.07.2009, 5 S 5.09, 2 ff.

⁹⁰² VG Frankfurt am Main 04.09.1990 NVwZ 1991, 195, 197.

⁹⁰³ Vgl. Thüsing ZevKR 2000, 597.

auch Vereinigungen, die sich nicht der allseitigen, sondern nur der partiellen Pflege des religiösen und weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder widmen, auf das Grundrecht aus Art. 4 GG berufen können⁹⁰⁴.

Nach der ersten Auffassung haben generell jegliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, unabhängig von einer wirtschaftlichen Tätigkeit, das Recht, sich als Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu konstituieren. Begründet wird dies mit Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 4 WRV. Danach erwerben Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts⁹⁰⁵. Des Weiteren würde es dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht widersprechen, wenn eine religiöse Vereinigung gezwungen wäre sich als Körperschaft mit beschränkter Haftung zu formieren. Dies hätte zur Konsequenz, dass diese ihre „inneren Angelegenheiten“ offenbaren müssten⁹⁰⁶.

Die zweite Auffassung widerspricht der ersten Ansicht mit dem Argument, dass dies bedeuten würde, dass alle religiösen Vereinigungen durch Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 4 WRV ein verfassungsrechtlich gewährlestetes Recht auf Eintragung in das Vereinsregister hätten, ohne eine Überprüfung weiterer Eintragungsvoraussetzungen nach dem bürgerlichen Recht⁹⁰⁷.

Das BVerfG hat in der sog. „Baháí“-Entscheidung die Auffassung vertreten, dass Art. 4 GG auch das Recht der Vereinigungsfreiheit erfasst. Jedoch bedeutet dies nicht, dass ein Anspruch auf eine bestimmte Rechtsform besteht. Es wird lediglich *„die Möglichkeit einer irgendwie gearteten rechtlichen Existenz einschließlich der Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr“*⁹⁰⁸ eingeräumt.

In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur sog. „Osho-Bewegung“ vertrat dieses bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung einer Vereinigung die Ansicht, dass nicht allein auf das Ausmaß der wirtschaftlichen Betätigung abgestellt werden kann. Der Grundrechtsschutz des Art. 4 GG kann sich nicht schon deswegen erübrigen,

⁹⁰⁴ Vgl. BVerfGE 24, 236.

⁹⁰⁵ Vgl. Kopp NJW 1989, 2497ff.

⁹⁰⁶ Vgl. LG Hamburg NJW 1988, 2617.

⁹⁰⁷ Vgl. Schmidt NJW 1988, 2574.

⁹⁰⁸ Winter 2001, 69f.

weil sich eine Gemeinschaft überwiegend wirtschaftlich betätigt und deren Lehren über Weltanschauung und Religion dadurch vernachlässigt werden. Der Grundrechtsschutz aus Art. 4 GG kann dann nicht mehr in Anspruch genommen werden, „*dieser entfalle erst dann, wenn ihre religiösen oder weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienen*“. „*Erst wenn die Organisation ausschließlich wirtschaftliche Interessen verfolgt, die mit ideellen Zielen bloß verbrämt werden, soll der Grundrechtsschutz entfallen*“⁹⁰⁹.

In der Literatur wird dagegen die Ansicht vertreten, dass der Schwerpunkt nicht auf der wirtschaftlichen Betätigung liegen darf und sich die Verwirklichung der religiösen und weltanschaulichen Lehren als Mittel zum Zweck darstellt. Nach deren Meinung muss der Schwerpunkt auf den Lehren der Religion und Weltanschauung liegen, nur dann kann eine wirtschaftliche Betätigung als erlaubt betrachtet werden⁹¹⁰.

Problematisch ist eine Kategorisierung vor allem bei denjenigen „religiösen“ Vereinigungen, die sich unter dem Deckmantel der Pflege und Förderung religiöser und weltanschaulicher Lehren wirtschaftlich betätigen. Bei solchen Vereinigungen liegt der Verdacht nahe, dass diese durch eine Eintragung in das Vereinsregister den Verpflichtungen, denen sie als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegen würden, umgehen. Als Wirtschaftsunternehmen angesehen, würden sie vermehrt der staatlichen Kontrolle unterliegen, indem sie ihre Bilanzen veröffentlichen müssten, der Gewerbeaufsicht unterliegen würden und verpflichtet wären Gewerbesteuer zu zahlen⁹¹¹.

Vor allem bei der „Scientology-Kirche“ führt das Kriterium der wirtschaftlichen Betätigung in der Rechtsprechung immer wieder zu Problemen und unterschiedlichen Auffassungen.

So wurde den Scientology Organisationen die Eintragung als Idealvereine in das Vereinsregister durch das OVG Düsseldorf⁹¹² und das VG Stuttgart⁹¹³ versagt, da diese die Auffassung vertraten, dass sie nicht „*überwiegend ideelle, sondern wirtschaftliche*

⁹⁰⁹ Winter 2001, 69 f.

⁹¹⁰ Vgl. Müller-Volbehr 1985, 120f.

⁹¹¹ Vgl. Abel „Scientology“ 1993, <http://www.religio.de/absc/absc2.html>; Stand 08.05.2014.

⁹¹² Vgl. OVG Düsseldorf NJW 1983, 2574 ff.

⁹¹³ Vgl. VG Stuttgart NVwZ 1994, 612 ff.

Zielen verfolgen“⁹¹⁴. Der VGH Mannheim⁹¹⁵ hob jedoch das Urteil des VG Stuttgart unter Berufung auf die Rechtsprechung des BVerwG zur „Osho-Bewegung“⁹¹⁶ mit der Begründung auf, dass es sich zwar „bei dem Verein „Neue Brücke“ [eine Untergliederung von Scientology] nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse um einen überwiegenden Geschäftsbetrieb [handele], das allein reiche aber nicht aus, um den Schutz aus Art. 4 GG für eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu versagen“⁹¹⁷.

Am 06.05.1994 beschlossen die Innenminister und Innensenatoren der Länder in einer Konferenz, dass es sich bei der „Scientology-Kirche“ um eine Vereinigung handelt, „die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft Elemente der Wirtschaftskriminalität und des Psychoterrors gegenüber ihren Mitgliedern mit wirtschaftlicher Betätigung und sektiererischen Einschlügen vereint“⁹¹⁸.

9.2. „Scientology-Kirche“ in Österreich

Die „Scientology-Kirche Österreich“ hat sich als Verein nach dem Vereinsgesetz von 1951 konstituiert⁹¹⁹. Normalerweise waren Religionsgemeinschaften gemäß § 3 lit a VereinsG 1951 von der Konstituierung als Verein ausgeschlossen. Diesen war es danach nur möglich, sich als erlaubte Gesellschaft gemäß § 26 ABGB zu formieren. Aufgrund dessen, dass die Verfassungsmäßigkeit des § 3 lit a VereinsG 1951 vor allem mit den Bestimmungen der Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 12 StGG und Art. 11 EMRK in Frage stand, wurde der § 3 lit a VereinsG mit Inkrafttreten des neuen VereinsG im Jahre 2002 gestrichen. Trotz dieses Konstituierungsverbots innerhalb des Vereinsgesetzes 1951 wurde die „Scientology-Kirche“ bereits nach dem alten Vereinsgesetz von 1951 als Verein anerkannt. Das Verbot gemäß § 3 lit a VereinsG 1951 wurde durch die Gründung sog. religiöser Hilfsvereine umgangen⁹²⁰. Die Bundesregierung erklärte aufgrund eines Verfahrens vor der EMRK (BNr 8652/79),

⁹¹⁴ Winter 2001, 69.

⁹¹⁵ Vgl. VGH Mannheim 1996, 3358f.

⁹¹⁶ Vgl. BVerwG 90, 112f.; BVerwG NJW 1992, 2496.

⁹¹⁷ Winter 2001, 69.

⁹¹⁸ Bundesverwaltungsamt 1998, 6 zitiert nach: Winter ZevKR1997, 373.

⁹¹⁹ Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 207.

⁹²⁰ Vgl. Wallner 2007, 315.

dass die zukünftige Verwaltungspraxis darin bestehen werde auch nicht anerkannte Religionsgemeinschaften nach dem VereinsG zuzulassen⁹²¹. Daher war die Streichung des § 3 lit a VereinsG 1951 im VereinsG von 2002 reine Formsache.

Möchte sich eine Gemeinschaft als Verein nach dem VereinsG eintragen lassen, so hat die Behörde keine Überprüfung durchzuführen, ob es sich bei der Gemeinschaft um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt. Dies ist für eine Konstituierung als Verein unerheblich⁹²². Diese Differenzierung ist von erheblicher Bedeutung, wenn sich eine Gemeinschaft als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach dem BekGG konstituieren möchte. Weltanschauungsgemeinschaften sind aus dem BekGG ausgeschlossen. Dies wird mit dem Argument gerechtfertigt, dass ihnen die Möglichkeit offen steht, Rechtspersönlichkeit durch die Konstituierung als Verein oder unter Umständen als „erlaubte Gesellschaft“ gemäß § 26 ABGB zu erlangen⁹²³. Des Weiteren sind die organisatorischen Strukturen innerhalb der Weltanschauungsgemeinschaften nicht so stark ausgeprägt wie bei den Religionsgemeinschaften, so dass die Nichtberücksichtigung im BekGG als legitim erscheint. Ein Vorteil besteht darüber hinaus auch darin, dass für eine Konstituierung als Verein im Gegensatz zu der Konstituierung als Bekenntnisgemeinschaft lediglich zwei Personen anstatt 300 Personen benötigt werden⁹²⁴.

Fraglich erscheint es, anhand welcher Kriterien der Begriff der Religionsgemeinschaft in der österreichischen Rechtsordnung definiert wird, vor allem um eine Abgrenzung gegenüber den Weltanschauungsgemeinschaften durchzuführen. In der deutschen Rechtsordnung erscheint diese Differenzierung nicht von solch immens großer Bedeutung in Hinblick darauf, dass dort die Weltanschauungsgemeinschaften in Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 7 WRV den Religionsgemeinschaften gleichgestellt wurden⁹²⁵.

Durch die Ausprägung neuer religiöser Bewegungen hat sich auch der traditionelle Begriff der Religion einem Wandel unterzogen. Bei dem Begriff der

⁹²¹ Vgl. Tichy öarr 2004, 126.

⁹²² Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 215.

⁹²³ Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 224.

⁹²⁴ Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 225; § 1 VereinsG BGBl I 2002/66.

⁹²⁵ Art. 137 Abs 7 WRV BGBl S. 1.

Religion handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Gesetz nicht legaldefiniert ist. Unter Religion wird in der österreichischen Rechtsordnung *„ein historisch gewachsenes Gefüge von inhaltlich darstellbaren Überzeugungen [verstanden], die Mensch und Welt in ihrem Transzendenzbezug deuten sowie mit spezifischen Riten, Symbolen und den Grundlehren entsprechenden Handlungsorientierungen begleiten“*⁹²⁶. Vor dem Hintergrund der neuen religiösen Bewegungen müssen die Begriffe des „historischen gewachsenen Gefüges“ und der „spezifische Riten und Symbole“ neu interpretiert werden⁹²⁷. Nach der Ansicht von Potz/Schinkele sollte der Begriff der Religion *„offen, wertneutral und von konfessionell geprägten Gesichtspunkten losgelöst sein“*. Der Staat hat bei der Bestimmung *„religionswissenschaftliche, theologische, philosophische und soziologische Erkenntnisse“* mit einzubeziehen⁹²⁸. Es sind durch den Staat *„im Sinn eines 'säkularen Mantelbegriffs' (Heckel)“*⁹²⁹ [...] *verallgemeinerungsfähige, justiziable Kriterien aufzustellen und so den Schutzbereich des Grundrechts zu umreißen und allenfalls Begrenzungen vorzunehmen“*⁹³⁰. Jedoch ist es dem Staat aufgrund des Neutralitätsgebots untersagt die theologischen Grundlagen der Religionslehre zu interpretieren oder zu bewerten⁹³¹. Darauf basierend ist auch der Begriff der Religionsgemeinschaft zu betrachten⁹³². Die nach dem Vereinsgesetz konstituierten Religionsgemeinschaften, wie nach unter Umständen § 26 ABGB registrierten erlaubten Gesellschaften fallen unter den Begriff der Religionsgemeinschaft⁹³³.

Anzumerken gilt es, dass es sich bei der Beurteilung, ob neue religiöse Vereinigungen dem Begriff der Religionsgemeinschaft unterfallen, nicht um eine Einzelfallentscheidung der Behörden und Gerichte, wie dies in Deutschland praktiziert wird, handelt. Diese Entscheidung ist für die anderen Behörden und Gerichte in Deutschland nicht bindend. Das führt unter Umständen dazu, dass die „Scientology-

⁹²⁶ Nach EB zur RV 938 BlgNR 20.GP zitiert nach Kalb/Potz/Schinkele 1998, 36.

⁹²⁷ Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 219.

⁹²⁸ Potz/Schinkele öarr 1999, 220.

⁹²⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 2.

⁹³⁰ Potz/Schinkele öarr 1999, 220.

⁹³¹ Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 220; Kalb/Potz/Schinkele 1998, 37.

⁹³² Siehe Kapitel 4.4.2.1.

⁹³³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 36.

Kirche“ in manchen Bundesländern als Religionsgemeinschaft betrachtet wird, in anderen wiederum nicht. In Österreich ist demgegenüber das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als einzige Behörde berechtigt, über die gesetzliche Anerkennung nach dem AnerkG und die Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft eine Entscheidung zu fällen⁹³⁴.

Da der Religionsbegriff nicht „statisch“ aufgefasst werden darf und durch die neuen religiösen Vereinigungen, die Religion mit wirtschaftlichen Komponenten vermischen, einem stetigen Wandel unterliegt, ist eine Abgrenzung im Einzelfall schwer vorzunehmen⁹³⁵.

Beispielhaft dafür steht die „Scientology-Kirche Österreich“ bei der es ebenso wie in der deutschen Rechtsordnung fraglich erscheint, ob diese als neue religiöse Bewegung unter den Begriff der Religionsgemeinschaft subsumiert werden kann.

Am 29.08.1997 reichte die Obfrau der „Scientology-Kirche Österreich“ einen Antrag auf Anerkennung als Religionsgesellschaft ein. Grundlage des Antrages war zum einen die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) vom 01.08.1995⁹³⁶ und zum anderen eine Entscheidung des OGH vom 13.08.1996⁹³⁷. Grundaussage dieser Entscheidung sei, dass *„die Zeremonien der Scientology Religion religiösen Inhalts sind und daß diese nur zu religiösen Zwecken ausgeübt werden“*⁹³⁸. Darüber hinaus sei der OGH in seiner Entscheidung zum Ergebnis gelangt, dass es sich bei der Scientology-Lehre um eine Religion handelt⁹³⁹.

In der Entscheidung des OGH ging es um das Sorgerecht einer Mutter, die der „Scientology-Kirche“ angehörte. Der OGH traf jedoch keine Feststellung darüber, ob es sich bei der „Scientology-Kirche“ um eine Religion handelt. Erst das Rekursgericht befasste sich mit dieser Problematik und traf folgende Feststellung: *„[...] Die Organisation ist auf eine unbedingte Gewinnmaximierung ausgerichtet. Ihre Ideologie*

⁹³⁴ Vgl. Wallner 2007, 159.

⁹³⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 2.

⁹³⁶ Vgl. UVS 01.08.1995, GZ UVS-04/07/00495/94.

⁹³⁷ Vgl. OGH 13.8.1996, 2 Ob 2192/96.

⁹³⁸ Potz/Schinkele öarr 1999, 225.

⁹³⁹ Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 225.

trägt totalitäre Züge. [...]“⁹⁴⁰. Nach Auffassung Hubbards kann erst dann von wahrer Demokratie gesprochen werden, wenn alle Menschen sich der scientologischen Lehre angeschlossen hätten. Dabei bezog sich das Rekursgericht auf die Informationsschrift des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der BRD. Dieses kam in seiner Informationsschrift zum Ergebnis, dass es sich bei Scientology um eine der „aggressivsten Gruppierungen der Gesellschaft [handelt], die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft Elemente der Wirtschaftskriminalität und des Psychoterrors gegen ihre Mitglieder mit wirtschaftlicher Betätigung und sektiererischen Einschlügen vereint“⁹⁴¹.

In der Entscheidung des UVS aus dem Jahre 1995 ging es um eine Übertretung des § 366 Abs 1 Z 1 GewO a.F. Der Vorwurf bestand darin, dass die scientologische Organisation „Reinigungs-Rundown“ Kurse zu erhöhten Preisen anbot, ohne die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben. Der UVS hob das, durch das Magistrat Wien erlassene, Straferkenntnis jedoch mit der Begründung auf, „daß es sich bei der Scientology Kirche Österreich um eine Religion handelt, der in Österreich der Status einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaft zukommt“⁹⁴². Nach der Auffassung des UVS sei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht ersichtlich, die angebotenen Kurse können auch trotz der hohen Kursgebühr nicht als gewerbsmäßige Tätigkeit gemäß § 1 Abs 2 GewO 1994 betrachtet werden. Die Überzeugung, ob es sich bei der „Scientology- Kirche“ um eine Religionsgemeinschaft handle, gewann der UVS vor allem aus theologischen und wissenschaftlichen Gutachten, die aus der Sphäre der Berufungswerberin, also der „Scientology-Kirche“ selbst stammte. Nach der Auffassung von Potz/Schinkele sei jedoch bezüglich der Ansicht des UVS, dass es sich bei der „Scientology-Kirche“ um eine Religionsgemeinschaft handle, anzumerken, dass die Feststellungen des UVS zum einen fast ausschließlich auf dem Vorbringen und Gutachten der Berufungswerberin basierten. Zum anderen stütze der UVS seine Überzeugung auf eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Finanzamts für Körperschaften, das die „Scientology-Kirche“ als gemeinnützig veranlagt hatte⁹⁴³. Das

⁹⁴⁰ Potz/Schinkele öarr 1999, 226.

⁹⁴¹ Potz/Schinkele öarr 1999, 226.

⁹⁴² Potz/Schinkele öarr 1999, 227.

⁹⁴³ Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 227.

Finanzamt widersprach dabei der Entscheidung des VwGH vom 20.05.1987⁹⁴⁴, das zu dem Ergebnis kam, dass bei der „Scientology-Kirche“ eine Gewerbsmäßigkeit durch die angebotenen Kurse vorliege.

Der Verein 'Scientology-Kirche' kann die für gemeinnützige Körperschaften vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen nicht beanspruchen (§ 34 BAO). Der Verein ist an einem Leistungsaustausch interessiert. *„Er bietet gegen Entgelt Mitgliedschaftsstufen verschiedener Grade, Kurse und Seminare verschiedener Höhe sowie das Auditing an. Die Frage der Mitgliedschaft tritt zwangsläufig in den Hintergrund, weil jeder, der sich der entgeltlichen Dienste des Beschwerdeführers bedient, Mitglied des Beschwerdeführers wird. Gefördert wird in erster Linie, wer die entgeltlichen Dienste des Beschwerdeführers in Anspruch nimmt“*⁹⁴⁵.

Aus diesem Grunde sei nach Potz/Schinkele nicht ersichtlich, weshalb eine mangelnde Gewerbsmäßigkeit in der Entscheidung des UVS angenommen wurde⁹⁴⁶.

In dem Urteil des BVerwG vom 16.02.1995⁹⁴⁷ kam dieses zu dem Erkenntnis, dass, wenn *„eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach außen wirtschaftlich werbend auftritt] und [...] damit eine wirtschaftliche und religiöse Zielsetzung [verfolgt], muss das Grundrecht des Art 4 GG mit unter Umständen gegenläufigen Rechtsgütern anderer, insbesondere Grundrechten Dritter, in Einklang gebracht werden“*⁹⁴⁸.

In der Berufungsentscheidung der Finanzlandesdirektion (FDL)⁹⁴⁹ für Wien, Niederösterreich und Burgenland aus dem Jahre 1998 wurde jedoch im Gegensatz zu der zuvor erwähnten Entscheidung des Finanzamts festgestellt, dass keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit und keine Gemeinnützigkeit durch die Tätigkeit der „Scientology-Kirche“ vorliegt⁹⁵⁰. Zudem könne die „Scientology-Kirche“ nicht als

⁹⁴⁴ Vgl. VwGH 20.5.1987, ZI 84/13/0267.

⁹⁴⁵ Nach VwGH 20.05.1987, ZI 84/13/0267 zitiert nach: Potz/Schinkele 1999, 226 f.

⁹⁴⁶ Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 228.

⁹⁴⁷ BVerwG 16.02.1995, I B 205.93.

⁹⁴⁸ Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 229.

⁹⁴⁹ FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland, GZ GA 11-89/2228/10.

⁹⁵⁰ Potz/Schinkele öarr 1999, 229.

Religionsgemeinschaft angesehen werden, da sich die Tätigkeit des Vereins nach dem Gesamtbild der Umstände nicht als Religionsausübung darstellt⁹⁵¹.

9.3. Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften als juristische Personen des Privatrechts in Österreich und Deutschland

Sowohl in der österreichischen wie auch in der deutschen Rechtsordnung ist es vorgesehen, dass nicht anerkannte Religionsgemeinschaften Rechtsfähigkeit durch die Konstituierung als juristische Person des Privatrechts erlangen können.

9.3.1. Konstituierung als Verein in der österreichischen Rechtsordnung

In der österreichischen Rechtsordnung können die Religionsgemeinschaften, die weder nach dem Anerkennungsgesetz von 1874 anerkannt noch als Bekenntnisgemeinschaft nach dem Bekenntnisgemeinschaftsgesetz von 1998 eingetragen wurden, sich entweder als ideeller Verein nach dem Vereinsgesetz von 2002 oder als erlaubte Gesellschaft gemäß § 26 ABGB konstituieren. Das Recht der Vereinigungsfreiheit wird den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften durch Art. 11 iVm Art. 9 EMRK verfassungsrechtlich gewährleistet⁹⁵². Danach ist gemäß § 1 Abs 1 VereinsG ein Verein *„ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs.1)“*⁹⁵³.

9.3.2. Konstituierung als Verein in der deutschen Rechtsordnung

Das Recht einer Religionsgemeinschaft sich in der deutschen Rechtsordnung als Verein konstituieren zu können, ist Ausfluss der durch Art. 4 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten religiösen Vereinigungsfreiheit des Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 2 WRV. Die religiöse Vereinigungsfreiheit resultiert nicht aus der allgemeinen Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 GG⁹⁵⁴. Darüber hinaus erwerben

⁹⁵¹ Vgl. Potz/Schinkele öarr 1999, 230.

⁹⁵² Vgl. Wallner 2007, 312.

⁹⁵³ BGBl I 2002/66.

⁹⁵⁴ Vgl. BVerfG 83, 341 (354).

Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 4 WRV⁹⁵⁵.

Die Religionsgemeinschaften haben drei Möglichkeiten, sich als juristische Person des Privatrechts zu formieren. Sie haben zum einen die Möglichkeit zur Gründung eines eingetragenen nichtwirtschaftlichen Idealvereins gemäß § 21 BGB. Dies ist die häufigste Konstituierungsform unter den Religionsgemeinschaften, um Rechtspersönlichkeit zu erreichen. Dafür bedarf es gemäß § 56 BGB sieben Gründungsmitgliedern und gemäß § 57 BGB dem Vorliegen einer Satzung. Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und es muss sich daraus ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

Als weitere Option können sich Religionsgemeinschaften zu einem Verein konstituieren, der nicht eingetragen wird. Das ist jedoch aufgrund der Tatsache, dass dieser Verein dadurch lediglich partielle Rechtsfähigkeit erlangt und deshalb nur zur einer beschränkten Teilnahme am Rechtsverkehr befähigt ist, nicht erstrebenswert. Diese Art der Gründungsform bedarf einer Mindestanzahl von zwei Mitgliedern und ein Mindestmaß an Organisation. Als nichtrechtsfähiger Verein haben die Religionsgemeinschaften dennoch das Recht, sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit zu berufen. Nicht eintragungsfähig ist ein wirtschaftlicher Verein gemäß § 22 BGB und kann dadurch auch keine Rechtsfähigkeit erlangen. Diese Vereine unterliegen der staatlichen Konzessionierung. Nach *Wallner* ist eine wirtschaftliche Betätigung dann zu bejahen, „wenn der Verein wie ein Unternehmer am Wirtschafts- und Rechtsverkehr teilnimmt“⁹⁵⁶. Vor allem bei sog. „pseudoreligiösen Bewegungen“ steht ein wirtschaftlicher Gesichtspunkt im Vordergrund und verdrängt die ideellen Aspekte. Eine Eintragung iSv § 21 BGB kann jedoch dann nicht versagt werden, wenn eine wirtschaftliche Betätigung lediglich als Nebenzweck angesehen werden kann. Sollte sich aber nach Eintragung herausstellen, dass der wirtschaftliche Zweck den ideellen überwiegt, kann die Vereinsbehörde der Religionsgemeinschaft die Rechtsfähigkeit entziehen.

⁹⁵⁵ BGBl S.1.

⁹⁵⁶ Wallner 2007, 322.

Den Religionsgemeinschaften bleibt auch die Möglichkeit, eine bürgerlich-rechtliche Stiftung gemäß § 80 BGB zu gründen. Bei dieser Gründungsform handelt es sich um einen Ausnahmefall⁹⁵⁷.

Das hat zur Konsequenz, dass auf zivilrechtlicher Ebene bestimmt werden muss, ob es sich um einen wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Verein handelt. Die Bestimmung geschieht unabhängig davon, ob es sich um eine Religionsgemeinschaft handelt oder nicht. Eine Determinierung diesbezüglich findet nicht statt, sondern erfolgt erst auf verfassungsrechtlicher Ebene⁹⁵⁸. Dabei stellt sich die Frage, ob eine Gemeinschaft trotz wirtschaftlicher Betätigung unter den Begriff der Religionsgemeinschaft und den Schutzbereich der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG fallen kann⁹⁵⁹.

Im Gegensatz zur österreichischen Rechtsordnung erfolgt die Konstituierung der Religionsgemeinschaften in der deutschen Rechtsordnung nicht nach den Vorschriften des Vereinsrechts, sondern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. In der deutschen Rechtsordnung bestand bis zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 22.08.2002 das sog. „Religionsprivileg“ gemäß § 2 Abs 2 Nr 3 VereinsG a.F. Dieses schloss, vergleichbar mit § 3 lit a VereinsG 1951 in der österreichischen Rechtsordnung, die Religionsgemeinschaften aus dem Anwendungsbereich des Vereinsgesetzes aus. Auf die Möglichkeit der Konstituierung als Verein einer Religionsgemeinschaft hatte dies jedoch keinen Einfluss, da sie die Rechtsfähigkeit gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 4 WRV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erlangen konnten. Das „Religionsprivileg“ hatte vor allem Auswirkung auf die Verbotsmöglichkeiten eines Vereins. Dadurch, dass die Religionsgemeinschaften nicht unter den Vereinsbegriff des Vereinsgesetzes fielen, konnten sie auch nicht nach dem Vereinsgesetz verboten werden⁹⁶⁰. Mit Änderung des Vereinsgesetzes wurde das „Religionsprivileg“ aufgehoben. Folglich können Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem VereinsG verboten werden. Zwar kann den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei Vorliegen der

⁹⁵⁷ Vgl. Wallner 2007, 322.

⁹⁵⁸ Vgl. Wallner 2007, 323.

⁹⁵⁹ Siehe Kapitel 8.1, 9.1, 9.2, 9.4.

⁹⁶⁰ Vgl. Wallner 2007, 326.

Voraussetzungen nach § 43 Abs 2 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen werden, ein Verbot hat dies nicht zur Folge⁹⁶¹. Nach Auffassung des Gesetzgebers kann eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die unter den Schutzbereich des Art. 4 GG fällt, durch Anwendung der Schranke des Art. 9 Abs 2 GG verboten werden. *„Die begriffliche Einordnung einer Vereinigung als Religionsgesellschaft ist unabhängig davon, ob sie nach außen im Einklang mit der Rechtsordnung handelt. Es kommt hierfür lediglich auf ihr Selbstverständnis, die programmatische Darstellung und (tatsächliche) Handlungen an. Nach Streichen des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz muss die zuständige Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung, ob eine bestimmte religiöse Vereinigung zu verbieten ist, die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft (Art. 4 GG) und das im Rahmen des Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 3 WRV gewährleistete Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in die Abwägung einbeziehen“*⁹⁶².

9.3.3. Folgen der Konstituierung als Verein

Durch die Konstituierung einer Religionsgemeinschaft als Verein erlangt diese Rechtspersönlichkeit und wird somit zum Träger von Grundrechten. In der deutschen Rechtsordnung steht den als Vereinen konstituierten Religionsgemeinschaften darüber hinaus auch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu, da dieses im Gegensatz zu der österreichischen Rechtsordnung jeder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft gewährleistet wird, unabhängig von ihrem Rechtsstatus. In der österreichischen Rechtsordnung ist das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 15 StGG nur den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorbehalten. Jedoch stehen den Religionsgemeinschaften als juristischen Personen des Privatrechts die Rechte aus Art. 9 EMRK zu. Dieser billigt den juristischen Personen des Privatrechts ein durch Art. 15 StGG den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorbehaltenen, ähnliches Selbstverwaltungsrecht ihrer „inneren Angelegenheiten“ zu. Darüber hinaus sind juristische Personen des Privatrechts Träger von Grundrechten⁹⁶³. Zu beachten ist jedoch, dass sich Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nicht auf das

⁹⁶¹ Vgl. Wallner 2007, 330.

⁹⁶² Wallner 2007, 330 f.

⁹⁶³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 126.

Grundrecht der Religionsfreiheit berufen können, wenn der wirtschaftliche Zweck den religiösen überwiegt oder ein wirtschaftlicher Zweck unter dem Deckmantel der Religiosität verfolgt wird. Dann handelt es sich nicht mehr um eine Religionsgemeinschaft, sondern um ein Wirtschaftsunternehmen⁹⁶⁴. Auch die österreichische Rechtsordnung gestattet die Konstituierung als „ideeller Verein“ lediglich den religiösen Vereinigungen, die nicht „auf Gewinn berechnet sind“⁹⁶⁵. Im Gegensatz zur österreichischen Rechtsordnung erhalten die Religionsgemeinschaften in der deutschen Rechtsordnung als Idealverein den konstitutionellen Grundstatus der Kirchen und Religionsgesellschaften⁹⁶⁶.

Bei der Konstituierung als Verein nach dem österreichischen VereinsG 2002 kommt es nicht darauf an, ob es sich bei der Vereinigung um eine Religionsgemeinschaft handelt oder nicht. Denn innerhalb des Vereinsgesetzes sind religiöse ideelle Vereine den nicht religiösen ideellen Vereinen insofern gleichgestellt, dass keine besonderen religionsrechtlichen Vereinsbestimmungen für religiöse Vereine vorgesehen sind. Es wird bei der Eintragung als Verein keine Überprüfung vorgenommen, ob es sich um eine Religions-, Weltanschauungsgemeinschaft oder religionsähnliche Bewegung handelt⁹⁶⁷. Vor allem für die Weltanschauungsgemeinschaften ist die Möglichkeit der Konstituierung als Verein von großer Bedeutung, da diese nicht vom BekGG erfasst wurden und nur nach dem VereinsG Rechtspersönlichkeit erlangen können⁹⁶⁸. Dadurch, dass die Weltanschauungsgemeinschaften nicht einbezogen wurden, kann dies zu vermehrten Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Differenzierung führen, ob es sich um eine Religion oder Weltanschauung handelt. Dagegen sind in der deutschen Rechtsordnung die Weltanschauungsgemeinschaften mit den Religionsgemeinschaften durch Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 7 WRV gleichgestellt. Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich insoweit bei der Bestimmung, ob die sog. neuen religiösen Bewegungen als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften qualifiziert werden können und sich

⁹⁶⁴ Siehe Kapitel 8.1, 9.1, 9.2, 9.4.

⁹⁶⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 130.

⁹⁶⁶ Vgl. Jurina 1995, 696.

⁹⁶⁷ Vgl. Wallner 2007, 318.

⁹⁶⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003, 117.

dadurch auf den grundrechtlich verbürgten Grundstatus und vor allem auf die Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG sowie das kirchliche Selbstbestimmungsrecht berufen können, oder ob es sich um sog. pseudoreligiöse Gruppierungen handelt, die sich unter dem Deckmantel der Religiosität wirtschaftlich betätigen und sich dadurch die mit der Qualifizierung als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbundenen Privilegien erschleichen möchten.

Der Bestimmung, ob es sich bei einem konstituierten Vereinen um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt, kommt lediglich dann Bedeutung zu, wenn Regelungen der Rechtsordnung auf Religionsgemeinschaften abstellen und insoweit auch für die als Verein konstituierten Religionsgemeinschaft ihre Wirkung entfalten würden. Daraus folgt, dass zwar bei der Eintragung als Verein keine Qualifizierung bezüglich einer Religionsgemeinschaft vorgenommen werden muss, jedoch im Nachhinein eine Einzelfallentscheidung nötig wird, wenn es um die Anwendung verschiedener Regelungen geht, die sich auf Religionsgemeinschaften beziehen. Gerade im Hinblick auf die neuen religiösen Bewegungen, sowie pseudoreligiösen Gruppierungen wird dies vermehrt zu Einzelfallentscheidungen der Behörden führen und nähert sich der deutschen Rechtspraxis an. Dort entscheidet jede einzelne Behörde und jedes einzelne Gericht darüber, ob eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vorliegt⁹⁶⁹. Es besteht keine Bindungswirkung bezüglich einer Entscheidung einer Behörde, so kann es in verschiedenen Verfahren zu unterschiedlichen Bewertungen bezüglich der Qualifikation als Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft kommen⁹⁷⁰.

9.4. „Scientology-Kirche“ als Religionsgemeinschaft?

Bei der Durchführung einer politikwissenschaftlichen Untersuchung kam *Jaschke* zu dem Ergebnis, dass Scientology längerfristig verfassungsfeindliche Zielsetzungen vertritt und als totalitäre Organisation Berührungspunkte mit dem politischen Extremismus aufweist⁹⁷¹.

⁹⁶⁹ Vgl. Jurina 1994, 694.

⁹⁷⁰ Vgl. Wallner 2007, 159.

⁹⁷¹ Nach Jaschke, Gefahr für die Demokratie, Gutachten für das Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996, zitiert nach: Winter ZevKR 1997, 390.

Das Land Schleswig-Holstein gab ein Gutachten über Scientology in Auftrag, bei dem der Gutachter zu dem Ergebnis kam, *„dass das Menschen- und Gesellschaftsbild von Scientology den elementaren Prinzipien der Gesellschafts- und Werteordnung des Grundgesetzes widerspricht“*⁹⁷².

Nach *Abel* handelt es sich bei der Scientology-Organisation weder um eine „Jugendreligion“ noch um eine „Sekte“, sie ist *„auf der Anwendung von Psychotechniken basierenden, mit Mitteln und Methoden der Wirtschaft arbeitenden multinationalen Konzern mit letztlich politischen Zielsetzungen, und nimmt somit eine Sonderstellung ein“*⁹⁷³.

Nach der Auffassung von *Winter* wurde die Scientology-Organisation früher unter die sog. „Jugendsekten“ subsumiert. Aufgrund ihrer sehr starken wirtschaftlichen Betätigung und ihren politischen Zielsetzung hat jedoch ein Umdenken stattzufinden, ob die Unterordnung unter den Begriff der „Jugendsekten“ als passend erachtet werden kann⁹⁷⁴. *„Es geht damit nicht mehr in erster Linie um mögliche psychische Folgen bestimmter Therapieformen für den einzelnen und auch nicht mehr um die Abgrenzung zwischen einer religiös motivierten und einer ausschließlich an wirtschaftlichen Interessen orientierten Tätigkeit, sondern um die Frage einer politische motivierten Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates durch Scientology“*⁹⁷⁵.

Ausgehend von der Definition einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, nach der es sich um einen Zusammenschluss von Personen handelt, der von einem gemeinsamen religiösen oder weltanschaulichen Konsens getragen wird und auf eine umfassende Bezeugung des ihn prägenden Konsens abzielt, nimmt *Diringer* die Bestimmung anhand der Scientology-Organisation als Bekenntnisgemeinschaft vor⁹⁷⁶. Er begründet das Merkmal des Personenzusammenschlusses mit dem Argument, dass die Scientology-Organisation über eine *„feste, hierarchische gegliederte Struktur [verfügt], die auf Dauer angelegt*

⁹⁷² Abel, Ist das Menschen- und Gesellschaftsbild der Scientology-Organisation vereinbar mit der Werte- und Rechtsordnung des GG? 1996, Punkt 5, <http://www.religio.de/gas.html>; Stand 08.05.2014; Abel NJW 1997, 427.

⁹⁷³ Abel NJW 1997, 426 Fn.1.

⁹⁷⁴ Winter ZevKR 1997, 390.

⁹⁷⁵ Winter ZevKR 1997, 390.

⁹⁷⁶ Vgl. Diringer 2003, 138.

ist“⁹⁷⁷. Auch die erforderliche Mitgliederzahl sei erfüllt, obwohl eine Feststellung diesbezüglich sehr schwierig ist. Stellt man auf die Mitglieder ab, die schriftlich eine Beitrittserklärung abgegeben haben, so lag die Mitgliederzahl damals bei ungefähr 10.000⁹⁷⁸.

Bei der Frage, ob es sich bei der Lehre der Scientology-Organisation um eine Religion oder Weltanschauung handelt, hat *Diringer* zunächst untersucht, ob ein gemeinsamer religiöser bzw. weltanschaulicher Konsens, ein sog. Bekenntnis vorliegt. In einem weiteren Schritt wurde untersucht, ob die „Bekenntnisgemeinschaft“ das Kriterium der umfassenden Bezeugung des zugrundeliegenden Konsenses erfüllt.

Nach der Auffassung von *Diringer* ist die Lehre der Scientology-Organisation als Bekenntnis im Sinne des Art. 4 GG zu betrachten⁹⁷⁹. Als Mindestvoraussetzung dafür muss „eine Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens [...]“ vorliegen⁹⁸⁰. Der Qualifizierung der Lehre Scientology's als Bekenntnis steht auch nicht entgegen, dass sich die Lehre der Scientology lediglich mit dem Menschen als geistiges Wesen befasst und keinen Gottesbezug aufweist⁹⁸¹.

Als weitere Voraussetzung einer „Bekenntnisgemeinschaft“ sollte „der Zusammenschluss auch auf die *umfassende Bezeugung eines ihn tatsächlich prägenden Konsens abziel[en]*“⁹⁸². Dies geschieht dadurch, dass sich das Bekenntnis in den Handlungen der Gemeinschaft widerspiegelt und realisiert. In diesen Handlungen sollen die „*Lebensvollzüge der Vereinigung zum Ausdruck gebracht werden*“⁹⁸³. Es gibt drei Kriterien, bei denen eine umfassende Bezeugung des zugrundeliegenden Konsens der Scientology-Organisation zum Ausdruck kommt. Dazu zählen vor allem das scientologische Kurssystem, die Zeremonien und die Feiertage⁹⁸⁴. Durch das angebotene Kurssystem sollen die Anhänger zunächst den Zustand des „Clear“

⁹⁷⁷ Diringer 2003, 44.

⁹⁷⁸ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Das System Scientology 1998, 9.

⁹⁷⁹ Vgl. Diringer 2003, 138.

⁹⁸⁰ Diringer 2003, 94.

⁹⁸¹ Vgl. Diringer 2003, 112.

⁹⁸² Diringer 2003, 139.

⁹⁸³ Diringer 2003, 139.

⁹⁸⁴ Vgl. Diringer 2003, 141.

erreichen. Danach erfolgen weitere Stufen bis das Mitglied zu der Stufe des „Operierenden Thetans“ gelangt, durch welche diese „völlige geistige Freiheit“ erlangen. Des Weiteren ist *Diringer* der Auffassung, dass die wirtschaftliche Betätigung keinen Einfluss auf die Bezeugung des Konsenses hat. Er begründet dies damit, dass die wirtschaftliche Betätigung rein zum Zwecke der Pflege und Förderung der „religiösen Philosophie Scientology“ dient⁹⁸⁵.

Nach *Diringer* könnte sich die Scientology-Organisation als „Bekenntnisgemeinschaft“ somit auf das Grundrecht der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG berufen. Dies ist aber vor dem Hintergrund, dass Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich bei Scientology um eine Organisation handelt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnungen verstößt, als sehr bedenklich anzusehen. Sie stellt das politische System in Frage und möchte eine scientologische Welt nach den Vorstellungen Hubbards erschaffen. Die Scientology-Organisation möchte ein Rechtssystem ohne Menschen- und Grundrechte einführen⁹⁸⁶.

Daher wird im Schrifttum eine Neubestimmung des Wesens einer Bekenntnisgemeinschaft angeregt. Nach den Ansichten von *Obermayer* und *Müller-Vollbehr* sollte bei der Überprüfung, ob eine Vereinigung als „Bekenntnisgemeinschaft“ angesehen werden kann, ein zusätzliches Kriterium der „Verfassungskonformität“ mit einbezogen werden⁹⁸⁷. *Obermayer* unterscheidet dabei zwischen „unerheblichen verfassungswidrigen Randerscheinungen“ und „zentralen verfassungswidrigen Tendenzen“⁹⁸⁸. Die „Verfassungskonformität“ ist zu versagen, „wenn die verfassungswidrigen Anschauungen einen wesentlichen Bestandteil der Doktrin der Bekenntnisgemeinschaft ausmachen“⁹⁸⁹. Nach *Müller-Vollbehr* handelt es sich bei einer Vereinigung nur dann um eine Bekenntnisgemeinschaft, „wenn ihre wesentlichen Lehren und Praktiken im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung als der Gesamtheit der tragenden Grundsätze der Verfassung und der Grundentscheidung des

⁹⁸⁵ Vgl. *Diringer* 2003, 201.

⁹⁸⁶ Vgl. Bayerisches Staatsministerium, *Das System Scientology*, 42.

⁹⁸⁷ Vgl. *Diringer* 2003, 203 f.

⁹⁸⁸ Vgl. *Obermayer* ZevKR 1982, 261 ff.

⁹⁸⁹ *Diringer* 2003, 204.

*Verfassungsgebers befinden*⁹⁹⁰. Die Verfassungswidrigkeit ist anhand der Merkmale des Art. 9 Abs 2 GG zu messen. Eine Vereinigung kann sich dann nicht als Bekenntnisgemeinschaft konstituieren, „wenn eine Gemeinschaft Überzeugungen vertritt, die mit der verfassungsmäßigen Ordnung in Widerspruch stehen“⁹⁹¹.

Diringer hingegen lehnt das zusätzliche Kriterium der „Verfassungskonformität“ mit der Begründung ab, dass dieses Kriterium sich „rechtsdogmatisch nicht begründen lasse“⁹⁹². Es muss keine „Verfassungskonformität“ der Lehren einer Vereinigung vorliegen, damit diese als Bekenntnisgemeinschaft qualifiziert werden kann. Es findet daher keine Differenzierung zwischen verfassungstreuen und nicht verfassungstreuen Bekenntnisgemeinschaften statt. Alle „Bekenntnisgemeinschaften“ sollen sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG berufen können, solange dem Staat die Möglichkeit der Auflösung oder des Verbots der Vereinigung gemäß Art. 9 Abs 2 GG gegeben ist⁹⁹³. Die Möglichkeit des Verbots einer „Bekenntnisgemeinschaft“ basierend auf Art. 9 Abs 2 GG, ist mittlerweile in Rechtsprechung und Literatur anerkannt. Lediglich die Begründung eines solchen Verbots erfolgt auf differenzierte Weise. Das BVerwG⁹⁹⁴ wie auch ein Teil der Literatur⁹⁹⁵ leiten die Verbotsmöglichkeit aus Art. 9 Abs 2 GG aus Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 3 WRV ab⁹⁹⁶. Eine andere Auffassung folgert die Verbotsmöglichkeit aus Art. 4 GG, welcher jedoch *lex specialis* zu Art. 9 Abs 1 GG und nicht zu Art. 9 Abs 2 ist, so dass der Ansicht des BVerwG zu folgen ist⁹⁹⁷.

Auch wenn *Diringer* das neue Kriterium der Verfassungskonformität ablehnt, ist er der Auffassung, dass die Lehre der Scientology-Organisation gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstößt⁹⁹⁸. Dies begründet er damit, dass die Scientology-Organisation die bestehenden politischen Ideologien⁹⁹⁹ und

⁹⁹⁰ Nach Müller-Vollbehr 1985, 130, zitiert nach: Diringer 2003, 204.

⁹⁹¹ Nach Müller-Vollbehr 1985, 131 f, zitiert nach: Diringer 2003, 205.

⁹⁹² Diringer 2003, 231.

⁹⁹³ Vgl. Diringer 2003, 231.

⁹⁹⁴ Vgl. BVerwGE 37, 344 (364f.).

⁹⁹⁵ Vgl. Listl DÖV 1973, 182.

⁹⁹⁶ Vgl. Diringer 2003, 251.

⁹⁹⁷ Vgl. Diringer 2003, 252.

⁹⁹⁸ Vgl. Diringer 2003, 225.

⁹⁹⁹ Siehe Kapitel 8.2.

Staatsformen, im Besonderen die Demokratie ablehnen, da diese nicht mit den grundlegenden Prinzipien der scientologischen Lehre übereinstimmen. Die Demokratie ist nach der Scientology-Lehre eine „abberrierte Staatsform“, da es sich bei den Regierenden selbst um „abberrierte“ Personen handelt. Die Demokratie wird bezeichnet als *„ein von der Vernunft abweichendes, gestörtes oder irrationales Verhalten, das gegen das Überleben im hubbardischen Sinne gerichtet und damit nach den Ethik-Kodizes der Vereinigung als unethisch zu klassifizieren ist“*¹⁰⁰⁰.

Thüsing hingegen ist der Auffassung, dass es sich bei der „Scientology-Church“ weder um eine Religion noch um eine Religionsgemeinschaft handelt. Um eine Determinierung als Religion vornehmen zu können, stellt er gewisse Kriterien auf und versucht, eine Religion typologisch zu bestimmen. Danach ist *„nach Anzeichen zu suchen, die in ihrem Gesamtbild nach eine Überzeugung als Religion oder nicht als Religion erscheinen lassen, ohne dass eines von ihnen zwingend vorliegen müsste“*¹⁰⁰¹. Dazu zählen *„Glaube an transzendente Wirklichkeiten, die Lehre einer bestimmten Moral oder Ethik, das Vorhandensein von Propheten oder Stiftern und von heiligen Schriften, die Existenz von Zeremonien, Feiertage und Mission“*¹⁰⁰². All diese Merkmale sind solche, die das Christentum, das Judentum und der Islam enthalten¹⁰⁰³. Da es sich bei dem Christentum um eine Religion *„mit großer typischer Gemeinsamkeit“*¹⁰⁰⁴ handelt, kann nur eine Vereinigung als Religion angesehen werden, die vergleichbare typische Merkmale enthält. Nach der Ansicht Thüsings ist die „Scientology-Church“ eine Vereinigung, die sehr auf die wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist und vorherrschend durch den Grundsatz *„make money, make more money“*¹⁰⁰⁵ bestimmt wird. Thüsing ist der Ansicht *„eine Vereinigung, die so zentral auf Geldverdienst und Business ausgerichtet ist und dies lediglich mit einer recht synkretistischen Trivial-Mythologie verbindet, der zudem im praktischen Leben der Gemeinschaft wenig zuzukommen scheint, eine solche Vereinigung hat nur sehr wenig*

¹⁰⁰⁰ Diringen 2003, 225.

¹⁰⁰¹ Thüsing ZevKR 2000, 614.

¹⁰⁰² Thüsing ZevKR 2000, 615.

¹⁰⁰³ Vgl. Thüsing ZevKR 2000, 615.

¹⁰⁰⁴ Thüsing ZevKR 2000, 616.

¹⁰⁰⁵ Vgl. Minhoff/Minhoff 1998, 128.

*typologische Verwandtschaft mit Christentum, Islam oder Judentum*¹⁰⁰⁶. Die Scientology- Organisation vermischt verschiedene Teilaspekte einzelner Religionen zusammen und formt daraus eine neue Religion. Nach *Thüsing* kann Scientology nicht als Religion angesehen werden, da sie verschiedene Teilaspekte mischt und daraus eine neue Religion formt¹⁰⁰⁷.

Um eine Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft zu betrachten, stellt er vier Merkmale auf, anhand derer eine Kategorisierung vorgenommen werden kann. Er versteht Religion als umfassende Lehre der Daseinsdeutung, die essentielle Fragen beantwortet und Hilfestellungen in wichtigen Lebensentscheidungen geben kann. Eine Vereinigung, die sich lediglich mit wirtschaftlichen Aktivitäten beschäftigt und auf die wesentlichen Lebensfragen keine Antwort hat oder sogar jede Antwort darauf duldet, ist nicht mit dem Kriterium der Daseinsdeutung vereinbar. Es ist keine Religion, sondern Agnostizismus. Dies ergibt sich vor allem aus dem Umstand, dass die Scientology-Kirche eine Doppelmitgliedschaft akzeptiert. Eine Mitgliedschaft sowohl in der „Scientology-Church“, wie auch in einer christlichen Großkirche wird geduldet und schließt sich gegenseitig nicht aus. Jedes Mitglied kann sich nach Bedarf gerade auf den Glauben stützen, die für die Lebenssituation des Mitglieds die passende Lösung bereit hält oder bei welchem Glauben es sich besser verstanden fühlt. Nach *Thüsing* steht eine Religion der Beantwortung von Fragen, sowie die Scientology-Organisation, nicht gleichgültig gegenüber, so dass Scientology für ihn keine Religion sein kann¹⁰⁰⁸. Er bezieht sich dabei auf die Definition einer Religionsgesellschaft von *Anschütz*. Dieser definierte eine Religionsgesellschaft als „*Zusammenschlüsse von Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses*“¹⁰⁰⁹. Für diesen war der „Konsens des Glaubens der Mitglieder als Gemeinschaft“ entscheidend. *Thüsing* bezeichnet die „Scientology-Church“ als „Gemeinschaft von Glaubenden“, jedoch nicht als „Gemeinschaft eines Glaubens“¹⁰¹⁰.

¹⁰⁰⁶ Thüsing ZevKR 2000, 616.

¹⁰⁰⁷ Vgl. Thüsing ZevKR 2000, 616.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Thüsing ZevKR 2000, 617.

¹⁰⁰⁹ Nach Anschütz 1933, 633 zitiert nach; Thüsing ZevKR 2000, 617.

¹⁰¹⁰ Nach Anschütz 1933, 633, zitiert nach: Thüsing ZevKR 2000, 617.

Ein weiteres Kriterium ist, dass die Religion ein Bekenntnis enthalten muss. Dabei wird auf Art. 4 GG abgestellt. Das Grundrecht der Religionsfreiheit schützt zum einen die innere Glaubensfreiheit, einen Glauben zu haben und zu bilden, sowie zum anderen die äußere Glaubensfreiheit, sich zu seinem Glauben zu bekennen, diesen zu verbreiten und nach diesem zu handeln¹⁰¹¹. Zwar hat die Scientology-Organisation ein Bekenntnis, jedoch bestimmt dieses nicht das „Wesen der Gemeinschaft“ und die Gemeinschaft leitet aus dem Bekenntnis der Scientology-Organisation keine Glaubenssätze ab, nach denen diese handeln. Dies wird vor allem darin deutlich, dass das Handeln der Mitglieder der Scientology-Organisation durch andere Religionen mit- und somit fremdbestimmt wird. Nach Auffassung *Thüsing*s können sich die Mitglieder der Scientology-Organisation nicht auf die „Glaubensverwirklichungsfreiheit“ stützen. Daher kann die Religion der Scientology-Organisation nicht als Bekenntnis verstanden werden¹⁰¹².

Eine negative Abgrenzung nimmt *Thüsing* dadurch vor, indem er der Ansicht ist, dass der Glaube an Gott keine notwendige oder hinreichende Bedingung sein muss, damit eine Gemeinschaft als Religion bzw. Religionsgemeinschaft qualifiziert werden kann. Genauso wird eine Gemeinschaft nicht zur Religionsgemeinschaft, weil sie eine bestimmte Gottheit verehrt. Das Bekenntnis der Scientology-Organisation bejaht die Existenz eines Gottes, jedoch wird eine Gemeinschaft nicht schon allein aus diesem Grund zu einer Religionsgemeinschaft. Vielmehr muss sich dies als ein zentraler Punkt im Glauben und Handeln der Anhänger widerspiegeln. Nach *Thüsing* kann „die Anerkennung der Existenz eines Gottes, die keinen Bezug zum Leben eines einzelnen hat, aus der keine Schlussfolgerungen gezogen werden, zu der ein Bekenntnis nicht erforderlich ist und die letztlich in keiner Beziehung zur Antwort auf die Frage nach den letzten Dingen steht, [...] vielleicht noch nicht einmal im allgemeinen oder dem anthropologischen Sprachgebrauch als Gottesglaube bezeichnet werden; jedenfalls vermag ein solcher Glaube keine Religion im Sinne des Grundgesetzes zu konstituieren,

¹⁰¹¹ Vgl. Thüsing ZevKR 2000, 618.

¹⁰¹² Vgl. Thüsing ZevKR 2000, 618.

*denn er steht nicht im Zusammenhang mit dem, was das Grundgesetz schützen will: das Bekenntnis und dessen Verwirklichung*¹⁰¹³.

Als letztes Kriterium muss es sich bei einer Religionsgemeinschaft um eine auf Religion ausgerichtete Gemeinschaft handeln. Danach kann einer Gemeinschaft, die sich wirtschaftlich betätigt, nicht schon allein aus diesem Grund der Status als Religionsgemeinschaft versagt werden. Betätigt sich die Gemeinschaft jedoch überwiegend wirtschaftlich und macht die Verbreitung des Glaubens nicht zum Mittelpunkt ihrer Handlungen, kann es sich nicht um eine Religion bzw. um eine Religionsgemeinschaft handeln. Nach der Auffassung *Thüsing* „*spricht die extensive wirtschaftliche Tätigkeit von Scientology prima facie gegen eine Wertung als Religionsgemeinschaft*“¹⁰¹⁴.

¹⁰¹³ Thüsing ZevKR 2000, 619.

¹⁰¹⁴ Thüsing ZevKR 2000, 620.

10. Schlussbetrachtung

Die Kirchen sind das Urbild der Körperschaft des öffentlichen Rechts¹⁰¹⁵. Zur Zeit der Entstehung des StGG, welche durch ein staatskirchenhoheitliches System gekennzeichnet war, war die öffentlich-rechtliche Stellung das „*probate Mittel [...] staatliche Aufsicht und Kontrolle über die Religionsgemeinschaften auszuüben, die gerade nicht in die 'Privatheit' entlassen werden sollten [...]*“¹⁰¹⁶. Angesichts der Säkularisierung der Staatszwecke stellt sich die Frage, ob sich die bevorzugte Stellung der Kirchen mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus noch vereinbaren lässt. Nach Schinkele „*verursachten [...] auf diese Weise die neuzeitlichen Modernisierungsprozesse ein immer komplexer werdendes Geflecht von Distanz und Nähe im Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften, über das in Österreich – wie auch in Deutschland und den meisten schweizer Kantonen – die juristische Konstruktion der öffentlich-rechtlichen juristischen Person gestülpt worden ist*“¹⁰¹⁷. Der moderne Staat lebt zwar von der Pluralität der Gesellschaft, er kann jedoch nicht jeder Religionsgemeinschaft bei der Anerkennung völlig gerecht werden. Der Staat stößt dabei immer mehr an seine Grenzen bei der Anerkennung von Religionsgemeinschaften nicht diskriminierend zu wirken. Es hat sich die Wahrnehmung des Staates in der Hinsicht verändert, was dieser als Antwort von den Religionsgemeinschaften auf die Anerkennung erwartet. Dies spiegelt sich in der Anerkennung der Zeugen Jehovas wider. Diese sind insoweit ein „Präzedenzfall“, da diese das Angebot der „Privilegien“ nur partiell annehmen. Durch deren Anerkennung hat sich der Inhalt der öffentlich-rechtlichen Stellung insoweit geändert, als dass das Angebot der Privilegien immer freibleibender wird.

Der Status der öffentlich-rechtlichen Stellung droht damit zu einer leeren Hülle zu werden. So könnte der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus von den Religionsgemeinschaften nur aus dem Grund angestrebt werden, um eine Art „Gütesiegel“¹⁰¹⁸ zu erhalten. Fraglich ist aber, ob diese Entwicklung nur vor dem Hintergrund gesehen werden kann, dass es sich bei der Anerkennung der Zeugen

¹⁰¹⁵ Vgl. Schinkele 2001, 123.

¹⁰¹⁶ Schinkele 2001, 123.

¹⁰¹⁷ Schinkele 2001, 123.

¹⁰¹⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele 1998, 25.

Jehovas um eine Ausnahme handelte. Nach *Schinkele* war „einerseits [...] die Anerkennung dieser Glaubensgemeinschaft *de lege lata* aus grundrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht geboten, andererseits steht deren Selbstverständnis zweifelsohne in einem gewissen Spannungsverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Stellung“¹⁰¹⁹.

Vergleicht man die Zeugen Jehovas mit der „Scientology-Church“ (SC) wird deutlich, dass erstmal festgestellt werden muss, ob es sich bei der „Scientology-Church“ überhaupt um eine Religionsgemeinschaft handeln kann. Während es historisch betrachtet bei den Zeugen Jehovas bei deren Anerkennung darum ging, ob diese überhaupt alle Anforderungen als Religionsgemeinschaft erfüllen können, die mit dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts einhergehen, geht es bei der „Scientology-Church“ grundsätzlich erstmal darum, ob diese überhaupt als eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft betrachtet werden kann.

Weder Rechtsprechung noch Literatur sind sich darüber einig, wie die selbsternannte „Scientology-Church“ qualifiziert werden soll. Im Gegensatz zu *Diringer* sind *Thüsing's* und die unter Punkt 9.4 dargestellten weiteren Autoren der Auffassung, dass es sich bei der „Scientology-Church“ nicht um eine Religionsgemeinschaft bzw. um eine Religion im Sinne des Art. 4 GG handelt. Obwohl *Diringer* die „Scientology-Church“ als „Bekenntnisgemeinschaft“ ansieht, ist er jedoch der Ansicht, dass diese gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verstößt¹⁰²⁰. Unabhängig davon, ob es sich bei der „Scientology-Church“ um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bzw. bei deren Lehre um ein Bekenntnis handelt, besteht der Verdacht, dass sich die Lehren der Organisation gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung¹⁰²¹ des Grundgesetzes richten, was aus diesem Grund auch eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz rechtfertigt. Selbst die Annahme, dass die Scientology-Organisation dem Schutzbereich des Art. 4 GG unterliege, steht

¹⁰¹⁹ Schinkele 2009, 364.

¹⁰²⁰ Siehe Kapitel Punkt 9.4.

¹⁰²¹ „Unter den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fallen die zentralen Verfassungsgrundsätze. Dazu zählen die Achtung vor dem im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, wie die Menschenwürde, das Persönlichkeitsrecht auf Leben und freie Entfaltung, wie auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit; die Volkssouveränität, die Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung, der Grundsatz der Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien“; Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (Hrsg): „Scientology - ein Fall für den Verfassungsschutz“, Stuttgart 1997, 3.

einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz nicht entgegen¹⁰²². Die „Scientology-Church“ wird in Deutschland seit 1997 durch einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren aufgrund des Vorliegens von Anhaltspunkten, dass die Scientology-Organisation ein totalitäres System verfolgt und dadurch mit ihrer Lehre gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt, durch den Verfassungsschutz des Bundes und der Länder beobachtet. Diesem Beschluss lag ein Bericht der dafür eigens gebildeten Arbeitsgruppe von Verfassungsschutzbehörden zugrunde¹⁰²³.

Die Arbeitsgruppe kam in ihrem Abschlußbericht zu folgendem Ergebnis: *„Die Unvereinbarkeit der Programmatik und der Aktivitäten von SC mit den Vorstellungen von einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Verfassung läßt sich wie folgt zusammenfassen:*

- *SC will eine scientologische Gesellschaft etablieren, in der die nicht im SC-Sinne geklärten "Durchschnittsmenschen" von den SC-"Führern von morgen" mit einer überlegenen Technologie "gemanaged" werden.*
- *SC will eigene "Verwaltungs-, Technologie- und Gerechtigkeitsverfahren" auf die sie umgebene Gesellschaft anwenden, also ein eigenes für alle verbindliches Rechtssystem mit SC-eigenen Normen etablieren, ohne Rechtsweggarantie, ohne Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, ohne Anspruch auf einen gesetzlichen und unabhängigen Richter und ohne eine gesetzmäßige Verwaltung.*
- *SC sieht in der scientologischen Gesellschaft keine unabhängigen Gerichte vor, sondern solche, die die von der SC-Führung detailgenau vorgegebenen, standardisierten SC-Technologien umsetzen.*
- *SC propagiert die Notwendigkeit der Lenkung der Regierungen durch SC und arbeitet gezielt darauf hin.*
- *SC mißachtet Artikel 3 Grundgesetz, da nur "geklärten" "nichtaberrierten" Scientologen Rechte zugestanden werden.*
- *SC mißachtet Artikel 5 Grundgesetz, da Kritik an SC mit allen, auch gewaltsamen*

¹⁰²² Vgl. Innenministerium des Landes NRW, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SC der Verfassungsschutzbehörden März 1998, 43.

¹⁰²³ Vgl. Innenministerium des Landes NRW, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SC der Verfassungsschutzbehörden März 1998, 5.

Mitteln zu unterdrücken ist.

- SC organisiert sich in einer totalitären Form, die Gewalt und Willkürherrschaft bewußt einschließt¹⁰²⁴.

Des Weiteren erhebt die Scientology-Organisation für sich einen „Absolutheitsanspruch“ und wird daher mit einer extremistischen Bewegung verglichen¹⁰²⁵.

Darin wird der Unterschied zu den Zeugen Jehovas deutlich. Während die Scientologen die Gesellschaft unterwandern wollen und ihre wahren Absichten unter dem Deckmantel der Religiösität verschleiern, verhalten sich die Zeugen Jehovas lediglich excludierend. Die gesellschaftliche Exclusion besteht darin, dass die Zeugen Jehovas das Leben auf der Erde als eine Zwischenstation ansehen, da erst nach dem „Harmaggedon“ das Paradies für sie beginnt¹⁰²⁶, sind die Mitglieder bestrebt, das Leben in der Gegenwart eher minimalistisch zu gestalten. Dies bedeutet, dass sie nicht am gesellschaftlichen Leben außerhalb ihrer Gemeinschaft teilnehmen und keinen Kontakt zu anderen pflegen wollen. Die Zeugen Jehovas haben jedenfalls den Weg von einer „Sekte“ zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geschafft.

Aus diesem Grund kann - wie der Abschlußbericht der Arbeitsgruppe SC der Verfassungsschutzbehörden zeigt - die Scientology-Organisation nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt werden, denn dadurch würde die Gefahr bestehen, dass die grundlegenden Prinzipien, wie das Demokratieprinzip, die Freiheits- und Grundrechte eines Rechtsstaates in Gefahr geraten. Der Staat hat eine gewisse Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgern und für die Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung.

Fraglich ist wie der Staat in Zukunft mit der Vielfalt an neuen religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften in Bezug auf deren Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts umgehen wird. Das 21. Jahrhundert ist durch eine Pluralität an religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften geprägt, was den Staat vor eine immer

¹⁰²⁴ Vgl. Innenministerium des Landes NRW, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SC der Verfassungsschutzbehörden März 1998, 111.

¹⁰²⁵ Vgl. Groh 2004, 71.

¹⁰²⁶ Vgl. Kaiser/Rausch 1996, 198 ff.

größer werdende Aufgabe stellt, die Zuordnung dieser Gemeinschaften zum staatlichen Bereich zu regeln und faire Bedingungen für den Erwerb der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung zu schaffen. Als Konsequenz dieser Entwicklung ist in Österreich der Zugang und Inhalt des Rechtsstatus sowohl der Bekenntnisgemeinschaften, als auch der Gemeinschaften, die nach dem AnerkG anerkannt sind, „grundrechtskonform“ auszugestalten¹⁰²⁷. Im Vergleich zu Deutschland bestehen große Unterschiede in der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Stellung. So ist das Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 3 WRV allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verfassungsrechtlich garantiert und mit der Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus erhalten diese mehr Privilegien¹⁰²⁸.

Um in den vollen Genuß des Selbstbestimmungsrechts zu kommen, kann eine Religionsgemeinschaft, wie die Zeugen Jehovas, gezwungen sein sich entgegen ihrem Selbstverständnis anerkennen zu lassen. Auf Seiten der Religionsgemeinschaften besteht das Problem, wie sie den Anforderungen an die öffentlich-rechtliche Stellung gerecht werden können, ohne dabei ihre eigene Identität zu verlieren. Dies gleicht manchmal, wie der Fall der Zeugen Jehovas zeigt, einer „Quadratur des Kreises“¹⁰²⁹. Als religionspolitische Konsequenz dieser Herausforderung könnte folgen, dass der Staat in seiner Ausgestaltung restriktiv reagiert und in Erwägung zieht die öffentlich-rechtliche Stellung abzuschaffen. Dieser Ansicht ist Sacksofsky, *„die mit Bezug auf die Zeugen Jehovas-Entscheidung des BVerfG, wonach lediglich 'Rechtstreue' nicht aber 'Loyalität' verlangt wird, es als 'außerordentlich problematisch [ansieht], dass Vereinigungen an der durch das Grundgesetz konstituierten Gewalt Teil haben sollen, die die Verfassung nicht unterstützen und die sich ihr nicht verpflichtet fühlen. Letztlich lässt sich diese innere Spannung nur durch die Abschaffung des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts auflösen“*¹⁰³⁰. Wohingegen jedoch Schinkele der Auffassung ist, dass *„eine anderenfalls in letzter Konsequenz zu ziehende Schlussfolgerung, nämlich die*

¹⁰²⁷ Vgl. Schinkele 2009, 368.

¹⁰²⁸ Siehe Kapitel 5.7.

¹⁰²⁹ Schinkele 2009, 364.

¹⁰³⁰ Nach Ute Sacksofsky, Religiöse Freiheit als Gefahr?, VVDStRL 68 (2009) 7-46 (27 f.), zitiert nach: Schinkele 2009, 373 Fn.51.

Abschaffung des Rechtsinstituts der gesetzlichen Anerkennung bzw der öffentlich-rechtlichen Stellung von Religionsgemeinschaften, [...] bei einer grundrechtsorientierten Ausgestaltung und unter Einbeziehung rechtspolitischer Erwägungen weder notwendig noch wünschenswert [erscheint]¹⁰³¹.

¹⁰³¹ Schinkele 2009, 373.

11. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
A.B.	Augsburger Bekenntnis
Abs	Absatz
a.F.	alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht
AnerkG	Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BekGG	Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
Blg	Beilage/n
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
KirchStG	Kirchensteuergesetz
EB	Erläuternde Bemerkungen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
FLD	Finanzlandesdirektion
GBILÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
gem	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
H.B.	Helvetisches Bekenntnis
HFR	Humboldt Forum Recht
Hrsg.	Herausgeber
idF	in der Fassung
InterkonfG	Interkonfessionsgesetz
iVm	in Verbindung mit
iSv	im Sinne von
iSd	im Sinne des
JBl	Juristische Blätter
KatholikenG	Katholikengesetz
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KBG	Kirchenbeitragsgesetz
KBO	Kirchenbeitragsordnung
Konkordat	Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich
KStG	Kirchensteuergesetz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KuR	Kirche und Religionsgesellschaften
KoR	Kirche oder Religionsgesellschaft
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera
NRM	New religious movements
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

n.F.	neue Fassung
NL	Newsletter
OGH	Oberster Gerichtshof
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
öarr	Österreichisches Archiv für Recht und Religion
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
PStG	Personenstandsgesetz
PrivatschulG	Privatschulgesetz
ProtestantenG	Bundesgesetz über äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rn	Randnummer
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
S	Satz
SC	Scientology-Church
Slg	Sammlung
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
StVStGermain	Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye
TVG	Tarifvertragsgesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VereinsG	Vereinsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlungen der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
Vgl.	vergleiche
vT	von Tausend
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

VwSlg	Sammlungen der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

12. Literaturverzeichnis

Bücher und Aufsätze:

Abel Ralf, Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften: in NJW 1997, S. 426-432.

Abel Ralf, Ist das Menschen- und Gesellschaftsbild der Scientology-Organisation vereinbar mit der Werte- und Rechtsordnung des Grundgesetzes?, hrsg. von der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein Informations- und Dokumentationsstelle für „Sekten und sektenähnliche Vereinigungen“, April 1996.

Abel Ralf, „Scientology“ Darstellung eines gefährlichen Systems, auf Grundlage einer Broschüre der JU Baden- Württemberg, veröffentlicht vom Aktionsbündnis Hamburg-Eppendorf, Mai 1993.

Adamovich Ludwig, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsrecht, Wien 1953.

Ankerberg John/Weldon John, Fakten über die Zeugen Jehovas. Antworten auf die 20 häufigsten Fragen, (übersetzt aus dem Amerikanischen: Brigitte Hahn; Pfäffikon: Mitternachtsruf, 1. Auflage 2004.

Antoniolli Walter, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1954.

Antoniolli Walter/Koja Friedrich, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Wien 1996.

Anschütz Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Auflage, Berlin 1933.

Anschütz Gerhard, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Band 1, Neudruck der Ausgabe Berlin 1912, Aalen 1974.

Anschütz Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Neudruck der 14. Auflage, Darmstadt 1960.

Baltl Hermann/Kocher Gernot, Österreichische Rechtsgeschichte, 8. Auflage, Graz 1995.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Das System Scientology. Fragen und Antworten, November 2010, S. 1-56.

Bayer Klaus Dieter, Das Grundrecht der Glauben – und Gewissensfreiheit, Baden-Baden 1997.

Bieback Karl-Jürgen, Die öffentliche Körperschaft - Die Entstehung, die Entwicklung ihres Begriffs und die Lehre vom Staat und den innerstaatlichen Verbänden in der Epoche des Konstitutionalismus in Deutschland, Berlin 1976.

Blum Nikolaus, Die Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit nach Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin 1990.

Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie, Bericht der Bundesstelle für Sektenfragen 2008-2009, S. 1-88.

Bundesverwaltungsamt, Die Scientology-Organisation. Gefahren, Ziel und Praktiken-hrsg. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn November 1998, S. 1-48.

Busch Manfred/Fieseler Gerhard, Kurzkommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Möller Winfried/Nix Christoph (Hrsg.), München 2006.

Bock Wolfgang, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel des Amtsrechts der Evangelischen Kirchen, Tübingen 1996.

Campenhause Axel von, Körperschaftsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Zeugen Jehovas, in: ZevKR (46) 2001, S. 165-178.

Campenhause Axel von, Staatskirchenrecht, 3. Auflage, München 1996.

Campenhause Axel von, in: v. Mangoldt Hermann/Klein Friedrich/v. Campenhause (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 1991.

Campenhause Axel von/ de Wall Heinrich, Staatskirchenrecht, 4. Auflage, München 2006.

Conrad Hermann, Staat und Kirche im aufgeklärten Absolutismus, in: Der Staat, Band 12, 1973, S. 45-63.

Czermak Gerhard, „Religions(verfassungs)recht“ oder „Staatskirchenrecht“?, in: NVwZ 1999, S. 743-744.

Diringer Arnd, Scientology. Verbotsmöglichkeit einer verfassungsfeindlichen Bekenntnisgemeinschaft, Frankfurt am Main 2003.

Ebers Godehard Josef, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930.

Endrös Alfred, Entstehung und Entwicklung des Begriffs „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, Wien/Köln/Graz 1985.

Ermacora Felix, Grundriß der Menschenrechte in Österreich, Wien 1988.

Ermacora Felix, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte. Ein Kommentar zu den österreichischen Grundrechtsbestimmungen, Wien 1963.

Franz Raymond, Der Gewissenskonflikt. Menschen gehorchen oder Gott treu bleiben? Ein Zeuge Jehova berichtet, München 1991.

Fechner Frank, Zur Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften, in: Jura 1999, S. 515- 522.

Forsthoff Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Auflage, München 1966.

Forsthoff Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrecht – Allgemeiner Teil, 10. Auflage, München/Berlin 1973.

Forsthoff Ernst, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, Tübingen 1931.

Friesenhahn Ernst, Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Friesenhahn Ernst/Scheuner Ulrich, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland Band 1, Berlin 1974, S. 545-585.

Gampl Inge, Kirche und Recht, Die Rechtsstellung der Kirchen und ihrer Einrichtungen nach österreichischem Recht, Band 5, Wien 1965.

Gampl Inge, Staatskirchenrecht - Leitfaden, Wien 1989.

Gampl Inge/Richard Potz/Brigitte Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht, Band I/II, Wien 1971.

Gampl Inge, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1971.

Görisch Christoph, „Staatskirchenrecht“ am Ende?, in: NVwZ 2001, S. 885-888.

Groh Kathrin, Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften, Berlin 2004.

Guber Tillo, Jugendreligionen in der grundgesetzlichen Ordnung. Wirtschaftsgebaren, Sozialschädlichkeit und Förderungswürdigkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht, München 1987.

Haack Friedrich-Wilhelm, Die Jugendreligion - Totalitäre Religionsgemeinschaften im Zeitalter der technischen Zivilisation, in: Engstfeld Paul, Juristische Probleme im Zusammenhang mit den sog neuen Jugendreligionen, München 1981.

Habermas Jürgen, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Frankfurt am Main 1962, Neuauflage 1990.

Hattenhauer Hans, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1996.

Heckel Johannes, Das blinde undeutliche Wort „Kirche“, Gesammelte Aufsätze, hrsg. von Siegfried Grundmann, Köln: Graz 1964.

Heinig Hans Michael/Walter Christian, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, Tübingen 2007.

Heinrich Klaus-Peter, Die Religionsfreiheit in der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs und des deutschen Bundesverfassungsgerichts, Frankfurt am Main/Wien 1992.

Held Gottfried, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, München 1974.

Hellbling Ernst C., Umstrittene interkonfessionelle Fragen. Einige weitere Überlegungen, in: ÖAKR (10) 1959, S. 3-27.

Hesse Konrad, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Band, 2. Auflage, Berlin 1994, S. 521-559.

Hollerbach Alexander, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Friesenhahn Ernst/Scheuner Ulrich, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland Band 1, Berlin 1974, S. 215-265.

Hubbard L. Ron, Dianetik, Die moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit, Das Handbuch der dianetischen Verfahren, 8.Auflage, Kopenhagen 1984.

Huber Ernst Rudolf/ Huber Wolfgang, Staat und Kirche im 19. Und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 2, Berlin 1976.

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Abschlußbericht der Arbeitsgruppe SC der Verfassungsschutzbehörden, Zur Beobachtung der Scientology Organisation durch den Verfassungsschutz, März 1998, S. 1-145.

Jecht Hans, Die öffentliche Anstalt. Wandlungen und gegenwärtige Struktur, Berlin 1963.

Jurina Josef, Die Religionsgemeinschaft mit privatrechtlichem Status, in: Listl Joseph/Pirson Dietrich, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2.Auflage, Berlin 1994, S. 689-713.

Kaiser, Eva- Maria/ Rausch, Ulrich: Die Zeugen Jehovas. Ein Sektenreport, Augsburg: Pattloch, 1996.

Kahl Arno/Weber Karl, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 2008.

Kalb Herbert/ Potz Richard/Schinkele Brigitte, Religionsgemeinschaftsrecht, Wien 1998.

Kalb Herbert/ Potz Richard/ Schinkele Brigitte, Religionsrecht, Wien 2003.

Kalb Herbert/ Potz Richard/ Schinkele Brigitte, Eintragung und Anerkennung von Religionsgemeinschaften nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, in: ÖAKR, Linz/Wien 1998, S. 58-111.

Kirchhof Paul, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Listl Joseph/Pirson Dietrich, Handbuch des Staatskirchenrechts, Band 1, 2. Auflage, Berlin 1994 S. 651-687.

Klecatsky Hans, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1958.

Klecatsky Hans, Die Kirchenfreiheit in Österreich, in: Kirche und Staat, Fritz Eckert zum 65. Geburtstag hrsg. von Schambeck Herbert, Berlin 1976, S. 147-168.

Kopp Ferdinand, Religionsgemeinschaften als wirtschaftliche Vereine i.S. von § 22 BGB?, NJW 1989, S. 2497-2504.

Kreismair Josef, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, in: Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag, Isensee Josef/Rees Wilhelm/Rüfner Wolfgang (Hrsg.), Dem Staate, was des Staates - der Kirche, was der Kirche ist, 1999, S. 157-170.

Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, „Scientology - ein Fall für den Verfassungsschutz“, Stuttgart 1997.

Lehmann Jürgen, Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht, Frankfurt am Main 1959.

Lienbacher Georg, Die rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Österreich, in: Grabenwarter Christoph/Lüdecke Norbert (Hrsg). Standpunkte im Kirchen und Staatskirchenrecht, Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Band 33), Würzburg 2002, S. 154-176.

Lindner Berend, Entstehung und Untergang von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Unter besonderer Berücksichtigung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Frankfurt am Main 2002.

Link Christoph, Staat und Kirche in der neueren deutschen Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main 2000.

Link Christoph, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, in: ZevKR (43) 1998, S. 1-54.

Listl Joseph, Verbots- und Auflösungsmöglichkeiten von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei verfassungsfeindlicher politischer Betätigung, DÖV 1973, S. 181-187.

Martetschläger Johannes, Die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich nach Art. 15 StGG 1867, St. Ottilien 1993.

Maurer Hartmut, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Auflage, München 2009.

Melichar Erwin, Die verfassungsrechtliche Stellung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften nach österreichischem Recht, in: JBl 1957, S. 57-62; 123-127.

Meyer-Teschendorf Klaus, Der Körperschaftsstatus der Kirchen - Zur Systemadäquanz des Art. 137 V WRV im pluralistischen Gemeinwesen des Grundgesetzes-, in: AÖR (103) 1978, S. 289-333.

Meyer-Teschendorf Klaus, Staat und Kirche im pluralistischen Gemeinwesen, Tübingen 1979.

Mikat Paul, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre der katholischen Kirche, in: Listl Joseph/Pirson Dietrich, Handbuch des Staatskirchenrechts, Band 1, 2. Auflage, Berlin 1994 S. 111-155.

Minhoff Christoph/ Minhoff Martina, Scientology- Irrgarten der Illusionen, Sonderdruck für die Landeszentrale für politische Bildung und Innenbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1993 und 3. Auflage Hamburg 1998.

Muckel Stefan, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: DÖV 1995, S. 311-317.

Muckel Stefan, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, Berlin 1997.

Muckel Stefan, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Der Staat 38 (1999), S. 569-593.

Muckel Stefan, Körperschaftsrechte für die Zeugen Jehovas?, in: Jura 2001, S. 456-462.

Müller Konrad, Die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 V 2 WRV, in: ZevKR 1952/53, S. 139-148.

Müller-Volbehr Jörg, Rechtstreue und Staatsloyalität: Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften?, in: NJW 1997, S. 3358-3360.

Müller-Volbehr Jörg, Die sog. Jugendreligionen und die Grenzen der Religionsfreiheit, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 19, Münster 1985, S. 111-141.

Müller Hans, Die katholische Kirche und Nationalsozialismus, Dokumente 1930-1935, München 1963.

Noll Jürgen, Jehovas Zeugen als Bekenntnisgemeinschaft, Wien 2001.

Obermayer Klaus, Die Schranken des Grundrechts der Religionsfreiheit, in: ZevKR (27) 1982, S. 253-269.

Öhlinger Theo, Verfassungsrecht, 8. Auflage, Wien 2009.

Öhlinger Theo, Verfassungsrecht, 7. Auflage, Wien 2007.

Ortner Helmut, Religion und Staat: Säkularität und religiöse Neutralität, Wien 2000.

Pagels Carsten, Die Zuerkennung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an eine Religionsgemeinschaft. OVG Berlin, NVwZ 1996, 478, in: JuS 1996, S.790-794.

Pahlke Armin, Der „Dritte Weg“ der Kirchen im Arbeitsrecht, in: NJW 1986, S. 350-356.

Potz Richard, Der weltanschaulich neutrale Staat und die Religionen (Verhältnis, Rahmenbedingungen, Chancen und Gefahren), in: Kontaktstelle für Weltreligionen (Hrsg.), Dialog als Hoffnung der Zeit, Graz/ Wien 1998, S. 97-107.

Potz Richard, Die inneren Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften als Problem der Grundrechtsinterpretation, in: Leisching Peter/Pototschnig Franz/Potz Richard (Hrsg.), Ex aequo et bono Willibald Plöchl zum 70. Geburtstag, Innsbruck 1977.

Potz Richard, Die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften im säkularen Staat, in: Gleißner Friedrich/Ruedl Hanspeter/Schneider Heinrich/Schwarz Ludwig (Hrsg.), Religion im öffentlichen Raum, Wien/Köln/Weimar 2007, S. 169-171.

Potz Richard, Aktuelle Fragen des österreichischen Religionsrechts, Bruno Primetshofer zum 80. Geburtstag, in: öarr 2009, S. 201-213.

Potz Richard/ Kohlhofer Reinhard, Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, Wien 2002.

Potz Richard/ Schinkele Brigitte, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, in: ÖAKR, Wien 1998, S. 30-57.

Potz Richard/ Schinkele Brigitte, Die „Scientology-Kirche Österreich“ - die Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft, in: öarr 1999, S. 206-251.

Pree Helmuth, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1984.

Quaritsch Helmut, Kirchen und Staat. Verfassungs- und staatsrechtliche Probleme der staatskirchenrechtlichen Lehre der Gegenwart, in: Der Staat I 1962, S. 175-197.

Raschauer Bernhard, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Wien/New York 2009.

Raschauer Bernhard, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Wien 2003.

Reimer, Hans- Dieter: Stichwort „Sekten“. Glaubensgemeinschaften außerhalb der Kirchen, 1. Auflage, Stuttgart 1977.

Reupke Dietrich, Die Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts in der Wertordnung des Grundgesetzes, in: KuR 1997, S. 91-103.

Richardi Reinhard, Das kollektive kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht, in: Listl Joseph/ Pirson Dietrich, Handbuch des Staatskirchenrechts, Band 2, 2. Auflage, Berlin 1995, S. 927-958.

Robbers Gerhard, Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht, in: Festschrift für Martin Heckel zum 70. Geburtstag, Kästner Karl-Hermann/ Nörr Knut Wolfgang/Schlaich Klaus (Hrsg.) Tübingen 1999, S. 411-425.

Rüfner Wolfgang, Rechts- und Amtshilfe, in: Friesenhahn Ernst/Scheuner Ulrich, Handbuch des Staatskirchenrechtes der Bundesrepublik Deutschland, Friesenhahn Ernst/Scheuner Ulrich (Hrsg), Band 2, Berlin 1975, S. 839-851.

Sendler Horst, Auf jede Stimme kommt es an!, in: NJW 2002, S. 2611-2613.

Schinkele Brigitte, Die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften - eine aktuelle Herausforderung, Inge Gampl zum 80. Geburtstag, in: öarr 2009, S. 358-374.

Schinkele Brigitte, Zur öffentlich-rechtlichen Stellung von Religionsgemeinschaften, in: Juridikum 2001, S. 123-128.

Schließ Karl Eugen, Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche und seine Ausgestaltung im Bonner Grundgesetz, Münster 1961.

Schmidt-Eichstaedt Gerd, Der Begriff der öffentlichen Körperschaft und seine Anwendung auf Kirchen - eine Neubestimmung des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, verbunden mit einer Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Status von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Berlin 1973.

Schmidt Carsten, Eintragung „religiöser Wirtschaftsverein“?, NJW 1988, S. 2574-2578.

Schwendenwein Hugo, Österreichisches Staatskirchenrecht, Essen 1992.

Silmbroth, Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas unter anderem gegen Österreich Urteil vom 31.07.2008, 40825/98- Anerkennung einer Religionsgemeinschaft, in: Newsletter Menschenrechte (NL) 2008, S. 232- 234.

Stuhlhofer Franz, Charles T. Russel und die Zeugen Jehovas. Der unbelehrbare Prophet, Berneck/Schwengeler 1992.

Tichy Heinz, Religiöse Gemeinschaften nach dem Vereinsgesetz 2001, in: öarr (51) 2004, S. 379-402.

Thüsing Gregor, Ist Scientology eine Religionsgemeinschaft?, in: ZevKR (45) 2000, S. 592–621.

Twisselmann Hans-Jürgen, Der Wachturm - Konzern der Zeugen Jehovas. Anspruch und Wirklichkeit, Giessen: Brunnen 1995.

Voigt Alfred, Kirchenrecht, Neuwied 1961.

Wachturm, Bibel- und Traktatgesellschaft der Zeugen Jehovas e.V.;
Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland (Hrsg.): „Bildung, die einem bestimmten Zweck dient“, in: Wachturm (01.01.1992), S. 15; „Das Familienleben glücklich gestalten“, in: Erwachet! (08.06.1992), S. 132; „Sollte man Kinder körperlich züchtigen?“, in: Erwachet! (08.08.1979), S. 28; „Organisiert unseren Dienst durchzuführen“, in: Wachturmgesellschaft (dt.1983) S. 114

Walicord Sascha, Staat und Kirche in Österreich, Hamburg 2005.

Wallner Lukas, Die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Frankfurt am Main 2007.

Weber Hermann, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, Berlin 1966.

Weber Hermann, Die Rechtsstellung des Pfarrers, insbesondere des Gemeindepfarrers - Grundprobleme einer Reform der Kirchenverfassung und des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), in: ZevKR (28) 1983, S. 1-61.

Weber Hermann, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, in: ZevKR (34) 1989, S. 337-382.

Weber Hermann, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaften der Zeugen Jehovas in Deutschland?, in: ZevKR (41) 1996, S. 172-222.

Wieland Joachim, Die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften, in: Der Staat (25) 1986, S. 321-350.

Will Rosemarie, Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz, 4. Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung, Berlin 2011.

Winter Jörg, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied/Kriftel 2001.

Winter Jörg, Scientology und neue Religionsgemeinschaften, ZevKR (42) 1997, S. 372-392.

Winter Jörg, Die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 für die Arbeit der Diakonie im sozialen Rechtsstaat, Jahrbuch der Diakonie 1988/89.

Wolf Erik, Zur Rechtsgestalt der Kirche, in: Bekennende Kirche, Martin Niemöller zum 60. Geburtstag, München 1952, S. 254-261.

Ziegler A.W., Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart, 3. Band, München 1969/1972/1974.

Zippelius Reinhold, Staat und Kirche, München 1997.

EGMR 31.07.2008, ZI 40825, Anerkennung religiöser Gemeinschaften; Zeugen Jehovas, in: ÖJZ 2008/12 (MRK), S.865- 869.

Internetstellen

Bundeskanzleramt Österreich: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich vom 01.02.2011, [Stand 08.05.2014]

URL:<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820100.html>

Bundesministerium des Innern, Praktische Informationen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften [Stand 08.05.2014]

URL:http://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/religionsgemeinschaften/religi_onsgemeinschaften_node.html

Statistik Austria, Bevölkerungsstand [Stand 08.05.2014]

URL:http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerungsstand/index.html

Brigitte Schinkele in Die Presse: Nach dem Zeugen Jehovas Urteil: Gerichte und Politik unter Zugzwang vom 01.09.2008, [Stand 08.05.2014]

URL:http://diepresse.com/home/panorama/religion/410612/Nach-dem-ZeugenJehovasUrteil_Gerichte-und-Politik-unter-Zugzwang

Erzdiözese Wien, Kirchenbeitrag, [Stand 08.05.2014]

URL:<http://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428333/rechtgeschichte/rechtlichegrundlagen> ⇒Erzdiözese
Kirchenbeitrag ⇒Recht & Geschichte ⇒ Gesetzliche Grundlagen

URL:<http://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428333/rechtgeschichte/kirchenbeitragsordnung> ⇒Erzdiözese
Kirchenbeitrag⇒ Recht & Geschichte ⇒ Kirchenbeitragsordnung

URL:<http://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428333/beitragsberechnung/hintergrundinfos> ⇒Erzdiözese
Kirchenbeitrag⇒ Beitragsberechnung⇒ Grundformel

Evangelische Informationsstelle

URL:<http://www.relinfo.ch/zj/geschichte.html> [Stand 08.05.2014]

Offizielle Website Zeugen Jehovas, Chronologie der Verfahren, Antrag vom 25.09.1978 an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, [Stand 08.05.2014]; <http://www.jehovas-zeugen.at> ⇒ Anerkennung ⇒ Chronologie der Verfahren ⇒ 25.09.1978

URL:http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19780925_Anerkennungsantrag_01.pdf

Offizielle Website Zeugen Jehovas, Chronologie der Verfahren, Antrag vom 18.10.1991 an den Verfassungsgerichtshof, 2; [Stand 08.05.2014]; <http://www.jehovas-zeugen.at> ⇒ Anerkennung ⇒ Chronologie der Verfahren ⇒ 18.10.1991

URL:http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19911018_Antrag_an_VfGH.pdf

Offizielle Website Zeugen Jehovas, Chronologie der Verfahren, Bescheid BMUK vom 21.07.1997; [Stand 08.05.2014]; <http://www.jehovas-zeugen.at> ⇒ Anerkennung ⇒ Chronologie der Verfahren ⇒ 21.07.1997

URL:http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19970721_Bescheid_BMfUK.pdf

Offizielle Website Zeugen Jehovas, Chronologie der Verfahren, Bescheidbeschwerde vom 03.09.1997, 3; [Stand 08.05.2014]; <http://www.jehovas-zeugen.at> ⇒ Anerkennung ⇒ Chronologie der Verfahren ⇒ 03.09.1997

URL:http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19970903_Beschwerde_an_VfGH.pdf

Offizielle Website Zeugen Jehovas, Chronologie der Verfahren, Bescheidbeschwerde vom 21.01.1999, 2; [Stand 08.05.2014]; <http://www.jehovas-zeugen.at> ⇒ Anerkennung ⇒ Chronologie der Verfahren ⇒ 21.01.1999

URL:http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19990121_Beschaidbeschwerde_an_VfGH.pdf

Offizielle Website Zeugen Jehovas, Chronologie der Verfahren, Antrag vom 15.03.2007, 3; [Stand 08.05.2014]; <http://www.jehovas-zeugen.at> ⇒ Anerkennung ⇒ Chronologie der Verfahren ⇒ 15.03.2007

URL:http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/20070315_Kohl_Antrag.pdf

Offizielle Website Zeugen Jehovas, Chronologie der Verfahren, Bescheid des BMUK vom 11.07.2007; [Stand 08.05.2014]; <http://www.jehovas-zeugen.at> ⇒ Anerkennung ⇒ Chronologie der Verfahren ⇒ 11.07.2007

URL: http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/20070711_Mitteilung_BM.pdf

Jehovas Zeugen in Deutschland, [Stand 08.05.2014]

URL: <http://www.jehovaszeugen.de/Zweitverleihungen.56.0.html> ⇒ Jehovas Zeugen in Deutschland ⇒ Anerkennungsverfahren ⇒ Zweitverleihungen

URL: <http://www.jehovaszeugen.de/Zweitverleihung-Baden-Wuerttemberg.57.0.html> ⇒ Jehovas Zeugen in Deutschland ⇒ Anerkennungsverfahren ⇒ Zweitverleihung Baden. Württemberg

URL: <http://www.jehovaszeugen.de/Zweitverleihung-Nordrhein-Westfalen.59.0.html> ⇒ Jehovas Zeugen in Deutschland ⇒ Anerkennungsverfahren ⇒ Zweitverleihung Nordrhein-Westfalen

URL: <http://www.jehovaszeugen.de/Zweitverleihung-Bremen.58.0.html> ⇒ Jehovas Zeugen in Deutschland ⇒ Anerkennungsverfahren ⇒ Zweitverleihung Bremen

URL: <http://www.jehovaszeugen.de/Geschichte-in-Deutschland.17.0.html> ⇒ Geschichte und Gegenwart ⇒ Geschichte in Deutschland

Harald Lamprecht Sekte als Körperschaft? Erschienen in: confessio 2/2005 Seite 6, [Stand 08.05.2014]

URL: http://www.confessio.de/cms/website.php?id=/religionheute/zj/sekte_als_koerperschaft.html; Zeitschrift ⇒ Jahrgang 2005 ⇒ 2-2005 ⇒ Berichte ⇒ Sekte als Körperschaft

Nikolaus Jilch in Die Zeit: OT 8 antwortet nicht, vom 20.03.2008 Nr. 13, [Stand 08.05.2014]

URL: <http://www.zeit.de/2008/13/Scientologen>

Ralf Abel, „Scientology“ Kritische Darstellung eines gefährlichen Systems auf Grundlage einer Broschüre der JU Baden-Württemberg, veröffentlicht vom Aktionsbündnis Hamburg-Eppendorf: Analyse und Definition, Kirche, Sekte oder Wirtschaftsunternehmen, Mai 1993, [Stand 08.05.2014]

URL: <http://www.religio.de/absc/absc2.html>

Taufe, Eucharistie und Amt, Konvergenzerklärung der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt am Main 1982, 29, [Stand 08.05.2014]

URL:http://www.oikoumene.org/fileadmin/files/wccmain/documents/p2/FO1982_111_ge.pdf

Ralf Abel, Ist das Menschen- und Gesellschaftsbild der Scientology- Organisation vereinbar mit der Werte- und Rechtsordnung des Grundgesetzes?, hrsg. von der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig- Holstein Informations- und Dokumentationsstelle für „Sekten und sektenähnliche Vereinigungen“, April 1996, [Stand 08.05.2014]

URL:<http://www.religio.de/gas.html>

Campenhause Axel von, Staat und Religion nach dem Grundgesetz, HFR 2008, S. 123-129, [Stand 08.05.2014]

URL:<http://www.humboldt-forum-recht.de/deutsch/12-2008/beitrag.html#punkt1>

13. Anhang

13.1. Zusammenfassung

Im ersten Teil der Arbeit wurde zunächst auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Österreich und Deutschland eingegangen. Dabei ist auch die Fragestellung behandelt worden, ob der Begriff des Staatskirchenrechts durch den Begriff des Religionsverfassungsrechts ersetzt werden sollte. Der Begriff des Religionsverfassungsrechts entspricht mehr dem Wandel einer demokratisch-pluralistischen Gesellschaft und dem Neutralitätsprinzip. Diese Fragestellung wird bedingt durch die Säkularisierung und die religiös-weltanschauliche Pluralisierung der Gesellschaft. Danach wurde auf die Bedeutung der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Österreich und Deutschland eingegangen. In diesem Abschnitt wurden die Voraussetzungen, sowie die Rechtsfolgen der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erörtert und miteinander verglichen.

Der Wandel der demokratisch-pluralistischen Gesellschaft führt vielmehr zu der Frage, ob auch der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus einem Wandel unterzogen wurde. Untersucht wurde dies am Beispiel der Anerkennung der Zeugen Jehovas als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft in Österreich. Dabei wurden drei Möglichkeiten zur Neubestimmung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus aufgezeigt. Die erste Möglichkeit besteht darin, dass sich selbst zwar der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus nicht verändert hat, sich jedoch das Selbstverständnis der Zeugen Jehovas verändert haben könnte, indem es sich an den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus angepasst hat. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass sich weder der Wesensgehalt des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus, noch das Selbstverständnis der Zeugen Jehovas verändert hat. Vielmehr kann die Anerkennung als „Präzedenzfall“ des Staates in der Anerkennungspraxis angesehen werden. Nach einer dritten Möglichkeit hat sich weder der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus, noch deren Inhalt geändert. Es hat sich vielmehr die Wahrnehmung des Staates verändert, in der Hinsicht, was dieser als Antwort von den Religionsgesellschaften auf die Anerkennung erwartet. Verdeutlicht wird dies durch die Anerkennung der Zeugen Jehovas, da diese das Angebot der „Privilegien“ nur zum Teil annehmen. Dadurch ändert sich der Inhalt der öffentlich-rechtlichen Stellung insoweit, dass das „Angebot“

des Staates, von den mit der Körperschaftsstellung einhergehenden „Privilegien“ Gebrauch zu machen, - wie der Fall der Zeugen Jehovas zeigt - immer freibleibender bleibt.

Der Grund dieser Entwicklung, dass Religionsgemeinschaften selbst gegen ihr Selbstverständnis eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anstreben, liegt darin, dass in Österreich nur mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung gewisse Vorteile verbunden sind. Wohingegen in Deutschland bestimmte Rechte nicht von der Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus abhängig sind.

Im Vergleich der Zeugen Jehovas mit der Scientology-Organisation konnte deutlich gemacht werden, dass zunächst erstmal festgestellt werden muss, ob es sich bei der Scientology-Organisation überhaupt um eine Religionsgemeinschaft handelt.

Der moderne Staat lebt zwar von der Pluralität der Gesellschaft, er kann jedoch nicht jeder Religionsgemeinschaft bei der gesetzlichen Anerkennung als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gerecht werden.

13.2. Lebenslauf

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 18. April 1983

Geburtsort: Schwetzingen, Deutschland

Berufspraxis Deutschland

seit 11/2013

Rechtsanwältin

Dr. Helmig & Regula Rechtsanwälte, Wiesbaden

Schwerpunkt: Gewerblicher Rechtsschutz, Lizenzvertragsrecht,
Wirtschaftsrecht, Compliance, Vertragsrecht

Rechtsreferendariat

07/2013

Zweite juristische Staatsprüfung

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Schwerpunkt: Wirtschaftsrecht

04-06/2013

Wahlstation

*German Industry & Commerce Ltd. Hong Kong,
Delegiertenbüro der deutschen Wirtschaft*

Schwerpunkt: internationales Wirtschaftsrecht

07/2012 bis 03/2013

Anwaltsstation

Rechtsanwalt Götz Drosdek, Karlsruhe

Schwerpunkt: allgemeines Zivil- und Strafrecht

03-06/2012

Verwaltungsstation

Staatliches Schulamt Frankfurt am Main

Schwerpunkt: Beamten- und Schulrecht

11/2011 bis 02/2012	Strafstation <i>Staatsanwaltschaft Darmstadt</i> Ausbildung im Bereich Strafrecht
07/2011 bis 10/2011	Zivilstation <i>Amtsgericht Lampertheim</i> Ausbildung im Bereich erstinstanzliche Zivilsachen
07/2011	Beginn des Referendariats am Landgericht Darmstadt

Berufspraxis Österreich

07-11/2010	wissenschaftliche Mitarbeiterin <i>Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH, Wien/Österreich</i> Bereich: allgemeines Zivil- und Strafrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht
------------	--

Gerichtspraxis Österreich

04-06/2010	Strafstation <i>Staatsanwaltschaft Wien, Österreich</i> Ausbildung im Bereich Strafrecht
12/2009 bis 04/2010	Zivilstation <i>Handelsgericht Wien, Österreich</i> Ausbildung im Bereich Zivilsachen Schwerpunkt: Handels- und Gesellschaftsrecht, Patent- und Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz
11/2009	Zivilstation <i>Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Österreich</i> Ausbildung im Bereich Zivilprozesssachen und Außerstreitverfahren Schwerpunkt: Verlassenschaftsverfahren, einvernehmliche Scheidungsverfahren, Unterhalts- und Obsorgeverfahren

07-10/2009	Strafstation <i>Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Österreich</i> Ausbildung im Bereich erstinstanzliche Strafsachen
07/2009	Beginn Gerichtspraxis am Oberlandesgericht Wien, Österreich

Studium

seit 03/2008	Promotionsstudium <i>Universität Wien</i> Bereich: öffentliches Recht, Religionsrecht
01/2008	Erste juristische Staatsprüfung <i>Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg</i> Wahlfach: Kirchenrecht
03/2005 bis 01/2008	Studium der Rechtswissenschaften <i>Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg</i>
10/2002 bis 03/2005	Studium der Rechtswissenschaften <i>Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main</i>

Praktika

02-03/2005	Praktikum <i>Polizeipräsidium Karlsruhe</i>
09/2004	Praktikum <i>Rechtsanwalt Martin Schneider, Mühlhausen</i>
09/2003	Praktikum <i>Amtsgericht Karlsruhe</i>

Schulbildung

06/2002	Schulabschluss: Abitur
1999 - 2002	Schönborn Gymnasium, Bruchsal
1993 - 1999	Copernicus Gymnasium, Philippsburg

Sprachen

Englisch, Französisch, Latein